Merc. 116 i

~~Kitzinger~~

Kitzinger

Wechselkunde.

Wechselkunde

für

Kaufleute und Juristen

mit steter Berücksichtigung

der

Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

Bearbeitet

von

G. Kitzinger,
Director des Handels-Lehr-Instituts zu Ansbach.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1849.

R
39. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Schon vor zwei Jahren wurde ich, bei Gelegenheit der in meiner Anstalt stattfindenden öffentlichen Prüfung, von anwesenden Juristen und praktischen Kaufleuten aufgefordert, die Lehre von den Wechselbriefen oder die Wechselkunde, sowie ich sie in meinem Institute vortrage, in einer Schrift zu veröffentlichen. Doch kaum hatte ich mit deren Abfassung begonnen, als — im October 1847 — die leipziger Wechselconferenz zusammentrat, um eine allgemeine Wechselordnung für ganz Deutschland zu entwerfen, was mich veranlassen mußte, meine Arbeit so lange auszusetzen, bis das Resultat dieser Berathungen und die darauf vorzunehmenden gesetzlichen Verkündigungen durch die einzelnen deutschen Regierungen erfolgt sein würden.

Als nun im October vorigen Jahres der leipziger Entwurf von der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. unverändert angenommen und durch die Verkündigung im Reichsgesetzblatte zum Gesetze erhoben wurde, konnte ich erst dieses Werk vollenden, von welchem ich hoffe, daß es einem wahren Bedürfnisse um so eher entsprechen werde, als ich dasselbe so gemeinfaßlich als nur möglich gehalten und alle im Wechselgeschäfte vorkommenden Ausdrücke aus fremden Sprachen an den betreffenden Stellen deutlich erklärt habe, damit das Buch Jedem zugänglich sei, zumal nach der neuen Allgemeinen deutschen Wechselordnung ein Jeder, der sich durch Verträge verbindlich machen kann, wechselfähig ist und somit jeder Geschäftsmann sehr oft in den Fall kommen kann, sich darin Rath zu erholen.

Da, wo das neue Gesetz sich ausspricht, habe ich größtentheils die Bestimmungen der ältern Wechselordnungen weggelassen, wogegen ich solche bei denjenigen Materien vorgeführt habe, über welche jenes sich nicht ausläßt.

Ferner habe ich mehre Punkte ausführlich abgehandelt, die in andern ähnlichen Büchern entweder gar nicht oder nur kurz berührt sind, wie z. B. über Depot bei eigenen Wechseln, über Concurs, Contreordre, Präjudiz u. s. w.

Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß bereits aus frühern Jahren verschiedene Bearbeitungen dieses Stoffes vorhanden sind, unter denen namentlich „Die Lehre von den Wechselbriefen" u. s. w. von August Schiebe hervorragt, so gebe ich mich doch um so mehr der gerechten Hoffnung hin, daß nachstehendes Werk sich einer guten Aufnahme zu erfreuen haben dürfte, als dasselbe auf das Allgemeine deutsche Wechselrecht, das erste unbestrittene Ergebniß deutscher Einigung, gegründet ist.

Ansbach, im März 1849.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

Entstehung und Geschichte der gezogenen Wechsel 1

Entstehung der eigenen Wechsel 9

Vom Wechselvertrag. (Wechselcontract.) 10

Entstehung des Wechselrechts 12

Quellen des Wechselrechts .... —

A. Gesetze 13

B. Gewohnheitsrecht (Usance) 17

C. Theorie des Wechselrechts .... —

D. Landrecht 18

E. Römisches und canonisches Recht .... —

Entstehung des neuen, durch die constituirende Reichsversammlung zu Frankfurt am Main zum Gesetze erhobenen allgemeinen Wechselrechts für ganz Deutschland 19

Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit 25

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln 26

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels .... —

II. Verpflichtung des Ausstellers 27

III. Indossament .... —

IV. Präsentation zur Annahme 29

V. Annahme (Acceptation) 30

VI. Regreß auf Sicherstellung 31

1) wegen nicht erhaltener Annahme .... —

2) wegen Unsicherheit des Acceptanten 32

Seite
VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit 33
1) Zahlungstag .... —
2) Zahlung 34
VIII. Regreß Mangels Zahlung 35
IX. Intervention 39
1) Ehrenannahme .... —
2) Ehrenzahlung 40
X. Vervielfältigung eines Wechsels 41
1) Wechselduplicate .... —
2) Wechselcopien 42
XI. Abhanden gekommene Wechsel 43
XII. Falsche Wechsel .... —
XIII. Wechselverjährung .... —
XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers 44
XV. Ausländische Gesetzgebung 45
XVI. Protest 46
XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen 47
XVIII. Mangelhafte Unterschriften 48

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln .... —

Erstes Kapitel.

Begriff der Wechsel und Haupteintheilung derselben 51

Zweites Kapitel.

Wesentliche Erfordernisse der Wechsel .... —
a) in Beziehung auf den Inhalt .... —
b) in Beziehung auf die Form 52

Drittes Kapitel.

Wechselfähigkeit (Haftung) .... —

Viertes Kapitel.

Eigene Wechsel 53

Fünftes Kapitel.

Trassirte Wechsel, Tratten 62

Sechstes Kapitel.

Bemerkungen über Form und Wesen der Tratten 67
I. Ueberschrift .... —
II. Context 69
A. Verfallzeit .... —
Unbedingte Verfallzeit 71

Seite
1) Tagwechsel 71
2) Datowechsel ..... —
3) Usowechsel 73
a) vom Tage nach der Datirung ..... —
b) vom Tage der Präsentation an 74
4) Meßwechsel ..... —
5) Sichtwechsel ..... —
B. Der Name des Remittenten oder die Ordre 76
C. Der Werth im Wechsel 77
D. Die Weisung an den Bezogenen, auf wessen Rechnung er den Betrag des Wechsels bringen soll 80
E. Die Angabe über den Bericht (Avis) ..... —
III. Unterschrift 81
IV. Die Adresse des Bezogenen 83

Siebentes Kapitel.

Indossament oder Giro ..... —

Achtes Kapitel.

Annahme, Acceptation 90

Neuntes Kapitel.

Deckung, Anschaffung 96

Zehntes Kapitel.

Quittiren der Wechsel 97

Elftes Kapitel.

Zahlung 99
I. Baarzahlung 100
II. Zahlung durch Scontriren, Scontro ..... —
III. Zahlung in Banco 102

Zwölftes Kapitel.

Nothadresse 104

Dreizehntes Kapitel.

Intervention 106

Vierzehntes Kapitel.

Protest 112

Funfzehntes Kapitel.

Regreß 121
I. Regreß wegen Mangels Annahme ..... —
Regreß auf Sicherstellung 122

Seite
1) Wegen nicht erhaltener Annahme 122
2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten 124
II. Regreß wegen Mangels Zahlung 125

Sechzehntes Kapitel.

Retourrechnung 129

Siebzehntes Kapitel.

Rückwechsel, Ritratte 132

Achtzehntes Kapitel.

Wechselduplicate 135

Neunzehntes Kapitel.

Wechselcopien, Wechselabschriften 141

Zwanzigstes Kapitel.

Wechselbürgschaft 145

Einundzwanzigstes Kapitel.

Interimsschein, Interimswechsel 148

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Delcredere 150

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Abhanden gekommene Wechsel 151

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Falsche und verfälschte Wechsel 154

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Erlöschung der Wechselverbindlichkeit, insbesondere durch Verjährung (Wechselverjährung) 160

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Wechselproceß und Klagerecht des Wechselgläubigers 165

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Ausländische Gesetzgebung 169

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Präjudiz 170

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Contreordre, Contremandirung 173

Dreißigstes Kapitel.

Prolongation 176

Einunddreißigstes Kapitel.

Seite
Concurs (Falliment) 179

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Anweisung 185

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Wesentliche Pflichten und Rechte der im Wechsel vorkommenden Personen und Vorschriften für dieselben aus dem praktischen Geschäftsleben entnommen 189
I. Pflichten und Rechte des Trassanten (Ausstellers) .... —
A. Pflichten .... —
B. Rechte 191
Vorschriften für den Trassanten aus dem praktischen Wechselgeschäfte —
II. Pflichten und Rechte des Wechselnehmers (Remittenten) 193
A. Pflichten .... —
B. Rechte 194
Vorschriften für den Wechselnehmer aus dem praktischen Wechselgeschäfte .... —
III. Pflichten und Rechte des Wechselinhabers (Präsentanten) 196
A. Pflichten .... —
B. Rechte 197
Vorschriften für den Präsentanten aus dem praktischen Wechselgeschäfte 198
IV. Pflichten und Rechte des Trassaten (Bezogenen) .... —
A. Pflichten .... —
B. Rechte 199
Vorschriften für den Trassaten aus dem praktischen Wechselgeschäfte 200
Register 201

Formulare von Wechselbriefen und Anweisungen.

I. Eigener Wechsel nicht an Ordre lautend 207
II. Eigener Wechsel an Ordre lautend 209
III. Domizilirter eigener Wechsel mit unbestimmtem Domizil 211
IV. Domizilirter eigener Wechsel mit bestimmtem Domizil 213
V. Eigener Wechsel, in welchem Zinsen festgesetzt sind 215
VI. Eigener Wechsel, mit Deponirung von Staatspapieren als Pfand .. 217
VII. Ein trassirter Prima-Wechsel (eine Tratte) 219
VIII. Eine Commissions-Tratte 221
IX. Tratte, in welcher Jemand als Werthgeber vorkommt 223
X. Eine acceptirte Tratte 225
XI. Eine domizilirte Tratte 227
XII. Die Secunda zur Prima No. X mit Allonge 229

Seite
XIII. Die Copie von dem Prima-Wechsel No. VII 231
XIV. Die Copie zur domizilirten Tratte No. XI 233
XV. Eine Anweisung 235
XVI. Anderes Formular einer Anweisung 237

Formulare von Wechseln in französischer Sprache.

I. Billet à Ordre. (Eigener Wechsel.) 239
II. Première de change. (Prima-Wechsel.) .... —
III. Französische Commissions-Tratte mit Nothadresse und Interventions-Accept 240
IV. Französische Secunda (zur Prima No. II) .... —
V. Französische Anweisung. (Mandat.) 241

Formulare von Wechseln in englischer Sprache.

I. Promissory Note. (Zahlschein, gleich den deutschen eigenen Wechseln.) 242
II. Bill of exchange. (Gezogener Wechsel.) .... —
III. Englische Commissions-Tratte mit Nothadresse und Interventions-Accept 243
IV. Englische Secunda (zur Prima No. II) .... —
V. Englische Anweisung. (Cash-Note.) 244

Formulare von Wechseln in italienischer Sprache.

I. Viglietto d'obbligo. (Eigener Wechsel.) 245
II. Lettera di cambio, Tratta. (Gezogener Wechsel.) .... —
III. Italienische Commissions-Tratte mit Nothadresse und Interventions-Accept 246
IV. Italienische Secunda (zur Prima No. II) .... —

Einleitung.

I.

Entstehung und Geschichte der gezogenen Wechsel.

In den frühesten Zeiten wurde der Handel in sehr unvollkommener Weise geführt, und seine ursprüngliche Gestalt war der Tausch von Waaren, Producten, Vieh u. s. w. gegen einander. Da dies aber bei einem gesteigerten Verkehre große Schwierigkeiten bot, so kam man endlich dahin, etwas zu erdenken und zu bestimmen, das als das allgemeine Tauschmittel gelte, und nach welchem man den Werth der andern Dinge festsetzen könne.

Dieses Medium des Tausches war zuerst das ungeprägte Metall, als Gold, Silber, Kupfer, Eisen, und erst später das geprägte, das eigentliche Geld.

II.

Als der Handel aber immer größere Ausdehnung gewann, und als im Mittelalter durch die Mannichfaltigkeit der Münzen in den verschiedenen Ländern und deren öftere Veränderungen und Devalvirungen in den Münzverhältnissen Verwirrungen eintraten, da mußten Staaten sowol, als einzelne Individuen auf ein Mittel sinnen, wodurch Geldsendungen von einem Lande in das andere auf eine billige und den gegenseitigen Münz- und andern Verhältnissen entsprechende Weise bewerkstelligt werden könnten.

III.

So entstanden zunächst die Campsores, **Geldwechsler**, auch **Münzer**, **Münzbürger** genannt, die oft den edelsten Geschlechtern angehörten. In manchen Gegenden mußten sie sich, wenn sie als solche bestellt wurden, gewissen Förmlichkeiten unterwerfen, auch Caution stellen, und durften nur an bestimmten Plätzen der Stadt

ihre Wechseltische (Wechselbanken, Contore) halten, wogegen aber auch nach den frühern Gesetzen mehrer Orte ihren Büchern voller Glauben beigemessen und die von ihnen ausgestellten Scheine (Creditpapiere und Anweisungen) den öffentlichen Acten (instrumentis publicis) gleichgeachtet werden sollten [1]). Aus diesen Anweisungen entstanden nun später die **Wechsel**.

IV.

Auf welche Zeit die Erfindung der Wechsel fällt, ist eben so unbekannt, als ihr Erfinder selbst, und vieles, was darüber geschrieben und angenommen wird, gehört in das Bereich der Hypothesen. Man hat hierüber hauptsächlich eine dreifache Ansicht behauptet, nämlich eine **politische**, eine **privatrechtliche** und eine **mercantilische** [2]).

1) Die Anhänger der **politischen** Ansicht beschäftigen sich namentlich damit ausfindig zu machen, wem die Ehre der Erfindung der Wechsel gebühre. Einige glauben schon bei den Griechen und Römern Spuren vom Gebrauche der Wechsel aufzufinden und stützen sich dabei hauptsächlich auf zwei Stellen in Cicero's Briefen an Atticus [3]).

Andere schreiben die Erfindung der Wechsel den Juden zu [4]), die während der Regierungen Dagobert's I., Philipp August's und Philipp Longus, in den Jahren 640, 1181 und 1316, namentlich im letztgenannten Jahre, aus Frankreich, fast gleichzeitig aber auch aus England vertrieben wurden und in die Lombardei geflüchtet waren. Da sie hierdurch den größten Theil ihres Vermögens in den Ländern zurücklassen mußten, aus denen sie vertrieben wurden, so sollen sie durch geheime Briefe, die sie Reisenden, Pilgern und fremden Kaufleuten mitgegeben, ihre Gelder von denen bezogen haben, welchen sie dieselben dort anvertraut hatten; diese Briefe sollen nun eine ganz eigenthümliche Form gehabt haben, ähnlich der jetzigen Wechselform. Von den Juden soll dann die Erfindung der Wechselbriefe auf die Lombarden übergegangen sein und sich so auch in andere Länder verbreitet haben.

---

1) G. F. v. Martens, Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, §. 4.

2) Bender, Grundsätze des deutschen Wechselrechts, Einleitung.

3) Briefe an Atticus, XII. Buch, 24. Brief und XV. Buch, 15. Brief.

4) Diese Ansicht ist unter den Franzosen die gewöhnliche; s. *Savary*, Le parfait négociant, liv. III, chap. III. *Montesquieu*, L'esprit des lois, XXI, 20. *Arnould*, De la balance du commerce de la France. (Paris, 1791) T. I, p. 21 etc.

Wieder andere Schriftsteller [1]) erzählen ziemlich dasselbe von den durch die Guelfen aus Italien vertriebenen Gibellinen; noch andere [2]) legen den Genuesern und Venetianern die Ehre der Erfindung bei [3]), während **eine** Stimme [4]) dieselben **unsern Vorfahren** (den Deutschen) vindiciren will.

V.

2) Die Vertreter der **privatrechtlichen** Ansicht behaupten, man habe im Mittelalter längst in Deutschland gewisse Institute gehabt, wobei man, um den Verträgen eine möglichst große Zuverlässigkeit zu verleihen, seine persönliche Freiheit zum Unterpfand hingegeben habe, z. B. Verpflichtung zu Hand und Halfter, Einlager u. dgl. m. und daß sich aus solchen Instituten allmälig die ungewöhnliche Wechselkraft gebildet habe [5]).

Diese Ansicht verdient aber keine Beachtung, da hierbei die Meinung zu Grunde liegt, das Wesen der Wechselkraft sei ausschließlich die persönliche Haftung, der Personalarrest, was evident falsch ist, weil hierdurch nicht erklärt wird, warum die ganze Reihe der Wechselinteressenten, wie Glieder einer Kette, gegenseitig aufs engste verbunden sind, und warum Alles von der Beobachtung gewisser bestimmter Formen abhängt, die um so mehr das wahre Wesen der Wechselstrenge sind, als ja bei ihrer Nichtbeachtung gar kein **Wechselverfahren**, mithin auch gar kein Personalarrest eintreten kann. Ferner erscheint diese Ansicht als ganz unstichhaltig, wenn man bedenkt, daß es gerade **deutsche** Institute am allerwenigsten sein konnten, die dem Wechselrechte sein Dasein gegeben haben konnten, da eben die deutschen Reichsgerichte es waren, welche in der Regel bei Wechselstreitigkeiten nicht auf Personalarrest, sondern nur auf paratam executionem und zu dem Ende mandata sine

1) Siegel, Einleit. zum Wechselrecht, Vorbericht, §. VII und die Citate daselbst.

2) Naumburger, Grundrechte u. s. w., Kap. II, §. 2 und die Citate daselbst.

3) Jedenfalls ist es sehr wahrscheinlich, daß die Wechsel italienischen Ursprungs sind; hierfür sprechen schon die Statuten der italienischen Städte und Republiken, und hauptsächlich zeugt die im Wechselhandel gebräuchliche Terminologie hierfür, indem die meisten dabei vorkommenden technischen Ausdrücke italienisch sind, als: Sola, Prima, Secunda, dato, Uso, Valuta, Giro, giriren, Indossament, Indossant, indossiren, Scontro, scontriren, Vista u. s. w.

4) Fischer, Geschichte des deutschen Handels, Bd. I, S. 458. (2. Aufl.)

5) Leisewitz, Ueber den Ursprung des Wechselrechts in v. Selchow's Jur. Biblioth., Bd. V, S. 730. Lammers, Staatswiss. u. jurist. Lit. f. 1795, S. 244 ff.

clausula erkannten, was gleichmäßig an mehren Orten in Deutschland geschah [1]).

VI.

3) Nach einer **mercantilischen** Ansicht [2]) soll der Aussteller eines Wechsels die vom Remittenten (Wechselnehmer) erhaltene Valuta, so lange bis der Wechsel fällig werde, nur in deposito besitzen; werde nun die Zahlung nicht geleistet, so habe der Aussteller die Valuta offenbar ohne Ursache — sine causa — in Händen und müsse sie darum so schleunig wie möglich und mit persönlicher Haftung zurückzahlen. Hierher kann man auch noch die andere Meinung [3]) rechnen, welche dahin geht: der Kaufmann, welcher zur gehörigen Zeit nicht bezahlt, erkläre sich für factisch insolvent, der Insolvente aber sei der Flucht verdächtig, weshalb schon das gemeine Recht gegen ihn Personalarrest verfüge.

Diese Ansichten haben schon voraus den Mangel, daß auch sie fast allen Werth auf den Personalarrest legen, und sind deshalb aus dem im vorigen Abschnitte angeführten Grunde eben so unstichhaltig.

VII.

Am scharfsinnigsten und umsichtigsten wol löst von Martens [4]) diese Frage; die Resultate seiner Forschungen sind kurz folgende. Zwei Einrichtungen des Mittelalters geben hierüber das volle Licht.

1) Durch den Umstand, daß damals die Wegelagerungen das Reisen nach entferntern Gegenden unsicher machten und Postanstalten noch nicht bestanden, sowie ferner durch die damalige schlechte Justizverfassung, entstanden allmälig die **Messen**, wodurch Käufer und Verkäufer Gelegenheit erhielten, an bestimmten Plätzen zu festgesetzten Zeiten zusammenzutreffen, um ihre Geschäfte abzumachen. Um diese nun möglichst zu befestigen und schnell abthun zu können, wurden schon auf den ältesten Messen besondere **Meßrichter** oder collegialisch eingerichtete **Meßgerichte** angeordnet und denselben ein rasches Verfahren vorgeschrieben [5]). In der Regel waren die

1) Scherer, Handbuch, Bd. III, S. 466—470.

2) Büsch, Vom wahren Grunde des Wechselrechts sammt einem Beitrage zur Geschichte desselben; Handl.-Biblioth., Bd. I, St. III, S. 377 ff. und dessen Darstellung der Handlung (Wien, 1813 ff.), Bd. I, Kap. 6, §§. 5 u. 6, Zusatz 15—17.

3) Runde, Deutsches Privatrecht, §§. 230 u. 231.

4) s. Anmerk. ad III.

5) Recueil des ordonnances des rois de France, T. I, p. 489 u. 794. T. II, p. 202 u. 305.

letzten Tage der Messe zur Zahlzeit für die abgeschlossenen Geschäfte bestimmt; wurde da eine Zahlung nicht geleistet, so hatte das Meßgericht die Befugniß, auf Ansuchen des Gläubigers gegen den Nichtbezahler selbst mit gefänglicher Haft vorzugehen [1]). Diese Einrichtung war nothwendig, da die Messen größtentheils von Fremden besucht waren, welche einerseits die ihnen zu werdenden Baarschaften zu ihren weitern Reisen bedurften und andererseits, wenn sie schuldig waren, zur strengsten Zahlpflicht auf dem Platze selbst angehalten werden mußten, weil, wenn sie wieder abgereist waren, man ihnen nur unter großen Schwierigkeiten und auf entfernten Wegen beikommen konnte. Die Raschheit und Strenge des Verfahrens kam auch noch daher, weil es (meistens aus Unkenntniß des Schreibens) gewöhnlich üblich war, die Meßgeschäfte vor den Meßgerichten selbst oder später vor besondern Notaren, tabelliones, abzuschließen, worüber Urkunden ausgefertigt wurden, welche als instrumenta guarentigiata schon von selbst ein ganz schnelles Verfahren erzeugten.

VIII.

2) Ein Haupthinderniß gegen das Emporkommen des Meßhandels war indeß lange Zeit hindurch das schlecht eingerichtete Münzwesen, wie wir dies schon oben (II und III) besprochen haben, und wodurch die Geldwechsler (campsores) entstanden, deren ursprüngliches Geschäft in dem sogenannten **Handwechsel** (cambium minutum) bestand; sie wechselten nämlich von Hand zu Hand, mittelst Vorzählung und ohne Verschreibung. Sie blieben aber hierbei nicht lange stehen, suchten vielmehr auf solchen Meßplätzen, wo der Geldwechsel am einträglichsten zu werden versprach, ihre Geschäfte möglichst zu erweitern und ließen sich deshalb in ausgedehnte Geschäfte mit Kaufleuten ein, leisteten Zahlungen für deren Rechnung, schossen ihnen bedeutende Summen vor u. dgl. m. Um diese größern Geschäfte in einem gehörigen Umfange auf die Dauer sich zu erhalten, fingen sie nun an, sich mit andern Geldwechslern an entfernten Meßplätzen in Geschäftsverbindung zu setzen, errichteten auch an andern Meßplätzen eigene Contore, welche dann in ihrem Interesse gleichfalls solche Wechsel- und Vorschußgeschäfte betrieben [2]). Den Kaufleuten mußte diese Einrichtung höchst erwünscht sein, denn es war ihnen hierdurch ein Mittel geboten, ihren Meßerlös einem Geldwechsler am Meßplatze zum Tagescourse zu übergeben und dagegen eine Zahlurkunde

---

1) Vgl. die oben angef. Ordonnances etc., T. I, p. 415.

2) Hierdurch wurden manche Campsoren sehr reich und einflußreich, z. B. die Frescobaldi, Bardi u. a. m.

mit Anweisung auf einen Campsor desjenigen Meßortes in Empfang zu nehmen, wohin der Kaufmann jetzt reisen wollte, oder auch an das eigene Contor des Campsors, wenn dieser dort ein solches hatte. Diese Urkunde enthielt im Wesentlichen die Bemerkung, der Kaufmann A. z. B. aus B. habe an den Aussteller derselben dahier die und die Summe in bestimmten Münzsorten bezahlt und sei somit angewiesen, von dem Campsor C. zu D. in dortiger Währung die und die Summe dafür zu beziehen.

IX.

Zu damaliger Zeit war allgemein der Glaube verbreitet, daß das Darlehen auf Zins eine ungerechte, sträfliche Sache sei, und dieser Glaube ging auch auf die Gesetzgebung jener Zeit über, nach welcher es verboten war, daß ein Christ dem andern Geld auf Zins lieh.

Die Campsoren nun mußten daher, um den Argwohn von sich zu entfernen, als sei unter jener Zahlanweisung ein Darlehen verborgen, diese Geschäfte mit einer andern Benennung bezeichnen; sie hießen sie **Geldwechsel**, was sie auch im Grunde genommen waren. In ihren Briefen an die entfernten Contore wurde es auch jedesmal ausdrücklich bemerkt, daß hier kein Darlehen, sondern ein Geldwechsel (cambium) stattgefunden habe, und darum erhielten diese Briefe den bezeichnenden Namen der **Wechselbriefe** [1]). Der fremde Kaufmann reiste nun mit diesem Wechselbriefe an den entfernten Meßplatz, zeigte ihn dort bei dem Adressaten vor, um von diesem das angewiesene Geld in Empfang zu nehmen.

X.

Nun kam es darauf an, ob das angewiesene Haus den Wechselbrief auch anerkannte und bezahlte oder nicht. Im erstern Falle war das Geschäft einfach zu Ende. Im andern Falle aber, wenn der Adressat nämlich den Wechselbrief nicht anerkennen und daher auch nicht bezahlen wollte, verstand es sich von selbst, daß der betheiligte Kaufmann von dem Aussteller die schon bei der Ausstellung ihm behändigte Valuta nebst Zinsen zurückverlangte. So wie nun dies

---

1) Die frühern Wechsel waren auch in Briefform, mit Anrede und Gruß u. s. w. am Schlusse. So ist es theilweise noch jetzt in Italien üblich, am Schlusse des Wechsels das Wort Addio (Adieu) zu gebrauchen; die Engländer haben gewöhnlich in ihren Wechseln das Schluß-Compliment: Your obedient humble servant (abbrev. Your obt. hle. st.), deutsch: Ihr gehorsamster, ergebenster Diener.

außergerichtlich nicht zu erlangen war, trat der Kaufmann vor dem Meßgerichte auf, und der betreffende Campsor kam deshalb in die strengste Verhaftung wegen Capital und Zinsen, erstens schon deshalb, weil er in der Zwischenzeit fremdes Geld zur Disposition in Händen hatte, ferner weil dieses Wechselgeschäft zu den Meßgeschäften gehörte und daher schon als solches dem raschen und strengen Verfahren des Meßgerichts unterlag, und endlich weil der Campsor, als **persona publica**, um so strenger für die pünktliche Zahlung einzustehen hatte und hauptsächlich in Berücksichtigung dieser besonders strengen Verhaftung für pünktlichste Geschäftsvollziehung mit mehren Vorrechten versehen worden war [1]).

Hatte aber das adressirte Haus den Wechselbrief zwar anerkannt und angenommen, d. h. sich bereit erklärt, solchen zur vorgeschriebenen Zeit zu bezahlen, aber es wollte dann zur Verfallzeit doch nicht Zahlung leisten, so wár **seine** Verhaftung für die Zahlung gerade so streng, wie die des anweisenden Campsors, denn es hatte ebenfalls in der Eigenschaft als Campsor Zahlung versprochen, mußte also ebenso streng, wie jener, **als Campsor**, dafür haften.

Auf diesem einfachen Wege erklärt sich die strenge Haft und das strenge Verfahren hinsichtlich der **Meß-Wechselbriefe (Meßwechsel)**, woraus ebenso einfach folgt, daß diese Art Wechsel die ältesten sind, weshalb sie auch von jeher **cambia regularia (Regulairwechsel)** genannt wurden.

XI.

Aus den Meßwechseln entstanden dann auch die **Außer-Meßwechsel**.

Denn als der Meßhandel allmälig seinen Flor eingebüßt hatte und dagegen die Geschäfte vom Hause aus immer mehr eingeführt wurden, besonders seit dem Entstehen und Gedeihen des hanseatischen Bundes im 14. und 15. Jahrhundert, stellte man, nach dem Muster der Meßwechsel, auch andere für die Zeit außerhalb der Messe aus, um zwischen entfernten Handelsplätzen, wenn sie auch keine Meßorte waren, ebenso leicht Geldgeschäfte machen zu können.

Da jedoch bisher nur Meßwechsel, als **Meßgeschäfte**, den besondern Schutz vor den Meßgerichten genossen, so kam man auf den Gedanken, die **Außer-Meßwechsel**, um ihnen dieselben Vorzüge zu verschaffen, so auszustellen, als ob das zu Grunde liegende

---

1) s. oben III.

Geschäft wirklich auf einer Messe abgeschlossen worden wäre, und so erwarb man denn durch diese Fiction, die nur den Betheiligten bekannt war, auch diesen Wechseln die Meßprivilegien [1]).

XII.

Erst seit dem 14. Jahrhundert findet man ganz deutliche Spuren von Außer-Meßwechseln, welche ohne diese Fiction, also ohne alle Bezugnahme auf eine Messe, ausgestellt wurden [2]); doch erklärt sich auch dies so einfach, daß es uns durchaus nicht befremden kann.

1) Schon seit dem 12. Jahrhundert hatte man neben den Meßgerichten auch andere Gerichte für Handelssachen eingeführt, welchen, wie den Meßgerichten, ein rasches Verfahren und gleiche Strenge vorgeschrieben war, wodurch man mit Recht den kaufmännischen Verkehr zu fördern gedachte, indem man zugleich es diesen Gerichten überließ, lediglich nach ihrer moralischen Ueberzeugung, die ihnen vorgelegten Streitsachen zu entscheiden [3]). Da nun die Außer-Meßwechsel aus den obenerwähnten Gründen sehr häufig zu werden begannen, so wurden nun die Wechselstreitigkeiten von diesen Handelsgerichten, wie früher von den Meßgerichten, behandelt.

2) Aber auch da, wo keine Handelsgerichte bestanden, erwarben sich die **kaufmännischen** Schuldsachen dennoch den bedeutenden Vorzug, daß bei ihrer vollen Liquidität ohne weiteres Verfahren sogar auf Personalarrest erkannt werden mußte [4]). Diese auffallende Erscheinung erklärt sich aus der Nachahmung des Vorbildes, welches Meß- und Handelsgerichte gegeben hatten, an solchen Orten, an denen keine bestanden, obwol dort ebenfalls solche Geschäfte vorkamen.

---

1) Schon König Philipp IV. von Frankreich bemerkte deshalb im J. 1311 (Ordonnances des rois de France, T. I, p. 489): Item car plusieurs Creanciers de leurs debtes et contracts fait hors des foires de Champagne et plusieurs fois en autres lieux, font escrire *aussi comme faites encore des foires par lettres de foires de Champagne ou autres, laquelle chose ils font pour avoir les priviléges des foires de Champagne à recouvrer leurs debtes*, et qui bien verité regarde, c'est en grand dommage des foires etc.

2) In England kommen Tratten früher als 1383 vor, s. Jakobson, Engl. Wechselrecht, S. 3. Schon 1307 befahl Eduard I. die päpstlichen Gelder durch Wechsel weiter zu befördern, s. Büsch, Handl.-Biblioth., Bd. I, St. III, S. 414.

3) Solche allgemeine Handelsgerichte finden sich in Italien schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts.

4) s. Landfrieden von 1398, §. 6. Reformat. von 1442, §. 2. Willebrandt, Hanseatische Chronik, Abth. III, S. 22 u. 23.

3) So unentbehrlich auch die Campsoren dem Kaufmannsstande ursprünglich waren, so wenig bedurfte man ihrer, nämlich als eines eignen Standes, späterhin, indem die Kaufleute selbst allmälig anfingen, diese Wechselgeschäfte zu betreiben und sich die Privilegien der Campsoren zu verschaffen. So wurde es nach und nach stillschweigender Gebrauch, daß die Privilegien der Campsoren auf alle diejenigen übergingen [1]), die sich mit denselben Geschäften befaßten [2]).

XIII.

Entstehung der eigenen Wechsel.

1) Auch die eigenen Wechsel verdanken ihren Ursprung dem mittelalterlichen Meßgeschäfte. Die zum Einkauf auf die Messen gehenden Kaufleute mußten auf ein Mittel sinnen, ihre Gelder sicher an den Meßplatz, wo sie deren bedurften, zu bringen. Auch dazu boten die Campsoren gegen einen entsprechenden Nutzen hülfreich die Hand, indem die Kaufleute die Gelder, die ihnen nach und nach zu Hause eingingen, den Campsoren ihrer Stadt oder doch der Nähe übergaben, um sie an dem betreffenden Meßorte wieder von ihnen

1) Willebrandt, Hanseatische Chronik, Abth. I, S. 31, gibt das Privilegium Kaisers Friedrich I. für Lübeck von 1187 also: Ein jeder mag sulver vesselen in der Statt, vor he wil, doch dat he nit wessele vor dem huse der Munte (Münze). Ein anderes Privilegium von Friedrich II. aus dem Jahre 1219 für Nürnberg hat *Tolner* (Cod. diplom. Palatin., p. 68, No. 80), worin die Stelle vorkommt: similiter in nundinis Nordlingensibus cum denariis Norimbergensibus ement et cambient aurum et argentum, *et magister monetae Norimbergensis illuc ibit, si voluerit, et denarios suae monetae ibi formabit.*

2) Die älteste, der heutigen Form sich nähernde Wechselurkunde ist ein Außer-Meßwechsel vom Jahre 1325, den uns Baldus de Ubaldis in dem ersten Buche seiner Consilien aufbewahrt hat und welcher also lautet:

Pagate per questa prima litera a dì IX Ottobre a Luca de Goro Lib. XLV. sono per la valuta quì da Masio Reno; al tempo li pagate et poneti a mio conto e R. che Christo ve guarde. Bonromeo de Bonromei salute, de Milano a dì IX de Marzo M.C.C.CXXV. (a tergo) Alesandro de Bonromei et Domenico de Andrea in Veneri. Prima de Lib. XLV.

(Auf Deutsch:)

Zahlet für diesen ersten Brief am 9. Oct. an Lucas von Goro 45 Pfund; diese sind für den Werth, der mir von Masio Reno geworden; zahlet sie zur rechten Zeit und stellt es auf meine Rechnung und R. (raggion). Behüte euch Christus. Bonromeo von Bonromei entbietet euch seinen Gruß, aus Mailand den 9. März 1325. (Rückseite:) An Alexander von Bonromei und Dominicus von Andrea zu Venedig. Erster von 45 Pfunden.

zu beziehen. Hierüber wurden nun von diesen Urkunden ausgestellt, worin sie versprachen, zu der festgesetzten Zeit die und die Summe an den Kaufmann N. N. oder an denjenigen, den er an seiner Statt dafür anweisen würde, zu bezahlen. Da nun diese Bezahlung mittelst Wechselung der am Meßorte gangbaren Münzsorte gegen die heimatliche geschah, so nannte man eine solche Urkunde ein instrumentum di cambium.

Wenn eine solche Zahlung nun zur stipulirten Zeit nicht geleistet wurde und es in Folge dessen zur Klage vor die Meßgerichte kam, so erkannten diese, weil das Geschäft auf der Messe und zwischen Kaufleuten geschlossen war, sich überdies auf eine ganz liquide Urkunde stützte, nach voller Meßstrenge.

2) Obgleich das Zinsnehmen in jener Zeit verboten war [1]), so war doch der sogenannte Meßgewinn (gain de foire), d. h. eine gewisse Vergütung für ein von einer Messe zur andern gegebenes Darlehen und für die Mühe des Verwechselns gestattet. Dieses Mittel zur Umgehung des Zinsverbotes benutzte man nun recht häufig und versteckte hinter ein Meßdarlehengeschäft in Wechselform ein wirkliches Darlehen.

Sobald übrigens dieser Zweck der **eigenen Wechsel** bekannt wurde, erfolgten häufige Verbote derselben, und daher erklärt sich auch, weshalb sie häufig cambia sicca oder mortua (**trockene** oder **todte Wechsel**) genannt werden.

XIV.

Vom Wechselvertrag. (Wechselcontract.)

Der Wechselvertrag kommt oft nur zur Verstärkung eines schon begründeten Rechtsverhältnisses vor, er setzt häufig ein solches Verhältniß voraus und wird sehr oft nur zur Tilgung von Verbindlichkeiten gebraucht; allein er muß doch als selbständiger Vertrag betrachtet werden, dessen Natur bei dem trassirten Wechsel darin liegt, daß der Wechselaussteller dem Empfänger des Wechsels sich verpflichtet, daß er vermöge einer gehörigen Verabredung mit dem Trassaten dafür sorgen wolle, daß der Empfänger eine gewisse Summe zur verabredeten Zeit und an einem bestimmten Orte sicher durch den Trassaten bezahlt erhalte, und zwar so, daß der Aussteller für den Fall, wenn die Zahlung nicht erfolgte und der Inhaber des Wechsels gewisse wechselrechtliche Verpflichtungen erfüllt, sich mit Unter-

1) s. oben IX.

werfung unter die Wechselstrenge dem Inhaber zur Entschädigung verpflichtet [1]).

Dieser Hauptvertrag wird durch den **Wechselbrief** begründet, der als ein besonderer Contract angesehen wird, welcher wieder Nebencontracte in sich schließt, die durch die Rechte und Pflichten der verschiedenen darin vorkommenden Personen entstehen.

Dieser Hauptvertrag ist als vollständig zu betrachten, sobald beide Theile über dasjenige, was sie sich gegenseitig zu geben und zu leisten haben, einig sind; und so wird er unwiderruflich geschlossen. Der Eine gibt Geld oder Geldeswerth, um durch den Andern wieder Geld an einem andern Orte dafür zu empfangen [2]).

Aus dem Wechselvertrag kann der Remittent auf die Auslieferung des Wechsels in der verabredeten Zeit klagen; allein er hat keine wechselrechtliche Klage hierzu, wenn nicht ein Interimswechsel (s. dieses Kapitel) ausgestellt worden ist [3]). Dagegen hat der Trassant das Recht zu fordern, daß der Remittent den Wechsel zur verabredeten Zeit übernehme und ihm den Werth dafür nach der übereingekommenen Weise und in der bestimmten Zeit behändige.

Sobald der Wechsel übergeben ist, gehört die darin ausgedrückte Summe dem Inhaber. Durch diese Uebergabe entstehen nun wieder Nebenverträge, nämlich: 1) zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen, weil Letzterer den Auftrag erhält, den Wechsel zu bezahlen, und nimmt er den Auftrag (durch die Acceptation) an, so wird der Aussteller sein Schuldner; 2) zwischen dem Aussteller und dem Nehmer des Wechsels, weil dieser die Verbindlichkeit auf sich hat, den Betrag des Wechsels zu erheben oder erheben zu lassen. Will der Nehmer diesen Betrag nicht selbst erheben, so entsteht 3) durch den Uebertrag des Wechsels (Indossament) ein Vertrag zwischen ihm und dieser andern Person. Wenn der letzte Inhaber des Wechsels, welcher auch der Nehmer sein kann, sich bei dem Bezogenen mit dem Wechsel zur Annahme meldet und dieser acceptirt, so entsteht 4) ein Vertrag zwischen diesem Inhaber (Präsentanten) und dem Bezogenen. Durch den öftern Uebertrag des Wechsels von einem Indossant zu Indossat bis zum Präsentanten entstehen 5) wieder Verträge [4]).

---

1) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts, Abth. II, §. 325.

2) Schiebe, Die Lehre von den Wechselbriefen, §. 33.

3) Mittermaier, §. 326.

4) Schiebe, §. 35.

XV.

Entstehung des Wechselrechts [1]).

Unser heutiges Wechselrecht, d. h. der **Inbegriff von Rechtsregeln und Rechtssätzen, nach welchen Wechselgeschäfte insbesondere zu beurtheilen sind**, hat seinen Ursprung in den Eigenthümlichkeiten des Verfahrens vor **Meßgerichten**, welches, wie wir oben bemerkt, auf die ständigen Handelsgerichte übertragen wurde. Es läßt sich indeß nicht mit Bestimmtheit angeben, wo das erste eigentliche Wechselgesetz erschienen sei; eines der ältesten ist sicherlich eine Verordnung des Magistrats zu Barcellona von 1394. Sehr interessant sind schon die vielen Wechselgesetze aus dem 16. Jahrhundert, worunter die Statuta Genuensia von 1589 vorzügliche Beachtung verdienen. Die meisten Wechselgesetze fallen indeß auf die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, wie wir später aus der Darstellung der Quellen ersehen werden. Hierbei werden wir finden, daß an den meisten Orten die ältern Wechselgesetze lediglich in Bestätigungen von Gebräuchen (Usancen) bestanden. Die Ausbildung des Wechselrechts konnte natürlich erst später erfolgen und die Gesetzgebung folgte hierbei der Ausbildung und Richtung des Verkehrs, welche Erfahrung auch in neuester Zeit große Bestärkung gewinnt, indem man sehr richtig das kaufmännische Geschäftsleben und erfahrene Geschäftsmänner zu Rathe ziehet, wenn man an den bestehenden Wechselgesetzen ändern oder neue dazu erlassen will [2]).

XVI.

Quellen des Wechselrechts [3]).

Die Quellen des Wechselrechts sind folgende:

I. **Gesetze.**

II. Das **Gewohnheitsrecht**, die **Wechselusancen.**

III. **Die allgemeine Natur des Wechselverkehrs** und die daraus sich ergebenden **Grundzüge (Theorie des Wechselrechts).**

IV. Das **gemeine Landrecht.**

V. Das **römische und canonische Recht.**

---

1) Bender, §. 228.

2) So wurden auch bei der Leipziger Conferenz nicht nur Juristen, sondern auch erfahrne Kaufleute zugezogen, wie z. B. Magnus, Schmidt, Georgi, Haase, Camphausen u. s. w.

3) Bender, §. 229 ff.

XVII.

A. Gesetze.

Manche wollen den Reichsschluß von 1671 als eine „Reichs-Wechselordnung" betrachten [1]), welche Ansicht inzwischen unrichtig ist, indem der Reichstag nur einzelne Sätze des Wechselrechts damit einführen wollte [2]), und dann auch weil dieses Resultat der reichstäglichen Debatten niemals gehörig publicirt worden ist, indem der Reichsschluß von 1671, das Ergebniß einer fast 20jährigen Berathung, niemals Gesetzeskraft erlangt hat [3]).

Da es also bisher zu keiner Zeit ein positiv-gemeines Wechselrecht gegeben hat, so dürfte es nothwendig sein, sich mit der Wechselgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten und Städte, welche bis jetzt Geltung hatten, bekannt zu machen [4]).

XVIII.

Altenburg. Im Herzogthum Sachsen-Altenburg sind schon in den Jahren 1697 und 1720 Wechselordnungen publicirt worden; die dritte bis jetzt giltig gewesene ist von 1750.

Augsburg. Schon im Jahre 1665 erschien daselbst ein Gesetz über den Wechselverkehr. Hierauf folgte am 27. Oct. 1707 eine Wechselordnung, erneuert und verbessert am 30. Juni 1716. Die neueste vom 1. Dec. 1778 hat jene zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, aber durch ihre Vollständigkeit in den meisten Punkten unbrauchbar gemacht. Durch ein Gesetz vom 1. Oct. 1825 wurde

---

1) *Püttmann*, Quaest. illustr. e jur. camb., cap. 1. *Rossmann*, De valore camb. in Imper. Erl. 1765. *Heineccius*, Elem. jur. camb., cap. I.

2) Es waren nur vier Sätze, die als das eigentliche Resultat der Verhandlungen jenes Reichstages über Wechselrecht betrachtet werden können, nämlich:

a) Für Wechselschuld-Sachen tritt das Executionsverfahren (parata executio) ein, vermittels der mandata sine clausula — wiewol ohne Sanction des Personalarrestes.

b) Alle in continenti nicht erweislichen Einreden werden ad separatum verwiesen.

c) Die exceptio non numeratae valutae fällt bei acceptirten Wechseln unbedingt weg.

d) Rechtsmittel gegen Erkenntnisse in Wechselstreitigkeiten haben nur effectum devolutivum.

3) Gerstlacher, Neue Sammlung der Reichsabschiede, Thl. IV, S. 76 ff. *Emminghaus*, Corp. jur. germ., T. II, p. 374 u. 376.

4) Viele davon sind in diesem Werke an den betreffenden Stellen auch angeführt.

sie zum allgemeinen Wechselgesetz für den ganzen damaligen Oberdonaukreis (jetzt Schwaben und Neuburg) erhoben.

Baden. Das badische Landrecht ist bekanntlich eine höchsten Orts veranstaltete und mit Zusätzen versehene Uebersetzung des Code Napoléon, welche mittelst Edicts vom 3. Febr. 1809 als solches publicirt worden ist. Es befindet sich an selbigem ein „Anhang, von den Handelsgesetzen", welcher ebenfalls ein Auszug aus dem Code de commerce ist und ebenfalls verschiedene Zusätze enthält.

Baiern. Das Kurfürstenthum Bayern mit Oberpfalz erhielt im Jahre 1776 eine neue Wechselordnung, welche den 24. Nov. 1785 mit wenigen Abänderungen nochmals als erneuerte und verbesserte Wechselordnung publicirt wurde und bis jetzt nicht nur für Altbaiern und Oberpfalz, also Ober- und Niederbaiern und Oberpfalz und Regensburg, sondern durch ein Gesetz vom 1. Oct. 1825 auch für Ober-, Unter- und Mittelfranken (damals Ober- und Unter-Mainkreis und Rezatkreis), jedoch mit Ausnahme der ehemaligen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth und des Nürnberger Gebiets, eingeführt ist. In diesen ehemaligen Fürstenthümern ist das preußische Landrecht, im letztern die nürnberger Wechselordnung in Kraft gelassen. In Schwaben und Neuburg (früher Oberdonaukreis) ist — wie unter Augsburg bemerkt — die augsburger Wechselordnung eingeführt. In der Pfalz (früher Rheinkreis) gilt das französische Recht.

Braunschweig. Am 1. Aug. 1715 erließ Herzog August Wilhelm die bisher dort in Geltung gewesene Wechselordnung.

Bremen. Die Wechselordnung dieser freien Hansestadt ist vom 22. März 1712. Einzelne Verordnungen sind inzwischen auch erschienen, namentlich unterm 30. Aug. 1815 und 29. Jan. 1816.

Cöthen. Die Wechselordnung des Herzogthums Anhalt-Cöthen ist vom 31. Aug. 1802.

Dessau. Die Wechselordnung für das Herzogthum Anhalt-Dessau ist im J. 1822 als Zusatz zum 11. Titel der Landesordnung „von Schulden" erschienen und bildet einen Theil der im gedachten Jahre promulgirten Erläuterungen und Zusätze zu einigen Titeln der anhaltischen Landesordnung und zu der Proceßordnung.

Frankfurt a. M. Die bisher dort in Geltung gewesene Wechselordnung ist die von 1739, welche am 18. Juni desselben Jahres publicirt worden ist.

Gotha. Die Wechselordnung für das Herzogthum Sachsen-Gotha ist vom Jahre 1732.

Hamburg. Diese Hansestadt hat schon im Jahre 1603 Wechselgesetze erhalten, welche die ältesten in Deutschland und ein halbes Jahrhundert lang die einzigen das Wechselrecht im Ganzen umfassenden geblieben sind. Die revidirte und verbesserte Wechselordnung vom 1. März 1711 galt, nebst den ihr am 10. Nov. 1729 und 4. Sept. 1732 beigefügten Artikeln, noch bis jetzt.

Hannover. Die Wechselordnung für dieses Königreich ist vom 23. Juli 1822 und trat mit dem 1. Oct. desselben Jahres in Gesetzeskraft.

Hessen. In Kurhessen hat blos die Grafschaft Hanau-Münzenberg eine Wechselordnung; diese ist vom 17. Juli 1737. Im Großherzogthum Hessen existiren gar keine Wechselgesetze [1]).

Leipzig. Die Wechselordnung von Leipzig vom 2. Oct. 1682 ist nicht nur für die Wechselrechtspraxis, als bisher noch immer giltiges Gesetz, sondern auch für die Geschichte des Wechselrechts insofern höchst wichtig, als sie den meisten der nachher publicirten Wechselordnungen, bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts, zur Quelle und Hauptgrundlage gedient hat.

Lübeck. Die sogenannte lübische Wechselordnung, vom 14. Nov. 1669, enthält nebst dem Anhange vom 15. Jan. 1706 nur Verfügungen über den Wechselproceß.

Nürnberg. Diese ehemalige freie Reichsstadt erhielt schon im Jahre 1654 eine Wechselordnung, und eine zweite im Jahre 1700. Die neueste aber, die durch das Gesetz von 1825 [2]) nicht nur für die Stadt, sondern auch deren ehemaliges Gebiet neue Bestätigung erhalten hat, ist vom 16. Febr. 1722.

Oberlausitz. Die leipziger Wechselordnung, die, als bloßes Localstatut, in den sächsischen Erblanden außer Leipzig keine Giltigkeit hatte [3]), war in der Oberlausitz durch ein Oberamtspatent vom 30. Jan. 1711 zugleich mit den vorher nur in den Erblanden giltigen Mandaten vom 4. Sept. 1669 und 23. Dec. 1699 als Landesgesetz eingeführt. Unterm 16. Nov. 1776 aber erhielt die Oberlausitz unter dem Titel: **Mandat wie es mit dem Wechselverfahren in dem Markgrafthum Oberlausitz gehalten werden soll,** eine eigene Wechselordnung, welche in dem sächsisch gebliebenen Antheile bis jetzt noch galt.

Oesterreich. I. Die deutschen Länder der österreichischen Monarchie erhielten zuerst am 10. Sept. 1720 eine allgemeine Wechselordnung, welche auch bisher noch nicht aufgehoben war, außer

---

1) s. jedoch Offenbach.

2) s. Baiern.

3) s. Sachsen.

insofern die neueste, vom 1. Oct. 1763, über gleiche Gegenstände verfügt.

II. **Oesterreichisch-Schlesien** hat eine eigene Wechselordnung. (S. Schlesien.)

Offenbach. Daselbst war nach einer großherzogl. hessischen Verordnung von 1829 die frankfurter Wechselordnung, jedoch mit Ausnahme des Art. 37 [1]), recipirt.

Preußen. Die preußische Wechselordnung ist in dem mittelst Patents vom 5. Febr. 1794 publicirten und mit dem 1. Juni desselben Jahres in Gesetzeskraft getretenen **Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten** [2]) enthalten. Durch ein Rescript vom 28. Aug. 1797 wurde diese Wechselordnung auch da eingeführt, wo bis dahin noch Localstatuten bestanden, welche letzteren nur noch in den Fällen Kraft hatten, über welche das Landrecht schweigt.

Reußische Fürstenthümer. In den Landen der Fürsten und Grafen Reuß älterer Linie (Greiz) ist kein Wechselrecht eingeführt; die der jüngern aber (Gera, Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf und Saalburg) hatten eine Wechselordnung vom 6. Febr. 1717.

Rudolstadt. Die fürstlich schwarzburg-rudolstädtische Wechselordnung ist vom 20. März 1755.

Sachsen (Königreich). Das Königreich Sachsen hatte bis jetzt noch keine allgemeine Wechselordnung, denn die leipziger ist ein bloßes Localstatut. (S. Püttmann, Zur Leipziger Wechselordnung, §. 1., Nr. 5.) Einige wollen jedoch die leipziger Wechselordnung als im ganzen Lande recipirt wissen. (*Kind*, Qu. for. III, 3. S. 18.) Es sind aber in diesem Lande zu verschiedenen Zeiten Rescripte, Mandate, Erläuterungen u. s. w. erschienen.

Schlesien. In Preußisch-Schlesien galt die preußische Wechselordnung, in Oesterreichisch-Schlesien aber die vom 21. Aug. 1738.

Weimar. Die neuere bisher geltende Wechselordnung für Sachsen-Weimar und Eisenach ist vom 20. April 1819.

Würtemberg. Die würtembergische Wechselordnung ist vom 24. März 1759.

---

1) Dieser Art. 37 bestimmt, daß Juden, die eine Wechselzahlung an Christen zu leisten haben, diese ohne einige Anmahnung in das Haus zu bringen gehalten sein sollen.

2) Thl. II, Tit. 8 von §. 713—1249.

XIX.

B. Gewohnheitsrecht (Usance).

Es ist ganz gewiß, daß man längst feste Usancen gehabt hat, bevor man förmliche Wechselgesetze erließ, und solche Usancen wanderten von einem Orte zum andern, besonders wenn der Platz, der sie am frühesten hatte, ein bedeutender Handelsplatz war [1]), und wurden auf diese Weise die Grundlage der spätern Gesetzgebung. Darum stützen sich viele Wechselordnungen in vielen Punkten auf das, was unter Kaufleuten Gebrauch ist, und öfters ist ganzer Lehrsätze gar nicht ausdrücklich gedacht, weil der Gesetzgeber sie als allgemein bekannte und befolgte Usancen voraussetzen konnte. So bildete sich eine **Wechsel-Terminologie**, ein **Wechselgebrauch** oder eine **Observanz**, welche sowol zur Ausfüllung von Lücken der positiven Gesetzgebung, als auch, nach Umständen, als Stellvertreter mancher positiven Verfügungen dienen kann.

XX.

C. Theorie des Wechselrechts [2]).

Versteht man unter dem gemeinen Wechselrecht oder der Theorie des Wechselrechts diejenigen Fundamentalsätze, welche sich allmälig aus der natürlichen Richtung des Wechselverkehrs, und weiter aus Usancen, die, wie im vorigen Abschnitte schon gesagt wurde, von einem Wechselplatze zum andern wanderten, gebildet haben, und darum geeignet sind, eine Quelle zur Ausfüllung derjenigen Lücken zu werden, die sich in den einzelnen Particular-Wechselgesetzgebungen, zuweilen sogar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Theorie vorfinden, so läßt sich gegen diesen Begriff mit Recht nichts einwenden. Wir haben alsdann die wahre ratio instituti, und diese Quelle muß um so mehr benutzt werden, weil wir nicht wenige Wechselrechte haben, die gleichsam auf einmal und ganz geschlossen ans Licht traten, ohne durch vieljährige Gesetzgebung gehörig vorbereitet worden zu sein. Man kann die Wechselgesetzgebungen selbst zur Aufstellung

---

1) Zum Beleg dienen die alten florenzer Uso-Tabellen aus dem Anfange des 14. und 15. Jahrhunderts, welche, aus Pergolotti Pratica della mercatura, abgedruckt sind in dem Buche Della decima T. III, p. 198.

2) Bender, §. 254.

einer solchen Theorie benutzen, indem man diejenigen Punkte, welche in den meisten wichtigen Ordnungen gleichförmig im Wesentlichen entschieden sind, herausnimmt, nicht weniger aus ihren übereinstimmenden Verfügungen über einen Fall auf andere analoge Schlüsse zu ziehen sucht [1]).

XXI.

D. Landrecht.

Das Landrecht, welches an demjenigen Platze eines Landes gilt, wo ein bestimmter Wechselfall beurtheilt werden soll, kann allerdings auch zur Quelle dienen, so weit es über ähnliche privatrechtliche Gegenstände mit Bestimmtheit entscheidet; indessen wird es selten dieser Quelle bedürfen, wenn nicht gerade recht eigentlich nationelle oder provinzielle Verhältnisse einmal vorliegen.

XXII.

E. Römisches und canonisches Recht.

Diese Rechte sind bei uns bekanntlich subsidiarisch recipirt, und sie verdienen, besonders das römische, als Schlußstein unserer Quellenlehre Beachtung. Zwar hat weder das eine noch andere Recht nur einigermaßen umsichtige Kenntniß des Wechselinstituts; allein dessenungeachtet wird man zu Analogien oftmals Gelegenheit bekommen. Namentlich ist es das römische Recht, welches uns eine Masse von Analogien bietet, die sehr oft gebraucht werden können und müssen, z. B. aus der Lehre der Bevollmächtigung, der Cession, der Zahlung, Verjährung, der Erbfälle, des Betrugs und der Fälschung bei Verträgen, der persönlichen Vertragsfähigkeit, der Bürgschaft, des Concursrechtes u. s. w. Nur ist in allen diesen Fällen große Vorsicht nöthig, damit nicht die eigenthümliche Natur des Wechselverkehrs und des darauf basirten Wechselrechts verletzt werde.

---

1) Dahin kann man viele Sätze des Wechselrechts zählen, z. B. jeder Wechsel muß sich ausdrücklich einen Wechsel nennen; wenn der Eigenthümer des Wechsels nicht gehörig protestirt, so verliert er seinen Regreß gegen die Giranten; durch Acceptation des Wechsels hört die Haftung des Ausstellers keineswegs auf; der Girant haftet pro bonitate; der Wechselproceß leidet keine andern als sofort klare Einreden, u. s. w.

XXIII.

Entstehung des neuen, durch die constituirende Reichsversammlung zu Frankfurt am Main zum Gesetze erhobenen allgemeinen Wechselrechts für ganz Deutschland.

Schon im Jahre 1846 wurde auf der achten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten verabredet und beschlossen, ein allgemeines Wechselrecht für die deutschen Zollvereinsstaaten zu berathen und einzuführen. In Folge dessen hat nun die königl. preußische Regierung beschlossen, die Regierungen sämmtlicher deutschen Bundesstaaten zur Theilnahme an Berathungen hierüber einzuladen und für diese Berathungen folgende Vorschläge zu machen [1]).

1.

Am 20. Oct. d. J. (1847) wird eine Conferenz zu Berathungen über ein allgemeines Wechselrecht in Leipzig abgehalten werden.

2.

Die Regierungen sämmtlicher deutschen Bundesstaaten werden eingeladen, diese Conferenz durch Abgeordnete zu beschicken. Tritt der Fall ein, daß Beschlüsse gefaßt werden müssen, so werden von den zum Zollverein verbundenen Regierungen nur diejenigen elf Stimmen geführt werden, durch welche die Beschlüsse bei den regelmäßigen Generalconferenzen in Zollvereinsangelegenheiten gefaßt werden (Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Thüringische Verein, Braunschweig, Nassau und Frankfurt). Diesen elf Stimmen werden die Stimmen von Oesterreich, Hannover, Holstein, Mecklenburg (beide Großherzogthümer mit einer Stimme), Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg hinzutreten, insoweit die Regierungen dieser Staaten an den Berathungen Theil zu nehmen geneigt sind. Die Regierungen der übrigen Bundesstaaten werden (wie dies in Betreff der dem Zollverein angehörigen für Zollvereinssachen vereinbart ist) durch die Regierungen, mit welchen sie durch Gemeinsamkeit der Gesetzgebung oder der Zollverwaltung u. s. w. eng verbunden sind, bei den Abstimmungen vertreten werden, aber durch Abgeordnete mit einem consultativen Votum an den Berathungen Theil nehmen können.

---

1) s. die von der königl. preuß. Regierung erlassene „Denkschrift, die Berathungen über ein allgemeines deutsches Wechselrecht betreffend" d. d. Berlin, d. 31. August 1847.

3.

Bestimmt, daß es wünschenswerth sei, daß die Conferenz nicht nur durch Beamte, sondern auch durch kaufmännische Sachverständige beschickt werde. Ferner, daß, wenn ein Staat mehre Abgeordnete sendet, es lediglich seine Sache sein müsse zu bestimmen, welcher derselben die Stimme abgeben und ob und wie etwa darüber zwischen den mehren Abgeordneten eine Verständigung stattfinden soll.

4.

Den Regierungen derjenigen Staaten, in welchen neuerdings entweder Wechselordnungen publicirt oder legislative Vorarbeiten [1]) bis zur Beendigung eines vollständigen Entwurfs zu einem solchen Gesetze vorgeschritten sind, wird anheimgestellt, diese Verordnungen oder Entwürfe vor dem 1. Oct. dieses Jahres den übrigen die Conferenz beschickenden Regierungen mitzutheilen.

5.

Die Conferenz wird bei ihren Zusammenkünften bescheiden, welches der ihr mitgetheilten Wechselrechte oder Projecte sie ihren Berathungen zu Grunde legen will [2]), sie ist aber verpflichtet, neben dieser Grundlage auch die übrigen ihr mitgetheilten Gesetze oder Entwürfe fortwährend zu vergleichen und in Erwägung zu ziehen.

6.

Nachdem die Conferenz alle bei der Berathung vorkommenden Fragen erörtert und nöthigenfalls durch Abstimmung erledigt hat, liegt ihr die Verpflichtung ob, nach Maßgabe der erzielten Resultate den vollständigen Entwurf einer zur sofortigen Publication geeigneten Wechselordnung auszuarbeiten und festzustellen.

7.

Bestimmt, daß aus der Theilnahme an der Conferenz für die einzelnen Regierungen keine Verpflichtung zur Publication des vereinbarten Entwurfs erwächst, jedoch wird hierbei die Hoffnung ausgesprochen, daß die Regierungen, sowie die einzelnen Ständeversammlungen, den großen Zweck der Gleichförmigkeit beachtend, sich dem gemeinsamen Werke anschließen werden [3]).

---

1) s. Abschnitt XXV.

2) desgl.

3) So haben z. B. in Baden Regierung und Stände sich bereits zu Anfang vorigen Jahres (1848) für unbedingte Annahme dieses Entwurfs entschieden.

8.

Wird Beschleunigung dringend empfohlen und daher die Meinung ausgesprochen, daß nur dann ein sicheres Gedeihen herbeigeführt werden könne, wenn die Abgeordneten ermächtigt werden würden, ihr Votum jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, ohne durch Rückfragen und Einholung von Instructionen eine Verzögerung herbeiführen zu dürfen.

XXIV.

In Folge dessen trat nun auch am 20. Oct. 1847 zu Leipzig die erwähnte Conferenz zusammen, welche von folgenden Staaten beschickt war.

a) **Oesterreich** (zugleich für **Liechtenstein**).
b) **Preußen.**
c) **Baiern.**
d) **Sachsen** (Königreich).
e) **Hannover.**
f) **Würtemberg** (zugleich für **Hohenzollern-Hechingen** und **Sigmaringen**).
g) **Baden.**
h) **Hessen** (Großherzogthum).
i) **Holstein** und **Lauenburg** (von Seiten der königl. dänischen Regierung).
k) **Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg** und **Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz** und **Reuß-Lobenstein** und **Ebersdorf.**
l) **Braunschweig.**
m) **Nassau.**
n) **Mecklenburg-Schwerin.**
o) **Lübeck.**
p) **Frankfurt a. M.**
q) **Bremen** (zugleich für **Oldenburg**).
r) **Hamburg.**

Später beschickte die Conferenz auch noch:

s) **Hessen** (Kurfürstenthum).

XXV.

In der ersten Sitzung dieser Conferenz (unter Vorsitz des damaligen königl. sächsischen Staatsministers v. Könneritz) wurde die im vorigen Abschnitte erwähnte königl. preußische Denkschrift vom

31. Aug. 1847 Punkt für Punkt durchgegangen. Bei Punkt 4 wurde von v. Könneritz erwähnt, daß, außer dem königl. sächsischen Entwurfe, schon vor längerer Zeit von Seiten der königl. würtembergischen und herzogl. braunschweigischen Regierung Entwürfe zu Gesetzen über das Wechselrecht und neuerlich von Seiten der königl. hannöverschen und der großherzogl. sächsischen Regierung die daselbst promulgirten Wechselordnungen, endlich die Entwürfe für Holstein und Lauenburg, sowie für Mecklenburg-Schwerin von den betreffenden Abgeordneten mitgetheilt worden [1]).

Der Vorschlag v. Könneritz's zu Punkt 5, daß der für die künftigen Verhandlungen als Grundlage zu wählende Entwurf einer Wechselordnung nur die Bestimmung haben könne, als Leitfaden zu dienen, nach welchem einzelne Bestimmungen geprüft und nach Befinden abgeändert, ergänzt oder auch in Wegfall gebracht werden können, ward einstimmig angenommen.

Auf Veranlassung des Punktes 6 schlug derselbe vor, die Frage: wegen schließlicher Redaction bis nach beendigter Durchgehung aller Paragraphen des Entwurfs auszusetzen, hingegen die beschlossenen Abänderungen und Zusätze bald nach jeder Sitzung wenigstens vorläufig zu redigiren, um bei weiterm Fortschreiten der Verhandlungen den Zusammenhang mit frühern Beschlüssen nicht zu verlieren. Dies in voller Versammlung auszuführen sei schwierig und es scheine daher, schon um Einheit in dem Ausdruck und der Sprache zu erhalten, angemessen, dies Geschäft einem Abgeordneten der Regierung zu übertragen, deren Entwurf als Grundlage für die Verhandlungen angenommen worden sei. Die Versammlung war hiermit einverstanden, behielt sich jedoch die Wahl eines Ausschusses für diese Angelegenheit in einer spätern Sitzung vor [2]).

Die andern Punkte wurden alle angenommen.

XXVI.

Als sodann die Wahl des Entwurfs, welcher als Leitfaden für die künftigen Verhandlungen dienen sollte, zur Sprache kam, ward von mehren Seiten darauf hingewiesen, daß der von der königl. preußischen Regierung ausgegangene Entwurf ganz besonders mit

---

1) Später (in der 17. Sitzung) wurde auch noch von Seiten des österreichischen Abgeordneten ein Exemplar „des Entwurfs einer Wechselordnung für die deutschen und italienischen Länder des österreichischen Kaiserstaates vom Jahre 1843" mitgetheilt.

2) In der 9. Sitzung wurde dann auch eine solche Commission (aus 5 Mitgliedern bestehend) gewählt.

Hinblick auf eine mögliche Vereinbarung mit andern Regierungen bearbeitet und eben deshalb in einer angemessenen Kürze redigirt worden sei. Demzufolge ward dieser Entwurf einstimmig als Grundlage für künftige Verhandlungen angenommen.

XXVII.

Nachdem nun die erwähnte Commission (Fassungscommission), nach den Beschlüssen der Conferenz in der 2. bis 31. Sitzung [1]), einen abgeänderten Entwurf verfaßt hatte, wurde von der Conferenz in der letzten Sitzung schließlich der Entwurf einer Allgemeinen deutschen Wechselordnung, wie solcher hier (Seite 25 fg.) abgedruckt ist, festgestellt und hierbei von der Versammlung als wünschenswerth anerkannt, daß die Regierungen, welche die Conferenz zur Berathung beschickt haben, sich sobald als möglich im Correspondenzwege gegenseitige Mittheilungen darüber machen möchten, ob sie ihrerseits den von der Conferenz nunmehr festgestellten Entwurf für geeignet halten, den für die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten verfassungsmäßig bestehenden Stadien unterworfen zu werden, indem bemerkt wurde, daß es besonders den Regierungen derjenigen Staaten, wo der Zusammentritt der Stände nahe bevorstehe, wichtig sei, von den Absichten der übrigen Regierungen in dieser Hinsicht baldigst in Kenntniß gesetzt zu werden. Die Abgeordneten von Preußen übernahmen es hierauf, bei ihrer Regierung darauf anzutragen, daß von derselben zu einer solchen gegenseitigen Mittheilung im Wege der Correspondenz unverzüglich Einleitung getroffen werde.

XXVIII.

Diese Einleitung mag nun getroffen worden sein, und schon schickten sich einzelne deutsche Staaten, wie z. B. Würtemberg und Baden an, im Verein mit ihren Ständekammern diesen Entwurf in ihren Ländern zum Gesetze zu erheben. Da traten im März dieses Jahres die denkwürdigen politischen Ereignisse in ganz Deutschland ein, in Folge deren eine **constituirende Nationalversammlung (Reichsversammlung)** für ganz Deutschland zu **Frankfurt a. M.** zusammentrat und dort annoch tagt.

Es wurde von dieser Reichsversammlung bald anerkannt, wie wichtig es für den commerciellen Verkehr Deutschlands sei, eine allgemeine Wechselordnung für das ganze Reich eingeführt zu wissen.

---

1) Im Ganzen wurden 35 Sitzungen abgehalten; die letzte am 9. Dec. 1847.

So wurde nun auch diese Angelegenheit an den Gesetzgebungsausschuß gewiesen, welcher den leipziger Entwurf in Berathung zog und denselben ohne alle Abänderung annahm. Am 23. Nov. 1848 in der 121. Sitzung der Nationalversammlung wurde nun auf Antrag des Ausschusses für Gesetzgebung der Beschluß gefaßt:

„Die Reichsversammlung wolle den Entwurf einer Wechselordnung, sowie derselbe aus den Berathungen der leipziger Conferenz hervorgegangen, ohne Eingehen in eine Discussion über dessen Detailbestimmungen unverändert annehmen und dessen Verkündigung als Reichsgesetz verordnen."

Hiermit in Verbindung stehend, wurde folgendes Publicationsgesetz angenommen:

„Art. 1. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft."

„Art. 2. Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten" [1]**.**

---

1) s. Reichsgesetzblatt, 6. Stück, vom 27. November 1848, S. 19 ff.

Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

§. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann. §. 4 [1])

§. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen. §. 4

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten

---

1) Die hier am Rande verzeichneten §§. verweisen auf die treffenden §§. dieses Werkes.

Personen Beschränkungen erleidet, ist in besondern Gesetzen bestimmt.

§. 3.

§. 4 Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

§. 4.

§. 23 Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   - auf einen bestimmten Tag,
   - auf Sicht (Vorzeigung, a vista rc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   - auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   - auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

§. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (§. 4 No. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. §. 35

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (§. 4 No. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre). §. 44

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (§. 4 No. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel). §. 29

§. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (§. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft. §. 23

II. Verpflichtung des Ausstellers.

§. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. §. 20

III. Indossament.

§. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen. §. 60

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

§. 10.

§. 60 Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen frühern Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§. 11.

§. 60 Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

§. 12.

§. 61 Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt. (Blanco-Indossament.)

§. 13.

§. 61 Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

§. 14.

§. 66 Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 15.

§. 64 Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

§. 16.

§. 67 Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

§. 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselfoderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (§ 45), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. §. 64

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weitern Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

§. 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. §. 69

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

§. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. §. 69

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

§. 20.

§. 128 Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

§. 21.

§. 73 Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

§. 77 Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 22.

§. 74 Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

§. 75 Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

§. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen. §. 79

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

§. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (§. 4 No. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle. §. 76

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung: 1) wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde. §. 141

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

§. 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fodern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen. §. 141

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§. 27.

§. 143 Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 28.

§. 144 Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2) wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§. 29.

§. 146 Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefodert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Aus-

lieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (§§. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. 1) Zahlungstag.

§. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. §. 38

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

§. 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. §. 42

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

§. 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist §. 38
nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: u. 39

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehre Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehre ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

§. 33.

§. 137 Respecttage finden nicht statt.

§. 34.

§. 39 Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Styl datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Styl sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

§. 35.

§. 41 Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2) Zahlung.

§. 36.

§. 91 Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet.

§. 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat. §. 34

§. 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist. §. 92

§. 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. §. 88

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde. §. 89

§. 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. §. 100

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

§. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: §. 123

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. §. 129

§. 42.

§. 135 Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

§. 43.

§. 134 Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten versäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

§. 44.

§. 157 Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 45.

§. 152 Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

§. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. §. 152

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

§. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen. §. 152

§. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern. §. 154

§. 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. §. 153

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf: §. 160

1) die nichtbezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und andern Auslagen,
3) eine Provision von ⅓ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. §. 162

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§. 51.

§. 160 Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von ⅓ Procent.

§. 162 Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des §. 50 zur Anwendung.

§. 52.

§. 163 Durch die Bestimmungen der §§. 50 und 51 No. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 53.

§. 166 Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

§. 168 Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden. §. 155

§. 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen. §. 156

IX. Intervention: 1) Ehrenannahme.

§. 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. §. 101

Unter mehren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. §. 104

§. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen. §. 109

§. 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. §. 114

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen, und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. §. 112

§. 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel §. 113

nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 61.

§. 115 Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2) Ehrenzahlung.

§. 62.

§. 118 Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§. 63.

§. 120 Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§. 50 u. 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 64.

§. 116 Unter Mehren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

§. 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ Procent zu verlangen. §. 116

X. Vervielfältigung eines Wechsels. 1) Wechselduplicate.

§. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehre gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. §. 174

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird. §. 176

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die frühern Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden. §. 178

§. 67.

Ist von mehren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft. §. 184

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehre Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätern Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehre Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

§. 68.

Wer eines von mehren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. §. 180

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indos-

satar (§. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

§. 69.

§. 183 Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2) Wechselcopien.

§. 70.

§. 190 Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

§. 188 In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

§. 71.

§. 190 Jedes auf einer Copie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§. 72.

§. 196 Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehren Originalindossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im §. 70 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Originalindossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

§. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt. §. 217

§. 74.

Der nach den Bestimmungen des §. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. §. 217

XII. Falsche Wechsel.

§. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung. §. 226

§. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet. §. 226

XIII. Wechselverjährung.

§. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. §. 234

§. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (§. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren: §. 234

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§. 79.

§. 234 Die Regreßansprüche des Indossanten (§. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

§. 80.

§. 234 Die Verjährung (§. 77—79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

§. 81.

§. 242 Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossa-

ment mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, §. 242
welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§. 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des §. 242
Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

§. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen §. 243
zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

§. 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten §. 243
Wechsels, sowie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein

Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 86.

§. 243 Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

§. 87.

§. 130 Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protocollführers bedarf es dabei nicht.

§. 88.

§. 131 Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Orts, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen, und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

§. 89.

§. 132 Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

§. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist. §. 130

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

§. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen. §. 133

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinem Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. §. 129

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

§. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. §. 97

Die im §. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

§. 94.

§. 52 Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

§. 95.

§. 52 Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

§. 96.

§. 7 Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§. 4, Nr. 4);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

§. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern §. 9
nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

§. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene §. 19
Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die §§. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2) die §§. 9—17 über das Indossament;
3) die §§. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der §. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die §§. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die §§. 41 und 42, sowie die §§. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die §§. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8) die §§. 70—72 über die Copien;
9) die §§. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des §. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die §§. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

§. 99.

Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn §. 11
ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verab-

säumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

§. 100.

§. 6 Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Erstes Kapitel.

Begriff der Wechsel und Haupteintheilung derselben.

§. 1.

Unter **Wechsel** oder **Wechselbrief** versteht man einen in bestimmten Formen abgefaßten Schein, der das Wort „Wechsel" enthält, und in welchem der Aussteller desselben entweder sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe zu einer bestimmten Zeit an eine darin benannte Person wechselmäßig verbindlich macht **(eigene Wechsel)**, oder einen Dritten (meistens Auswärtigen) zur wechselmäßigen Zahlung einer Summe zu einer festgesetzten Zeit an eine hierzu angegebene Person beauftragt **(gezogene Wechsel, Tratten)**.

§. 2.

Die Wechsel zerfallen demnach im Allgemeinen in zwei Hauptclassen: 1) eigene oder trockene Wechsel, Solawechsel, welche in einer Schuldurkunde des Ausstellers bestehen und auf diesen selbst lauten, so daß er zugleich der Bezogene ist, und in welcher also nur zwei Personen vorkommen, nämlich: der Aussteller oder Schuldner und der Wechselinhaber oder Gläubiger; 2) trassirte oder gezogene Wechsel, Tratten, welche in einer Anweisung des Ausstellers an einen (meist auswärtigen) Bezogenen bestehen, und worin gewöhnlich drei Personen vorkommen, nämlich: a) der Aussteller oder Trassant, b) der Bezogene oder Trassat, und c) der Wechselnehmer oder Remittent.

Zweites Kapitel.

Wesentliche Erfordernisse der Wechsel.

§. 3.

Die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels sind:

a) in Beziehung auf seinen Inhalt:

Daß die eingegangene oder auferlegte Verbindlichkeit deutlich und klar daraus hervorgeht, was bewirkt wird durch das Versprechen

oder die Aufforderung zur Zahlung; durch das Wort „Wechsel“; durch die Benennung des Schuldners (bei eigenen Wechseln) in seiner Namensunterschrift; durch die Angabe des Gläubigers (bei eigenen Wechseln), des Bezogenen und des Remittenten (bei Tratten); durchs Aufführen der Wechselsumme und endlich durch Angabe der Zeit, bis zu welcher der Wechsel bezahlt werden soll;

b) in Beziehung auf seine Form:

Man schreibt die Wechsel, namentlich die Tratten, in der Regel auf die Hälfte eines in die Länge durchschnittenen Quartbogens Briefpapier, weil sie sich so zum Zusammenlegen und Versenden in Briefen am besten eignen; doch ist die Form und die Gattung des Papiers keineswegs etwas Wesentliches. Weder die eigenen, noch die gezogenen Wechsel müssen vom Aussteller selbst geschrieben sein; die Unterschrift jedoch muß bei beiden Arten vom Aussteller eigenhändig oder von dessen Procuraträger geschrieben sein.

Zu den Tratten bedient man sich gewöhnlich lithographirter Formulare, worin man nur das Besondere (Datum, Summe, Verfallzeit, Namen des Remittenten und des Bezogenen) einzusetzen hat. Größere Handlungshäuser haben eigens für sie gefertigte Formulare, in welchen ihr Name (ihre Firma) links seitwärts querhinauf lithographirt ist, oft auch mit diesem Namen als Wasserzeichen im Papier; dessenungeachtet muß der Wechsel stets vom Aussteller eigenhändig unterzeichnet sein.

Drittes Kapitel.

Wechselfähigkeit (Haftung).

§. 4.

Nach der neuen Allgemeinen deutschen Wechselordnung (s. Einleitung) ist Jeder, welcher sich überhaupt durch Verträge verpflichten kann (jeder Dispositionsfähige), wechselfähig. Diese Ausdehnung der Wechselfähigkeit gilt sowol bei eigenen als bei gezogenen Wechseln.

Es sind hiernach auch Frauenspersonen, selbst unverheirathete, wechselfähig, ihre sonstige Dispositionsfähigkeit vorausgesetzt.

Ebenso fällt durch die eben angeführte Bestimmung die in manchen Wechselordnungen (z. B. in der österreichischen, Art. 6) ausgesprochene Beschränkung, daß Geistliche, Militairpersonen u. s. w. nicht wechselfähig seien, hinweg.

Minderjährige sind, wie sich von selbst versteht, nicht wechselfähig; inwiefern Vormünder zur Ausstellung von Wechseln Namens der von ihnen vertretenen Personen berechtigt seien, muß den Vormundschaftsordnungen der einzelnen Staaten überlassen bleiben. (Man sehe jedoch §. 52.) Die desfallsige Bestimmung in der Allgemeinen deutschen Wechselordnung heißt:

§. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

§. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeiten mit seiner Person [1]) und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besondern Gesetzen bestimmt.

§. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Viertes Kapitel.

Eigene Wechsel.

§. 5.

Wie wir §. 1 gesehen, ist der eigene Wechsel (auch trockener Wechsel, Sola-, Propre- oder Depositowechsel) eine Schuldverschreibung, wodurch der Schuldner (Aussteller) sich verpflichtet, einer gewissen Person zu einer festgesetzten Zeit, es sei nun am Orte der Ausstellung selbst, oder an einem andern Orte, eine bezeichnete

---

1) Ueber Wechselarrest sehe man auch §. 268.

Summe Geldes, deren Werth er als empfangen anerkennt [1]), nach Wechselrecht auszuzahlen.

Die Solawechsel verdienen eigentlich gar nicht den Namen Wechsel, denn sie haben mit den wirklichen Wechseln, den Tratten, nichts als (theilweise) die Form und die Wechselverbindlichkeit des Ausstellers gemein, während sie ihrem Wesen nach bloße Schuldscheine sind. In Frankreich und England führen sie daher auch gar nicht den Namen Wechsel (französisch: billet, englisch: promissory note), genießen aber auch in diesen beiden Ländern die Rechte der Wechsel.

§. 6.

Der eigene Wechsel weicht eben dadurch, daß die darin ausgesprochene Verbindlichkeit eine wechselmäßige ist, in mehrern Punkten von der gewöhnlichen Schuldverschreibung ab, und zwar:

1) In Betreff des Uebertrags. Der an die Ordre des Gläubigers lautende eigene Wechsel (s. §. 7 ad 3) kann von dem ursprünglichen Gläubiger an eine andere Person, von dieser wieder an eine andere u. s. f. durch bloßes Indossiren (eine auf die Rückseite des Wechsels zu setzende Uebertragungsformel; s. Indossament) übertragen werden, während bei der Schuldverschreibung hierzu eine Cession (meist gerichtlich oder notariell) erforderlich ist.

2) In Betreff der Einklage. Ein in gehöriger Form abgefaßter Wechsel kann im Falle der Nichtbezahlung nach Wechselrecht eingeklagt werden (vorausgesetzt, daß der Schuldner wechselfällig ist), während eine Schuldverschreibung nur nach gemeinem Rechte eingeklagt werden kann. Das Wechselrecht aber bietet dem Gläubiger ungleich mehr Vortheile und ein weit schnelleres Proceßverfahren als das gemeine Recht (s. §. 240).

3) In Beziehung auf Location (Einreihung in gewisse bessere oder geringere Classen) der Wechselforderungen im Concurse. Nach vielen Landesgesetzen nämlich kommt der Wechselgläubiger bei ausgebrochenem Fallimente des Schuldners in eine höhere (bessere) Classe, als der Gläubiger aus bloßen Schuldscheinen; man sehe hierüber §. 267.

4) In Betreff der Verjährung. Die Wechselverbindlichkeit wird, wie andere Verbindlichkeiten, durch Verjährung unwirksam gemacht, jedoch ist die Zeit der Verjährung bei Wechseln eine andere, als bei Schuldscheinen. Die Bestimmungen der Gesetze hierüber sind sehr verschieden; die Allgemeine deutsche Wechselordnung setzt die Verjährung der Solawechsel auf drei Jahre fest:

---

1) Man sehe übrigens §. 45.

§. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Ueber Verjährung s. §§. 232 ff.

§. 7.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen Wechsels sind (Allgemeine deutsche Wechselordnung §. 96):

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (§. 19);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

§. 8.

Die eigenen Wechsel theilte man bisher ein:

1) In solche, die **nicht an Ordre** gestellt, bloße Promessen (s. Formular I), die also nur an den Gläubiger, auf dessen Namen sie lauten, zahlbar sind und von diesem nicht einem Andern übertragen werden können. Die Kaufleute bedienen sich meistens derselben, wenn sie fremde Gelder in ihr Geschäft nehmen, da hierdurch ihrem Credit nicht geschadet wird, indem solche Wechsel nicht in Umlauf gesetzt werden können.

2) In solche, die **an Ordre** lauten, d. h. in welchen die Zahlungsverbindlichkeit an die Ordre des Gläubigers durch den Ausdruck Ordre ausgesprochen ist, und die, wie §. 6 erörtert, vom Gläubiger an einen Andern übertragen und in Umlauf gesetzt werden können (s. Formular II).

Allein nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung §. 4 (s. §. 23) sind Wechsel, sowol eigene als gezogene, auch dann übertragbar, wenn sie nicht an Ordre gestellt sind, und nur dann ist ein Wechsel unübertragbar, wenn darin das ausdrückliche Verbot des Uebertrags enthalten ist; es müßte dann im Wechsel etwa heißen: „an Herrn N. N. aber **nicht** an Ordre.“

§. 9.

„Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort

und zugleich als Wohnort des Ausstellers." (Allgemeine deutsche Wechselordnung §. 97.)

Die eigenen Wechsel können aber auch so gestellt werden, daß sie an einem andern Orte zahlbar sind, als an welchem sie ausgestellt sind; man nennt sie dann eigentrassirte oder trassirt-eigene Wechsel (s. §. 29). Die eigenen Wechsel können ferner auch der Art ausgestellt werden, daß sie an einem dritten Orte, im **Domizil** einer andern Person zahlbar sind; diese nennt man eigene domizilirte Wechsel.

§. 10.

Sobald ein eigener Wechsel domizilirt wird, nahet er sich schon dem Wesen der Tratte, da er dann wie diese meist nicht vom Aussteller, sondern von einem Andern an einem bestimmten Orte bezahlt werden soll.

Die Domizilirung kann zweierlei Art sein:

1) Das Domizil kann unbestimmt angegeben werden, d. h. der Aussteller kann, mit Einwilligung des Gläubigers, den Wechsel so stellen, daß er selbst ihn an einem hierzu bestimmten Platze bezahlen wolle (s. Formular III).

In diesem Formulare ist angenommen, daß Gottlob Mansfeld in Glauchau, der nach Leipzig zur Messe als Verkäufer kommt, den Wechsel deshalb nach Leipzig domizilirt hat, um ihn dort zur Verfallzeit selbst einzulösen. Anstatt es in diesem Formulare unten heißt: „Auf mich selbst u. s. w. in Leipzig" könnte das Domizil auch im Contexte selbst angegeben sein, und es müßte dann darin heißen: „Gegen diesen Solawechsel zahle ich nächsten 25. September in Leipzig u. s. w."

2) Das Domizil kann aber auch bestimmt angegeben werden, d. h. der Aussteller kann ein Haus am Zahlungsdomizil bezeichnen, bei welchem der Wechsel zur Zahlung vorgezeigt und wo er auch wirklich bezahlt werden soll (s. Formular IV).

Hier ist angenommen, daß Conrad Melk in Darmstadt zur frankfurter Messe Gelder bei den dortigen Gebr. Weber hat, weshalb er den Wechsel dorthin domizilirt.

Derjenige, auf welchen die Zahlung angewiesen ist (hier Gebr. Weber), heißt **Domiziliat.**

§. 11.

Der mit solchem bestimmten Domizil versehene eigene Wechsel ist zur Verfallzeit bei dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst, an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, vorzuzeigen; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 99. Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren [1]). Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Ist er bezahlt und dem Domiziliaten quittirt (s. Quittirung der Wechsel) eingehändigt, so hat dieser ihn dem Aussteller einzusenden oder einzuhändigen. Die Vorsicht gebietet im ersten Falle, daß er zuvor die Unterschrift des Ausstellers ausstreiche, damit, im Fall der Wechsel verloren ginge, ein unredlicher Finder nicht Mißbrauch davon machen könne.

§. 12.

Es ist oft der Fall, daß ein eigener Wechsel von Mehrern als Bürgen und Selbstschuldner (Selbstzahler) ausgestellt und unterzeichnet ist, indem der Wechsel dann im Plural (zahlen wir, unsern Wechsel u. s. w.) lautet; solche Wechsel nennt man **solidarische** eigene Wechsel. Diese solidarische Haftung wird im Wechsel dadurch ausgedrückt, daß es darin heißt: „zahlen wir in solidum" oder (wenn zwei Schuldner ihn ausstellen: „zahlen wir einer für beide und beide für einen" und bei mehrern Personen: „zahlen wir einer für alle und alle für einen." Diese solidarische Haftung bewirkt, daß der Gläubiger die Wahl hat, von welchem unter den Schuldnern er die Zahlung der ganzen Wechselsumme verlangen will, und daß dieser sie vollständig leisten muß, wenn er auch beweisen kann, daß das Geld theilweise oder auch ganz zum Besten seines oder seiner Mitschuldner verwendet worden sei; es bleibt Sache desjenigen, der die Zahlung geleistet hat, zu sehen, wie er von seinem Mitschuldner oder seinen Mitschuldnern den betreffenden Antheil bekomme. (Man sehe noch §. 271.)

Dagegen befreit auch die Zahlung von Seiten eines der Schuldner den oder die übrigen Schuldner gegen den Gläubiger.

§. 13.

Ist der eigene Wechsel von Personen ausgestellt, die eine ordentliche Handelsgesellschaft (Societät) bilden, und mit der Firma des Hauses unterzeichnet, so verbindet schon die Unterschrift des einen der Gesellschafter die übrigen; so wie auch, wenn der Wechsel von ihrem gemeinschaftlichen Procuraträger für sie unterzeichnet wäre.

---

1) s. den Artikel Protest.

§. 14.

Wäre jedoch in einem Solawechsel die Solidarität nicht ausgedrückt und blos die Unterschrift des Schuldners und Mitschuldners darin enthalten, so können diese nach einigen Gesetzen — die Allgemeine deutsche Wechselordnung spricht sich hierüber nicht aus — (z. B. Frankfurt, Gotha, Hannover u. s. w.) die Rechtswohlthat der Theilung ansprechen, d. h. daß Jeder von ihnen nur so viel bezahle, als der ihn treffende Antheil an der Summe beträgt. Nach andern Wechselordnungen aber (z. B. Dessau, Preußen, Würtemberg u. s. w.) können sie diese Rechtswohlthat nicht ansprechen, besonders wenn (wie sich z. B. die würtembergische Wechselordnung deutlich ausspricht) der Wechsel im Plural lautet, als: zahlen wir, Werth haben wir empfangen.

Wenn aber im Wechsel die Größe der Summe benannt ist, bis zu welcher nur jeder einzelne Contrahent haften will, so kann überall eine solidarische Verbindlichkeit nicht stattfinden.

§. 15.

Werden zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner Zinsen bedungen (die jedoch nicht höher sein dürfen, als die landesüblichen), so ist es allgemein üblich, hiervon im Wechsel Erwähnung zu thun (s. Formular V).

§. 16.

Es ist bisweilen der Fall, daß der Gläubiger vom Schuldner zu seiner größern Sicherheit neben dem Wechsel noch ein Unterpfand verlangt (bei Wechseln gewöhnlich Dépôt genannt), und daß der Schuldner ihm ein solches einhändigt. Dieses Dépôt kann aus verschiedenen Gegenständen von Werth bestehen, als Prätiosen, Waaren u. s. w.; gewöhnlich aber sind es Staatspapiere, Lotterieloose, Industrieactien oder sonstige Papiere von Werth, die zwischen Kaufleuten als Unterpfand auf Wechsel gegeben werden.

Ist dies der Fall, so soll im Wechsel selbst Erwähnung hiervon geschehen, und dies auf eine Weise und in einer Form, die für beide Parteien gleich sichernd ist und die Rechte beider wahrt. Denn das Dépôt, wie überhaupt jedes Pfand bleibt, obgleich es im Besitze des Gläubigers ist, immerhin Eigenthum des Schuldners und er behält alle seine Rechte darauf, ohne daß der Gläubiger den mindesten Anspruch darauf hat, die Fälle ausgenommen, daß der Schuldner zur Verfallzeit den Wechsel nicht bezahlen oder vor Verfallzeit zahlungsunfähig werden sollte, oder auch, wenn er inzwischen stürbe und die Erben die Erbschaft nicht unbedingt antreten wollten,

in welchen Fällen dann der Gläubiger sich mit Hilfe des betreffenden Gerichtes durch das Dépôt bezahlt machen könnte.

§. 17.

Es ist keine bestimmte Formel vorgeschrieben, die bei Aufführung des Dépôt im Wechsel angewandt werden müßte. Folgende, von tüchtigen Juristen vorgeschlagene und bei einer bedeutenden öffentlichen Bankanstalt in Anwendung gebrachte Form jedoch möchte als sehr zweckmäßig zu empfehlen sein.

Nachdem nämlich der Solawechsel in seiner gehörigen Form geschrieben ist, fügt man Folgendes hinzu:

Zu mehrer Sicherheit habe ich dem benannten Herrn N. N. (Name des Gläubigers) folgende Staatspapiere als ...... (Verzeichnung der verpfändeten Papiere) so viel davon erforderlich, eventualiter cedirt und eingeliefert (s. Formular VI).

„So viel davon erforderlich" soll bezeichnen, daß von den deponirten Papieren nur so viel als Pfand betrachtet werden soll, als hiervon zur Bezahlung des Capitals, der Zinsen und etwaigen Kosten erforderlich sein wird; „eventualiter" (für den Fall) soll bestimmen, daß der Gläubiger nur dann ein Anrecht darauf haben soll, wenn einer der im vorigen §. erwähnten Fälle eintreten sollte; „cedirt" (abgetreten) will ausdrücken, daß der Schuldner sein Eigenthumsrecht darauf — im Falle der Nichtbezahlung — dem Gläubiger abgetreten habe; „und eingeliefert" gibt zu erkennen, daß das Dépôt dem Gläubiger wirklich behändigt worden ist.

§. 18.

Wenn Lotterieloose, z. B. badische, hessische Loose u. s. w. als Dépôt gegeben werden, so erfordert es die Vorsicht, daß man die Nummern dieser Loose in der Dépôt-Verzeichnung angibt, damit, wenn allenfalls auf das eine oder das andere dieser Loose, während sie noch deponirt sind, ein Gewinn fällt, welcher Gewinn natürlich dem Schuldner und nicht dem Gläubiger gehört, letzterer sich denselben nicht (betrügerischer Weise) aneignen kann. Will der Schuldner hierbei recht vorsichtig gehen, so läßt er sich vom Gläubiger einen Gegenschein (Recepisse) ausstellen, worin die Nummern ebenfalls verzeichnet sind.

§. 19.

Noch einige Bemerkungen über die Formulare der eigenen Wechsel und über die für diese Wechsel geltenden Vorschriften.

Die (links oben) stehende Bezeichnung „Sola" ist unwesentlich und kann daher auch wegbleiben.

Die Angabe der Währung in Gulden der deutschen Münzvereinsstaaten kann (wie z. B. im Formular I) mit „24½ Fl. Fuß“ oder (wie im Formular II) mit „Vereinswährung“ ausgedrückt werden; man schreibt auch noch häufig: im 24 Fl. Fuß, was aber streng genommen unrichtig ist, weil in allen Münzvereinsstaaten jetzt nach dem 24½ Fl. Fuß gerechnet wird und die Vereinsmünzen nach diesem Fuße ausgeprägt sind.

Ueber die Verfallzeit, z. B. „Ein Monat a dato“ (s. Formular II), „Ende April dies Jahres“ (s. Formular VI), sehe man §. 36 ff.

Anstatt einfach: „diesen Solawechsel“, schreiben auch manche: diesen meinen Solawechsel.

Anstatt: „an die Ordre des Herrn N. N.“ kann man auch schreiben: an die Verordnung des Herrn N. N. oder auch: an Herrn N. N. oder Ordre.

„Den Werth“ u. s. w. (wie bei Formular I) oder: „Valuta“ (wie bei Formular V) ist gleichbedeutend und gleich gebräuchlich.

„Gut für ....“ (Wechselsumme), wie z. B. bei Formular V, schreibt der Aussteller dann, wenn er den Wechsel nicht eigenhändig geschrieben hat, um durch die von seiner Hand vor seiner Unterschrift beigesetzte, nochmalige Benennung der Summe (in Worten ausgedrückt) diese noch zu bestätigen. (Mehre Wechselgesetze, wie z. B. das französische, schreiben dies ausdrücklich vor.) Aber auch dann, wenn im Wechsel, außer der Wechselsumme, noch andere Summen für Dépôt u. s. w. vorkommen, wie z. B. bei Formular VI, pflegt man zur Vorsicht, wenn man den Wechsel selbst auch eigenhändig geschrieben hat, die Summe durch: Gut für u. s. w. wiederholt aufzuführen.

Die links unten (z. B. bei Formular II) vorkommende Bemerkung: „auf mich selbst u. s. w.“, wozu manche noch hinzufügen: „aller Orten, wo ich anzutreffen sein werde“, und manche noch gar ihre Unterschrift wiederholt darunter setzen, ist überflüssig (versteht sich jedoch, daß dies nicht von domizilirten eigenen Wechseln gemeint sein kann) und daher auch nicht gebräuchlich; „aller Orten, wo ich anzutreffen sein werde“, ist schon deshalb überflüssig, weil, auch ohne diesen Zusatz, der Wechselgläubiger seinen Schuldner überall, wo er ihn trifft, zur Zahlung anhalten kann. Die nochmalige Unterschrift aber ist zu gar nichts gut.

Manche setzen auch nach den Worten: „Valuta habe ich baar empfangen“ noch hinzu: „und leiste ich zur Verfallzeit Zahlung nach Wechselrecht“, was ebenfalls eine überflüssige Bemerkung ist, da der Schuldner durch den Ausdruck „Wechsel“ seine Zahlungsverbindlichkeit schon nach Wechselrecht ausgesprochen hat.

In Beziehung auf **Indossament, Präsentation, Protest, Regreß** u. s. w. bei den eigenen Wechseln gelten die Bestimmungen, die hierfür bei den Tratten getroffen sind und welche man in diesem Werke in den betreffenden Kapiteln verhandelt finden wird.

In folgendem Citat aus der Allgemeinen deutschen Wechselordnung sind die darauf bezüglichen §§. bezeichnet; die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt nämlich:

§. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die §§. 5 und 7 über die Form des Wechsels (§§. 23 und 35) [1];
2) die §§. 9—17 über das Indossament (§§. 55—68);
3) die §§. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht (§§. 69 und 128) mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der §. 29 über den Sicherheitsregreß (§. 146) mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die §§. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrags (§§. 38, 39, 41, 42 und 137);
6) die §§. 41 und 42 (§§. 123 und 135) sowie die §§. 45—55 (§§. 152, 153, 154, 155, 156, 160, 162, 163, 166 und 168) über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die §§. 62—65 über die Ehrenzahlung (§§. 116, 118 und 120);
8) die §§. 70—72 über die Copien (§§. 188, 190 und 196);
9) die §§. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel (§§. 217 und 226) mit der Maßgabe, daß im Fall des §. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die §§. 78—96 über die allgemeinen Grundgesetze der Wechselverjährung (§§. 234, 242 und 243), die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten (§. 234), das Klagerecht des Wechselgläubigers (§. 242), die ausländischen Wechselgesetze (§. 243), den Protest (§§. 123—139), den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommenden Handlungen (§§. 129 und 133), sowie über mangelhafte Unterschriften (§. 52).

---

1) Die in den Parenthesen verzeichneten §§. sind die dieses Werkchens, deren Reihenfolge ist der Art, wie die §§. der Allgemeinen deutschen Wechselordnung dort aufgenommen worden sind.

Fünftes Kapitel.

Trassirte Wechsel, Tratten.

§. 20.

Wie schon oben (§. 2) erörtert, sind trassirte Wechsel, gezogene Wechsel oder Tratten solche Wechsel, die auf einen Auswärtigen gezogen (gestellt) werden, damit sie dieser an eine hierfür bezeichnete Person zu einer festgesetzten Zeit wechselmäßig bezahle.

Einen solchen Wechsel ausstellen, heißt man: trassiren, ziehen, abgeben oder entnehmen. Wer einen solchen Wechsel ausstellt, haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung.

§. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

§. 21.

Um einen klaren Begriff der Tratte zu geben, möge folgendes Beispiel dienen. Aschbach in Nürnberg hat eine Zahlung von Thlr. 2000 nach Berlin zu leisten; anstatt nun dieses Geld baar nach Berlin zu schicken, gibt er diese Summe einem gewissen Claudius in Nürnberg, dieser stellt dafür einen Wechsel von gleicher Summe auf einen gewissen Bönicke in Berlin, an die Ordre des Aschbach aus, und dieser schickt (indossirt) nun diesen Wechsel seinem Correspondenten in Berlin zu, welcher seinerseits das Geld bei Bönicke erhebt (s. Formular VII). C. ist also der Aussteller oder Trassant, B. der Bezogene oder Trassat und A. der Wechselnehmer oder Remittent (weil er den Wechsel weiterschickt, remittirt).

§. 22.

Die Veranlassung, Tratten auszustellen, kann gegeben sein:

1) Wenn man bei einem auswärtigen Freunde eine gewisse Summe einzunehmen hat, so kann man sie dadurch einziehen, daß man den Betrag dieser Forderung, oder auch nur einen Theil derselben, auf ihn zieht oder durch einen Dritten auf ihn trassiren läßt (s. §. 25).

2) Wenn man eine Schuld an einen Auswärtigen zu bezahlen hat, so kann man seinem Gläubiger den Auftrag geben, den Betrag auf ihn (den Schuldner) zu ziehen, oder auf einen Dritten für seine (des Schuldners) Rechnung zu entnehmen (§. 25), oder man kann auch zu Gunsten (an die Ordre) dieses auswärtigen Gläubigers einen Wechsel auf einen Andern ausstellen; z. B. A. schuldet an einen auswärtigen B., so kann er (A.) für den schuldigen Betrag einen

Wechsel auf C. an die Ordre B. abgeben, und B. empfängt dann sein Geld, anstatt von A., nun von C.

3) Wenn man den Credit benutzen will, den man bei einem auswärtigen Bankier oder sonstigen Freunde hat, so kann man auf ihn trassiren, den Wechsel verkaufen, begeben, negociren, um dadurch baares Geld zu bekommen.

4) Wenn man mit einem auswärtigen Bankier in Conto-Corrent (laufender Rechnung) steht, d. h. wenn dieser z. B. Gelder für unsere Rechnung einnimmt und wir ihm zuweilen Werthschaften zuschicken, so kann man für sein Guthaben, oder für einen Theil desselben, auf denselben trassiren.

5) Wenn die Cursverhältnisse verschiedener Wechselplätze der Art sind, daß dem Trassanten durch das Trassiren ein Gewinn erwächst, so ist dadurch eine weitere Veranlassung zur Ausstellung von Wechseln gegeben; z. B. Amsterdam (d. h. Wechsel auf Amsterdam gezogen) stünde in Frankfurt a. M. 99½ (nämlich für Fl. 100 holl. Courant zahlt man in Frankfurt Fl. 99½ im 24½ Fl. Fuß) und Berlin stünde gleichzeitig in Frankfurt a. M. 104 (d. h. 60 Thlr. preuß. Cour. = 104 Fl.), während Berlin in Amsterdam 142 (d. h. 250 Fl. holl. Cour. = 142 Thlr.) gilt, so würde man in Frankfurt a. M. vortheilhaft speculiren, wenn man auf Amsterdam trassirte, diesen Wechsel dann in Frankfurt verkaufte, dagegen berliner Papier (im Kaufmännischen nennt man die Wechsel auch oft Papier) kaufte und diese dem amsterdamer Freunde übermachte. Denn für auf Amsterdam z. B. gezogene Fl. 1000 holl. Cour. erhielte man nach obigem Curse Fl. 995 in Frankfurt; für diese Fl. 995 erhielte man nach oben angenommenem Verhältnisse:

$$104 : 60 = 995 : x$$

in runder Summe 574 Thlr. auf Berlin; diese 574 Thlr. würden aber in Amsterdam nach der Proportion:

$$142 : 250 = 574 : x$$

in runder Summe Fl. 1010½ holl. Cour., wobei sich also ein Gewinn von Fl. 10½ holl. Cour. ergibt.

§. 23.

Die Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung:

§. 4. 1) Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache [1];

---

1) Französisch lettre de change, englisch bill of exchange, italienisch lettera

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder der Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, bis zu welcher gezahlt werden soll [1]);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein anderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Und: „§. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.“

§. 24.

Dem Trassiren ist das Remittiren entgegengesetzt, welches im Wechselgeschäft so viel heißt, als: einem Andern Wechsel übermachen. Der also übermachte Wechsel heißt dann **Rimesse.**

§. 25.

Die Tratten können gezogen werden:

1) Für eigene Rechnung, d. h. für Rechnung des Ausstellers, in welchem Falle sich der Bezogene dafür mit dem Aussteller zu berechnen hat (s. Formular VII).

Nach diesem Formular hat sich der Bezogene, Bönicke in Berlin, nachdem er den Wechsel bezahlt hat, für dessen Betrag mit dem Aussteller, Claudius in Nürnberg, der für seine eigene Rechnung gezogen, zu berechnen.

2) Aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten, in welchem Falle sich der Bezogene mit demjenigen zu berechnen hat, welcher dem Aussteller den Auftrag gegeben hat, für seine (des Auftraggebers, Committenten) Rechnung zu trassiren; diese Tratten nennt man **Commissionstratten** (s. Formular VIII).

In diesem Formulare wird angenommen, daß Kohlhag u. Comp., welche den Wechsel ausgestellt, dies commissionsweise vollzogen haben, nämlich

---

di cambio, cambiale, holländisch Wisselbrief, spanisch letra de cambio, schwedisch Wexel-Bref u. s. w.

1) s. §. 37.

aus Auftrag und für Rechnung eines Hauses, das wir Pletzer u. Zannotti nennen wollen. Die Bezogenen, van Clots u. Comp., haben sich daher nicht mit den Ausstellern (Kohlhag u. Comp.), sondern mit dem committirenden Hause, Pletzer u. Zannotti, über die Wechselsumme zu berechnen, weshalb es denn auch im Wechsel heißt: „und stellen solchen auf Rechnung P. u. Z." In dem Avisbrief (s. §. 48), den Kohlhag u. Comp. an Clots ertheilen, zeigen sie ihnen an, daß sie diesen Wechsel für Rechnung Pletzer u. Zannotti gezogen; in der Tratte selbst gibt man nur die Anfangsbuchstaben des committirenden Hauses an.

§. 26.

Wenn der Wechselnehmer (Remittent) den Wechsel an einen Andern verkauft (negocirt) oder übermacht (remittirt), was durch das Indossament (s. Kapitel VII) bewirkt wird, und also seine Rechte auf dem Wechsel an einen Dritten überträgt, so wird derjenige, der an seine Stelle tritt, **Indossat, Indossatar, Indossirter**. Tritt nun dieser wieder den Wechsel an einen Andern ab, so wird der Indossat nun **Indossant, Indossent, Girant** oder **Cedent**, und derjenige, der jetzt an seine Stelle kommt, heißt wiederum Indossat u. s. w. Auf diese Weise geht der Wechsel von Indossant zu Indossat, bis er endlich in die Hände des letzten Indossaten gelangt, welcher **letzter Inhaber, Vorzeiger, Präsentant** genannt wird, weil er den Wechsel bei dem Bezogenen vorzuzeigen (zu präsentiren) und die Wechselsumme in Empfang zu nehmen hat.

§. 27.

Wenn nun der letzte Inhaber (der gewöhnlich am Zahlungsorte, d. h. am Orte des Bezogenen, wohnt) den Wechsel empfängt, so hat er ihn bei dem Bezogenen vorzuzeigen, und dieser hat, wenn er den Wechsel bezahlen will, denselben anzunehmen (zu acceptiren) (s. Acceptation, Kapitel VIII), und er heißt dann **Annehmer, Acceptant**, oder er hat zu erklären, daß er denselben nicht bezahlen wolle, worauf dann Protest erhoben wird (s. Protest, Kapitel XIV). Wird der Wechsel vom Bezogenen bei Verfall bezahlt, so hat der Präsentant zu quittiren (s. Quittirung der Wechsel, Kapitel X) und das Wechselgeschäft ist dann abgemacht.

§. 28.

Wie wir oben (§§. 2 und 21) ersehen, sind bei den Tratten vom Beginne an in der Regel drei Personen (Trassant, Trassat und Remittent) betheiligt; doch ist es auch möglich, daß schon auf der Vorderseite derselben vier Personen vorkommen, von denen jedoch eine nicht wechselverbindlich ist. Dieser Fall hat statt, wenn derjenige, der mit dem Aussteller contrahirt (den Wechselvertrag geschlossen),

dies aus Auftrag eines Dritten gethan hat, sich aber als Commissionair der Wechselverbindlichkeit entziehen will, weshalb er dann die Tratte gleich an die Ordre seines Committenten (Auftraggebers) stellen, sich aber in derselben nur als Werthgeber aufführen läßt. Das Formular IX wird dies deutlicher machen.

Nach diesem Formulare wird angenommen, daß ein gewisser Anton Windrath in X. dem x. Krone in Ulm den Auftrag ertheilt habe, für ihn einen Wechsel per Frankfurt a. M. von Fl. 1400 zu kaufen. Krone will wol den Auftrag besorgen, jedoch ohne sich in irgend eine Wechselverbindlichkeit einzulassen; er läßt deshalb die Tratte gleich an die Ordre seines Committenten (Windrath) stellen und sich blos als Werthgeber angeben, weswegen es in diesem Wechsel heißt: „Werth baar empfangen von Herrn Gustav Krone."

Man sehe übrigens hierüber noch §. 44 und Delcredere (Kapitel XXII).

§. 29.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre, §. 44, Formular VIII).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnen (§. 9), sofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel), Allgemeine deutsche Wechselordnung §. 6.

§. 30.

Wie aus den Formularen ersichtlich, zerfällt der nach kaufmännischem Gebrauche abgefaßte Wechsel in vier Haupttheile:

I. die **Ueberschrift**,
II. den **Context** (eigentlichen Wechsel),
III. die **Unterschrift**,
IV. die **Adresse** (Namen des Bezogenen).

I. Die Ueberschrift enthält:
1) Links oben die Angabe, welche Gattung Wechsel es sei, z. B. Sola, Prima u. s. w.
2) Die Angabe des Ortes der Ausstellung.
3) Das genaue Datum der Ausstellung.
4) Die Wechselsumme mit Ziffern ausgedrückt.

II. Der Context umfaßt:
1) Die Verfallzeit, z. B. im Formular VII: „Ein Monat dato."
2) Die Aufforderung zur Zahlung („zahlen Sie").
3) Das Wort Wechsel, wobei angegeben wird, welche Gattung, ob Prima, Secunda u. s. w.
4) Den Namen der Person, an welche, oder an deren Ordre der

Wechsel gezahlt werden soll (z. B. Wolfgang Aschbach im Formular VII).

5) Die Wechselsumme mit Worten ausgedrückt.

6) Die Angabe, ob der Aussteller den Werth erhalten habe (Formular VII „den Werth empfangen"), ob er dem Remittenten in Rechnung gebracht (Formular X „den Werth in Rechnung"), oder überhaupt auf welche Weise der Werth verrechnet wurde (z. B. Formular VIII: „Werth in uns selbst", Formular IX: „Werth erhalten von G. Krone").

7) Die Weisung an den Bezogenen, auf wessen Rechnung er den Betrag des Wechsels bringen soll (z. B. Formular VII: „und stellen ihn auf Rechnung", nämlich auf Rechnung des Ausstellers Claudius, und Formular VIII: „Sie stellen solchen auf Rechnung P. u. Z.").

8) Die Angabe, ob der Wechsel laut oder ohne Bericht gezogen wurde, d. h. ob der Trassant dem Trassaten hierüber Avis (Nachricht) gegeben oder nicht.

III. Die Unterschrift begreift:

Vor- und Zunamen (Handelsnamen, Firma) des Ausstellers oder seines Procuraträgers (welcher, außer dem Namen seines Principals, auch den seinigen beisetzen muß, z. B. Formular X) und die Bestätigung der Wechselsumme, wenn der Wechsel nicht von der eigenen Hand des Ausstellers oder Procuraträgers geschrieben ist, durch „Gut für" u. s. w. (s. §. 19 und Formular V und X).

IV. Die Adresse enthält:

Vor- und Zunamen des Bezogenen (Firma) und den Ort, an welchem der Wechsel bezahlt werden soll (z. B. Formular VII: „Herrn Adam Bönicke in Berlin").

Sechstes Kapitel.

Bemerkungen über Form und Wesen der Tratten.

I. Ueberschrift.

§. 31.

Die oben links anzubringende Bezeichnung der Wechselgattung, ob Prima, Secunda u. s. w. (s. §. 30), ist durchaus nicht noth-

wendig, und nur deshalb gebräuchlich, damit es gleich beim ersten Anblick in die Augen falle, welche Art Wechsel es sei. Viele Handlungshäuser setzen auf die zum Einziehen in Händen habenden Tratten ganz oben links den Verfalltag hin (gewöhnlich mit rother Dinte), damit auch dies in die Augen falle, z. B. per 19. October (s. §. 289, 3).

§. 32.

Dagegen ist die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung ein wesentliches und unerläßliches Erforderniß im Wechsel. Ersteres, damit der Bezogene den Ort der Ausstellung kenne, und damit der Inhaber des Wechsels, wenn er, im Falle der Nichtzahlung desselben, den Wiederersatz (Regreß) vom Aussteller verlangen (nehmen) will, auch wisse, wo dieser wohne. Die Zeit der Ausstellung muß angegeben sein, damit man daraus ersehen kann, ob der Aussteller zu jener Zeit noch wechselfähig (s. Wechselfähigkeit §. 4) und solvent (zahlungsfähig) war, und bei vielen Wechseln (den Datowechseln, s. §. 39) hauptsächlich deshalb, damit man hieraus den Verfalltag bestimmen kann. (Z. B. bei Formular VII, das 1 Monat dato lautet, ist durch das Datum, 3. Februar, ersichtlich, daß er am 3. März fällig ist.)

§. 33.

Die Summe in der Ueberschrift (mit Zahlen ausgedrückt) anzugeben, ist ein allgemein eingeführter kaufmännischer Gebrauch, aber keineswegs ein wesentliches Erforderniß des Wechsels, indem es genügt, wenn dieselbe blos im Contexte angegeben ist.

§. 34.

Indem man sowol in der Ueberschrift als im Contexte die Summe angibt, bezeichnet man damit zugleich auch, in welcher Geldsorte oder Währung der Wechsel bezahlt werden soll, z. B. Gulden Corrent, Mark Banco u. s. w. Wollte man, daß die Zahlung in einer andern Münzsorte geschehen solle, als die ist, welche am Zahlungsorte cursirt (im Umlauf ist), z. B. man wollte einen Wechsel auf Frankfurt a. M. in Friedrichsd'or zahlbar ausstellen, so müßte diese auszuzahlende Geldsorte durch das Wort effectiv bezeichnet werden; es müßte nun in Ueberschrift und Context z. B. heißen: 200 (zweihundert) Friedrichsd'or effectiv. Ist die fremde Münzsorte nicht mit „effectiv" bezeichnet, oder ist ein Wechsel in fremder Währung gezogen, z. B. von Paris auf Nürnberg in Francs, ohne daß im Wechsel der Curs angegeben ist, nach welchem diese fremde Münze in die cursirende reducirt werden soll, so richtet sich die zu bezah-

lende einheimische Währung nach dem Curse, zu welchem am Verfalltage die fremde Währung am Zahlungsorte für kurze Sicht (für Wechsel, deren Verfallzeit nicht mehr fern ist) steht. Hat die fremde Währung keinen Curs am Zahlungsplatze, z. B. es wäre ein Wechsel in Francs auf Bayreuth ausgestellt, so richtet man sich nach dem betreffenden Curs des nächsten Wechselplatzes, was im gegebenen Falle Nürnberg wäre. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung spricht sich hierüber §. 37 also aus:

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze bezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

§. 35.

Wenn bei der in der Ueberschrift und im Contexte ausgedrückten Summe der eine Ausdruck von dem andern abweicht, so sollte eigentlich nach dem gemeinen Rechte die kleinere Summe als geltend betrachtet werden, wenn nicht erwiesen werden kann, wo der Irrthum liegt; die Allgemeine deutsche Wechselordnung spricht sich jedoch hierüber wie folgt aus:

§. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

In dem fünften Protokolle der leipziger Conferenz wurde durch überwiegende Stimmenmehrheit beschlossen, daß, im letztgenannten Falle, für das Wechselverfahren die kleinere Summe als die zu zahlende erachtet werden solle; nach dieser Bestimmung würde der betreffende Kläger mit seiner Differenzforderung auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden müssen.

II. Context.

A. Verfallzeit.

§. 36.

Sobald die Zeit, zu welcher ein Wechsel, seinem Inhalte zufolge, bezahlt werden soll, eingetreten ist, heißt derselbe verfallen, und diese Zeit ist also die Verfallzeit, und der Tag derselben der Ver-

falltag. Am Verfalltage kann ein Wechsel sicher bezahlt werden, d. h. der Schuldner (Acceptant) kann am Verfalltage sicher bezahlen, ohne daß weitere Ansprüche an ihn gemacht werden könnten. An diesem Tage hat der Inhaber die Präsentation zur Zahlung und im Nichtzahlungsfalle die Protestation (s. Protest, Kapitel XIV) zu beobachten, und nach Verfluß desselben kann der Schuldner (bei eigenen Wechseln der Aussteller und bei acceptirten Tratten der Acceptant) durch die Strenge des Wechselrechtes zur Zahlung angehalten werden. Ausnahmen machen die verschiedenen Arten von Respecttagen, die übrigens nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung (s. §. 137) ganz wegfallen, und die dem Schuldner eingeräumten Fristen (§. 129). Es ist sehr wesentlich, den Verfalltag eines Wechsels genau zu kennen, weil durch Unkenntniß der, laut folgenden §§., festgesetzten Bestimmungen hierüber, für den Inhaber, sowie für andere Wechselinteressenten, bedeutender Nachtheil entstehen könnte.

§. 37.

Die Verfallzeit kann im Wechsel auf verschiedene Art angezeigt werden, nämlich:

I. unbedingt und zwar
  1) durch Benennung eines Tages (§. 38);
  2) durch Bestimmung einer von der Ausstellung an zu berechnenden Zeit; diese Zeit kann wieder
    a) durch eine Anzahl von bestimmten Zeitabschnitten bezeichnet sein, Datowechsel (§. 39), oder:
    b) durch Beziehung auf den Gebrauch des bezogenen Platzes, Usowechsel in England, Frankreich u. s. w. (§. 40);
  3) durch Beziehung auf gesetzlich bestimmte Zahlungsfristen, Meßwechsel (§. 41);

II. bedingt durch die Vorzeigung, und zwar
  1) durch Angabe einer Anzahl von Tagen, Wochen, Monaten u. s. w. nach der Präsentation, oder auch des Tags der Präsentation selbst (Sichtwechsel §. 42);
  2) durch Beziehung auf den Gebrauch des Zahlungsplatzes, Usowechsel in Rom, Rußland u. s. w. (§. 40).

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt über die Verfallzeit:

§. 4 ad 4. Die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
auf einen bestimmten Tag,
auf Sicht (Vorzeigung, a vista u. s. w.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),

auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel).

Nach dieser Bestimmung fällt die Zeitbestimmung durch Uso, doppio uso etc., die ohnedies in Deutschland nicht mehr sehr gebräuchlich war, von nun an hinweg; dies ist auch ausdrücklich im vierten Conferenzprotokoll ausgesprochen.

Unbedingte Verfallzeit.

1) Tagwechsel.

§. 38.

Man kann im Wechsel den Verfalltag bestimmt angeben, z. B. „Am 17. Sept. zahlen Sie, Ultimo April, Medio Juni zahlen Sie u. s. w.“

Wechsel, die per medio eines Monats lauten, sind jedesmal am fünfzehnten verfallen, wenn auch der Monat mehr oder weniger als 30 Tage hat, so daß also ein z. B. per medio Februar (auch in einem gemeinen Jahre) gestellter Wechsel erst am 15. fällig ist (Allgemeine deutsche Wechselordnung §§. 30 u. 32).

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt hierüber:

§. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Man nennt daher diese Wechsel Tagwechsel, weil der Tag, an welchem sie verfallen sollen, darin ausdrücklich angegeben ist.

2) Datowechsel.

§. 39.

Die von der Ausstellung an zu rechnende Frist, mit deren Ablauf ein Wechsel zahlbar sein soll, kann darin entweder nach Tagen, oder nach größern Zeitabschnitten angegeben sein.

Ist sie nach Tagen, so wird der Verfalltag dadurch ausgemittelt, daß man mit dem unmittelbar auf das Datum der Ausstellung folgenden Tage zu zählen beginnt, dieses Datum also nicht mitrechnet; z. B. 14 Tage dato vom 9. April (d. h. am 9. April ausgestellt) ist der 24. April der Verfalltag, da man nicht vom 9., sondern erst vom 10. an, die 14 Tage zu zählen anfängt.

Ist die Zeit nach Wochen angegeben, so ist der Verfalltag derselbe Wochentag der bezeichneten Woche, welcher der Ausstellungstag war; z. B. 4 Wochen dato vom 1. Nov., ist der Verfalltag

am 29. Nov. 6 Wochen dato vom 1. Nov., ist der Verfalltag der 13. Dec.

Ist die Verfallzeit in Monaten ausgedrückt, so wird jeder Monat, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, mit dem Monatstage geendigt (der Verfalltag bestimmt), an welchem die Ausstellung geschehen ist; z. B. 3 Monate dato vom 16. Jan. ist der Verfalltag am 16. April, obgleich der Februar mit nur 28 (oder 29) Tagen dazwischenliegt. Findet sich aber das Datum der Ausstellung nicht in dem bezeichneten Monate (z. B. den 31. bei vielen Monaten, oder der 30. und resp. 29. im Februar), so ist die Verfallzeit am letzten des gedachten Monats; z. B. 3 Monate dato vom 31. Jan. ist der 30. April der Verfalltag; 2 Monate dato vom 31. Dec. ist der Verfalltag am 28. Febr., und, wenn es ein Schaltjahr ist, am 29. Febr.; vom 28. Febr. 2 Monat dato verfällt jedoch am 28. April; 3 Monate dato am 28. Mai.

Wenn die Verfallzeit nach Jahren bestimmt ist (was übrigens bei Tratten kaum vorkommt, wohl aber bei eigenen Wechseln), so ist der Verfalltag am nämlichen Monatstage des Zahlungsjahres, an welchem er ausgestellt wurde; z. B. Ein Jahr dato vom 13. Aug. 1848 ist der Verfalltag am 13. Aug. 1849. Wäre aber der Tag der Ausstellung der 29. Febr. in einem Schaltjahr gewesen, so würde der Verfalltag, wenn das Zahlungsjahr nicht ebenfalls ein Schaltjahr ist, am 28. Febr. des betreffenden Jahres sein.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt über die Verfallzeit:

§. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehre Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehre ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Für den Fall, daß ein Wechsel in einem Lande ausgestellt ist, in welchem man nach altem Styl rechnet, bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Styl datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

3) Usowechsel.

§. 40.

Es ist schon oben (§. 37 I, 2, b und II, 2) angedeutet worden, daß die Usowechsel bald Datowechsel (d. h. deren Verfallzeit sich nach dem Tage der Ausstellung richtet) und bald Sichtwechsel (d. h. deren Verfallzeit durch den Tag der Vorzeigung und Annahme bestimmt wird) sind. In beiden Fällen sind die Usowechsel solche Wechsel, die nach Verlauf der am Zahlungsplatze eingeführten Frist (Usance, Platzgebrauch) bezahlt werden müssen.

Wie schon §. 37 bemerkt, soll die Zeitbestimmung durch Uso in Deutschland nicht mehr stattfinden können. Bisher war der Uso (und ist es in den nicht deutschen Plätzen noch):

a) vom Tage nach der Datirung:

in Amsterdam, 30 Tage; Antwerpen, ebenso; Bremen, bei Wechseln aus Frankreich, England und Holland 30 Tage, aus Spanien, Portugal, Italien und andern Ländern 60 Tage; Brüssel, wie Amsterdam; Genf, 30 Tage; Hamburg, bei Wechseln aus Holland, England und Frankreich 1 Monat, aus Portugal, Spanien und Italien 2 Monate; Lissabon, 30 Tage; Livorno, ebenso; London, bei Wechseln aus Deutschland, Holland und Belgien 1 Monat, aus Spanien und Portugal 2 Monate, aus Italien 3 Monate, aus Frankreich 30 Tage; Madrid, von Wechseln im Innern des Königreichs 2 Monate, aus Frankreich 30 Tage, aus England, Holland und Deutschland 2 Monate, aus Italien und irgend einem ausländischen Hafen des mittelländischen und adriatischen Meeres 3 Monate; Mailand, 30 Tage; Neapel, von Wechseln aus Spanien, Frankreich, Deutschland und Holland 2 Monate, aus England, Portugal und Rußland 3 Monate; Paris und ganz Frankreich, 30 Tage; Venedig, ebenso; Warschau, ebenso;

b) vom Tage der Präsentation an:

in Augsburg, 15 Tage, ½ Uso 8 Tage, 1½ Uso 23 Tage; Berlin, 14 Tage, ½ Uso 8 Tage; Braunschweig, 14 Tage; Breslau, wie Berlin; Danzig, ebenso; Frankfurt a. M., ebenso; Hamburg, bei Wechseln aus ganz Deutschland 14 Tage; Leipzig, 14 Tage; Neapel, bei Wechseln aus dem Neapolitanischen 14 Tage, aus dem übrigen Italien 22 Tage; Nürnberg, wie Augsburg; Petersburg, 15 Tage; Prag, wie Wien; Rom, 17 Tage; Stockholm, 1 Monat; Triest, wie Wien; Wien, 14 Tage, ½ Uso 7 Tage, 1½ Uso 21 Tage.

4) Meßwechsel.

§. 41.

Meßwechsel sind nämlich solche Wechsel, die auf einen bedeutenden Meßplatz (Frankfurt a. M., Frankfurt a. d. O., Leipzig, Braunschweig u. s. w.) gezogen sind und deren Verfallzeit in die Messe und ohne Angabe des Tages lautet; z. B. „in nächster leipziger Michaelismesse zahlen Sie" u. s. w. Die Wechselordnungen der verschiedenen Meßplätze setzen zur Zahlung solcher Wechsel einen bestimmten Zeitraum fest, und zwar meistens der Art, daß der erste Tag der Messe als Verfalltag, der letzte als Zahltag betrachtet wird, so daß vom ersten Meßtag an der Bezogene zu zahlen befugt, am letzten aber hierzu verpflichtet ist.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung setzt hierüber fest:

§. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

5) Sichtwechsel.

§. 42.

Wechsel, deren Verfallzeit durch ihre Vorzeigung an den Bezogenen bestimmt wird, sollen nach dem darin erklärten Willen des Ausstellers entweder gleich bei der Vorzeigung selbst, oder in einem gewissen Zeitraum nach derselben bezahlt werden. Jene heißen Wechsel auf Sicht, a vista, diese Wechsel nach Sicht; in erstern drückt man sich aus: „Nach Sicht, oder bei Sicht, oder a vista,

auch bei Vorzeigung zahlen Sie", in letztern z. B. „acht Tage, vierzehn Tage u. s. w. nach Sicht zahlen Sie."

Bei solchen Wechseln, die auf Sicht gestellt sind, fällt der Natur der Sache nach Acceptation und Zahlung, oder (im Falle der Nichtzahlung) Protest Mangels Annahme und Mangels Zahlung (s. Protest, Kapitel XIV) in eins zusammen.

Der Verfalltag der auf Sicht gestellten Wechsel ist der Tag, an welchem er vorgezeigt wird.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt hierüber Folgendes:

§. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und, in Ermangelung derselben, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Von denjenigen Wechseln, die aber auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellt sind, wird die Verfallzeit vom Tage der Acceptation an gerechnet, welcher Tag jedoch nicht mitgerechnet wird, so daß z. B. ein auf 8 Tage nach Sicht gestellter Wechsel, der am 6. Januar präsentirt und acceptirt wurde, am 14. Januar verfallen ist. Da also die Verfallzeit eines solchen Wechsels durch den Tag der Annahme desselben bestimmt wird, so muß die Acceptation hierauf datirt sein (s. Acceptation §. 72). Man sehe übrigens die Bestimmungen der Allgemeinen deutschen Wechselordnung hierüber oben §. 39.

§. 43.

Wenn der Zahlungstag bei allen Arten der Verfallzeitangabe auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. (Allgemeine deutsche Wechselordnung §. 92 f. § 129.) In Betreff der Feiertage der Juden (worüber die Allgemeine deutsche Wechselordnung nichts bestimmt) ist in manchen Wechselordnungen (z. B. Preußen, Oesterreich u. s. w.) verordnet, daß sie die Wechsel, die auf einen Sabbath oder sonst einen jüdischen Feiertag verfallen, an dem zunächst vorhergehenden Werktage einlösen müssen. In Rußland aber ist der Zahlungstag an dem darauf folgenden Tage.

B. Der Name des Remittenten oder die Ordre.

§. 44.

Der Name des Remittenten ist natürlich ein wesentlicher Punkt im Wechsel, weil daraus hervorgeht, zu wessen Gunsten trassirt wurde. Um für den Remittenten die Befugniß auszudrücken, den Wechsel an einen Andern übertragen und durch diesen oder seine (durch das Indossament) Nachmänner die Wechselsumme erheben lassen zu können, stellt man die Tratte gewöhnlich an die Ordre des Wechselnehmers. Die Ausdrücke hierfür sind: „an die Ordre, an die Verfügung, an die Verordnung des Herrn N. N." oder: „an Herrn N. N. oder dessen (deren) Ordre".

Der Wechsel kann gestellt sein:

1) An die Ordre des Wechselnehmers (was am häufigsten vorkommt), d. h. derjenigen Person, die den Wechsel vom Aussteller nimmt (kauft), um entweder die Wechselsumme am Verfallplatze selbst zu erheben, oder durch einen Andern erheben zu lassen, indem er den Wechsel remittirt oder negocirt (s. Formular VII: W. Aschbach).

2) An eigene Ordre, d. h. an die Ordre des Ausstellers selbst, wie bereits §. 29 erwähnt (im Formular VIII, das von Kohlhag ausgestellt, lautet der Wechsel an die Ordre der Aussteller selbst, daher es darin heißt: „an unsere eigene Ordre").

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt:

§. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittent (§. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Man trassirt an eigene Ordre, wenn man zur Zeit der Ausstellung noch keinen Nehmer für den Wechsel hat, oder zu jener Zeit noch nicht weiß, an wen man den Wechsel später remittiren oder negociren wird; z. B. man sendet Jemanden Waare und trassirt (was häufig geschieht) auf den Empfänger der Waare für den Betrag der Factura 3 Monate dato, und man möchte gleichzeitig mit dem die Factura begleitenden Briefe diese Tratte avisiren (Anzeige hiervon erstatten), den Wechsel aber noch nicht negociren, weil man sich, der noch zu entfernten Verfallzeit wegen, einen Abzug gefallen lassen müßte, so kann man die Tratte Ordre Eigen stellen und sie erst später einem Andern negociren oder remittiren. Der Aussteller ist nun auch gleichsam Wechselnehmer, und erst durch das Indossament (s. die Rückseite des Formulars VIII) wird der eigentliche Wechselcontract als vollzogen betrachtet, indem erst dadurch ein wirklicher Remittent entsteht (im Formular VIII: C. F. Panzer). Die Ausdrücke, deren man sich bedient, um den Wechsel an eigene Ordre zu stellen, sind: „an meine (resp. unsere)

eigene Ordre", oder: „an die Ordre meiner (unserer) selbst", oder auch (was aber seltener): „an Ordre Eigen."

3) An die Ordre einer Person, für welche ein Anderer den Werth gegeben hat. Wie bereits §. 28 erörtert, kann es der Fall sein, daß derjenige, der mit dem Aussteller aus Auftrag eines auswärtigen Dritten den Wechselvertrag abschließt, sich in keine Wechselverbindlichkeit einlassen (nicht Delcredere stehen) will und daher den Wechsel gleich an die Ordre seines Auftraggebers stellen, sich selbst aber blos als Werthgeber aufführen läßt; die Ordre im Wechsel lautet dann daher nicht auf denjenigen, der ihn eigentlich vom Aussteller genommen, sondern auf denjenigen, der ihn hierzu beordert hat (im Formular IX nicht auf Krone, sondern auf Windrath). Man sehe hierüber noch den Artikel: Delcredere (Kapitel XXII).

Wir haben im Eingang dieses §. gesagt, daß man den Wechsel, um ihn übertragbar zu machen, gewöhnlich „an die Ordre" des Remittenten stellt. Nach den meisten bisher geltenden Wechselgesetzen ist dies auch hierzu durchaus nothwendig. Allein die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt (wie schon §. 23 angeführt) im §. 4 ad 3, daß zu den Erfordernissen eines gezogenen Wechsels gehöre: „der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll"; schon nach dem Wortlaute dieser Stelle ist es klar, daß ein Wechsel auch dann seine volle Giltigkeit habe, also auch weiter übertragen oder giltig girirt werden könne, wenn er auch nicht an Ordre gestellt ist.

Ganz deutlich aber noch spricht sich die Conferenz in ihrer sechsten Sitzung hierüber aus, indem die darin aufgeworfene Frage: „ob auch Wechsel, welche nicht ausdrücklich auf Ordre gestellt sind, als übertragbar durch Giro anzusehen seien?" mit überwiegender Stimmenmehrheit bejaht entschieden wurde.

Nur wenn im Wechsel ein ausdrückliches Verbot der Uebertragung enthalten ist, bleibt er unübertragbar; Näheres hierüber sehe man §. 64.

C. Der Werth im Wechsel.

§. 45.

Nach vielen Wechselgesetzen muß im Wechsel die Angabe enthalten sein, ob und wie der Werth (die Valuta) für den Wechsel vom Nehmer an den Aussteller (oder vom Indossaten an den Indossanten) geliefert worden, oder noch zu liefern sei, oder welche sonstige Uebereinkunft deshalb zwischen denselben getroffen wurde.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung hat jedoch die Bestimmung über den Werth in die Erfordernisse eines Wechsels nicht mit aufgenommen, und die Conferenz hat in ihrer vierten Sitzung die Frage: „soll das Bekenntniß der empfangenen Valuta als ein Erforderniß des Wechsels angesehen werden?" mit Ausnahme einer Stimme verneinend beantwortet.

Uebrigens wird es doch stets kaufmännisch üblich bleiben, sich über den Werth im Wechsel auszudrücken.

§. 46.

Die Bestimmungen über den Werth können durch folgende Ausdrücke bezeichnet werden:

1) Wird der Betrag des Wechsels baar bezahlt, so muß es heißen: „Werth baar empfangen", oder auch blos: „Werth empfangen", welches letztere in Deutschland das üblichere ist (s. Formular VII).

2) Wird die Valuta creditirt, oder stehen Aussteller und Wechselnehmer (beim Indossament der Indossant mit dem Indossaten) in gegenseitiger Rechnung mit einander, so schreibt man: „Werth in Rechnung."

Im Formular X z. B. wird angenommen, daß Olmers und Zaddich in Hamburg mit Gebrüder Scheuermann in Berlin in Rechnung stehen, Olmers rc. belasten nun Scheuermann für den Betrag — den Werth — des Wechsels, während Scheuermann hierfür Olmers rc. creditirt.

3) Ist zwischen dem Trassanten und dem Remittenten (oder zwischen Indossant und Indossat) dagegen die Uebereinkunft der Art getroffen worden, daß letzterer die Valuta erst dann bezahlt, wenn er Nachricht von erfolgter Annahme oder Zahlung des Wechsels erhalten hat, so pflegt man sich auszudrücken: „Werth verstanden", oder (jedoch seltener): „Werth in Erwartung"; doch kann man auch bei einem solchen Falle recht gut: „Werth in Rechnung" schreiben. „Werth verstanden" wird auch dann gesetzt, wenn überhaupt zwischen den Contrahenten in Betreff des Werthes gewisse Bedingungen zu Grunde gelegt worden sind.

4) Wird ein Wechsel als Zahlung für erkaufte Waare gegeben, so schreibt man: „Werth in Waaren empfangen", oder auch nur: „Werth in Waaren."

Im Formular III (domizilirter eigener Wechsel) gibt der Schuldner Mansfeld an, daß er den Werth (Thlr. 700) von Tapper in Waaren erhalten habe.

5) Werden Wechsel gegen Wechsel an Zahlungsstatt gegeben, so drückt man sich gewöhnlich aus: „Werth gewechselt" (s. das zweite Indossament auf Formular VIII).

6) Wird vermittelst eines Wechsels per Saldo (zur Ausgleichung) remittirt, z. B. A. in Augsburg schuldet an B. in Stuttgart, nach zwischen ihnen gepflogener Abrechnung, noch einen Saldo von Fl. 520 und remittirt ihm dafür einen von ihm (A.) ausgestellten (oder indossirten) Wechsel auf C. in Frankfurt a. M., so schreibt man, anstatt Werth in Rechnung, gewöhnlich: „Werth per Saldo."

7) Wird der Wechsel vom Aussteller an seine eigene Ordre gestellt (s. §. 39, 2), wodurch derselbe natürlicherweise noch von Niemand dessen Werth erhalten, noch diesen mit Jemand verrechnet hat, so muß es (s. Formular VIII) heißen: „Werth in mir" (resp. in uns) selbst.

8) Wenn, wie bereits §. 24 und 39, 3 erwähnt, der mit dem Aussteller Contrahirende, um der Wechselverbindlichkeit sich zu entziehen, sich nur als Werthgeber aufführen läßt, so muß es heißen: „Werth baar empfangen", oder auch nur: „Werth empfangen von Herrn N. N." (Name des Werthgebers) (im Formular IX Krone).

9) Remittirt man an Jemand aus Auftrag und für Rechnung eines Andern, so werden im Wechsel (oder im Indossament) bei der Angabe des Wechsels die Anfangsbuchstaben des Namens desjenigen gesetzt, für dessen Rechnung remittirt wird, und man schreibt: „Werth in Rechnung N. N.", z. B. A. in Augsburg beordert B. in Nürnberg für seine (A's.) Rechnung Fl. 1000 an C. in Zürich zu remittiren; B. vollzieht diesen Auftrag und remittirt an C. einen von ihm (B.) auf D. in Frankfurt a. M. ausgestellten Wechsel, so müßte er schreiben: „Werth in Rechnung A.", indem B. mit C. in keiner Rechnung steht, und also nicht C., sondern A. der Werthgeber ist [1]).

Im dritten Indossament des Formulars VIII ist angenommen, daß Scholler, der den Wechsel an Lebrechts girirt, dies nicht für eigene Rechnung, sondern aus Auftrag und für Rechnung eines gewissen Gottfried Falk gethan habe, weshalb es denn auch in jenem Giro heißt: „Werth in Rechnung G. F."

---

1) Es darf dies nicht verwechselt werden mit dem §. 21, 2 und im nächsten §. besprochenen Trassiren aus Auftrag und für Rechnung eines Andern; denn dort (wie z. B. auf der Vorderseite des Formulars VIII) trassirt der Aussteller (Kohlhag) für Rechnung eines Dritten (Pletzer und Zannotti) und der Bezogene (Elots) hat sich mit diesem Dritten (P. u. Z.) darüber zu berechnen; hier aber remittirt der Aussteller (B.) für Rechnung eines Dritten (A.). Jenes setzt das Verhältniß zwischen Trassant und Trassat, dieses aber zwischen Trassant und Remittent fest.

D. Die Weisung an den Bezogenen, auf wessen Rechnung er den Betrag des Wechsels bringen soll.

§. 47.

Es ist wol vom Gesetze nicht als Erforderniß geboten, daß im Wechsel die Bemerkung enthalten sei, mit wem der Bezogene über den Wechselbetrag sich berechnen solle; doch ist es allenthalben eingeführt, daß diese Weisung im Wechsel ausgesprochen wird.

Wie wir bereits §. 25 bemerkt, kann die Tratte entweder für Rechnung des Ausstellers oder für die eines Dritten gezogen sein; im erstern Falle schreibt man: „und bringen (stellen) solchen (ihn)", nämlich den Werth, oder solche, nämlich die Summe, „auf Rechnung" (z. B. Formular VII), im zweiten Falle aber setzt man: „und bringen solchen auf Rechnung N. N." (Name des Committenten).

E. Die Angabe über den Bericht (Avis).

§. 48.

Gewöhnlich gibt der Aussteller dem Bezogenen schriftliche Nachricht (Bericht, Avis) über die ausgestellte Tratte; die Benachrichtigung nennt man **Avis, Avisbrief.** In diesem Avisbrief gibt er an: den Tag der Ausstellung; die Wechselsumme; die Ordre im Wechsel; die Verfallzeit; die Angabe, welche Gattung Wechsel es sei, ob nämlich Prima oder Secunda u. s. w.; auf wessen Rechnung der Wechsel gebracht werden soll (ob nämlich auf die des Trassanten oder eines Committenten) und endlich im erstern Fall: die Angabe der Deckung (s. diesen Artikel) oder wenn er mit dem Bezogenen in Rechnung steht, oder Credit bei ihm hat: die bloße Bemerkung, daß ihm der Betrag in Rechnung gestellt werden solle. Im letztern Falle haben sowol der Committent, als der Commissionair (der den Wechsel für Rechnung des erstern ausstellt) Avis zu ertheilen; der Committent, um seinen Commissionair beim Trassaten für die Wechselsumme zu accreditiren und das Nöthige über die Deckung zu sagen, und der Commissionair, um den Bezogenen von dem Vollzuge und von der Ordre (die der Committent oft selbst nicht weiß) in Kenntniß zu setzen und ihn mit seiner Unterschrift bekannt zu machen.

Gibt nun der Aussteller diesen Avis, was sogar von manchen Gesetzen (z. B. preußisches Landrecht §. 953) ausdrücklich, überall aber von der Vorsicht geboten und daher allgemein gebräuchlich ist, so heißt es im Wechsel: „Laut Bericht"; gibt man keinen Avis (was bei kleinen Summen der Fall ist), so schreibt man: „ohne

Bericht", oder: „ohne fernern (weitern) Bericht"; ist man zur Zeit der Ausstellung noch ungewiß, ob man Bericht ertheilen werde oder nicht, so schreibt man: „Laut oder ohne Bericht."

§. 49.

Wenn man „laut Bericht" trassirt, so muß der Avisbrief mit erster Post abgeschickt werden, weil man sonst Gefahr läuft, daß der Wechsel dem Bezogenen vorgezeigt werde, ehe er den Avis erhalten habe, und daß er dann den Wechsel nicht annehmen oder zahlen werde, indem jeder Trassat Anstand nehmen wird, einen laut Bericht ausgestellten Wechsel zu acceptiren oder zu bezahlen, wenn er diesen Bericht nicht erhalten hat. Der Aussteller, wenn er laut Bericht gezogen, ist auch für Schaden und Kosten verantwortlich, wenn durch die Unterlassung oder Zögerung des Avisbriefes der Wechsel gar nicht oder später bezahlt werden sollte.

§. 50.

Es ist auch häufig der Fall, daß nach Uebereinkunft der Remittent sich den Avisbrief vom Trassanten geben läßt (wozu übrigens weder der eine noch der andere gezwungen werden kann), denselben mit dem Wechsel seinem Indossaten, und dieser wieder seinem Nachmanne (u. s. f. bis zum letzten Inhaber) zur Besorgung übergibt; in diesem Falle schreibt man auch zuweilen: „Laut eingehändigten Berichts." Dadurch nun, daß der Trassant dem Remittenten den Avisbrief anvertraut, haftet ersterer jedoch gegen den dritten Inhaber für Schaden und Kosten, wenn der Avisbrief dem Bezogenen nicht gehörig oder nicht rechtzeitig zugestellt wird, und er kann sich blos an den Remittenten halten (preußisches Landrecht §§. 954 und 955). Nach einigen Wechselordnungen (z. B. badnisches Landrecht Artikel 177 d und e) haftet der Remittent, dem der Avisbrief anvertraut worden, für den Schaden, der durch dessen Nichtbestellung entstanden ist. Wenn aber erwiesen werden kann, daß der Avisbrief blos durch unvermeidlichen Zufall verloren gegangen ist, so haben (ebenfalls nach dem badnischen Landrecht) der Remittent (Werthgeber) und der Trassant (Wechselgeber) den Schaden gemeinschaftlich zu tragen.

III. Unterschrift.

§. 51.

Wie aus den Formularen zu ersehen, kommt die Unterschrift des Ausstellers rechts untenhin zu stehen. Sie umfaßt dessen Vor- und Zunamen, oder Handlungsfirma, und sie muß der Art sein, daß

über die Person des Ausstellers kein Zweifel obwalten kann. Die bloße Unterschrift des Familiennamens muß also genügen, wenn nur eine Person am Orte der Ausstellung diesen Namen führt, oder wenn durch Beifügung einer nicht Mehren zukommenden Bezeichnung, z. B. senior oder junior, Vater oder Sohn, oder eines Amtscharakters, oder auch der Anfangsbuchstaben der Vornamen, jeder Zweifel gehoben ist (preußisches Landrecht §. 778). Viele andere Wechselgesetze aber gebieten die Beifügung des Vornamens als zur Giltigkeit wesentlich (z. B. Braunschweig, Hannover u. s. w.). Jedenfalls bleibt es für den Nehmer rathsam, daß er zur Vermeidung aller Ungewißheit auf Beifügung des Vornamens dringe.

§. 52.

Handlungshäuser, die aus mehren Gesellschaftern bestehen, pflegen bekanntlich der Kürze wegen, und weil nicht alle Genossen jede die Societät angehende Schrift unterzeichnen können, sich dazu einer gewissen Formel oder Benennung zu bedienen, von der sie öffentlich bekannt gemacht haben, daß sie, von einem unter ihnen gezeichnet, alle verpflichten solle, und welche man **Firma** nennt.

Es müssen daher auch die Wechsel, die von einem Theilhaber (Socius) oder von dem Procuraträger der Handlung mit deren Firma unterzeichnet sind, für Alle, die zur Zeit der Unterschrift Theilhaber der sie führenden Handlung gewesen, verbindlich sein und zwar, wie für Alles, was ein Socius, oder ein solcher Procuraträger, vermöge der in der Berechtigung zur Firmaführung liegenden allgemeinen Vollmacht, contrahirt, solidarisch haften.

Werden dagegen Wechsel einer Compagniehandlung nicht unter der Firma ausgestellt, so ist die Unterschrift wie die eines jeden andern Bevollmächtigten zu betrachten und mithin für die Gesellschafter des Unterzeichners nur dann verbindlich, wenn ihre Namen ausdrücklich mit unterschrieben werden.

Wegen mangelhafter Unterschriften bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 94. Wechselerklärungen [1]), welche statt des Namens mit Kreuzen oder andern Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt werden, Wechselkraft.

§. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

1) Unter „Wechselerklärungen" versteht man alle auf dem Wechsel vorkommenden Unterschriften, als: Ausstellung, Indossament, Accept, Intervention, Aval.

Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

IV. Die Adresse des Bezogenen.

§. 53.

Wie schon §. 30 erwähnt, und wie aus den Formularen ersichtlich, enthält die links unten, der Unterschrift des Ausstellers gegenüberstehende Adresse den Namen und Ort des Bezogenen.

§. 54.

Bei domizilirten Tratten (über Domizil s. §. 9 ff.) wird außer dem Wohnort des Bezogenen auch noch der Ort der Zahlung (das Domizil) beigesetzt. (Siehe Formular XI.) Bei solchen domizilirten Tratten gibt dann der Bezogene bei der Acceptation an, bei wem (in wessen Domizil) der Wechsel bezahlt werden solle (s. §. 76).

Siebentes Kapitel.

Indossament oder Giro.

§. 55.

Das **Indossament, Indosso, Giro** ist (wie bereits oben an mehren Orten angedeutet) die auf der Rückseite des Wechsels gegebene schriftliche Erklärung des Wechselinhabers, daß derselbe alle seine Rechte auf demselben und solchen (den Wechsel) selbst an einen Andern übertrage, wodurch also dieser Andere gänzlich an die Stelle des vorigen Eigenthümers tritt, indem er nun den Betrag des Wechsels beim Bezogenen erheben oder erheben lassen darf. Diese Erklärung auf den Wechsel schreiben, heißt man **indossiren, giriren.** Derjenige, welcher einen Wechsel an einen Andern überträgt, heißt **Indossent, Indossant, Girant, Girent, Cedent**; derjenige, an den er übertragen wird, heißt **Indossat, Indossirter, Indossatar, Girat** (Indossament und die davon abgeleiteten Worte kommen vom italienischen Worte dosso, Rücken; Giro u. s. w. kommt vom italienischen girare, drehen, wenden, in Umlauf setzen; im Kaufmännischen sind die Worte Giro, giriren u. s. w. gebräuchlicher, als Indossament, indossiren u. s. w.).

§. 56.

Durch das Giro erhalten erst die Wechsel die Bedeutung, die sie im Handel einnehmen; denn durch dasselbe werden dem Kaufmanne die Mittel geboten, Zahlungen, die er auf andere, mitunter sehr entfernte Plätze zu leisten hat, nicht durch kostspielige Baarsendungen machen zu müssen, indem man diese Zahlungen durch erkaufte und an die Ordre seiner Gläubiger indossirte Wechsel machen kann.

§. 57.

Nach dem allgemein eingeführten Gebrauche setzt man das Indossament (wie schon dieses Wort es andeutet) auf den Rücken des Wechsels (man sehe noch §. 286, 7); jedoch ist diese gewöhnlichste Form gerade nicht wesentlich, und es kann auch neben, unter oder über der Wechselurkunde giltig girirt werden. Gesetzlich geboten ist es aber, daß das Indossament auf dem Wechsel stehen müsse, und daß es durch keine besondere Urkunde oder besondern Act ersetzt werden könne, in welchem Falle es kein giltiges Indossament, sondern nur eine Cession wäre.

§. 58.

Da die Einziehung der Wechselsumme einem Andern auf zweierlei Weise übertragen werden kann, nämlich entweder so, daß er nur als Bevollmächtigter, im Namen und für Rechnung seines Machtgebers sie besorge, oder so, daß ihm zugleich das Eigenthum des Wechsels übertragen werde und er also die Erhebung des Betrags für seine eigene Rechnung zu bewirken hat, so begründet sich die Haupteintheilung des Indossaments in:

1) vollständige, qualificirte, eigentliche, regelmäßige, ordentliche Indossamente, nämlich solche, welche die gesetzlichen Erfordernisse haben, deren Zweck es ist und deren Form es zuläßt, dem Indossaten das völlige Eigenthumsrecht an dem Wechsel abzutreten, und wobei der Indossant zugleich für den rechtzeitigen Eingang haftet, und

2) unvollständige, einfache, uneigentliche, unrechtmäßige Indossamente, welche die vom Gesetze gebotenen Erfordernisse nicht haben und nur bezwecken, den Indossaten zur Erhebung des Wechselbetrags zu ermächtigen; man nennt diese auch: Indossamente zum Incasso oder per procura.

Am bezeichnendsten unterscheidet man diese beiden Arten durch die Benennungen: Indossamente zur Begebung (die erste Art) und Indossamente zur Vollmacht (die zweite Art).

Beide Gattungen müssen wohl unterschieden werden, da ihre Wirkungen verschieden sind.

§. 59.

Nach fast allen bisher in Geltung gewesenen Wechselgesetzen gehörte zu den wesentlichen Bestandtheilen eines regelmäßigen Giro's: 1) die Aufforderung des Indossanten an den Bezogenen, die Wechselsumme an die Ordre des Indossaten zu zahlen: „Für mich an die Ordre des Herrn N. N.“; 2) die Bestimmung über den Werth, wie auf der Vorderseite des Wechsels selbst §. 45 und 46; 3) Ort und Datum des Giro's; 4) die eigenhändige Unterschrift des Indossanten.

§. 60.

Die leipziger Conferenz hat jedoch beschlossen, daß weder die Ordre, noch die Bestimmung über den Werth, noch auch Ort und Datum im Indossament wesentliche Erfordernisse sein sollen. Hinsichtlich der Ordre ging sie von derselben Ansicht aus, wie beim Wechsel selbst (§. 44); ebenso bezüglich der Valutabestimmung (§. 45). Ort und Datum konnte sie schon deshalb nicht als nothwendig erachten, weil sie (s. §. 61) auch das Blancoindossament für giltig erklärt. Die Bestimmungen der Allgemeinen deutschen Wechselordnung hierüber lauten:

§. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte: „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

§. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen frühern Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

§. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie[1]) desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge[2]) geschrieben werden.

§. 61.

Nach vielen der bisherigen Wechselordnungen ist das **Giro in Bianco** oder **in Blanco**, **Blancoindossament** als ein unrichtiges

1) s. Kapitel XIX.

2) s. §. 68.

Giro betrachtet worden. Es ist dies nämlich ein solches Giro, das vom Indossanten blos mit seiner Unterschrift versehen wird, ohne daß er dasselbe ausfüllt, indem er den nöthigen Raum dafür offen (weiß, bianco) läßt. Wechsel werden dann oft in bianco girirt, wenn der Indossant dieselben zur Begebung (zum Verkaufe) an einen Auswärtigen übermacht, und noch nicht weiß, ob er dafür den gewünschten Preis (Curs) erzielen kann, indem ihm dann die Wechsel, im Nichtbegebungsfalle, wieder retournirt werden können, ohne daß sie wieder zurück indossirt werden müssen; ferner wenn man seine Wechseloperationen geheim halten will, indem man dann seinen Namen gar nicht nennt und das Giro in Bianco gleich auf seinen Nachmann (s. weiter unten) ausfüllt, und aus ähnlichen Gründen. Die leipziger Conferenz hat jedoch das Blancoindossament als ein rechtsgiltiges anerkannt, und die Bestimmung hierüber in der Allgemeinen deutschen Wechselordnung lautet:

§. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie oder auf die Allonge schreibt (Blancoindossament).

§. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blancoindossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

(Man sehe noch §. 91.)

Es ist übrigens die größte Vorsicht bei den in bianco girirten Wechseln anzuwenden, damit solche nicht verloren gehen, weil ein unredlicher Finder das offen gelassene Giro an sich ausfüllen könnte; man sehe §. 229, 6. Man thut daher wohl daran, Briefe, in denen solche Wechsel versandt werden, zu recommandiren (chargiren).

§. 62.

Hat man einen Wechsel an den Bezogenen selber zu indossiren, z. B. A. in Augsburg kauft dort einen Wechsel auf Gebrüder Mohrhardt in Frankfurt a. M., der also von seinem Cedenten auf ihn (A.) girirt wurde, und dieser remittirt diesen Wechsel zufälligerweise gerade an Mohrhardt, so hat er ihn zu giriren: „Für mich (uns) an die Ordre Ihrer selbst" oder: „Für mich (uns) an Sie selbst"; „Für mich an Ihre eigene Ordre"; „Für mich an den Bezogenen", wodurch dann Mohrhardt die Personen des Trassanten und des Präsentanten in sich vereint. Remittirt man für Rechnung eines Dritten, so werden die Anfangsbuchstaben des Namens dieser Personen bei der Angabe des Werthes angeführt.

Man sehe das vierte Giro auf dem Formular XII.

§. 63.

Wird ein Wechsel am Tage der Ausstellung vom Remittenten an einen Andern girirt, so kann man, anstatt des Datums, im Indossament blos schreiben: „ut retro" (wie anderseitig); wird von einem Indossanten ein Giro an dem nämlichen Tage ausgestellt, an welchem schon eines auf den Wechsel gesetzt wurde, so kann man, anstatt das Datum zu wiederholen, auch schreiben: „ut supra" (wie oben).

§. 64.

Nach dem Beschlusse der leipziger Conferenz wird, wie schon oben bemerkt, das Indossament erst dann als bloße Cession betrachtet, wenn darin ein ausdrückliches Verbot der Weiterübertragung enthalten ist. So die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 15. Ist dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte: „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

§. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung: „zur Einkassirung", „in Procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung [1]), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weitern Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossament der Zusatz: „oder Ordre" hinzugefügt ist.

Es ist hierdurch klar ausgesprochen, daß jedes Indossament, das keine ausdrückliche Beschränkung der Weiterbegebung für den Indossaten enthält, ein regelmäßiges sei, wogegen dasjenige, in welchem eine die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt ist, als bloße Cession zu betrachten sei.

§. 65.

Der Unterschied aber zwischen einem wirklichen Indossament und einer gemeinen Cession ist sehr wesentlich, und zwar, außer den im

---

1) s. §. 152.

vorigen §. nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung enthaltenen Punkten, auch noch in folgenden:

1) Der Indossent haftet nicht blos, wie der gemeine Cedent, für die Richtigkeit des abgetretenen Wechsels (pro veritate), sondern auch für dessen Sicherheit (pro bonitate) und richtige Auszahlung bei Verfall.

2) Der Indossent haftet nicht nur seinem Indossaten, sondern einem Jeden, in dessen Hände der Wechsel späterhin durch eben solches Giro kommt, während der gemeine Cedent nur demjenigen haftet, welchem er unmittelbar die Forderung cedirt hat, und dessen weiterer Cessionar kann sich nur an diesen halten.

3) Der cedirte Schuldner kann dem Indossaten nicht, wie dem gemeinen Cessionar, die Einreden entgegenstellen, die er gegen den Cedenten oder Indossanten hatte, sondern nur solche, die sich auf sein eigenes persönliches Verhältniß zum Indossaten beziehen, oder auf ursprüngliche Mängel der Wechselurkunde.

4) Der Indossat ist befugt, seinen Regreß (seine Forderung wegen Wiedererstattung) an seinen Indossanten, oder an einen andern (s. oben ad 2 und Kapitel XV), oder auch an den Trassanten, nach Wechselrecht zu nehmen, und also auch die Einklage im Wechselproceß zu machen, während der Cessionar nur nach gemeinem Rechte auftreten kann.

5) Dagegen ist aber das Regreßrecht des Indossatars, wie jedes Wechselnehmers, durch weit strengere Vorsichtsmaßregeln bedingt, als das des gemeinen Cessionars, welchem sein Regreß bis zur Verjährung ohne weiteres verbleibt, da hingegen der Indossat durch genaue Beobachtung der wechselrechtlichen Vorschriften den Regreß sich bewahren muß.

§. 66.

Der Indossant kann sich aber auch von seiner wechselmäßigen Verbindlichkeit den andern Wechselinteressenten gegenüber befreien, wenn er seinem Indossamente eine dergleichen ausdrückende Bedingung beifügt. So die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung: „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

§. 67.

Es kann der Fall eintreten, daß ein Wechselinhaber denselben aus Versehen über die Verfallzeit hinaus, oder auch nur so lange bei

sich liegen ließe, daß er bis zur Verfallzeit nicht mehr an den Ort seiner Bestimmung (den Zahlungsort) gelangen kann, und ihn erst dann weiter indossirt. Durch einen solchen Umstand verliert nun der säumige Eigenthümer des Wechsels seinen Regreß an diejenigen, welche den Wechsel zur gehörigen Zeit girirt haben, sowie auch an den Aussteller; nicht aber gegen diejenigen, die etwa ebenfalls den Wechsel zu spät indossirt haben. Nach den meisten bisher geltenden Wechselordnungen sind solche verspätete Indossamente als bloße Cessionen zu betrachten; die leipziger Conferenz ging jedoch von der Ansicht aus, daß sie als wirkliche Indossamente gehalten werden sollen, und daß nur in Beziehung auf den Regreß, wie bereits bemerkt, ein Unterschied zu machen sei. (Conferenzprotokoll VII.)

War der Wechsel indessen schon acceptirt, oder war es ein eigener Wechsel, so geht der Regreß an den Acceptanten oder an den Aussteller des eigenen Wechsels nicht verloren. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung spricht sich hierüber, sowie über den Fall, wenn ein bereits Mangels Zahlung protestirter Wechsel (Kapitel XIV) noch indossirt worden ist, wie folgt aus:

§. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist [1]) abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, sowie gegen den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

§. 68.

Wenn die Rückseite eines Wechsels ganz mit Giri beschrieben ist, so daß kein Raum mehr darauf ist, ein oder mehre Indossamente ferner darauf zu setzen, so klebt man ein Papier, von gleichem Formate wie der Wechsel selbst ist, daran, damit man weitere Giri darauf setzen kann. Dieses angehängte Papier nennt man: **Anhang, Verlängerungszettel, Allonge** (letzteres vom französischen Worte allonger, verlängern, ist die gebräuchlichste Benennung).

Auf die Vorderseite der Allonge schreibt man die Hauptmomente des Wechsels, als: Summe, Namen des Ausstellers, Datum der

---

1) s. §. 129.

Ausstellung, Verfallzeit, Ordre und Namen des Bezogenen. (Man sehe die Allonge zum Formular XII.) Manche machen auf die Vorderseite blos zwei Striche über's Kreuz, was aber nicht der Ordnung gemäß ist.

Auf der Rückseite suche man wo möglich es so einzurichten, daß vom ersten Indossament auf der Allonge noch eine Zeile auf den Wechsel selbst zu stehen komme.

Achtes Kapitel.

Annahme, Acceptation.

§. 69.

Wie schon oben (§. 27) erwähnt, hat der letzte Inhaber des Wechsels denselben beim Bezogenen vorzuzeigen (zu präsentiren) und ihn, wenn dieser ihn zur Verfallzeit bezahlen will, annehmen (acceptiren) zu lassen, wodurch dann der Bezogene dem Wechselcontracte beitritt.

Inwiefern der Inhaber berechtigt und verpflichtet ist, den Wechsel zur Annahme vorzuzeigen, geht aus folgenden Bestimmungen der Allgemeinen deutschen Wechselordnung hervor:

§. 18. Jeder Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen [1]).

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

(Z. B. in Braunschweig am Donnerstag in der Laurenzi- und Lichtmeßwoche, in Frankfurt a. M. von Montag Eingangs der Messe bis Dienstag um 9 Uhr Vormittags in der zweiten Meßwoche; in Leipzig vom ersten Tage an, in der Jubilate- und Michaelismesse bis Freitag in der ersten Meßwoche Vormittags 10 Uhr, und in der Neujahrsmesse bis auf den Tag vor Ausläutung der Messe u. s. w.)

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

---

1) s. §. 126.

§. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht [1]) lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besondern im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

An einem Sonn- oder Feiertage kann jedoch eine Erklärung nicht verlangt werden; man sehe §. 129.

§. 70.

Aus den im vorigen §. angeführten Bestimmungen der Allgemeinen deutschen Wechselordnung geht nun deutlich hervor, daß der Inhaber wol das Recht, nicht aber die Pflicht habe, solche Wechsel, deren Verfallzeit nicht nach Sicht gestellt ist, zur Acceptation zu präsentiren; im achten Conferenzprotokoll wurde dies auch deutlich ausgesprochen. (Man sehe noch die Anmerkung zu §. 283.)

Es versteht sich übrigens, daß dem Mandatare (demjenigen, der den Wechsel behufs der Präsentation oder Einziehung zugeschickt bekommt) von seinem Mandanten die Pflicht auferlegt werden kann, den Wechsel zur Acceptation zu befördern (wenn er an einem andern Orte wohnt), oder selbst zu präsentiren (wenn er am Orte des Bezogenen ist); die Conferenz hat dies in dem nämlichen Protokoll deutlich ausgesprochen.

§. 71.

Die **Annahme (Acceptation, das Accept)** selbst aber besteht in der vom Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels mit seiner eigenhändigen Unterschrift gegebenen Erklärung, die im Wechsel benannte Geldsumme, auf die vom Trassanten angegebene Weise, zur Verfallzeit zu bezahlen.

Ist diese Erklärung gegeben, so tritt der Bezogene, der nun **Annehmer, Acceptant** heißt, dem Wechselcontracte bei.

§. 72.

Das Accept hat folgende Erfordernisse:

1) Es muß schriftlich, auf dem Wechsel selbst und für die darin angegebene Summe geschehen.

---

1) s. §. 42.

2) Es muß bei solchen Wechseln, deren Verfallzeit sich nach dem Tage der Annahme richtet (§§. 40 und 42), datirt sein, damit man hiernach den Verfalltag bestimmen kann.

3) Es wird durch das Wort **acceptirt** oder **angenommen** ausgedrückt.

4) Es muß vom Acceptanten oder von dessen Procuraträger eigenhändig geschrieben und unterzeichnet sein, ein Accept ohne Namensunterschrift macht nicht verbindlich.

Man setzt dasselbe entweder unten hin, zwischen die Adresse und die Unterschrift des Trassanten oder quer durch den Wechsel; gewöhnlich schreibt man dasselbe, um es besser hervorzuheben, mit rother Dinte.

(Man sehe die Acceptation auf dem Formular X.)

§. 73.

In den bisher in Geltung gewesenen Wechselordnungen herrscht eine große Verschiedenheit darüber, was ein Accept enthalten müsse, um gesetzlich bindend zu sein. So schreiben z. B. mehre Wechselordnungen, wie die altenburger, baierische, bremer, würtembergische u. s. w. die Datirung der Annahme bei allen und jeden Wechseln (also auch bei Datowechseln) vor, während wieder andere, wie die französische, hamburger, österreichische u. s. w., die Datirung blos bei Sicht- oder Usowechseln anordnen; während manche Wechselordnungen, wie die niederländische, preußische (Landrecht Th. II, Tit. 8, §. 944) u. s. w. die Acceptation an keine bestimmte Form binden, schreiben wieder andere, wie z. B. die französische, gothaer u. s. w. vor, daß das Wort „acceptirt" (angenommen) allein den Act der Annahme ausdrücke; nach den meisten Wechselordnungen muß die Acceptation unterschrieben, nach einigen andern, z. B. nach der neuen bremer, der englischen u. s. w. genügt das vom Bezogenen eigenhändig geschriebene Wort acceptirt und dergleichen mehr.

Die leipziger Conferenz hat diese Punkte genau erörtert, und die Allgemeine deutsche Wechselordnung spricht sich hierüber wie folgt aus:

§. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weitern Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Hierdurch wird nun ausgesprochen:

1) Daß das Accept auf dem Wechsel selbst geschehen und daß es unterschrieben sein müsse;

2) daß die Datirung der Acceptation nicht erforderlich sei (weil hiervon nichts erwähnt ist). Es versteht sich von selbst, daß dies nicht von Sicht-Wechseln gemeint sein kann, denn bei diesen muß die Datirung nothwendigerweise zur Feststellung der Verfallzeit in der Acceptation enthalten sein;

3) daß für die Acceptation keine bestimmte Form erforderlich sei;

4) daß die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels als unbeschränkte Acceptation gelte.

§. 74.

Ob der Inhaber schuldig sei, das Accept auf einen Theil der Wechselsumme (Particularaccept) anzunehmen? auch darüber sind die bisher geltenden Wechselordnungen verschieden; nach einigen (z. B. Frankreich, Augsburg, Nürnberg u. s. w.) muß der Inhaber auf eine Particularacceptation eingehen, nach andern (z. B. Preußen, Würtemberg u. s. w.) nicht.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung erklärt die Particularacceptation für zulässig:

§. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

In den Verhandlungen hierüber (11. Protokoll) wurde sogar entschieden, daß es in einem solchen Falle der Aufnahme eines Protestes nicht bedürfe.

§. 75.

Die Acceptation soll pure d. h. ohne alle Bedingung sein, denn da der Bezogene Mandatar des Ausstellers ist, so soll er sein Mandat nicht anders als auf die vorgeschriebene Weise erfüllen. Der Inhaber kann daher kein Accept mit Bedingungen oder Vorbehalte annehmen.

Hat der Inhaber dennoch eine bedingte Acceptation auf den Wechsel setzen lassen, so ist nach mehren Wechselgesetzen, z. B. nach dem französischen, niederländischen u. s. w. die bedingte Annahme null und nichtig; nach andern wieder, wie z. B. nach dem frankfurter, leipziger u. s. w. ist die Bedingung als nicht angefügt zu betrachten und der Acceptant zur Zahlung des Wechsels verbunden.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt hierüber:

§. 22. — — Werden dem Accepte andere Einschränkungen (als die Particularacceptation) beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

§. 76.

Ist die Tratte eine domizilirte, also an einem andern Orte zahlbar als am Wohnorte des Bezogenen (§. 54), so hat der Acceptant bei der Acceptation anzugeben, wo der Wechsel bezahlt werden soll; derjenige, in dessen Domizil der Wechsel bezahlt wird, heißt **Domiziliat.**

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt hierüber:

§. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken [1]). Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

§. 77.

Die einmal gegebene Acceptation ist unwiderruflich und kann unter keinerlei Vorwand, selbst nicht mit Einwilligung des Ausstellers, oder des Inhabers, oder auch beider zugleich, zurückgenommen, ausgestrichen oder sonst vernichtet werden. Denn durch die Annahme verpflichtet sich der Acceptant gegen sämmtliche Wechselinteressenten, er tritt, wie schon oben (§. 69) bemerkt, durch dieselbe dem Wechselvertrage bei und kann daher von einem oder auch mehren der Betheiligten, zum Nachtheil der Andern, von seiner Verbindlichkeit nicht entbunden werden.

So bestimmt auch die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 21. — — Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

§. 78.

Wenn der Bezogene, dieser Bestimmung ungeachtet, dennoch die einmal gegebene Acceptation zurückgenommen (ausgestrichen) hat,

---

1) Man sehe die Acceptation auf dem Formular XI.

bleibt er dennoch aus der Acceptation verhaftet, und dies gerade so, als wenn das Ausstreichen nicht erfolgt wäre, so daß also der Acceptant jedenfalls wechselmäßig haftet [1]).

§. 79.

Die gegebene Acceptation setzt voraus, daß der Bezogene vom Aussteller Deckung (s. §. 81) erhalten habe, oder daß er ihm Credit schenke. Es kann daher der Acceptant auch dann nicht von seinem Accepte entbunden und von der Zahlung befreit werden, wenn er darthut, daß er keine Deckung erhalten habe, oder auch daß der Aussteller schon vor der Acceptation fallit war.

Sollte aber der Inhaber betrügerische Mittel angewendet haben, die Acceptation eines Wechsels zu erlangen, dessen Aussteller mittlerweile fallirt hat, z. B. durch Unterschlagung eines an den Bezogenen gerichteten Briefes, worin diese Nachricht enthalten war, so würde die Acceptation als null und nichtig betrachtet werden; dies bestimmt z. B. die niederländische Wechselordnung (Art. 20) ausdrücklich.

§. 80.

Durch die Acceptation wird, wie schon aus dem bisher Erörterten hervorgeht, der Acceptant directer Wechselschuldner für die acceptirte Summe, zur Verfallzeit und an dem angegebenen Orte; Aussteller und Indossenten haften jedoch noch solidarisch bis nach wirklich erfolgter Zahlung.

Ueber die Verpflichtung des Acceptanten bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig [2]).

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Diese letztere Bestimmung soll festsetzen, daß der Bezogene, der entweder dem Aussteller Credit geschenkt, oder darauf gerechnet hatte,

---

1) s. das Wechselrecht von Erelinger und Gräff.

2) Durch diese Bestimmung erledigt sich die in Seuffert's Archiv I. Bd., 2. Heft, S. 227 aufgeworfene Frage: „Steht dem Trossanten eine Wechselklage gegen den Acceptanten zu?" indem hierdurch die Frage bejahend entschieden ist. Das Obertribunal zu Stuttgart hatte sich für die entgegengesetzte Meinung entschieden.

daß dieser ihm vor Verfall Deckung machen würde, wenn er nun vom Aussteller den Betrag des gezahlten Wechsels nicht bekommen kann, wechselmäßig gegen ihn aufzutreten nicht befugt ist.

Neuntes Kapitel.

Deckung, Anschaffung.

§. 81.

Unter **Deckung, Anschaffung** (auch Provision) versteht man im Wechselgeschäfte diejenigen Gelder oder Werthschaften, die der Aussteller demjenigen, der den Wechsel bezahlen soll, zu übermachen oder übermachen zu lassen hat.

§. 82.

Es hat immer derjenige die Deckung zu machen, für dessen Rechnung gezogen wurde und für welchen also der Wechsel bezahlt werden soll. Bei Tratten für eigene (des Ausstellers) Rechnung, demnach der Aussteller selbst, und bei solchen aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten (Commissionstratten, §. 25) derjenige, der den Auftrag zum Trassiren gegeben (der Committent), wobei jedoch der Aussteller für die Bezahlung des Wechsels persönlich haftet.

§. 83.

Ein Zwang gegen den Aussteller oder resp. Committenten, Deckung zu übermachen, kann jedoch nicht stattfinden; denn dem Wechselnehmer und den Indossenten geht das Verhältniß des Ausstellers zum Bezogenen gar nichts an, und sie haben nicht darnach zu fragen, ob der Trassant auf Credit zieht, oder ob ihm der Trassat schuldig ist, oder ob er ihm vor Verfall Anschaffung zu machen hat. Es muß ihnen genügen, daß der Trassant bis nach erfolgter Zahlung wechselmäßig haftbar bleibt, und daß sie bei nicht erfolgter Annahme auf Sicherstellung antragen können (s. §. 141 ff.)

§. 84.

Die Deckung kann verschieden gemacht werden:

1) Baar, es sei nun durch den Aussteller (oder resp. Committenten) selbst, oder durch einen Dritten für ihn.
2) Durch Wechsel oder andere Papierwerthschaften.
3) Durch Cession einer liquiden Forderung.

4) Durch gute Bürgschaft eines Dritten.
5) Durch den Auftrag, den man dem Bezogenen gibt, gleiche Summe wieder auf einen Andern zu trassiren (sich zu erholen, zu rimborsiren), in welchem Falle jedoch derjenige, welcher für seine Rechnung trassiren läßt, sowol beim Bezogenen, dem er den Auftrag gibt, sich zu rimborsiren, sowie bei demjenigen, auf den er trassiren läßt, Credit haben, oder letzterer ihm wirklich eine wenigstens ebenso große Summe schuldig sein muß, widrigenfalls der Eine zu trassiren (und in Folge dessen auch den Wechsel zu acceptiren) und der Andere die Commissionstratte zu acceptiren sich weigern würde.
6) Durch Uebersendung von Waaren in Commission, deren Erlös zur Deckung bestimmt ist.
7) Dadurch, daß man auf Rechnung seines Guthabens oder zur Ausgleichung desselben zieht.

§. 85.

Die Deckung wird als vorhanden betrachtet, wenn zur Verfallzeit der Bezogene dem Aussteller, oder demjenigen, für dessen Rechnung gezogen wurde, eine dem Belaufe der Tratte wenigstens gleiche Summe schuldig ist; dies bestimmen mehre Wechselgesetze ausdrücklich.

§. 86.

Ist der Bezogene dem Wechselcontracte durch sein Accept beigetreten, so setzt dies voraus, daß die Deckung vorhanden ist; auch dient es dem Indossenten als Beweis hierfür [1]). Sie bleiben aber mit dem Aussteller solidarisch dem Inhaber bis zur Verfallzeit verbunden.

Zehntes Kapitel.

Quittiren der Wechsel.

§. 87.

Gegen Bezahlung des ganzen Wechselbetrags kann der Zahler die Auslieferung des zur Zahlung präsentirten Wechsels fordern, sowie, daß der Inhaber auf demselben über die Zahlung quittire; was gewöhnlich durch die Worte: „empfangen" oder „per acquit", mit

1) So der französische Code de commerce Art. 117: „L'acceptation suppose la provision. Elle en établit la preuve à l'égard des endosseurs."

Namensunterschrift geschieht. (Man sehe die Quittirung auf der Rückseite des Formular VIII.) Wenn auf der Rückseite des Wechsels kein Raum mehr zum Quittiren ist, so kann man auch auf der Vorderseite quittiren [1]).

§. 88.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt über das Quittiren:

§. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Es ist also hierdurch ausgesprochen (was auch in der 14. Sitzung der Conferenz ausdrücklich festgesetzt wurde), daß es dem freien Ermessen des Zahlers anheim gegeben ist, sich mit dem Zurückempfange des Wechsels zu begnügen, oder eine Quittung auf dem zurückgegebenen Wechsel zu verlangen.

So ist es z. B. in Leipzig allgemeine Usance, daß die Wechsel nicht quittirt und auf bloße Auslieferung derselben bezahlt werden.

§. 89.

Da der Inhaber auch eine Theilzahlung annehmen kann und muß (s. §. 92), so kann der Zahler derselben auch auf eine solche Abschlagszahlung Quittirung verlangen, und die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt hierüber:

§. 39. — — Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

§. 90.

Es kann geschehen, daß der letzte Indossant bei Uebermachung des Wechsels denselben zu giriren oder dem Giro seine Unterschrift beizusetzen vergißt, oder daß solches eine Unrichtigkeit am Namen des Präsentanten enthält. Wenn nun bei Empfang eines solchen Wechsels die Verfallzeit so nahe ist, daß ihn der Inhaber nicht mehr an seinen Vormann zurücksenden kann, ohne Gefahr zu laufen, daß der Wechsel erst nach der Verfallzeit mit dem gehörigen Indossamente wieder einträfe, so garantirt er dem Bezogenen beim Quittiren das fehlende oder unrichtige Giro, indem er sich, wenn dasselbe fehlt, ausdrückt: „empfangen unter Garantie des fehlenden Giro", und wenn es sonst unrichtig ist: „empfangen unter Garantie des

---

1) Ueber Quittiren der Wechselduplicate sehe man §. 182 und über dasjenige bei Intervention §. 119.

unrichtigen Giro." Der Bezogene ist jedoch nicht verbunden, diese Garantie anzunehmen, und kann, wenn ihm der Präsentant nicht genügend und als solvent bekannt ist, Sicherheit von demselben verlangen, bis das Indossament in gehöriger Ordnung nachgebracht sein wird.

Elftes Kapitel.

Zahlung.

§. 91.

Der rechtmäßige Inhaber des Wechsels ist verpflichtet und befugt, zur Verfallzeit vom Bezogenen Zahlung zu verlangen, und durch die geleistete Zahlung erlischt die durch den Wechselcontract eingegangene Verbindlichkeit. Vor Verfall des Wechsels kann der Bezogene mit Sicherheit nicht bezahlen.

In wie fern der Inhaber sich als der rechtmäßige zu legitimiren hat, bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt [1]). Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blancoindossament [2]) ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blancoindossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels erscheint demnach durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossanten als Eigenthümer des Wechsels vollkommen legitimirt. Jedoch hat sich der Bezogene von der Identität der Person des Präsentanten zu überzeugen, und dieser muß solche, wenn es von jenem verlangt wird, erweisen.

---

1) Man sehe §. 217 und §. 229, 4.

2) s. §. 61.

§. 92.

Inwiefern auch eine Theilzahlung zulässig ist, bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 38. Der Inhaber eines Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

§. 93.

Die Zahlung soll baar geschehen, zur Verfallzeit (d. h. weder früher noch später) und im Domizil des Bezogenen. Jedoch gibt es örtliche Usancen (Gebräuche), die auch andere Zahlungsweisen zulassen, und die Zahlung kann daher geschehen:

1) baar; 2) durch Scontriren; 3) in Banco.

I. Baarzahlung.

§. 94.

Die wirkliche baare Ueberreichung der im Wechsel verschriebenen Summe nennt man **baare oder contante Zahlung, Zahlung per contant, per Cassa.**

Sie muß in derjenigen Münzsorte geschehen, in welcher der Wechsel lautet; der Präsentant ist nicht verbunden, Papiergeld, Wechsel auf Dritte (wenn örtliche Gebräuche nicht Gegentheiliges bestimmen) oder Scheidemünze an Zahlung zu nehmen.

Oertliche Usancen bestimmen gewöhnlich die Münzsorten, die als Wechselzahlung anzunehmen sind.

Welche Bewandtniß es hat, wenn der Wechsel in einer auf dem Zahlungsplatze nicht cursirenden Münzsorte lautet, sehe man oben §. 34.

II. Zahlung durch Scontriren, Scontro.

§. 95.

Das **Scontro** ist die Aufhebung einer Wechselverbindlichkeit, die dadurch bewirkt wird, daß dem Gläubiger eine Forderung an einen Dritten an Zahlungsstatt gegeben, dergestalt ihm überwiesen und von ihm übernommen wird, daß er sich damit befriedigt erklärt und seinen bisherigen Schuldner seiner Verpflichtung entläßt, der Schuldner des Schuldners aber zugleich von diesem der seinigen entlassen wird und nun an dessen Gläubiger die Zahlung leistet, oder zu leisten sich anheischig macht. Ist nun der also übergebene (delegirte) Schuldner zugleich Gläubiger des Gläubigers, dem er delegirt wird, für eine gleiche Summe, und kann also statt der Zahlung mit ihm

compensiren (ausgleichen), so heißt dies Scontro; z. B. A. hat einen Wechsel auf M. von Fl. 1000; statt der Zahlung delegirt M. an A. seine Forderung von gleichem Betrage an S. und M. nimmt dies an Zahlung an, so kann dieser, wenn er zufälligerweise dieselbe Summe an S. schuldet, mit ihm compensiren, oder, wie man sich kaufmännisch ausdrückt, scontriren.

Es sind also dazu wenigstens drei Personen erforderlich; aber wenn der Schuldner des Schuldners (nach obigem Beispiele S.) wieder durch Delegation eines andern Schuldners von ihm (z. B. X.) zahlt, dieser desgleichen (z. B. Y.), und sofort, bis einer delegirt wird, dem der erste Gläubiger (A.) eben so viel schuldig ist, so können die Delegationen oder Scontri ins Unendliche vervielfältigt und so eine Menge von Verbindlichkeiten ohne alle baare Zahlung abgemacht werden; eine große Bequemlichkeit für den Wechselverkehr auf bedeutenden Handelsplätzen, die daher häufig benutzt wird.

§. 96.

Das Scontriren ist da, wo es durch örtlichen Gebrauch eingeführt ist, der Zahlung ganz gleich zu achten. Es kann daher eben so wenig, als die gewöhnliche Zahlung (s. §. 91), vor Verfall vom Wechselschuldner sicher vorgenommen werden. Obgleich also sehr wohl auch noch nicht fällige Forderungen durch Abzug des Disconto (gewisse Procente, gewöhnlich 3—5% für's Jahr), fälligen gleich gestellt und mit ihnen scontrirt werden können, so pflegt dies doch aus besagtem Grunde nur mit verfallenen Wechseln vorgenommen zu werden. Daher ist das Scontriren am häufigsten an solchen Tagen, an denen viele Wechsel zugleich verfallen, als in den Zahlwochen oder Tagen der Messen, oder auch medio und ultimo eines Monats, oder an Orten, wo gewisse Wochentage zu Zahltagen bestimmt sind (s. den nächsten §.), an diesen Tagen.

Es geschieht gewöhnlich auf der Börse, wo die Kaufleute zusammenkommen, und also am bequemsten einerseits jeder Schuldner nach einem solchen Gläubiger seines Gläubigers forschen kann, mit dem er compensiren könne, oder mit dessen Gläubiger sich, durch weitere Scontration, und sofort, dies thun lasse; andererseits jeder Gläubiger zu eben diesem Zwecke nach den Schuldnern seines Schuldners sich zu erkundigen Gelegenheit hat.

Zum Behufe dieser Scontration werden besondere Scontrobücher gehalten, die zum Beweise der gemachten Scontri dienen.

§. 97.

In Augsburg ist der Zahltag, und daher zugleich auch der Scontrotag der Mittwoch in jeder Woche, an welchem Tage alle

Wechsel bezahlt werden, die in der Zwischenzeit vom Mittwoch vorher an fällig geworden sind. Wechsel, deren Verfalltag auf einen Mittwoch fällt, werden erst am Mittwoch der nächsten Woche (8 Tage später) bezahlt, und man nennt solche Wechsel, da sie von einem Mittwoch auf den andern springen (verlegt werden), daher auch Springer. Weil nun alle Wechsel in Augsburg am Mittwoch fällig werden, so muß es sich sehr häufig treffen, daß die dortigen Bankiers und andere bedeutende Häuser gegenseitig auf einander jedesmal Wechsel haben, wodurch das Scontriren sehr erleichtert wird; man nennt dort daher auch den Mittwoch nur glattweg: Scontro, und rechnet (in Beziehung auf Zinsen bei Contocorrenten) das Jahr zu 52 Scontri.

Die Scontration geschieht Vormittags, und die dem Einen oder dem Andern herauskommenden Saldi (Reste) werden häufig, wenn sie nicht unter hundert Gulden betragen, durch Anweisungen auf andere dortige Häuser abgeglichen; was bis Mittag nicht scontrirt ist, muß Nachmittag baar bezahlt oder protestirt werden.

Diese Localeinrichtung in Augsburg ist auch durch die Allgemeine deutsche Wechselordnung sanctionirt, indem es dort heißt:

§. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im §. 41 [1]) für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

III. Zahlung in Banco.

§. 98.

Die Zahlung in Banco, Bancozahlung, Zahlung per Banco, geschieht an denjenigen großen Handelsplätzen, wo eine öffentliche Bankanstalt ist (wie namentlich in Hamburg), in welcher man sein Geld niederlegen kann, um seine Gläubiger auf dem nämlichen Platze darauf anzuweisen und sie durch die Bank (Girobank) bezahlen zu lassen.

Jedes bedeutende Handlungshaus hat auf dieser Bank ein Conto (ein Folio), und die von der Bank für seine Rechnung geleisteten Zahlungen werden ihm auf seinem Conto abgeschrieben (er wird dafür belastet); hat nun der Gläubiger ebenfalls dort ein Conto, so wird ihm die betreffende Summe zugeschrieben (er wird dafür er-

---

1) s. §. 129.

kannt), so daß auf diese Weise sehr viele Zahlungen gemacht werden, ohne daß baares Geld dazu nothwendig ist, was dem Verkehr eine große Erleichterung bietet.

§. 99.

Als Zahlungsmittel dient auch die Anweisung und der Wechsel auf einen Dritten, die der Bezogene dem Inhaber behändigt.

Allein da Anweisung auf einen Dritten unter Kaufleuten keine Zahlung ist (z. B. preußisches Landrecht §. 1115), so ist der Präsentant auch nicht schuldig, statt baarer Zahlung, eine Anweisung anzunehmen.

Nach einigen Wechselordnungen, z. B. Frankreich, Oesterreich u. s. w. ist die Zahlung mittelst Anweisung anzunehmen, wenn der Schuldner das Geld bei dem bezogenen Dritten bereit liegen hat, oder wenn auf baar Geld angewiesen wird. In Leipzig ist es häufig üblich, durch Anweisungen auf andere dortige Häuser zu zahlen; diese Anweisungen nennt man dort Stellzettel, sie sind nur für denselben Tag giltig und müssen im Nichtzahlungsfalle noch an jenem Tage zurückgegeben werden.

Auch die Zahlung durch Wechsel kann keinem Präsentanten aufgezwungen werden, und nimmt er Wechsel, die noch einige Zeit zu laufen haben, so entsteht dadurch eine Novation (Neuerung), indem er dann sein eigenes Geschäft daraus macht, weil durch die Quittirung und Uebergabe des Wechsels an den Bezogenen das Wechselgeschäft als erledigt betrachtet werden muß, und die Annahme eines neuen Wechsels an Zahlungsstatt ist ein neues Geschäft.

§. 100.

Der Wechselschuldner kann auch in gewissen Fällen sich von seiner Verbindlichkeit durch Deposition (Hinterlegung der Wechselsumme bei der dazu ermächtigten Behörde oder Anstalt) befreien.

Sie hat z. B. statt, wenn der Gläubiger versäumt, zur Verfallzeit das Geld beim Schuldner abzuholen, worüber die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt:

§. 40. Wird die Zahlung des Wechsels bei Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist [1]) befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

---

1) s. §. 129.

Ferner hat sie statt, wenn der Bezogene gegründete Zweifel bezüglich der Identität der Person des Inhabers oder bezüglich des rechtmäßigen Besitzes des Wechsels hat; ferner wenn der Bezogene die Prima acceptirt hat, und ihm nur die Secunda oder Copie zur Zahlung präsentirt werden kann (s. Kapitel XVIII und XIX) und in noch einigen andern Fällen.

Zwölftes Kapitel.

Nothadresse.

§. 101.

Die **Nothadresse, Hilfsadresse, Nebenadresse,** ist eine kurze Bemerkung auf dem Wechsel, wodurch der Trassant oder ein Indossant den Inhaber, für den Fall, daß der Bezogene die Acceptation oder die Zahlung verweigern sollte, anweist, sich deshalb bei einem andern Hause desselben Ortes zu melden, und durch welche Bemerkung eben dieses andere Haus auch zugleich aufgefordert wird, für Rechnung desjenigen, der sie auf den Wechsel gesetzt, zu interveniren (s. §. 105), im Fall der Bezogene die Acceptation oder die Zahlung verweigern sollte.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt hierüber:

§. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung [1]) verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Die Verpflichtung des Inhabers, die Acceptation bei der Nothadresse nachzusuchen, ist in dem 19. Conferenzprotokoll ausgesprochen, in welchem die Frage: „Soll bei Verlust des Regresses auf Sicherstellung die Acceptation bei der Nothadresse gesucht werden, wenn dieselbe bei dem Bezogenen nicht zu erlangen gewesen ist?" zur Abstimmung gebracht und bejaht wurde.

§. 102.

Die Nothadresse kann sowol vom Trassanten, als vom Remittenten, von einem oder einigen Indossenten auf den Wechsel gesetzt werden. Sie kann entweder an den Bezogenen selbst, oder an eine andere am Zahlungsplatze wohnende Person gerichtet sein.

---

[1]) s. §. 141.

Hat der Aussteller commissionsweise (§. 25, 2) gezogen, so kann er die Nothadresse ganz einfach an den Bezogenen richten, wenn er Zweifel hegt, ob dieser für Rechnung seines Committenten acceptiren werde, dagegen aber die Gewißheit hat, daß der Bezogene dies für seine (des Commissionairs) Rechnung jedenfalls thun werde.

Hat er aber für eigene Rechnung trassirt, und will zu mehrer Zahlungssicherheit den Wechsel mit einer Nothadresse versehen, so gebietet ihm einerseits die Schicklichkeit gegen den Bezogenen und andererseits sein eigener Credit, daß er die Nothadresse von fremder Hand schreiben lasse; sonst würde er zu erkennen geben, daß er entweder in die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen, oder in den Credit, den er bei demselben genießt, Zweifel setzt.

§. 103.

Die Nothadresse wird unten auf die Vorderseite des Wechsels gesetzt, und man drückt sich darin folgendermaßen aus: „Nöthigenfalls", oder: „Im Nothfall", oder auch: „Im Fall bei Herrn N. N." (Name desjenigen, der im Nothfall den Wechsel acceptiren und zahlen (interveniren) soll.

Viele fügen auch die Anfangsbuchstaben ihrer Firma bei; man sehe die Nothadresse auf dem Formular VIII.

Hier ist angenommen, daß der Indossant Carl Franz Panzer die Nothadresse darauf gesetzt hat, weshalb es in derselben heißt: „für C. F. P."

Lautet die Nothadresse an den Bezogenen selbst, so schreibt man neben seine Adresse: „wobei nöthigenfalls"; man sehe die derartige Nothadresse auf dem Formular IX.

§. 104.

Befinden sich zwei oder mehr Nothadressen auf dem Wechsel, so muß, bei Nichtannahme oder Nichtbezahlung von Seiten des Bezogenen, diejenige darunter gewählt werden, welche die meisten Giranten befreit, d. h. der Inhaber muß den Wechsel derjenigen Person präsentiren, die durch einen frühern Giranten vermittelst Nothadresse zur Intervention aufgefordert wurde, also wenn z. B. der zweite Indossant eine Nothadresse an A., der fünfte Indossant aber eine dergleichen an C. gerichtet hat, so muß der Inhaber, nachdem die Annahme oder Zahlung vom eigentlichen Bezogenen verweigert worden ist, sich zuerst an A. wenden, weil durch die Acceptation oder Zahlung von Seiten A's. alle Giranten, vom zweiten an herunter, hierdurch von ihrer Verbindlichkeit befreit werden. So bestimmt auch die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 56. — — — Unter mehren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Es folgt hieraus wol von selbst, daß der vom Trassanten auf den Wechsel gesetzten Nothadresse der Vorrang vor allen andern gebührt. Damit man aber wisse, an welche Nothadresse man sich zuerst wenden soll, ist es gut, daß derjenige Girant, der sie darauf setzt, die Anfangsbuchstaben seiner Firma beifüge.

Verweigert eine Nothadresse, welche den Vorrang vor der andern haben soll, die Intervention, so wendet man sich an eine andere, und die Weigerung der erstern wird im Protest angeführt (s. §. 127, 3) [1]).

Dreizehntes Kapitel.

Intervention.

§. 105.

Interveniren heißt im Wechselgeschäfte einen vom eigentlichen Bezogenen nicht acceptirten, oder nicht bezahlten und deshalb protestirten Wechsel für Rechnung des Ausstellers oder eines Indossanten acceptiren oder zahlen, es sei nun, daß es aus freien Stücken geschieht, oder daß man dazu aufgefordert wird.

§. 106.

Die **Intervention** ist also die Dazwischenkunft (Vermittelung) einer Person, die sich für den Aussteller oder einen Indossenten, nach erfolgtem Proteste, als Acceptant und Zahler aufstellt, in der Absicht, den Credit der Person, für welche sie intervenirt, zu erhalten, sowie auch ihr die Retourspesen (s. §. 159 ff.), oder doch einen Theil derselben zu ersparen.

Derjenige, der in dieser Eigenschaft vermittelt, heißt **Intervenient** oder **Honorant**; derjenige, für welchen intervenirt wird, heißt **Honorat**, und der durch Intervention bezahlte Wechsel wird **honorirter** Wechsel genannt.

§. 107.

Es gibt zwei Arten von Intervention:

1) die Intervention wegen Mangels Annahme, auch **Ehrenannahme**, **Ehrenacceptation** genannt;

---

1) Ueber die Zeit der Präsentation bei der Nothadresse s. §. 118.

2) Die Intervention wegen Mangels Zahlung, auch Ehrenzahlung genannt.

§. 108.

In beiden Fällen kann, da die Intervention den Zweck hat, dem Honoraten Kosten zu ersparen und seinen Credit zu retten, zu Ehren eines Jeden intervenirt werden, der für den Wechsel dermaßen verbindlich ist, daß durch die Nichtacceptation oder Nichtzahlung ihm Kosten erwachsen und sein Credit gefährdet werden würde.

Vor allem und unbedingt gehören also hierher sämmtliche Giranten von Wechseln aller Art (also auch eigener Wechsel) und bei Tratten der Aussteller.

Die Intervention wegen Mangels Zahlung kann aber auch für den Bezogenen stattfinden, im Falle derselbe am Verfalltage abwesend ist, und Jemand entweder dessen Credit retten oder überhaupt den Perquisitionsprotest (§. 127, 6) verhindern will.

(Conferenzprotokoll XIX.)

§. 109.

In beiden Fällen kann interveniren:

1) Der Bezogene, zunächst zu Ehren eines Indossenten; aber auch für Rechnung des Ausstellers, wie folgt. Hat dieser für seine eigene Rechnung gezogen, so kann die Ehrenannahme des Bezogenen für dessen Rechnung statthaben, wenn z. B. die Tratte den Belauf einer Waarensendung ausmacht, über welche der Bezogene mit dem Aussteller noch nicht einig ist. Aus diesem Grunde kann er dann einerseits die Annahme verweigern, um durch die Einlösung des Wechsels nicht zu erkennen zu geben, daß er sich nun mit dem Aussteller geeinigt habe, andererseits aber, nach eingelegtem Proteste (s. §. 126, 5), den Wechsel zu Ehren des Ausstellers durch Intervention acceptiren. Er erweist dadurch dem Trassanten eine Ehre und wahret dabei zugleich seine Rechte.

Hat der Aussteller aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen, so kann der Bezogene, wenn er für den Auftraggeber nicht acceptiren will, nach eingelegtem Protest, für Rechnung des Ausstellers (Commissionairs) interveniren, wenn er diesen von einer vortheilhaften Seite kennt und seinen Credit schonen oder ihm Spesen ersparen will.

2) Die Nothadresse, wie wir dies im vorigen Kapitel erörtert haben.

3) Der Inhaber selbst, wenn keine Nothadressen auf dem Wechsel sind, oder wenn die Nothadressen die Intervention verweigern; diesen gebührt aber der Vorrang vor ihm, und er ist schuldig,

nach eingelegtem Proteste gegen den Bezogenen, sich an diese zu wenden.

4) Eine dem Wechsel ganz fremde Person, deren Name gar nicht darin vorkommt. Der Inhaber ist jedoch nicht verbunden, von einer solchen Person die Acceptation per Intervention anzunehmen.

So die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Die Conferenz wirft in ihrer neunzehnten Sitzung die Frage auf: „Von wem kann intervenirt werden?" und beantwortet solche: „Von jedem bei dem Wechselgeschäft Betheiligten oder Nichtbetheiligten, in Folge einer Adresse oder auch ohne diese, selbst von dem Bezogenen, wenn dieser nicht schon acceptirt hat."

§. 110.

Die Intervention für Rechnung des Trassanten heißt man: „Intervention zu Ehren des Ausstellers"; diejenige für Rechnung eines Indossenten nennt man: „Intervention zu Ehren des Giro." Beide Arten nennt man auch: „Intervention zu Ehren der Unterschrift."

§. 111.

Die Acceptation per Intervention wird, sowie die gewöhnliche Acceptation, ausdrücklich auf den Wechsel geschrieben und kann, ebenso wie diese, weder zurückgenommen noch ausgestrichen werden (§. 77).

Ist sie für Rechnung des Ausstellers, so schreibt man: „Acceptirt für ...... (Summe) zu Ehren der Unterschrift des Herrn N. N. in N." (Name und Wohnort des Ausstellers) nebst Datum und Unterschrift des Intervenienten. Geschieht die Intervention für Rechnung eines Indossenten, so schreibt man: „Acceptirt u. s. w. zu Ehren des Giro des Herrn N. N." (Name des Giranten) nebst Datum und Unterschrift. Man sehe die Acceptation auf dem Formular IX.

Hier wird angenommen, daß der Girant Caspar Wedekind eine Nothadresse auf den Wechsel gesetzt hat, weshalb es neben der Adresse heißt: „wobei nöthigenfalls" und der Bezogene x. Strebel acceptirte nun nicht für den Aussteller, sondern für Rechnung und zu Ehren des x. Wedekind.

§. 112.

Hat der Intervenient nicht angegeben, zu Ehren wessen er acceptirt hat, so wird angenommen, als sei es für den Trassanten geschehen; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

§. 113.

Derjenige, der per Intervention acceptirt, übernimmt alle Verbindlichkeiten, die der Bezogene durch die gewöhnliche Acceptation eingehen würde. In Betreff der Verbindlichkeit desselben den Giranten gegenüber bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 114.

Ueber das, was der Honorant nach seiner geleisteten Annahme zu beobachten hat, bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen [1]).

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

§. 115.

Da durch die Acceptation per Intervention Sicherheit gegeben ist, daß der Wechsel zur Verfallzeit bezahlt werden wird, so haben der Inhaber und seine Vormänner bis zum Honoraten (jedoch exclusive desselben) zurück kein Recht, Sicherstellung bis zur Zahlung, wie diese sonst verlangt werden kann (man sehe §. 141 ff.), in Anspruch zu nehmen; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

---

1) Man sehe den Anhang an dem Proteste §. 138.

§. 116.

Wenn mehre Intervenienten zur Zahlung eines Wechsels auftreten, so wird derjenige vorgezogen, der durch seine Intervention die meisten Wechselinteressenten befreit, wie dies bereits §. 104 erörtert ist; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 64. Unter Mehren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

(Z. B. der dritte Girant auf einem Wechsel hätte eine Nothadresse an C. und der sechste eine dergleichen an M. auf den Wechsel gesetzt, in Folge dessen der Inhaber, im Falle der Nichtannahme von Seiten des Bezogenen, sich zuerst an C. hätte wenden müssen, könnte M. erst dann interveniren, wenn auch C. die Annahme oder Zahlung verweigerte. Nun wäre aber dessenungeachtet M., ohne die Erklärung C's. abzuwarten, intervenirt, so verlöre er seinen Regreß an den vierten und fünften Giranten, weil diese mit vollem Rechte behaupten können, daß, wenn der Wechsel, wie sich's gebührt hätte, von C. für den dritten Giranten per Intervention acceptirt oder bezahlt worden wäre, sie von ihren Verpflichtungen befreit gewesen sein würden.)

Wenn sich aber der Bezogene, welcher früher Mangels Annahme protestiren ließ, später zur einfachen Zahlung (nicht Ehrenzahlung) erbietet, so gebührt ihm vor allen Andern der Vorrang. Hatte aber ein Intervenient den Wechsel bereits acceptirt, so ist es gebräuchlich, daß ihm der Bezogene, wenn er nach erfolgter Intervention noch acceptiren oder zahlen will, für die Interventionsacceptation eine Provision vergütet; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ Procent zu verlangen.

§. 117.

Obgleich eine Particularacceptation (§. 74), sowie eine Theilzahlung (§. 92) zulässig ist, so ist doch eine Intervention auf einen Theil der Wechselsumme nur dann statthaft, wenn sie sich auf den

ganzen vom Bezogenen nicht acceptirten Rest erstreckt. (Conferenzprotokoll XX.)

§. 118.

Ueber die Zeit der Vorzeigung des Wechsels bei den durch Nothadressen zur Intervention Aufgeforderten oder bei dem Ehrenacceptanten, und über die Consequenzen (Folgen) hieraus, bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie [1]) Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten [2]) oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

§. 119.

Bei der Quittung der Ehrenzahlung pflegt man den Namen des Ehrenzahlers zu nennen, und man quittirt solche Wechsel: „empfangen durch Herrn N. N." (Name des Intervenienten). Man sehe die Quittirung auf Formular IX.

§. 120.

Nach geleisteter Ehrenzahlung gelangt der Intervenient in den Besitz des Wechsels und des Protestes, und tritt dann in die Rechte des Inhabers. So die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

§. 121.

Geschah hiernach die Ehrenzahlung für Rechnung des Trassanten, so sind alle Indossenten befreit, und der Intervenient hat sich an denselben wegen Erstattung des Capitals, der Kosten u. s. w. zu wenden; geschah sie zu Ehren eines Giranten, so sind dadurch nur

---

1) s. Kapitel XIX.

2) Nämlich denjenigen, der die Nothadresse auf den Wechsel setzt.

diejenigen Indossanten befreit, deren Giro demjenigen des Honoraten nachsteht; der Intervenient muß dann alle diese spätern Indossanten übergehen, und behält nur seine Rechte gegen seinen Honoraten und dessen Vormänner, auch gegen den frühern Acceptanten, wenn der Wechsel acceptirt war.

§. 122.

Die Zahlung per Intervention geschieht auch manchmal ohne vorhergegangenen Protest, wenn sie in der Nothadresse also verlangt wird, damit die Kosten der Protesterhebung erspart werden; man drückt sich dann in der Nothadresse aus: „Nöthigenfalls, ohne Protest, bei Herrn N. N." Dergleichen Nothadressen können aber füglich nur vom Aussteller auf den Wechsel gesetzt werden, indem weder der Remittent (wenn er nicht etwa speciell hierzu ermächtigt ist), noch ein Girant die Anordnung zu treffen befugt ist, den Wechsel im Falle der Nichtacceptation oder Nichtzahlung unprotestirt gehen zu lassen.

Vierzehntes Kapitel.

Protest.

§. 123.

Der Inhaber eines Wechsels kann nur dann auf alle die ihm durch dessen rechtmäßigen Besitz erwachsenden Rechte vollen Anspruch machen, wenn er seinerseits keine der dadurch zugleich auf ihn übergegangenen Verbindlichkeiten verabsäumt hat. Will er nun den Beweis führen, daß er diesen Obliegenheiten vollkommen Genüge geleistet hat, so muß dies in einer Urkunde geschehen, welche **Protest** heißt, und in welcher er sich zugleich wegen seines Regresses seine Rechte verwahrt; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:
1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowol diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Der ceremonielle Act der Aufnahme (das Leviren) dieser Urkunde wird die **Protestation**, die Bewirkung desselben durch den Inhaber ebenfalls die **Protestation**, das **Protestiren** genannt.

§. 124.

Hieraus folgt, daß eigene Wechsel, die noch in der Hand des ersten (ursprünglichen) Gläubigers sind, im Falle der Nichtzahlung, eines Protestes nicht bedürfen, da hierbei gegen Niemanden ein Beweis der Erfüllung der Obliegenheiten zu führen ist. Auch ist der Protest bei solchen Tratten zwecklos, die man direct vom Aussteller zum Einziehen erhalten hat, oder dieser müßte ihn zu erheben (leviren) aufgetragen haben.

§. 125.

Der Protest läßt sich in der Hauptsache in zwei Arten eintheilen:

1) Protest Mangels Annahme, und
2) Protest Mangels Zahlung.

§. 126.

Die einzelnen Fälle, in welchen zur Erhebung der einen oder der andern der beiden Arten von Protesten geschritten werden muß, sind:

1) Zum Erweis der Präsentation zur Annahme, auf Veranlassung der Verweigerung dieser, oder nicht voller (s. jedoch §. 74), oder bedingter (s. ebendaselbst), oder bei Sichtwechseln nicht datirter (s. §. 72) Acceptation (Protest Mangels Annahme).

2) Zum Erweis des Fallimentes des Bezogenen, in Folge dessen nicht mehr zu erwarten ist, daß der Wechsel zur Verfallzeit bezahlt werden würde; diesen Protest nennt man **Sicherheits-** oder **Securitätsprotest** (s. §§. 146 und 147).

3) Zum Erweis (bei Duplicaten) der Abforderung des acceptirten Exemplars bei dessen auf dem Wechsel benanntem Depositar (derjenige, der das Original oder die Prima in Verwahrung hat), wenn dessen Herausgabe daselbst nicht erlangt wird; man sehe §. 183.

4) Zum Erweis der gehörigen Präsentation zur Zahlung, wenn diese nicht, oder nicht voll geleistet wird (Protest Mangels Zahlung), und zwar gleichviel ob der Wechsel acceptirt war oder nicht.

5) Zum Erweis, daß man einen Wechsel nicht rein, wie es im Wechsel vorgeschrieben ist, sondern unter dem Beding des wechselmäßigen Regresses acceptirt oder bezahlt habe: Interventionsprotest (s. §. 109).

6) Zum Erweis, daß man den Nichterfolg der Acceptation oder der Zahlung einem Vormanne in Zeiten notificirt (angezeigt) und den Rembours (Wiedererſatz) von ihm verlangt habe, dieser aber nicht sofort geleistet wird: Contraprotest, Gegenprotest.

§. 127.

Die Protestation tritt ferner ein:

1) Wenn der Bezogene nur gegen Caution zahlen, oder die Zahlung deponiren will, und der Inhaber glaubt, ein Recht zu haben, dagegen zu protestiren.

2) Wenn ein durch Aval (s. Kapitel XX) verbürgter Wechsel auch nicht vom Avalgeber (Bürgen) bezahlt wird.

3) Wenn eine Nothadresse zu acceptiren oder zu zahlen sich weigert.

4) Wenn ein Intervenient, der zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossanten acceptirt hat, nicht bezahlt; in diesem Falle ist der Act ein Protest wegen Nichtintervention.

5) Wenn der Inhaber eines Wechsels bei Verfall das Geld nicht abholt, soll der Schuldner eigentlich dasselbe, nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist, gerichtlich deponiren (§. 100). In den seltenen Fällen aber, daß an dem Zahlungsplatze kein Gericht oder sonstige zur Annahme von Depositen ermächtigte Behörde oder Anstalt sich befände, oder dieselben nicht anzugehen wären, muß der Schuldner, zum Beweis, daß er das Geld bereit halte, Protest erheben und die Baarschaft von einem Notar versiegeln lassen.

6) Wenn der Inhaber oder der mit dem Protestiren beauftragte Beamte den Bezogenen, Nothadressaten, oder Intervenienten, in dem Domizil nicht auffindet, welches im Wechsel angegeben ist; der Act darüber heißt Perquisitions- oder Nachforschungsprotest (§. 133).

§. 128.

Die Zeit, wann bei Mangel Annahme, und zwar bei solchen Wechseln, die auf eine gewisse Zeit nach Sicht lauten (denn bei andern Wechseln ist, laut §. 69, eine Präsentation und folglich auch wenn die Präsentation nicht stattgefunden, eine Protestation nicht nothwendig), Protest Mangels Annahme erhoben werden muß, ist in der Allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmt:

§. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (§. 19) [1]) erhobenen Protest feststellen lassen.

---

1) Man sehe §. 69.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

§. 129.

Die Zeit, wann bei Mangel Zahlung der Protest Mangels Zahlung erhoben werden muß, ist ebenfalls in der Allgemeinen deutschen Wechselordnung bestimmt:

§. 41. — — Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Hierdurch ist also ausgesprochen, daß es dem freien Willen des Inhabers anheimgegeben ist, schon am Zahlungstage protestiren zu lassen, oder damit bis zum zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zu warten.

An einem Sonn- oder Feiertage kann weder die Zahlung verlangt (s. §. 43) noch die Protestation vorgenommen werden; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinem Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

§. 130.

Die zur Ausfertigung eines Protestes (der beiden Arten) erforderlichen Personen sind die öffentlichen Notare, und an Orten, wo keine sind, oder im Falle dieselben legal verhindert sind, ein Gerichtsbeamter; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen [1]) oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

---

1) Wie z. B. in Frankreich (Code de commerce Art. 173).

8*

In Frankfurt a. M. ist ein eigenes Wechselprotestcomptoir, wobei zwei Notare angestellt sind, außer welchen kein anderer Notar protestiren darf.

Die Notare und Gerichtsbeamten müssen über die aufgenommenen Proteste gehörige Register führen; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

§. 131.

Die wesentlichen Erfordernisse des Protestes (ein Gegenstand, der eigentlich mehr in das Bereich der Notariats- als in das der Wechselordnung gehört) sind in der Allgemeinen deutschen Wechselordnung wie folgt bestimmt:

§. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie [1]) und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen [2]);
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche [3]) und gegen welche [4]) der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe, oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Orts, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen, und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Außerdem enthält der Protest noch den Vorbehalt der Rechte des Inhabers wegen Capitals, Zinsen, Kosten u. s. w. Man sehe übrigens das Formular eines Protestes am Schlusse dieses Kapitels.

---

1) s. Kapitel XIX.

2) Diese wörtliche Abschrift geht entweder dem Protestationsacte voraus, oder sie kommt erst am Schlusse desselben vor.

3) Des Präsentanten.

4) Des Bezogenen, der Nothadresse, des Intervenienten, oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels, der nicht mehr in den Händen des ersten Gläubigers ist.

§. 132.

Wenn von Mehren die Wechselzahlung oder sonstige Wechselleistung gefordert werden kann, so ist nur eine Protesturkunde nothwendig; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur Eine Protesturkunde erforderlich.

§. 133.

Der Protest muß aufgenommen werden:

1) In der Wohnung desjenigen, der den Wechsel zu acceptiren, oder zu zahlen hatte, oder in dem Hause, wo er, so viel man weiß, zuletzt wohnte.

2) In der Wohnung der Personen, die in dem Wechsel als Nothadresse angegeben sind.

3) In der Wohnung des Dritten, der als Intervenient acceptirt hat.

Dies Alles wird in einem und demselben Act eingebracht.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt hierüber:

§. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicats [1]), sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständniß geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

§. 134.

In Betreff der Präsentation und Protestation bei domizilirten Wechseln bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 43. Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten [2]), oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten versäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur

---

1) s. §. 181.
2) s. §. 76.

gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

§. 135.

Oft kommt es vor (namentlich bei Tratten von keinem großen Belang), daß man auf den Wechsel selbst die Bemerkung setzt: „ohne Protest", „ohne Spesen", „ohne Kosten" oder dies in dem begleitenden Briefe zur Rimesse bemerkt und also damit zu erkennen gibt, daß der Präsentant bei Nichtzahlung keinen Protest leviren lassen soll. Dies geschieht besonders häufig, wenn die Tratte zur Ausgleichung eines Postens für vom Bezogenen empfangene Waaren u. s. w. dienen soll. Hierüber bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" u. s. w.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt [1]).

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

§. 136.

Ein **voreiliger Protest** Mangels Zahlung, nämlich ein solcher, der vor Verfall erhoben würde, ist ungiltig, da die Zahlung nie vor Verfall verlangt werden kann. Nur in dem einzigen Falle ist ein vor Verfall Mangels Zahlung erhobener Protest giltig, wenn der Bezogene fallirt hat (s. §. 126, 2), da durch sein Falliment seine Zahlungsunfähigkeit öffentlich erklärt ist.

Ein **verspäteter Protest**, nämlich ein solcher, der nach der (§. 129) hierfür festgesetzten Zeit levirt würde, ist nicht minder ungiltig, wie ein voreiliger.

§. 137.

Nach den Bestimmungen der Allgemeinen deutschen Wechselordnung gibt es keine Respecttage mehr:

§. 33. Respecttage finden nicht statt.

Da aber, wo noch Respecttage eingeführt sind (z. B. in Kopenhagen 8 Tage, in London 3, in Rußland: für Sichtwechsel 3,

---

1) D. h. ohne diese Bemerkung hat, nach §. 123 (§. 41 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung), der Präsentant eben durch den Protest den Beweis der rechtzeitigen Präsentation zu führen; durch diese Bemerkung aber fällt diese Beweislast demjenigen zu, der die Aufforderung zum Nichtprotestiren gestellt hat.

für Datowechsel 10 u. s. w.) muß unterschieden werden, ob sie zu Gunsten des Bezogenen, oder zu Gunsten des Präsentanten, oder zu Gunsten beider zugleich eingeführt sind. In den beiden letztern Fällen steht es dem Präsentanten frei, am Verfalltage oder am letzten Respecttage zu protestiren; im ersten Falle muß er den letzten Respecttag abwarten.

§. 138.

Formular eines Protestes Mangels Zahlung, von einem Interventionsact begleitet.

(Zu dem Wechselformular IX.)

Im Namen Gottes.

Im Jahre 1848, Samstags den 8. des Monats April (1), auf Requisition des hiesigen Bürgers und Handelsmannes, Herrn Leo Caspari, habe ich zu Ende Unterschriebener, dahier immatriculirter, öffentlich geschworener, und zu den Wechsel- und Handelsgeschäften besonders verordneter und beeidigter Notar, einen Original(2)-Wechselbrief, wovon hiernach (3) Abschrift folgt, den Herren Bezogenen der Zahlung wegen präsentirt und von denselben zur Antwort erhalten (4):

„Sie hätten keinen Avis."

Da nun sonach die verlangte Zahlung nicht zu erhalten stand, so habe ich Notar, nomine quo supra, wegen nicht erfolgter Zahlung obgedachten Wechsels und was dann weiter mit Kosten, Schäden, Interesse, Wechsel und Wider-Wechsel, und wie es sonst Namen haben mag, anhängig, feierlich protestirt, und dies alles von dem, der darunter verbunden, zu prätendiren und zu haben, wie sich solches von Rechtswegen, auch Wechselordnung und Herkommen gemäß, gebührt und gehört.

So geschehen, Frankfurt a. M., wie oben.

Carl Friedrich Seibold,
(L. S.) Notar.

Abschrift (5).

Prima. Ulm, den 21. März 1848.

Per Fl. 1400 im 24½ Fl. Fuß.

Acht Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Ordre des Herrn Anton Windrath die Summe von: Tausend vierhundert Gulden im 24½ Fl. Fuße. Den Werth baar empfangen von Herrn Gustav Krone, und stellen Sie solchen auf Rechnung laut Bericht.

Sebastian Wurm.

Herren Gebrüder Strebel, wobei nöthigenfalls
in Frankfurt a. M.

Auf der Rückseite befinden sich folgende Giri:

Für mich an die Ordre des Herrn Caspar Wedekind. Werth in Rechnung.

Augsburg, den 26. März 1848.

Anton Windrath.

Für mich an die Ordre der Herren C. u. S. Brunner. Werth in Rechnung.

Nürnberg, den 1. April 1848.

Caspar Wedekind.

Für uns an die Ordre des Herrn Leo Caspari. Werth in Rechnung.

Mainz, den 6. April 1848.

C. u. S. Brunner.

In fidem

Carl Friedrich Seibold,

(L. S.) Notar.

(Nun folgt der Interventionsact.)

Nachdem hierauf die Herren Bezogenen vor mir Notar erklärt, daß sie vorstehenden, Mangels Zahlung protestirten Wechselbrief zu Ehren des Giro des Herrn Caspar Wedekind unter Protest einlösen würden, so habe ich solches hierdurch ebenfalls attestiren wollen.

Geschehen, wie oben.

In fidem

Carl Friedrich Seibold,

(L. S.) Notar.

§. 139.

Bemerkungen über vorstehenden Protest:

Ad 1. In manchen Ländern, wie z. B. in Oesterreich, Baiern u. s. w. wird auch das Regierungsjahr des regierenden Monarchen aufgeführt; wenn obiger Protest z. B. in Augsburg ausgestellt worden wäre, so würde es nach Angabe des Monatstages noch heißen: „und im ersten Jahre der Regierung Sr. Majestät des Königs Maximilian II. von Baiern."

Ad 2. Es muß im Proteste die Gattung des Wechsels benannt werden, ob Original (Prima), Secunda, Copie (Kapitel XVIII und XIX) oder Anweisung (Kapitel XXXII).

Ad 3. Geht die Abschrift des Wechsels dem Acte voraus (s. zweite Anmerkung zu §. 131), so heißt es: „hieroben."

Ad 4. Es muß genau angegeben werden, was der Bezogene geantwortet und welchen Grund zur Nichtannahme oder Nichtzahlung er allenfalls angegeben hat. Wenn der Bezogene rücksichtsvoll gegen den Aussteller verfahren und dessen Credit einigermaßen schonen will,

so gibt er als Grund an: er habe keinen Avis; diese Angabe findet sich daher sehr häufig in den Protesten. Außerdem gibt der Bezogene auch oft gar keinen Grund an und sagt blos: „dieser Wechsel wird nicht angenommen", „dieser Wechsel wird nicht bezahlt", welche Erklärung dann ebenfalls wörtlich in den Protest eingesetzt wird.

Ad 5. Die Abschrift wird, wenn sie dem Acte nachfolgt, auf die Rückseite desselben geschrieben.

Ad 6. Würde eine Nothadresse, oder sonst Jemand interveniren, so müßte hier der Name des Intervenienten stehen.

Funfzehntes Kapitel.

Regreß.

§. 140.

Wie aus mehrfachen Stellen des bisher Vorgetragenen hervorgeht, ist die Sicherheit, die durch den Wechsel geboten wird, und somit dessen Werth im Verkehre größtentheils von dem Umstande dadurch bedingt, daß der Inhaber im Falle der Nichtannahme, oder Nichtzahlung den Wiederersatz von einem Wechselinteressenten verlangen kann. Wenn nun ein Wechsel bei Vorzeigung nicht angenommen, oder bei Verfall nicht bezahlt worden ist, so kann der Inhaber, je nach Umständen, bei einem seiner Vormänner, oder bei dem Aussteller seinen **Regreß nehmen.**

Je nachdem es die Nichtleistung der Annahme oder die der Zahlung ist, welche den Regreß begründet, treten für diesen verschiedene Rücksichten ein, weswegen sich der Regreß in zwei Hauptmomente eintheilen läßt:

1) Regreß wegen Mangels Annahme, und
2) Regreß wegen Mangels Zahlung.

I. Regreß wegen Mangels Annahme.

§. 141.

Dem gemeinen Rechte nach sollte eigentlich eine Sicherstellung des Wechselinhabers und ein demselben zu leistender Ersatz (Rembours) erst dann stattfinden, wenn ihm bei Verfall die Zahlung verweigert würde. Der größte Theil der positiven Wechselgesetze gibt aber dem Inhaber auch dann schon, wenn bei der Präsentation die Acceptation nicht erfolgt, den Anspruch auf jene Sicherung, wodurch der Sicher-

heit des Wechselverkehrs natürlich ein großer Vortheil erwächst. Nach einigen bisher geltenden Wechselordnungen, z. B. Augsburg, Braunschweig, Frankfurt a. M. u. s. w. kann Caution verlangt werden; nach einigen andern, z. B. Oesterreich, Preußen, Weimar u. s. w. kann, wenn die Annahme schlechterdings verweigert worden ist und deshalb der Wechsel mit dem Proteste Mangels Annahme zurückkommt, sofortiger Rembours gefordert werden; wieder andere, z. B. Dänemark, Gotha u. s. w. machen den Rembours nicht einmal von der Mitzurückkunft des Wechsels abhängig.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung setzt hierüber Folgendes fest:

Regreß auf Sicherstellung.

1) Wegen nicht erhaltener Annahme.

§. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

§. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

§. 142.

Hieraus geht nun klar hervor:

1) daß ein wirklicher Rembours nicht verlangt werden kann, wol aber genügende Sicherstellung; die Modalität dieser Sicherstellung, ob durch Caution oder Bürgen, muß dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben (Conferenzprotokoll XII.);

2) daß der Besitz des Protestes Mangels Annahme genügt, um Sicherheit verlangen zu können, und daß es der Beibringung des Wechsels — der in den meisten Fällen auch mit dem Proteste Mangels Annahme gar noch nicht zurückkommt — nicht bedarf;

3) daß der Regreßnehmer (Regredient) zum Behufe der Sicherstellung sich nicht gerade an seinen Vormann wenden muß, sondern daß er sich denjenigen Indossanten — oder auch den Trassanten — aussuchen kann, von welchem er am schnellsten und sichersten die beanspruchte Sicherstellung erwarten kann, und daß er auch dann, wenn er zu diesem Zwecke schon einen gewählt, von diesem aber die gehoffte Sicherheit nicht, oder nicht schnell, oder nicht genügend erhält, durch seine getroffene Wahl sich nicht gebunden hat, und deshalb dennoch mit seinem Regreß auf Sicherstellung sich wieder an einen andern wenden und halten kann; ferner

4) daß auch derjenige Wechselbetheiligte, welchem von seinem Nachmanne, wegen besondern persönlichen Vertrauens oder einer andern Ursache, eine Sicherheitsstellung nicht angesonnen worden ist, dieselbe dennoch von seinen Vormännern verlangen kann.

§. 143.

In Beziehung auf die Erstreckung der Haftung und auf weitere Sicherstellung bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

§. 144.

In Betreff der Wiederzurückgabe der Sicherheit bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist [1]).

---

1) s. §. 234.

§. 145.

Sobald ein wegen Nichtannahme in Anspruch genommener Vormann oder Aussteller dem Wechselinhaber nach den gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet hat, darf er von dem letztern die Auslieferung des Protestes Mangels Annahme fordern.

§. 146.

Aber nicht nur, wenn ein Wechsel überhaupt nicht, oder nicht ganz, oder bedingt acceptirt worden ist, tritt der Regreß auf Sicherstellung ein, sondern auch in dem Falle, wenn der Wechsel unbedingt und vollständig angenommen worden, der Acceptant aber inzwischen notorisch unsicher geworden ist. Dieser Sicherstellungsregreß wird zuerst gegen den Acceptanten, und wenn sie von diesem nicht geleistet wird, gegen die andern Wechselinteressenten gestellt; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

2) Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

§. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest [1]) gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (§§. 25—28) [2]).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

---

1) Securitätsprotest.
2) s. §§. 141—144.

§. 147.

Ueber die Erhebung des Securitätsprotestes (§. 126, 2) wurden im Conferenzprotokoll XII nach vorangegangener Discussion die Fragen erörtert:

Soll der Securitätsprotest nur dann erhoben werden dürfen, wenn förmlicher Concurs gegen den Acceptanten nach Maßgabe der Gesetze seines Landes eröffnet ist?

Verneint mit 14 gegen 4 Stimmen.

Die zweite Frage:

Soll der Securitätsprotest schon dann aufgenommen werden dürfen, wenn der Acceptant factisch seine Zahlungen eingestellt hat?

Bejaht mit 16 gegen 2 Stimmen.

Endlich die dritte Frage:

Soll der in Ziffer 1 des §. 29 [1]) hervorgehobene Fall des schriftlichen Bekenntnisses der Zahlungsunfähigkeit beibehalten werden?

Verneint mit 10 gegen 8 Stimmen.

In demselben Conferenzprotokoll wurde ferner ausgesprochen, daß die Flucht des Acceptanten als factische Zahlungseinstellung betrachtet wird.

II. Regreß wegen Mangels Zahlung.

§. 148.

Wenn bei Verfall des Wechsels die Zahlung desselben verweigert wird, so darf der rechtmäßige Inhaber des Wechsels, welcher alle gemeinen und ihm durch die positiven Gesetze vorgeschriebenen Maßregeln gehörig und rechtzeitig befolgt hat, zum Regreß schreiten.

Dieser Regreß steht Jedem zu, der zur Zeit des Verfalls und der verweigerten Zahlung des Wechsels dessen rechtmäßiger Inhaber ist; mithin auch dem Bezogenen, wenn der Wechsel an ihn girirt, und er ihn zu bezahlen (d. h. in diesem Falle: dem Aussteller den Betrag gut zu schreiben) nicht geneigt ist, und deshalb auch ordentlich Protest erhebt.

§. 149.

Der Regreß Mangels Zahlung findet nicht nur gegen des Inhabers unmittelbaren Vormann, mit dem er contrahirt hat, statt, sondern er erstreckt sich gegen alle Indossanten, den Remittenten und den Aussteller. Denn obgleich jeder Wechselnehmer zwar nur mit seinem Wechselgeber contrahirt hat und also nach den Begriffen

---

1) s. §. 146.

des gemeinen Rechtes nur von diesem die Gewährleistung für den Wechseleingang entgegengenommen hätte, so ist es doch nach den Begriffen des Wechselrechtes als unbestreitbar anerkannt und eine dem ganzen Wesen und der Bedeutung des Wechsels überhaupt entsprechende, ausgemachte Sache, daß man die Sicherheit eines Wechsels nicht blos nach der Garantie bemißt, die der unmittelbare Vormann bietet, sondern dieselbe auch nach dem Credite der frühern Giranten und Aussteller beurtheilt. Daher haften auch alle Giranten und der Aussteller jedem spätern Inhaber solidarisch; der Regreß, den der Inhaber nimmt, kann daher gegen alle Wechselbetheiligte gerichtet werden, wenn die Vorbedingungen hierzu erfüllt sind und der Inhaber die Notification (§. 152) gehörig ertheilt hat.

§. 150.

Es gibt zwei Wege des Regresses wegen Mangels Zahlung: den sogenannten „gemeinen Regreß", der in der directen Anforderung an den Regreßpflichtigen (Rembourspflichtigen) besteht, und den durch den Rückwechsel (s. Kapitel XVII).

§. 151.

Welche positive Gesetze aber der Inhaber befolgt haben muß, bevor er zum Regreß Mangels Zahlung schreiten kann, ist oben, §§. 123, 134 und 135 (Allgemeine deutsche Wechselordnung §§. 41—43) bereits verhandelt.

§. 152.

Wie sich der Inhaber bei Geltendmachung des Regresses Mangels Zahlung zu verhalten hat, bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch

verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten [1]), so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

§. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

§. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben [2]), so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

§. 153.

Nachdem der Regredient seinen unmittelbaren Vormann von der Nichtzahlung und Protesterhebung rechtzeitig in Kenntniß gesetzt hat, steht ihm der Regreß sowol gegen diesen allein, als gegen alle Wechselverpflichtete oder Einige oder Einen derselben zu, je nachdem er am schnellsten und sichersten seinen Zweck — den Rembours — zu erreichen gedenkt; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§. 154.

Ferner bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Es hat demnach kein Wechselverpflichteter abzuwarten, bis der Regreß gegen ihn gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wird, sondern er kann, wenn es ihm zur Erhaltung seines Credits

1) s. §. 159.

2) Wodurch also die Notification an denselben unmöglich wird.

oder aus einem andern Grunde darum zu thun ist, die Sache abzuschneiden, auf obige Weise das Wechselgeschäft erledigen.

§. 155.

Zur Erlangung der Zahlung beim Regresse muß der protestirte Wechsel, der Protest Nr. 3. und die Retourrechnung (s. nächstes Kapitel) ausgeliefert werden; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§. 156.

Nachdem von einem Indossenten dem Regredienten volle Befriedigung geleistet ist, kann jener sein und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen; dies bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

§. 157.

Um gegen den Acceptanten im Falle der Nichtzahlung mit der Wechselklage auftreten zu können, bedarf es der in den §§. 123, 134, 135 und 148 angedeuteten und erörterten Maßregeln nicht; ja, es bedarf nicht einmal der Präsentation des Wechsels bei demselben, da der Acceptant, wie dies §. 100 verhandelt ist, wenn zur Verfallzeit die Wechselsumme bei ihm nicht abgeholt wird, nach Ablauf der für die Protesterhebung Nr. 3. bestimmten Frist befugt ist, sich seiner Verpflichtung durch Deposition zu entledigen. Deshalb bestimmt auch die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im §. 43 [1]) erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

§. 158.

In wie weit sich die Regreßansprüche, außer der Wechselsumme, in Beziehung auf Kosten, Zinsen u. s. w. erstrecken, ersehe man aus dem nächsten Kapitel.

---

1) s. §. 134.

Sechzehntes Kapitel.

Retourrechnung.

§. 159.

Wie schon im vorigen Kapitel (§. 155) erwähnt, hat der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels das Recht, nicht nur die unbezahlt gebliebene Wechselsumme, sondern auch seine gehabten Kosten, sowie Verzugszinsen, Provision, Stempel, Mäklergebühren (wenn ein Wechsel negocirt worden ist) u. s. w. vom Regreßpflichtigen zu fordern. Wenn er nun darüber eine specificirte Rechnung ausstellt, in welcher die eben genannten Ansprüche der Reihe nach angesetzt sind, so nennt man eine solche Rechnung eine **Retourrechnung.**

§. 160.

Die Größen dieser Ansprüche sind in der Allgemeinen deutschen Wechselordnung festgesetzt, und zwar für den Präsentanten sowol, als für die Indossanten:

§. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:
1) die nichtbezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und andern Auslagen,
3) eine Provision von ⅓ Procent.

Ebenso für die Indossanten:

§. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:
1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von ⅓ Procent.

§. 161.

Die Regreßansprüche beschränken sich also auf die hier genannten Posten, ohne daß der Regredient eine höhere Entschädigung für das Entbehren der nicht erhaltenen Wechselsumme fordern könnte, als diejenige, welche ihm die Ansätze der Retourrechnung sichern. Die individuelle Lage des Inhabers, welcher durch die Nichtzahlung viel-

leicht in Verlegenheiten und dadurch in Schaden gekommen ist, kann hier nicht berücksichtigt werden.

§. 162.

Wenn der Regredient und der Regreßpflichtige nicht an einem und demselben Orte wohnen, so werden die in Anspruch genommenen Beträge nach demjenigen Tagescurse berechnet, welchen ein Wechsel auf Sicht auf den Wohnort des Bezogenen hat; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung, in Beziehung auf die Regreßansprüche des Inhabers:

§. 50. — — — Die vorstehenden Beträge[1]) müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Curse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Curs auf jenen Wohnort, so wird der Curs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Curs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Curszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Ebenso bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung in Beziehung auf die Regreßansprüche eines Indossanten:

§. 51. — — — Die vorstehenden Beträge[2]) müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Curse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Curs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Curs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Curses kommt die Bestimmung des §. 50 zur Anwendung.

§. 163.

Diese Ansätze und Bestimmungen gelten jedoch nur gegenseitig im Inlande; Regreßansprüche an einen Ausländer können nach denjenigen Ansätzen gestellt werden, die in dem Lande des Regreßpflichti-

---

1) s. §. 160.

2) Ebendas.

gen gesetzlich oder allgemein eingeführt und gebräuchlich sind; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 52. Durch die Bestimmungen der §§. 50 und 51 No. 1 und 3 [1]) wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

§. 164.

Die Retourrechnung wird gewöhnlich auf ein Quartblatt Papier geschrieben, und ist gestempelt, da wo es die Gesetze erfordern.

Sie enthält, nach der Ueberschrift: „Retourrechnung" die Hauptmomente des protestirten Wechsels, als dessen Summe, Namen des Ausstellers, Ort und Zeit der Ausstellung, Verfallzeit, Namen des Bezogenen, des Remittenten, der Indossanten und des Präsentanten, der Reihe nach. Dann folgt die Angabe der Protestation wegen Mangels Zahlung; und hatte eine Intervention statt gefunden, so wird auch der Name desjenigen angegeben, für dessen Rechnung die Ehrenzahlung geschah.

Nun kommt die eigentliche Rechnung, nach den §. 160 bestimmten Ansätzen, und diese einzelnen Posten werden addirt. Die Cursdifferenz (§. 162), wenn eine solche vorhanden, wird entweder noch in einem besondern Posten aufgeführt und dazu gerechnet (z. B. die Retourrechnung beträgt nach Addition ihrer einzelnen Posten Fl. 1125 und es wäre 1% Cursverlust vorhanden, so hieße es: „Verlust auf den Rückwechsel 1% . . . . . Fl. 11, 15 Kr., zu Fl. 1125 addirt, gibt Fl. 1136, 15 Kr.") oder der Curs wird erst im Schlusse angegeben und die Totalsumme dadurch bestimmt (s. das Formular im nächsten §.).

Endlich folgt der Schluß der Retourrechnung, in welchem die ganze Summe, mit Worten ausgedrückt, wiederholt angegeben wird, mit Angabe des Rückwechsels (s. nächstes Kapitel) nach seinen Hauptbestandtheilen, nebst Datum und Unterschrift desjenigen, der die Retourrechnung ausstellt.

§. 165.

Retourrechnung zu dem protestirten Wechsel Formular IX.

Retourrechnung über einen Wechsel von Vierzehnhundert Gulden im 24½ Fl. Fuß, gezogen von Sebastian Wurm in Ulm, vom 21. März 1848, acht Tage nach Sicht; zahlbar bei Gebrüder Strebel dahier, Ordre Anton Windrath in Augsburg, indossirt von Caspar Wedekind in Nürnberg, C. u. S. Brunner in Mainz, und von diesen an Leo Caspari dahier; protestirt Mangels Zahlung,

---

1) s. §. 160.

wobei wir zu Ehren des Giro des Herrn Caspar Wedekind in Nürnberg intervenirt sind [1]).

Capital	Fl. 1400.	—	Kr.
Protest- und Interventionskosten .	„ 5.	36	„
Briefporto und Stempel	„ 7.	50	„
Sensarie 1‰	„ 1.	24	„
Provision ⅓%	„ 4.	40	„
Zusammen im 24½ Fl. Fuß	Fl. 1419.	30	Kr.

Wofür wir uns heute auf Herrn Caspar Wedekind in Nürnberg, in unserer Ritratte von Vierzehnhundertsechsundzwanzig Gulden, achtunddreißig Kreuzer im 24½ Fl. Fuß, Ordre Friedrich Beck, im Curs zu 99½, nach Sicht erholen [2]).

Frankfurt a. M., den 8. April 1848.

Gebrüder Strebel.

Siebzehntes Kapitel.

Rückwechsel, Ritratte.

§. 166.

Wie schon §. 150 erwähnt, kann der Regreß wegen Mangels Zahlung durch den **Rückwechsel**, die **Ritratte** geschehen. So bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels [3]), sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

§. 167.

Die Ritratte ist demnach ein neuer Wechsel mittelst dessen der Inhaber des Mangels Zahlung protestirten Wechsels sich auf einen der Regreßpflichtigen (Aussteller, Indossant oder Honorat) für den Be-

---

1) Würde nicht intervenirt worden sein, wornach dann der Inhaber Leo Caspari die Retourrechnung ausgestellt haben würde, so fielen die Worte: „wobei wir zu Ehren u. s. w." hinweg.

2) D. h. einen Rückwechsel ausstellen, s. folgendes Kapitel.

3) Daher auch in der im vorigen §. aufgeführten Retourrechnung die Sensarie mit aufgeführt ist.

trag der Retourrechnung zu dem darin angegebenen Curse erholt (rimborsirt).

§. 168.

Die Ritratte muß auf Sicht zahlbar gestellt, und vom Orte des Ausstellers derselben direct auf den Ort des Regreßpflichtigen gezogen sein; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 53. — — — Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

§. 169.

Die Ritratte wird sehr oft nur dem Scheine nach gezogen; sie heißt dann **fingirte Ritratte**. Sie ist fingirt:

1) Wenn der Präsentant oder Inhaber des protestirten Wechsels diesen blos seinem Vormanne zurücksendet, aber eine Retourrechnung und Ritratte darüber ausfertigt und zu dessen Gebrauch beilegt, damit dieser desto energischer gegen seine Vormänner oder den Aussteller auftreten kann;

2) wenn ein Intervenient Wechsel, Protest und Retourrechnung demjenigen zusendet, für welchen er durch Intervention bezahlt hat, und ebenfalls eine Ritratte zu dessen Gebrauch beilegt (wie dies bei der §. 165 aufgestellten Retourrechnung und des darin erwähnten Rückwechsels der Fall ist).

In beiden Fällen macht der Aussteller der Ritratte von derselben keinen Gebrauch, und der Bezogene derselben, nämlich derjenige Wechselinteressent, dem sie, nebst dem protestirten Wechsel und der Retourrechnung zugeschickt wird (in erwähnter Retourrechnung: Caspar Wedekind in Nürnberg), wird nur für Capital und Spesen belastet, indem man ihn den angeblichen Verlust bei der Ritratte (im gegebenen Falle ½%) gewinnen läßt.

§. 170.

Die fingirte Ritratte wird oft nicht ausgefertigt und man beschränkt sich blos auf die Erwähnung, die von ihr in der Retourrechnung gemacht wurde. Denn, da die fingirte Ritratte dem angeblich Bezogenen nur als Beweis dienen soll, als hätte er durch sie den Betrag der Retourrechnung eingelöst, so kann sie auch später noch ausgefertigt werden, falls er sie etwa gegen denjenigen, gegen welchen er seinen Regreß nehmen will, nöthig hätte, um dadurch die Einlösung der Retourrechnung scheinbar darzuthun.

§. 171.

Wird aber die fingirte Ritratte wirklich gleich ausgefertigt, so ist das Verfahren dabei folgendes:

Der Aussteller zieht sie an die Ordre eines seiner Comptoiristen, als wenn deren Verhandlung an denselben wirklich stattgehabt hätte. Letzterer indossirt sie dann direct an den angeblich Bezogenen, wie folgt: „Für mich an die Ordre Ihrer selbst, Werth in Rechnung (nebst Datum und Unterschrift)", als wenn er mit ihm wirklich in Rechnung stünde. In dem Briefe aber, worin die fingirte Ritratte, mit Wechsel, Protest und Retourrechnung, eingesandt wird, schreibt der erwähnte Comptoirist als Nachschrift, daß sich der Bezogene deshalb mit dem Aussteller zu benehmen habe. Auf diese Weise gelangt nun der Empfänger des protestirten und mit Retourrechnung zurückgesandten Wechsels und nunmehriger Bezogene durch die Ritratte zu einem Documente, wodurch er erforderlichen Falls darthun kann, daß sie ihm in Rechnung gebracht wurde.

§. 172.

Der Rückwechsel kann aber, wie sich's wol von selbst versteht, auch nicht fingirt sein, sondern in der Wirklichkeit ausgefertigt und auf den Vormann, einen andern Indossanten, den Aussteller oder den Honoraten gezogen werden, wodurch dann dem Aussteller des Rückwechsels (dem Regredienten) die Mittel geboten werden, sofort seine Befriedigung zu erlangen und auf den Wiederersatz nicht so lange warten zu müssen, bis der protestirte Wechsel sammt Protest und Retourrechnung an den Ort seines Regreßpflichtigen angelangt und der Betrag ihm remittirt sein wird, indem er diesen Rückwechsel an den ersten besten verkaufen kann, der einen Wechsel von diesem Betrage nach jenem Platze sucht. Z. B. (s. §. 165) Gebrüder Strebel in Frankfurt a. M., die für Caspar Wedekind in Nürnberg intervenirt sind, wären in dem Falle, sofort Gelder zu gebrauchen, so könnten sie eine wirkliche Ritratte auf x. Wedekind ausstellen und diese in Frankfurt an Jemand verkaufen, der gerade Rimessen nach Nürnberg sucht.

§. 173.

Der Rückwechsel wird auch **Retourwechsel**, **Gegenwechsel**, **Herwechsel**, **Widerwechsel**, **Ricorswechsel** genannt.

Unter Rückwechsel, Gegenwechsel, Retourwechsel versteht man auch:

1) Denjenigen trassirten Wechsel, der, statt baaren Geldes, an Wechselzahlung, von der Hand gegeben wird, wobei also der Werth gewechselt wird (§. 46, 5);

2) denjenigen eigenen Wechsel, den man als Wechselzahlung auf sich selbst gibt.

Ferner versteht man unter Rückwechsel auch die Vergütung oder das Agio, so man demjenigen gibt, der den Rückwechsel kauft (s. vorigen §.).

Doch sind diese Bedeutungen von Rückwechsel u. s. w. zu weit ausgedehnt, und gewöhnlich versteht man darunter die eigentliche, in den vorigen §§. erörterte Bedeutung.

Achtzehntes Kapitel.

Wechselduplicate.

§. 174.

Wenn eine Tratte per Prima gezogen ist, so gibt der Aussteller schon dadurch zu erkennen, daß ein zweiter, dritter u. s. f. Wechsel über den nämlichen Gegenstand gegeben werden könne, und er ist daher verpflichtet, dem Remittenten auf dessen Verlangen über den Primawechsel Duplicate auszufertigen; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehre gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Bei vervielfältigten Wechseln repräsentirt jedes Exemplar den ganzen Wechsel und der ganze Verlauf des Geschäfts kann vollkommen giltig mit einem jeden von ihnen vorgehen.

Jedes Exemplar gilt für alle und alle gelten für einen Wechsel. Mit der Bezahlung des einen gelten daher alle für bezahlt (s. §. 184), das Indossament auf dem einen überträgt alle, und die Acceptation auf dem einen Exemplar ist auf den ganzen Wechsel zu beziehen.

§. 175.

Die Tratten werden zu einem doppelten Zwecke vervielfältigt; die Duplicate dienen nämlich entweder dazu, 1) im möglichen Falle des Verlustes des ersten Wechsels, oder bei wirklich eingetretenem Verluste desselben, solchen zu ersetzen und die sonst durch das Verlorengehen erwachsende Hemmung zu verhindern, oder 2) die Eigenthumsübertragung oder weitere Begebung des Wechsels zu erleichtern, indem man ein Exemplar zur Präsentation und Acceptation einsendet und das andere Exemplar girirt und in Umlauf setzt, wodurch der Inhaber sich schnell Gewißheit über das Schicksal des

Wechsels verschaffen und im Fall der Nichtannahme seine Rechte bei Zeiten wahrnehmen kann.

§. 176.

Der Originalwechsel heißt **Prima** oder **erster Wechsel**; gibt der Aussteller davon ein Duplicat (denn nur der Aussteller allein kann ein solches geben), so ist es **Secunda** oder **zweiter Wechsel**; gibt er davon ein drittes Exemplar, so ist es **Tertia** oder **dritter Wechsel**; das vierte Exemplar heißt **Quarta** u. s. f. Die Bezeichnung ob Prima, Secunda u. s. w. muß ausdrücklich im Wechsel vorkommen; außerdem ist jedes Exemplar ein für sich selbständig bestehender Wechsel; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

> §. 66. — — — Dieselben [1]) müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird.

§. 177.

Die Duplicate müssen in Inhalt und in der Unterschrift dem Originalwechsel gleichlautend sein, und wenn das frühere Exemplar girirt war, so muß auch das spätere die nämlichen Indossamente in Original enthalten. Die Duplicate stimmen daher mit dem Originalwechsel und unter sich selbst überein, mit der Ausnahme jedoch, daß in jedem spätern Exemplare ausgedrückt werden muß, das wievielste es sei (s. vorigen §.), und daß in dieser Angabe zugleich die Bemerkung begriffen ist, dieses spätere nur dann zu bezahlen, wenn das frühere noch nicht bezahlt ist.

Wenn es daher in der Prima lautet: „— — Zahlen Sie gegen diesen Primawechsel", so muß es in der Secunda heißen: „Zahlen Sie gegen diesen Secundawechsel (Prima es nicht seiend)"; oder: „— — Prima nicht", oder auch: „— — Prima unbezahlt" (s. Formular XII).

In der Tertia (die übrigens selten vorkommt) schreibt man: „Zahlen Sie gegen diesen Tertiawechsel (wenn Prima und Secunda es noch nicht sind)."

Außerdem ist es kaufmännischer Gebrauch, auf den obern Rand des Wechsels linker Hand, noch besonders das Wort Prima, Secunda, Tertia zu bemerken.

§. 178.

Sowol der Remittent, als jeder Indossant ist berechtigt, vom Aussteller Duplicate zu verlangen.

---

1) Nämlich die Wechselduplicate.

Wenn noch kein Giro auf dem Wechsel ist und der Inhaber (Remittent) wünscht ein Duplicat, so wendet er sich an den Aussteller. War aber der Wechsel schon girirt und wünscht ein Indossant ein Duplicat zu erhalten, so wendet er sich direct an seinen Vormann, dieser wieder an den seinigen und so zurück bis an den Aussteller, und auf dieselbe Weise geht dann das ausgefertigte Duplicat wieder zurück an denjenigen, der es verlangt hatte. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt hierüber:

§. 66. — — — Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die frühern Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

Diese Abforderung geschieht gewöhnlich auch dann schriftlich, wenn derjenige, der sie verlangt, mit seinem Vormanne an einem und demselben Orte wohnt, damit der Abfordernde sich nöthigenfalls durch sein Briefcopirbuch ausweisen kann, daß er ein Duplicat verlangt habe. Die Unkosten für Briefporto und Stempel, die durch die Abforderung von Duplicaten entstehen, fallen sämmtlich demjenigen zur Last, der das neue Exemplar ursprünglich verlangt hat.

§. 179.

Jedes der Duplicate hat gleiche Kraft; und es ist ganz einerlei, welches von ihnen zum Indossament, zum Accepte, zur Zahlung oder zur Aufbewahrung gebraucht wird; nur durch diese völlige Gleichstellung ist die Ausfertigung von Duplicaten gerechtfertigt und ohne allen Nachtheil. Aber aus eben dieser Ursache muß der Bezogene sich in Acht nehmen, daß er nur das erste Exemplar, das ihm präsentirt wird, acceptire und die ihm allenfalls später vorkommenden Exemplare zurückweise; sonst muß er seine Acceptation doppelt bezahlen, da jedes acceptirte Exemplar den Acceptanten zur Zahlung verbindet (s. §. 184) und er alsdann zusehen müßte, an wen er sich wegen doppelt geleisteter Zahlung zu halten hätte.

§. 180.

Meistens jedoch bedient man sich der Prima, um sie zum Accepte einzuschicken, und setzt dann die Secunda in Circulation. Man sendet daher gewöhnlich die Prima einem Freunde am Wohnorte des Bezogenen ein, mit dem Auftrage, die Acceptation zu besorgen (oder im Weigerungsfalle die Protestation) und die acceptirte Prima zur Verfügung der Secunda zu halten. In dieser Secunda muß aber

angegeben sein, in wessen Händen sich die Prima am Zahlungsorte befinde. Diese Angabe schreibt man unten auf die Vorderseite des Wechsels, mit den Worten: „Prima zur Annahme bei Herrn N. N." (Name des Aufbewahrers der Prima.) Man sehe diese Angabe auf Formular XII. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt hierüber:

§. 68. Wer eines von mehren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (§. 36) [1]) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Ist die Prima schon acceptirt und man sendet sie blos zur Aufbewahrung bis zum Vorkommen der Secunda ein, so schreibt man auf die Secunda: „Prima acceptirt bei Herrn N. N." (Name des Aufbewahrers der Prima), oder: „Die acceptirte Prima bei Herrn N. N."

§. 181.

Wenn das Duplicat an den Zahlungsort gelangt, so hat der Inhaber desselben sich damit bei dem auf der Secunda bezeichneten Verwahrer der Prima zu melden und die Herausgabe der letztern zu fordern. Der Inhaber der Prima vergleicht alsdann das Duplicat mit dem Original, um sich zu überzeugen, daß Original und Duplicat mit einander übereinstimmen, und daß sonst alles in Richtigkeit ist; und ist dieses, so händigt er die Prima dem Präsentanten der Secunda aus, nachdem er vorher auf derselben die Worte: „Prima zur Annahme bei u. s. w." ausgestrichen und statt derselben auf dem nämlichen Duplicate schriftlich bemerkt hat, an wen er die Prima ausgeliefert. Solches geschieht mit den Worten: „Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn N. N." (Name desjenigen, der sie bezogen hat, und Datum der Herausgabe, welch letzteres jedoch nicht durchaus nothwendig ist.) Man sehe diesen Vermerk auf Formular XII.

War die Prima nicht acceptirt, so fällt das Wort: „acceptirte", in der Bemerkung der Herausgabe hinweg.

§. 182.

Wenn endlich (bei Verfall) der Inhaber der Prima und des Duplicats sich mit beiden Exemplaren bei dem Bezogenen präsentirt, um

1) s. §. 91.

die Zahlung zu empfangen, so muß dieser ebenfalls nachsehen, ob beide Exemplare mit einander im Inhalte übereinstimmen und die Indossamente in gehöriger Folgenreihe sind, und dann erst muß er zahlen, wenn er alles in gehöriger Richtigkeit gefunden hat.

Der Präsentant quittirt dann das Duplicat wie folgt: „Per acquit", oder: „empfangen mit Auslieferung der acceptirten Prima", nebst Namensunterschrift. Man sehe die Quittirung auf der Rückseite des Formular XII.

Doch ist der Zusatz: „mit Auslieferung u. s. w." nicht gerade nothwendig.

§. 183.

Würde das eine Exemplar sich nicht da vorfinden, wo das andere (girirte) Exemplar es angibt, oder würde der Inhaber des erstern demjenigen des zweiten die Herausgabe verweigern, so muß der Inhaber des Duplicats dieses Nichtvorhandensein oder diese Verweigerung durch einen Protest feststellen lassen. Der Inhaber muß sich alsdann mit seinem Exemplare an den Bezogenen wenden, um demungeachtet die Zahlung zu verlangen, die ihm dann natürlicherweise verweigert wird, weil der Bezogene nur gegen Herausgabe seines Acceptes bezahlt; diese Weigerung von Seiten des Bezogenen muß alsdann auch dem Proteste beigefügt werden. Erst nachdem dies erfüllt ist, kann der Inhaber seinen Regreß nehmen; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

§. 184.

Wie schon oben (§. 174) erwähnt, erlischt durch die Bezahlung des einen Exemplars die Kraft der andern. Sollte aber der Inhaber mehrer Duplicate aus Versehen oder betrügerischer Weise diese mehren Exemplare an verschiedene Personen indossirt haben, so kann er hierdurch die Verbindlichkeiten seiner Vormänner und des Ausstellers nicht erschweren; diese haften immer nur einmal und müssen durch jede vom Bezogenen auf eines der Exemplare geleistete Zahlung von ihren Verbindlichkeiten befreit werden. Der

Indossant selbst aber, der zweimal Valuta empfängt, muß auch jedem der beiden Indossatare, namentlich also demjenigen, welcher nicht zur Hebung gelangt, weil ihm der andere zuvorgekommen ist, zum Wechselregreß verpflichtet sein. Dasselbe gilt auch von denjenigen, welche nach einem solchen doppelten Indossamente die verschiedenen Exemplare weiter girirt haben; sie haften bei jedem Exemplare ihren Hintermännern. Wird von dem Bezogenen ein Exemplar durch Zahlung eingelöst, so werden die Verbindlichkeiten aus den auf diesem Exemplare stehenden Indossamenten gelöst; die Indossamente auf den andern Exemplaren müssen aber in Kraft bleiben [1].

Daher bestimmt auch die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 67. Ist von mehren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehre Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätern Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehre Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren [2].

§. 185.

Hat der Inhaber eines Wechsels ein Exemplar davon verloren, welches nicht acceptirt war, so kann er auf ein anderes hin die Zahlung verlangen. War aber das zu Verlust gegangene acceptirt, so muß er den Bezogenen durch richterlichen Spruch und gegen Bürgschaft, die er demselben leistet, zur Zahlung anhalten lassen, weil dieser gewiß nicht anders als gegen Rückgabe seines Acceptes bezahlen will. Ebenso könnte der Inhaber die Zahlung verlangen, wenn der acceptirte oder nicht acceptirte Wechsel verloren gegangen wäre und derselbe noch kein Duplicat am Tage der Verfallzeit hätte und sich doch seine Rechte vorbehalten wollte.

§. 186.

Tritt der Fall ein, daß ein acceptirter Wechsel bereits ausgeliefert wäre, wenn der Inhaber des Duplicats die Auslieferung verlangte, so muß der Auslieferer angeben, an wen die Auslieferung geschehen ist, und der mit dem Protestiren beauftragte Beamte muß von

---

1) Motive des preußischen Entwurfs.
2) s. §. 179.

diesem die Auslieferung verlangen, oder im Weigerungsfalle auch da protestiren. Die Unkosten bei solchen Fällen fallen immer demjenigen zu, der den Fehler gemacht hat.

Neunzehntes Kapitel.

Wechselcopien, Wechselabschriften.

§. 187.

Ein weiteres Mittel zur Vervielfältigung des Wechsels ist die **Wechselcopie**, die anstatt der Secunda dient und indossirt wird, während das Original zum Accepte versandt wird; auch zu andern Zwecken werden Wechselabschriften genommen, wie dies später (§§. 191 und 197) dargethan ist.

§. 188.

Jeder rechtmäßige Inhaber eines Wechsels kann Abschrift vom Wechsel nehmen und sich derselben ebenso, wie einer Secunda, Tertia u. s. w. bedienen; nur muß der Originalwechsel wirklich vorhanden sein, und in der Copie muß angegeben sein, bei wem das Original anzutreffen ist; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 70 — — — In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Diese Abschrift, wenn sie in gehöriger Richtigkeit und mit dem Original vereint ist, bewirkt alsdann ebenfalls die Zahlung und hat also die nämliche Kraft wie ein Duplicat; nur ohne das Original ist eine Abschrift ohne Kraft, weil sowohl die Unterschrift des Ausstellers, als die copirten Indossamente nur unbeglaubigte Abschriften sind.

§. 189.

Die Duplicate können nur von solchen Tratten gefordert werden, die per Prima gezogen sind (§. 174); die Wechselcopien hingegen haben das Eigne an sich, daß man sich ihrer, als Duplicate, sowol von Tratten, die per Prima oder Sola gezogen sind, als auch von eignen Wechseln, die an einem andern Orte zahlbar sind, bedienen kann.

§. 190.

Die Erfordernisse einer Wechselcopie als Duplicat sind folgende:

1) Die Wechselabschrift muß ganz dem Original gleich sein, nur oben links am Rande schreibt man das Wort: „Copie oder Copia" (s. Formular XIII). Wird eine zweite Copie genommen, so schreibt man: „Zweite Copie."

2) Wenn der Originalwechsel noch nicht girirt ist und also der Remittent Abschrift davon nimmt, um sich derselben wie eines Duplicats zu bedienen, so schreibt er, ehe er die Copie indossirt, auf die Rückseite oben: „Copia bis hierher", und unterstreicht solches; alsdann setzt er sein Giro darunter, wenn er die Copie verhandelt oder remittirt (s. die Rückseite des Formulars XIII).

3) Wird die Wechselcopie von einem Giranten genommen, so copirt derselbe den Wechsel nebst den Indossamenten und schreibt unter das letzte copirte Indossament, welches dasjenige seines Vormannes ist: „Copia bis hierher", und dann setzt er sein Giro darunter; (man sehe das Formular XIV).

In diesem Formulare wurde die Copie von dem Indossanten Franz Daffner genommen, um sich derselben wie einer Secunda zu bedienen.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt hierüber:

§. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

Und weiter:

§. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände.

§. 191.

Die Wechselabschriften, als Duplicate betrachtet (denn sie dienen auch zu andern Zwecken, wie dies später (§. 197) dargethan wird), finden in folgenden Fällen statt:

1) Wenn man das Original zur Annahme senden will. Wenn man sich nicht schnell genug ein Duplicat verschaffen kann und sich doch der Annahme des Originals zu versichern wünscht, so nimmt man Abschrift, setzt solche wie ein Duplicat in Umlauf, während man das Original zur Acceptation einsendet und zur Verfügung der Copie halten läßt. Auf manchen Plätzen, wie z. B. in Hamburg, ist es eingeführt, daß die Acceptation (sowol bei Duplicaten als bei Copien) auf dem Platze liegen bleiben muß.

2) Wenn man das bereits acceptirte Original nicht gern in Circulation setzt, aus Furcht, es könnte verloren gehen; indem es immerhin eine gefährliche Sache bleibt, acceptirte Wechsel in Umlauf zu setzen, weil der Bezogene nur gegen Rückgabe seines Acceptes bezahlen wird.

3) Wenn man sich überzeugen will, ob der Originalwechsel da, wo er in einem Duplicate angegeben ist, sich auch wirklich vorfinde und man ihn zurückziehen will (s. §. 193).

4) Wenn eine Copie verloren gegangen ist und man ihren Verlust durch eine andere ersetzen will.

§. 192.

Wenn der Inhaber eines Originalwechsels solchen zur Besorgung der Acceptation einem Freunde am Orte des Bezogenen einsendet, so muß, wie schon §. 188 erwähnt, auf der Copie angegeben werden, bei wem der Originalwechsel anzutreffen sei, nämlich so: „Original zur Annahme bei Herrn N. N." (Man sehe diesen Vermerk auf Formular **XIII** und **XIV**.)

War der Originalwechsel ein eigner Wechsel, so kann er nicht zur Annahme, sondern blos zur Verwahrung gesandt werden; auf die Copie desselben schreibt man: „Original bei Herrn N. N." (Name desjenigen, dem das Original zur Aufbewahrung zugesandt wurde.)

§. 193.

Es kann der Fall eintreten, daß der Inhaber einer Secunda Gründe und Veranlassung hat, die Prima aus den Händen desjenigen zu beziehen, der in der Secunda als Verwahrer der Prima angegeben ist. Beabsichtigt der Inhaber dies, so nimmt er Abschrift von der Secunda, sendet letztere, in Begleitung einer Vollmacht, einem Freunde am Zahlungsorte zu, um dadurch die darin bezeichnete Prima beziehen zu lassen und dann Prima und Secunda vereint zur Verfügung der Copie zu halten. Auf dieser Copie muß aber bemerkt werden, wo Prima und Secunda anzutreffen seien, man schreibt daher auf diese Copie: „Die Originalprima und Secunda bei Herrn N. N." (Name desjenigen, der mittelst der Secunda die Prima zurückbezog.)

§. 194.

Bei der Auslieferung eines Originalwechsels gegen eine Copie werden die nämlichen Formalitäten beobachtet, wie bei derjenigen eines Primawechsels gegen eine Secunda (§. 181), nur mit dem Unterschiede, daß man sich, statt des Wortes Prima, des Wortes Original bedient. Nachdem man dem Inhaber derselben das Ori=

ginal ausgeliefert, schreibt man daher auf die Copie: „Das acceptirte Original ausgeliefert an Herrn N. N." (Man sehe diesen Vermerk auf Formular XIII und XIV.)

War das Original nicht acceptirt, oder war es ein eigener Wechsel, so fällt das Wort acceptirte weg.

§. 195.

Soll ein Originalwechsel durch eine Copie bezogen werden (§. 193), so müssen beide vereint die gehörigen Originalgiri in steter Reihenfolge enthalten, und wenn der Inhaber des Originals und der Copie bei Verfall die Wechselsummen erheben will, so quittirt er auf die Copie: „Per acquit (Empfangen) mit Auslieferung des acceptirten Originals". Auch außerdem pflegt man beim Quittiren auf Copien die Formel: mit Auslieferung u. s. w." beizufügen (s. die Quittung auf Formular XIII und XIV); doch ist dies nicht nothwendig.

§. 196.

Ebenso wie der Verwahrer einer Prima verpflichtet ist, diese dem Inhaber des Duplicats herauszugeben (§. 183), ist auch der Aufbewahrer eines Originalwechsels schuldig, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehren Originalgiri versehenen Copie auszuliefern; im Weigerungsfalle, oder wenn sich das Original da nicht vorfinden sollte, wo es nach der Angabe in der Copie anzutreffen sein müßte, ist diese Weigerung oder dieses Nichtvorfinden durch einen Protest festzustellen. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt hierüber:

§. 72. Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehren Originalindossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im §. 69 Nr. 1[1]) erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Originalindossamente auf der Copie befindlich sind.

§. 197.

Außer den oben (§. 191) erwähnten Veranlassungen zu Wechselcopien werden ferner Wechselabschriften genommen (die jedoch nicht als Wechselduplicate betrachtet werden können):

---

1) §. 183.

1) Wenn man einen Wechsel auf einen auswärtigen kleinen Platz empfangen hat, der keinem Proteste unterworfen ist (§. 135), und den Betrag nur auf dem Wege der baaren Zusendung einzuziehen weiß; man sendet in diesem Falle eine Copie des Wechsels an den Bezogenen ein, damit dieser sie acceptire, und ersucht ihn dabei, zur Verfallzeit die Wechselsumme gegen Auslieferung (Uebermachung) des Originals und der acceptirten Copie einzusenden.

2) Wenn ein domizilirter Wechsel am Orte des Inhabers zahlbar ist, der Bezogene aber nicht daselbst wohnt, sondern in einem benachbarten Orte, und dessen Domizil am Zahlungsplatze noch nicht im Wechsel angegeben ist, so kann der Inhaber Abschrift vom Wechsel nehmen und sie dem Bezogenen einsenden, damit er dieselbe acceptire und das Zahlungsdomizil angebe. Seine Acceptation auf der Copie müßte dann ungefähr also lauten: „Das Original dieser Copie acceptire ich im Domizil des Herrn N. N." und die Unterschrift des Acceptanten.

Es steht übrigens in diesen beiden Fällen dem Bezogenen frei, ob er auf eine bloße Copie hin acceptiren will.

Zwanzigstes Kapitel.

Wechselbürgschaft.

§. 198.

Die **Wechselbürgschaft**, der **Aval** [1]), ist die schriftliche Gutsagung für irgend einen der Wechselverpflichteten, wodurch der Bürge für den Fall, daß der Wechsel bei Verfall nicht bezahlt würde, sich wechselmäßig verbindlich macht, an die Stelle desjenigen, für welchen er sich verbürgt, die Zahlung zu leisten, und wodurch er sich der ganzen Strenge der Wechselgesetze unterwirft. (In Oesterreich jedoch werden Wechselbürgschaften nur nach dem gemeinen Rechte beurtheilt; Hofedecret vom 21. Sept. 1821.)

§. 199.

Diese Bürgschaft kann sowol für den Aussteller, als für den Bezogenen, resp. Acceptanten, als auch für einen Indossanten statt-

1) Das Wort Aval leiten Einige vom lateinischen ad valere, französisch: à valoir (gut für) her. Andere — und wol mit mehr Recht — leiten es vom ältern italienischen Ausdruck a valle, zu Thal oder hinunter, ab, weil die Unterschrift des Avalgebers unter die des Ausstellers, oder des Acceptanten u. s. w. gesetzt wird.

finden; sie ist sowol bei eigenen, als bei gezogenen Wechseln anwendbar. (Man sehe §. 81 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung in §. 242.)

Der Aval kommt indessen bei Tratten nur sehr selten vor, weil er dem Credite desjenigen, für den er gegeben würde, sehr nachtheilig wäre; häufig aber bei eigenen Wechseln, welche in der Regel doch nicht in Umlauf gesetzt werden.

§. 200.

Der Avalgeber (Bürge) ist mit dem Aussteller, dem Indossenten und dem Acceptanten solidarisch verbunden, als wenn er persönlich den Wechselvertrag geschlossen hätte, und der Inhaber hat gegen ihn gleiche Rechte (s. §. 203 und 204), wenn nicht im Aval selbst eine besondere Uebereinkunft oder ein besonderer Vorbehalt ausgesprochen worden ist (s. §. 205).

§. 201.

Um einen giltigen Aval geben zu können, wird erfordert:

1) Daß man nicht schon außerdem Wechselbetheiligter, also weder Aussteller, noch Indossant, noch Acceptant sei, und

2) daß man wechselfähig sei (über Wechselfähigkeit s. §. 4).

§. 202.

Der Aval kann auf zweierlei Art gegeben werden, indem man ihn entweder

1) auf den Wechsel selbst setzt, oder

2) durch eine besondere Urkunde erklärt, die man dem Wechsel anhängen und mit demselben circuliren lassen kann.

§. 203.

Wird der Aval auf dem Wechsel selbst gegeben (der eigentliche Aval), so schreibt der Avalgeber unter die Unterschrift desjenigen, für den er die Wechselbürgschaft leistet: „Gut für Aval", oder: „als Aval", oder: „Ich hafte für den Eingang", oder: „In Ermangelung der Zahlung leiste ich dieselbe", nebst seiner Unterschrift, oder auch blos: „N. N. als Bürge", wodurch er sich dann persönlich mit allen Wechselbetheiligten verbindlich macht. Seine Unterschrift allein würde aber nicht hinreichen.

§. 204.

Will man den Aval vermittelst einer besondern Urkunde geben, so muß diese eine bestimmte Beziehung auf den betreffenden Wechsel enthalten, wozu eine darin aufgenommene vollständige Copie des

Wechsels am sichersten dient; ferner muß diese Urkunde selbst für einen Wechselbrief erklärt sein, oder doch die Uebernahme der Verbindlichkeit, nach Wechselrecht für den Eingang des Wechsels zu haften, ausdrücken.

Ein solcher in einer Separaturkunde gegebener Aval ist blos eine Bürgschaft für denjenigen, der sich ihn zu mehrer Sicherheit geben ließ.

Nach den preußischen, hannöverschen, weimarischen und dessauer Wechselgesetzen ist ein auf einer Separaturkunde gegebener Aval nur als eine gemeine Bürgschaft zu betrachten und nicht nach Wechselrecht, sondern nur nach gemeinem Rechte zu beurtheilen.

§. 205.

Der Avalgeber kann sich im Aval Vorbehalte machen; er kann z. B. festsetzen, daß er nicht nach strengem Wechselrechte, sondern nur nach gemeinem Rechte Bürgschaft geleistet wissen wolle; auch kann der Aval, wie jede gewöhnliche Bürgschaft, sich nur auf einen Theil der Wechselsumme erstrecken.

§. 206.

Tritt der Fall ein, daß die Haftung des Avalgebers wirklich in Anspruch genommen wird und derselbe den Wechsel auch wirklich bezahlt hat, so bleibt ihm gegen denjenigen, für welchen er sich verbürgt hatte und für welchen er nun auch gezahlt hat, der Weg des gemeinen Processes offen, insofern er sich von demselben den Wechsel nicht förmlich hat abtreten lassen, was er — durchs Indossament — verlangen kann.

In Oesterreich aber, obgleich in diesem Staate die Wechselbürgschaft der gemeinen gleich geachtet wird (§. 198), hat der Wechselbürge, nach geleisteter Zahlung, wechselrechtlichen Regreß an den Hauptschuldner und an Alle, die diesem Letztern regreßpflichtig sind. (Bürgerliches Gesetzbuch §. 1358.)

Ebenso gestatten die preußischen und dessauer Wechselgesetze dem Bürgen den wechselmäßigen Regreß, und §. 802 des preußischen Landrechts (Thl. II, Tit. 8) lautet:

> Der Bürge, welcher statt des Hauptschuldners den Wechsel einlöst, tritt ohne Cession in alle Rechte des Wechselgläubigers.

(Ehemals wurde auch der Interimsschein und der Interimswechsel Aval genannt; s. folgendes Kapitel.)

Einundzwanzigstes Kapitel.

Interimsschein, Interimswechsel.

§. 207.

Wenn bei einer Wechselbegebung, nach Uebereinkunft zwischen dem Geber und dem Nehmer, entweder der letztere die Zahlung des Betrages über die Auslieferung des Papieres, oder der erstere die Ablieferung des Wechselbriefes über die Zahlung der Valuta hinaus verzögert, so stellt derjenige Theil, welcher seinen Verbindlichkeiten noch nicht nachgekommen ist, dem andern Theile darüber einen Schein aus, worin er die Erfüllung derselben zu der verabredeten Zeit verspricht. Ein solcher Schein heißt **Interimsschein.** Derselbe kann auch in Form eines eigentlichen Wechsels ausgefertigt werden und heißt dann **Interimswechsel.**

§. 208.

Von Seiten des Wechselnehmers geschieht die Aufschiebung der Zahlung oft aus dem Grunde, weil derselbe an der Annahme oder Zahlung des Wechsels irgend einen Zweifel hegt, den Geber aber nicht kennt, oder ihm keinen Credit schenkt, und daher erst den Erfolg abwarten will, ehe er die Valuta hergibt, welche Bedingung er dann in dem Interimsschein ausdrücklich bemerkt.

§. 209.

Von Seiten des Wechselgebers erfolgt die Ausstellung eines Interimsscheines, wenn der Nehmer die Valuta bereits bezahlt hat, der Geber aber ihm den Wechsel noch nicht gleich zustellen kann, da es vielleicht noch von gewissen Umständen abhängig ist, z. B. auf welchen seiner Correspondenten am Zahlorte er am besten wird trassiren können, oder weil er den versprochenen Wechsel (wenn dieser nicht von ihm selbst ausgestellt wird) selbst erst erwartet. Hat nun der Nehmer die Valuta bereits bezahlt, so thut er sehr wohl daran, sich zu seiner Sicherstellung einen Interimsschein darüber ausstellen zu lassen.

§. 210.

Ferner erfolgt die Ausstellung eines Interimsscheines von Seiten des Wechselgebers bei Meßwechseln (s. §. 41), wenn die betreffende Messe erst nach einer geraumen Zeit stattfindet; z. B. A. contrahirt mit B. im Monat Mai, daß dieser ihm einen Wechsel, in die leip-

ziger Michaelismesse gezogen, ausstelle, und jener gibt auch diesem die Valuta hierfür. Im Monat Mai nun schon einen Wechsel auf die Michaelismesse (September) auszustellen, würde Mancher Anstand nehmen; daher stellt dann B. dem A. einen Interimsschein darüber aus.

Nach der augsburger, breslauer und frankfurter Wechselordnung darf aber die Ausstellung von Wechseln auf auswärtige Messen nicht länger als bis 14 Tage vor Anfang einer solchen Messe verschoben werden. Nach der österreichischen Wechselordnung hingegen kommt ein neuer Grund einer gezwungenen Verzögerung hinzu: die Wechsel auf ausländische Messen dürfen darnach nicht früher als 14 Tage vor Anfang derselben ausgestellt werden.

§. 211.

Ein vollständiger Interimsschein muß, außer den ihn bewirkenden Umständen, das Versprechen und die Bedingungen der Lieferung und die wesentlichsten Punkte des betreffenden Wechsels enthalten.

Hat nun ein solcher Interimsschein alle Erfordernisse einer executiven Urkunde, sodaß daraus Subject, Gegenstand, Quantität, Zeit und Modalität der Leistung sofort erhellen, so kann daraus das landesgesetzliche executive Verfahren allenthalben angestellt werden; keineswegs aber darf derselbe einem Wechsel in der Wirkung gleichgestellt werden. Den eigentlichen Wechselproceß (s. Kapitel XXVI) und den Zwang durch persönliche Haft (s. §. 4) kann also ein Interimsschein in Deutschland meistens nur dann begründen, wenn er im Contexte selbst als Wechsel erklärt ist, oder doch wenigstens ein Versprechen nach Wechselrecht enthält[1]).

Doch gestatten einige Gesetze (augsburger Wechselordnung Kapitel VIII, §. 9, badnisches Landrecht Artikel 114 b und c, braunschweiger Wechselordnung Artikel 10, hamburger Wechselordnung Artikel 37, hannoversche Wechselordnung §. 10, jeversche Wechselordnung §. 23) ausnahmsweise theils aus dem Interimsscheine des Nehmers, theils aus dem des Gebers, theils aus beiden, unbedingt das Wechselverfahren gegen den säumigen Zahler der Valuta oder Lieferer des Wechsels.

Die österreichische Wechselordnung Artikel 39 verordnet das wechselrechtliche Verfahren, selbst wenn kein Interimsschein ausgestellt, sobald die Schuld auf Wechselart genugsam erwiesen ist; um so mehr also, wenn jenes der Fall ist.

1) Treitschke, Encyclopädie, Artikel Interimsschein §. 4.

In Frankreich waren nach dem ältern Recht (Ordonnance de 1673 Tit. V, art. 27) die Interimsscheine in Allem den Tratten gleich begünstigt, und da der Code de commerce des Interimsscheins (billets de change) gar nicht erwähnt, so ist jenes Gesetz noch giltig.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung, sowie das preußische Wechselrecht übergehen die Interimsscheine ebenfalls gänzlich mit Stillschweigen.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Delcredere.

§. 212.

Delcredere stehen heißt im Handel überhaupt: für die Gefahr, welche durch die Schuld eines Andern entsteht, haften. Die Verbindlichkeit, die man hierdurch auf sich nimmt, heißt **Delcredere**.

§. 213.

Im Wechselgeschäfte entsteht das Delcredere beim Remittiren in Commission, wenn z. B. ein Committent bei Uebermachung von Wechseln, oder indem er die Einziehung sonstiger Gelder aufträgt, von seinem Commissionair den Ersatz dafür in Wechseln verlangt, oder auch außerdem den Ankauf von Wechseln von ihm wünscht, und ihm dabei bedingt, daß diese Wechsel unter seinem (des Commissionairs) Delcredere gegeben werden müssen, d. h. daß der Commissionair für die Gefahr, welcher die Anschaffung in Wechseln (besonders wenn dieselben noch lange zu laufen haben) bis zum Eingang ausgesetzt ist, hafte.

§. 214.

Geht der Commissionair hierauf ein und haftet er dem Committenten für seine Anschaffung bis zum Eingang, so berechnet er dem letztern, außer seinen gewöhnlichen Wechselspesen und seiner Provision, noch ein gewisses Procent (gewöhnlich ½ %) für seine Gewährleistung, wenn es die Umstände gebieten, wie z. B. in starken Handelskrisen, und dieses berechnet er ihm unter dem Namen Delcredere.

§. 215.

Wenn ein Commissionair für seine Anschaffung nicht Delcredere stehen will, so muß er solches seinem Committenten anzeigen, damit er entweder darein willige oder andere Verfügungen treffe.

Erläßt der Committent dem Commissionair das Delcredere, so kann dieser zwei Wege einschlagen, um dem Delcredere auszuweichen. Er kann:

1) die Wechsel, die er anzuschaffen hat, gleich an die Ordre seines Committenten stellen (wenn sie erst ausgestellt werden) oder indossiren (wenn es gemachte Wechsel sind) lassen; bei der Angabe über den Werth wird dann angeführt, daß er (der Commissionair) ihn gegeben hat (s. §§. 28 und 44 und Formular IX); oder

2) er läßt die angeschafften Wechsel zwar an seine (des Commissionairs) Ordre stellen, verwahrt sich aber in seinem Giro an den Committenten, indem er im Indossamente ausdrücklich bemerkt, daß er nicht dafür Delcredere steht; er bedient sich dabei folgenden Ausdrucks: „Werth in Rechnung ohne meine Garantie", oder: „ohne mein Obligo noch Präjudiz", oder auch: „ohne mein Delcredere."

Auf diese Weise entzieht sich der Commissionair der Verbindlichkeit, die außerdem auf ihm lasten würde, indem er für die angeschafften Wechsel nicht verantwortlich ist.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Abhanden gekommene Wechsel.

§. 216.

Dadurch, daß dem Eigenthümer eines Wechsels derselbe abhanden gekommen ist, wird der eingegangene Wechselvertrag und die daraus entspringenden Verbindlichkeiten nicht gelöst; ihre Wirkung ruht gleichsam nur, da sie überall vom sofort liquiden Beweis des Rechtsverhältnisses abhängt.

Der rechtmäßige Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels muß aber die geeigneten, von dem Gesetze und der Vorsicht vorgeschriebenen Maßregeln ergreifen, damit einerseits die Zahlung nicht an einen Unberechtigten geschehe und andererseits er selbst zu seinem Gelde gelange, wie aus Folgendem zu ersehen sein wird.

§. 217.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung enthält über verlorene Wechsel nur wenige Vorschriften, indem sie blos diejenigen Punkte erwähnt, die einer positiven Anordnung bedürfen, alles Andere aber hinwegläßt; sie bestimmt nämlich:

§. 73. Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

§. 74. Der nach den Bestimmungen des §. 36 [1]) legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§. 218.

Außer diesen positiven Bestimmungen sind noch folgende Punkte zu beobachten und zu berücksichtigen:

Der Eigenthümer des verlorenen Wechsels muß diesen Verlust dem Aussteller und dem Bezogenen ungesäumt melden (preußisches Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 1159), damit letzterer ihn nicht bezahle, wenn etwa ein unredlicher Finder Gebrauch davon machen sollte. Auch thut er wohl daran, diesen Verlust durch öffentliche Blätter bekannt zu machen, um vor Ankauf dieses Wechsels zu warnen.

Jener bloßen Benachrichtigung oder auf Privatweg geschehenen Aufforderung, den Wechsel an keinen Dritten zu bezahlen, ist jedoch keine Wirkung dahin beigelegt, daß die Zahlung unterbleiben müsse. Der Bezogene kann daher immer ein etwa in dem Amortisationsverfahren zu erlassendes Zahlungsverbot abwarten.

Hat der Bezogene von dem Verluste des Wechsels keine Nachricht erhalten und daher denselben zur Verfallzeit einem unverdächtigen Inhaber bezahlt, so muß der Eigenthümer, der den Wechsel angeblich verloren hat, den Schaden tragen, und kann sich nur an denjenigen, welcher unredlicher Weise zum Besitze der Tratte und in Folge dessen auch der Wechselsumme gelangt ist, halten. Hat indessen der Bezogene **vor** dem Verfalltage Zahlung geleistet, so darf ihm der Aussteller dafür nicht gerecht werden.

Der Eigenthümer hingegen, welcher den Wechsel verloren hat, kann alsdann von dem Aussteller im **ordentlichen** Processe Entschädigung fordern (preußisches Landrecht §§. 1160—1162).

---

1) s. §. 91.

§. 219.

Der Eigenthümer muß sich zu gleicher Zeit mit der Benachrichtigung ein Duplicat kommen lassen und kann dann, wenn der verlorene Wechsel nicht acceptirt war, auf das Duplicat hin Zahlung verlangen und eventuell Regreß nehmen.

Der Bezogene kann, da ein nicht acceptirtes Exemplar ihn nicht bindet, ungefährdet zahlen, und ebenso hat die Regreßnahme keinen Anstand.

Um das Duplicat zu erlangen, verfährt er, wie man nach §. 178 bei Duplicaten überhaupt verfährt.

§. 220.

War aber der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann natürlich auf ein bloßes Duplicat hin keine Zahlung verlangt werden, weil der Acceptant wegen seiner Acceptation gesichert sein muß. Die Zahlung kann dann nur entweder nach vollendetem rechtskräftigen Amortisationsverfahren, oder nach Einleitung desselben gegen Caution und resp. Deposition (§. 217) gefordert werden. Ebenso ist es bei eigenen Wechseln, weil der Aussteller wegen seiner ausgestellten Schuldurkunde gesichert sein muß.

§. 221.

Wenn der Bezogene die Nachricht vom Verluste des Wechsels noch vor der Acceptation erhält, und der Wechsel wird ihm dann zur Annahme präsentirt, so kann er ihn an sich behalten, muß aber sofort seiner Gerichtsbehörde Anzeige davon erstatten und den Wechsel bei ihr deponiren (preußisches Landrecht §§. 1163, 1139 ff.). Der rechtmäßige Inhaber (Präsentant) muß aber seine Rechte schützen, wegen nicht erfolgter Annahme Protest erheben lassen und mittelst des Protestes auf seine Vormänner zurückgehen und Sicherheit oder Zahlung durch Deposition bis nach beendigter Sache fordern (preußisches Landrecht §§. 1164, 1139, 1143 und 1144).

Ebenso muß der Inhaber seine Rechte wahren, wenn ein wegen Mangels Annahme oder Zahlung bereits protestirter Wechsel verloren gegangen ist.

§. 222.

Kommt die Nachricht vom Verluste des Wechsels dem Bezogenen erst nach der Acceptation, jedoch noch vor der Zahlung zu, so muß er den Betrag gerichtlich deponiren, und dann ist zwischen dem Präsentanten und demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, zu entscheiden, wem von beiden die deponirte Summe zukomme.

Kann der Präsentant darthun, daß er rechtmäßiger Eigenthümer des Wechsels sei, so wird ihm die Wechselsumme verabfolgt, und derjenige, welcher den Wechsel angeblich oder wirklich verloren hat, mag seinen Regreß bei demjenigen suchen, der vom Wechsel unredlicher Weise Gebrauch gemacht hat (preußisches Landrecht §§. 1167—69).

§. 223.

Der Eigenthümer des verloren gegangenen Wechsels hat alle Kosten, sowol gerichtliche als außergerichtliche zu tragen. Ist der Verlust in Folge von Nachlässigkeit entstanden, so trägt unbedingt derjenige den Schaden, der ihn veranlaßt hat.

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Falsche und verfälschte Wechsel.

§. 224.

Ein Wechsel, ein Indossament, ein Accept, ein Aval, ein Prolongationsvermerk (Kapitel XXX), dessen Unterschrift nicht von dem, dessen Namen es ausdrückt, und auch nicht von Einem, den er dazu zum Unterschreiben bevollmächtigt, herrührt, heißt falsch, es mag nun gleich anfangs der Name von einem Andern geschrieben, oder eine echte Namensunterschrift späterhin in einen andern Namen umgeändert worden sein.

Ist aber in einem Wechsel sowol auf dessen Vorder- als dessen Rückseite etwas anderes als die Unterschrift von einem Unbefugten umgeändert, als z. B. die Verfallzeit, die Summe, das Datum, der Name des Wechselnehmers oder des Indossatars, so heißt er verfälscht.

§. 225.

Beide Gattungen der Wechselfälschung müssen wohl unterschieden werden, weil sie in ihren Wirkungen wesentlich verschieden sind. Behauptet nämlich derjenige, der aus der Unterschrift seines Namens in Anspruch genommen wird, oder dessen Verbindlichkeit durch die Unterschrift eines Andern, z. B. seines Indossanten, bedingt ist, daß jene Unterschrift nicht von seiner oder seines Bevollmächtigten, oder diese nicht von des Andern Hand sei, so ist dies ein Leugnen der Verbindlichkeit an sich, oder des Klaggrundes, und verpflichtet ihn also zur unbedingten Annahme des in der Wechselklage, wie in jeder

andern executiven oder Urkundenklage liegenden stillschweigenden Eidesantrages über die Echtheit der verbindlichen Unterschrift, zur Abschwörung oder Diffession (s. §. 240) derselben, welche ihn aber auch unbedingt befreit. Wird aber, unter Anerkennung der Unterschrift nur eine Verfälschung eines Theils des Inhalts behauptet, so ist dies die Einrede der Fälschung und muß von dem die Einrede Vorschützenden bewiesen werden [1]).

§. 226.

Rücksichtlich der Folgen der Falschheit oder Verfälschung des Wechsels (in Ausstellung, Indossament u. s. w.) gelten folgende Regeln:

1) Derjenige, dessen Unterschrift falsch oder verfälscht ist, hat keine Verpflichtung übernommen und ist sohin Niemandem regreßpflichtig.

2) Derjenige, welcher den Wechsel nach bereits bestehender Falschheit oder Verfälschung des Wechsels, Indossaments u. s. w. überkommen hat und ihn mit einem echten Vermerke, als Indossament, Acceptation, Ehrenannahme u. s. w. versieht, bleibt aus seinem echten Vermerke wechselmäßig verpflichtet; so die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

§. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

3) Derjenige der Wechselverpflichteten, welcher vor der Verfälschung sich wechselmäßig verpflichtet hatte, haftet nur so weit, als die ursprüngliche Fassung des Wechsels dies bestimmte; in so weit bleibt der Natur der Sache nach die Verhaftung eine wechselmäßige [2]).

§. 227.

Die Falschheit des Wechsels kann vorhanden sein:

1) Der Wechsel selbst kann falsch sein, indem er nicht vom angeblichen Aussteller und auch nicht von einem von ihm hierzu Bevollmächtigten unterschrieben worden ist.

2) Das Accept kann falsch sein.

3) Ein auf dem Wechsel befindliches Indossament kann falsch sein, indem ein unredlicher Finder eines verlorenen, oder ein Dieb

---

1) Treitschke, Encyclopädie, Artikel falsche Wechsel.

2) Erelinger und Gräff, das preußische Wechselrecht S. 530.

des entwendeten Wechsels, solchen durch falsches Indossament oder durch Ausfüllung eines Blancoindossaments an sich, den Wechsel verhandelt, oder einzieht, oder ihn zu verhandeln oder einzuziehen sucht.

4) Der auf dem Wechsel befindliche Aval (§. 198 ff.).

5) Der Prolongationsvermerk (s. Kapitel XXX) und endlich

6) Die Quittirung des Wechsels kann falsch sein, wenn der unrechtmäßige Besitzer sich fälschlicherweise für den wahren Präsentanten ausgibt.

§. 228.

Bezüglich der Verfälschung des Wechsels ergeben sich folgende besondere Fälle:

1) Die Wechselsumme kann im Texte, oder in der Acceptation, oder in der Bürgschaft verfälscht sein.

2) Der Name des Remittenten kann verfälscht sein.

3) Das Datum der Ausstellung, oder des Indossaments, oder des Acceptes kann verfälscht sein.

4) Die Verfallzeit oder

5) der Zahlungsort bei domizilirten Wechseln, oder endlich

6) der Name des Bezogenen kann verfälscht sein, welches letztere jedoch am seltensten vorkommen dürfte, da sich diese Verfälschung bei der Präsentation sogleich herausstellen würde.

§. 229.

So streng nun auch überall die Criminalgesetze gegen die Wechselfälschung sind, kommen dennoch häufig solche vor, und man muß im Wechselgeschäft die größte Sorgfalt anwenden, um sich dagegen zu sichern, denn der Verlust, der in einem solchen Falle entsteht, trifft immer denjenigen, welcher aus Mangel an gehöriger Vorsicht sich hintergehen ließ.

Wir glauben daher auf folgende Punkte aufmerksam machen zu müssen:

1) Die Acceptation auf einen falschen oder verfälschten Wechsel bindet den Acceptanten gerade so, als wäre sie auf einen unverfälschten Wechsel gegeben worden (s. §. 226).

Der Acceptant kann z. B. die Einrede nicht geltend machen, er habe keine Verbindlichkeit eingegangen, weil derjenige, für welchen er zu acceptiren glaubte, der wahre Aussteller nicht war, oder weil der Wechsel überhaupt schon vor der Acceptation verfälscht war. Wenn man daher einem unbekannten oder gar verdächtigen Präsentanten einen Wechsel acceptirt, so prüfe man die Echtheit des Wechsels vor der Acceptation ganz genau.

2) Ist in einem an sich richtigen Wechsel die Summe verfälscht worden und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbrief enthalten war, so kann er sich wegen des daraus entstandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälschung vorgenommen (nie aber an den Aussteller oder den Präsentanten). War die Summe im Wechsel nur mit Ziffern ausgedrückt (wodurch der Aussteller einen Fehler beging) und diese unmerklich verfälscht, so ist der Aussteller einem Dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadenersatze verhaftet. Ist die mit Buchstaben ausgedrückte Summe verfälscht, so muß jeder Inhaber sich an seinen Vormann so lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat (preußisches Landrecht §§. 1150—52).

3) Hat der Bezogene acceptirt, ohne die Vorsicht zu gebrauchen, im Accepte die Summe wörtlich auszudrücken, und wird dann diese nach geschehener Acceptation verfälscht, so hat der Acceptant den Beweis der Verfälschung zu führen. Es bleibt daher immer gut, bei der Acceptation die Summe mit Worten ausgedrückt zu wiederholen (s. die Acceptation auf Formular IX, X und XI).

Was vom gewöhnlichen Acceptanten gilt, findet auch beim Intervenienten statt.

4) Die etwaige Verfälschung eines Indossaments schadet dem Bezogenen nicht, wenn die Indossamente nur in gehöriger Reihenfolge waren, der Wechsel also formell in Ordnung ist, da nach §. 36 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung (s. §. 91) der Bezogene die Echtheit der Giri zu prüfen nicht verbunden ist.

5) Hat ein Indossat einen falschen Wechsel aus einem richtigen Indossament erworben, so haftet ihm dafür der Indossant, ebenso wie bei jedem andern Wechsel.

6) Wenn bei einem Giro in bianco (s. §. 61) derjenige, welcher den Wechsel auf unredlichem Wege an sich gebracht und ihn an sich indossirt, solchen verkauft hat, so fällt der Schaden auf denjenigen, der in bianco girirte, und er kann sich nicht an den genannten Unredlichen halten.

7) In allen diesen und ähnlichen Fällen kann derjenige, auf welchen der Schaden zurückfällt, um den Urheber der Fälschung zu entdecken, seinen Vormann oder jeden andern Indossanten, von welchem er glaubt, daß er den Wechsel von einem Fälscher erworben hat, oder etwa selbst Fälscher sei, auffordern, das Dasein seines Indossanten zu erweisen; der hierzu Aufgeforderte kann sich dieser Beweisführung nicht entschlagen, weil ein Jeder die Person kennen soll, mit der er contrahirt. Geschah das Geschäft durch Vermittelung eines Wechselsensals, so haftet dieser für die Identität der

Person, für welche er das Geschäft abgeschlossen hat. Kein Indossent oder Inhaber ist aber verbunden, das Dasein und die Wahrhaftigkeit der Unterschrift irgend einer andern Person darzuthun, als derjenigen, mit welcher er unmittelbar contrahirt hat [1]).

§. 230.

Zur Classe der falschen Wechsel (obgleich in strafrechtlicher Beziehung bedeutend unterschieden) gehören auch die sogenannten **Kellerwechsel**, da es erdichtete und deshalb gesetzwidrige Wechsel sind, auch dabei der Name manches wirklich existirenden Hauses mißbraucht wird. Es sind dies nämlich eine Art Wechsel, wodurch sogenannte Schwindler, ohne persönlich Credit zu haben, sich dennoch fremdes Geld zu verschaffen suchen.

Diese Wechsel sind gestellt, als kämen sie von einem fremden Orte, die Namen des Trassanten und Remittenten sind gewöhnlich erdichtet, und wenn sie es auch nicht sind, so dürfen doch diejenigen, deren Namen darin mißbraucht werden, nichts davon wissen.

Der Name des Acceptanten ist ebenfalls oft erdichtet, und ist er auch wahrhaft, so wird alsdann der Wechsel bei einem andern domizilirt.

Nun setzen sich gewöhnlich noch einige der Theilnehmenden als Indossanten darauf und bedienen sich dabei oft auch der Firma bekannter Handlungshäuser, damit der Wechsel dem äußern Scheine nach mehr Sicherheit biete und leichter ein Abnehmer dafür gefunden werde, wenn der Inhaber auch nur einigen Credit genießt.

Der auf solche Weise erdichtete Wechsel wird wieder vor der Verfallzeit eingelöst, nachdem man vorher ein ähnliches Instrument fabricirt und auf gleiche Art wieder zu Geld gemacht hat.

Aus dem eben Gesagten geht hervor, daß die Fertigung von Kellerwechseln als eine Art Wechselreiterei (wovon nachher Näheres) betrachtet werden kann, und Büsch („Darstellung der Handlung", 29. Zusatz zu Buch 1, Kapitel 6, §. 19) nennt die Kellerwechsel wol mit Recht: eine Geburt der Wechselreiterei.

Dieser berühmte Schriftsteller erwähnt auch der Frechheit, womit die Verfertiger solcher Instrumente zu einer Zeit in Hamburg zu Werke gegangen seien, indem man dort solche Kellerwechsel gesehen, die nicht einmal eine Falte hatten, wodurch man wenigstens hätte vermuthen können, daß sie in einem Briefe remittirt worden wären; daß ferner ein anderer derartiger Wechsel in Hamburg vier Tage nach dem vorgeblich zu Bordeaux darauf gesetzten Datum erschienen

---

1) Schiebe, die Lehre von den Wechselbriefen, §. 261.

sei (zu einer Zeit, in welcher noch ein Brief von einem dieser Plätze bis zum andern wenigstens 7—8 Tage zu laufen hatte).

Die vorhin erwähnte Wechselreiterei ist dasjenige unsolide Wechselgeschäft, welches ein Kaufmann, dessen Geldumstände mißlich zu werden beginnen, betreibt, um seinen Credit auf dem Platze oder auswärts nach seiner Meinung aufrecht zu erhalten. Er trassirt dann auf andere Plätze in langer Sicht (gewöhnlich 2—3 Monate dato), begibt diese Wechsel und verschafft sich dadurch baares Geld, benutzt einstweilen dieses Geld, und wenn dann die Verfallzeit seiner Tratte herankommt, stellt er wieder einen solchen langsichtigen Wechsel, gewöhnlich Ordre eines Andern und wieder auf einen andern Platz gezogen, aus, verkauft auch diesen wieder, um aus dessen Erlös den ersten Wechsel zu decken u. s. f.; oder auch nach auswärts wie folgt: z. B. A. in Nürnberg trassirt auf B. in Berlin (welchen Wechsel er verkauft), schickt dem Berliner dann als Deckung einen von ihm (A.) ausgestellten Wechsel auf D. in Hamburg, auf längere Sicht lautend, als der erstere, dem Hamburger dagegen remittirt er als Anschaffung einen noch später hinaus fälligen Wechsel auf D. in Frankfurt a. M., diesem übermacht er nun wiederum als Deckung einen Wechsel auf B. in Berlin, ebenfalls auf einige Monate später, welcher Wechsel von dem Berliner bezahlt wird, da er mittlerweile den Gegenwerth seines eingelösten Wechsels erhalten hat und von der ganzen Manipulation nichts kennt.

Es ist von selbst einleuchtend, wie traurig ein solches Verfahren und wie gefährlich ein solches Spiel für denjenigen ist, der hierzu seine Zuflucht nimmt; nicht nur, daß er sich den Wechselfällen der Curse unterwerfen muß, verursachen ihm das fortwährende Trassiren und Remittiren so viele Wechselspesen, daß man annehmen darf, daß das auf solche Weise aufgenommene Geld ihm auf 10—12% jährlicher Zinsen zu stehen kommt. Es ist aber die Wechselreiterei nicht nur gefährlich für den, welcher sie ausübt, sondern für Alle, die ohne ihr Wissen dabei betheiligt sind; denn der Untergang jenes in so hohem Grade unsoliden Kaufmannes ist unvermeidlich, da seine Verhältnisse, je stärker und je länger er die Wechselreiterei treibt, sich immer desto mehr verschlimmern müssen. Noch gefährlicher wird die Sache, wenn, wie es in neuester Zeit öfters vorgekommen ist, mehre unsolide Häuser auf großen Handelsplätzen sich gegenseitig die Hand zum Betriebe einer systematischen Wechselreiterei bieten; denn dies kann lange Zeit getrieben werden, ohne daß es den dritten Betheiligten möglich sein wird, einen Blick in solches Treiben zu werfen, und wenn dann das ganze Gebäude zusammenstürzt, so erzeugt es überall Unglück.

Man kann daher nicht genug vor Abwegen dieser Art warnen, und derjenige, dessen Verhältnisse sich zu zerrütten beginnen und sich auf redliche Weise nicht mehr aufrecht erhalten kann, thut weit besser daran für sich und seine Gläubiger, seine Zahlungsunfähigkeit offen zu erklären, als zu solchen verwerflichen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Erlöschung der Wechselverbindlichkeit, insbesondere durch Verjährung (Wechselverjährung).

§. 231.

Die Wechselverbindlichkeit erlischt, wie andere persönliche Verbindlichkeiten [1]):

1) durch Zahlung (s. diesen Artikel);

2) durch Entsagung oder Verzicht des Gläubigers, was jedoch, wenn mehre Mitgläubiger vorhanden sind, den Rechten dieser keinen Eintrag thun, und wenn der Verzichtende selbst zugleich Wechselverbundener ist, dieses Verhältniß nicht aufheben kann.

Die Entsagung kann stattfinden:

a) an alle im Wechsel verpflichtete Personen,

b) an den Bezogenen,

c) an den Aussteller,

d) an einen Indossanten, und

e) an den Avalgeber.

Blos die niederländer Wechselordnung enthält eine Bestimmung hierüber; sie besagt Artikel 98:

> Wenn nachher der Inhaber, sei es mit dem Trassanten oder mit dem Acceptanten, einen freiwilligen Accord eingeht, so verliert er seinen weitern Regreß an die Indossanten. Ist der Accord mit einem der Indossanten eingegangen worden, so verliert er seinen Regreß gegen alle folgende, aber keineswegs gegen die vorhergehenden Indossanten, noch gegen den Trassanten, noch gegen den Acceptanten.
>
> Hat er ihn mit dem Trassanten eingegangen, so wird der Acceptant, der keine Deckung empfangen hat, von allen fernern Ansprüchen befreit; im entgegengesetzten Falle aber bleibt er

---

1) Treitschke, Encyclopädie, Artikel Wechselverbindlichkeit §. 5.

verantwortlich. Hat endlich der Accord mit einem Acceptanten, der Deckung in Händen hat, stattgefunden, so geht dadurch jeder fernere Regreß gegen den Trassanten verloren.

3) Durch Compensation und Scontration (s. §§. 95 und 96).

4) Durch Novation oder durch den Vertrag, wodurch eine bereits bestehende Verbindlichkeit verändert wird. Die Novation geschieht auf dreierlei Weise:

a) Wenn der Schuldner durch eine neue Urkunde, die er ausstellt, diejenige ersetzt, die der Gläubiger bereits schon von ihm hatte, in welchem Falle Schuldner und Gläubiger dieselben bleiben; z. B. A. war an B. auf einen Wechsel eine Summe schuldig, zahlbar am 10. Juni; bei Verfall aber wird dieser Wechsel nicht bezahlt, und B. willigt ein, daß ihm A. einen neuen Wechsel, am 10. December zahlbar, dafür ausstellt, dieses geschieht nun, indem B. dem A. den frühern zurückgibt. Die neue Schuld wird also der alten, die dadurch getilgt ist, substituirt (an deren Stelle gesetzt).

b) Wenn ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt und dieser letztere von dem Gläubiger freigelassen wird; z. B. A. schuldet eine Summe an B. und bietet diesem an seiner Stelle C. als Schuldner an; B. willigt darein, empfängt von C. eine neue Urkunde und entlastet den A. für die seinige, die nun getilgt ist. C. als neuer Schuldner ist demnach dem alten Schuldner A. substituirt, während der Gläubiger derselbe bleibt.

c) Wenn auf den Grund einer Uebereinkunft ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten tritt, indem der bisherige Gläubiger seine Forderung einem Andern überweist und der Schuldner diesen als seinen neuen Gläubiger anerkennt; z. B. A. schuldet eine Summe an B., dieser bietet dem A. den C. als Gläubiger an seiner Stelle an; A. willigt darein, seine Schuld an B. ist nun getilgt, und diejenige, die A. gegen C. eingeht, wird jener substituirt.

5) Durch Confusion, welche eintritt, wenn ein Wechselschuldner selbst Inhaber des Wechsels wird, es sei durch Indossament oder durch Erbschaft, sodaß in einer und derselben Person die Eigenschaften des Gläubigers und Schuldners vereinigt sind. Es erlischt aber dadurch nur seine Verbindlichkeit, die der andern Wechselverbundenen bleibt; er tritt in die Rechte gegen dieselben ein und kann daher den Wechsel giltig weiter giriren, oder kann auch bei Verfall, wenn er es für gut findet, gegen sich selbst protestiren. Aus solchem Protest den Regreß gegen die Indossanten zu nehmen, vermag er freilich nicht, weil ihm die Compensation (s. §§. 95 und 96) entgegensteht; wol aber können dies die, an welche er selbst indossirt hat.

6) Insbesondere durch Verjährung (Präscription).

§. 232.

Man nennt im Allgemeinen **Verjährung** eine gewisse durch die Gesetze bestimmte Zeit, nach deren Ablauf die Verbindlichkeiten des Schuldners gegen den Gläubiger erlöschen, wenn letzterer seine Rechte an erstern nicht innerhalb dieser Zeit bewahrt hat, und so wird dann auch die Wechselverbindlichkeit durch Verjährung unwirksam gemacht.

§. 233.

Die positiven Gesetze über **Wechselverjährung** sind in den einzelnen Ländern von sehr verschiedener Ausdehnung und Wirkung; nur ist sie überall an eine weit kürzere Zeit gebunden, als die gewöhnliche (gemeinrechtliche), was dem Interesse des Wechselverkehrs sehr angemessen ist.

Wir wollen zuerst über die verschiedenen **Wechselverjährungsfristen** der vorzüglichsten Länder, in welchen Gesetze hierüber bestehen, das Nähere berichten:

Baiern (Wechselordnung §. 14): Ein Jahr vom Verfalltage an gerechnet; Baden (Landrecht, Anhang Artikel 189): Fünf Jahre vom Tage der Protestation oder des letzten gerichtlichen Betriebes an; Braunschweig (Wechselordnung Artikel 45): bei eigenen Wechseln Ein Jahr und 15 Tage, bei Tratten nach Einem Monat; Dänemark (Wechselordnung (§. 73): Fünf Jahre vom Tage der Protestation an; Dessau, wie Preußen; England (Acte aus dem 21. Jahre König Jakobs I.): Sechs Jahre vom Tage des Protestes oder der letzten gerichtlichen Verfolgung an; Frankfurt a. M.: eigene Wechsel Jahr und Tag, d. h. 1 Jahr und 1 Tag; trassirte Wechsel Vier Wochen; Frankreich (Code de commerce Art. 189): Fünf Jahre vom Tage des Protestes oder der letzten gerichtlichen Verfolgung ab; Hamburg: Vier Wochen; Hannover (Wechselordnung §. 43): nach gemeinem Rechte; Leipzig (Rathspatent vom 27. April 1768): bei eigenen Wechseln von Kaufleuten ausgestellt 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage, bei nicht von Kaufleuten ausgestellten 4 Jahre, — über Verjährung von Tratten ist in der leipziger Wechselordnung nichts bestimmt; Niederlande (Wechselordnung Artikel 103): Fünf Jahre; Oesterreich (Wechselordnung Artikel 30): für eigene Wechsel Jahr und Tag; für Tratten nichts bestimmt; Preußen (Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 903): Ein Jahr vom Verfalltage an; Rußland (Wechselordnung §. 33): Drei Monate vom Verfalltage an; Würtemberg: für trassirte Wechsel Vier Wochen; für eigene Wechsel Ein Jahr.

Aber auch in Beziehung auf die Wirkung der Wechselverjährung weichen die Gesetze bedeutend von einander ab. Denn bald ist ihre Wirkung gänzliche Aufhebung des Klagerechts, wie bei der ordentlichen Verjährung (wie z. B. nach der dänischen Wechselordnung), bald nur der Beweiskraft des Wechsels als Urkunde (wie z. B. nach der baierischen Wechselordnung), bald gar nur der Execution durch persönlichen Arrest.

§. 234.

Die Allgemeine deutsche Wechselordnung bestimmt über die Wechselverjährung, d. h. bei trassirten Wechseln (über Verjährung der eigenen Wechsel verweisen wir auf §. 6) Folgendes:

§. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

§. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (§. 50)[1]) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

§. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (§. 51)[2]) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Färöern, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Färöern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

---

1) s. §. 160.
2) Ebendas.

§. 80. Die Verjährung (§. 77 — 79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

§. 235.

Aus diesen Bestimmungen der Allgemeinen deutschen Wechselordnung geht nun, außer den Verjährungsfristen und des Termins, von welchem an diese Fristen laufen, hervor:

1) Daß die Wechselverbindlichkeit selbst, nicht nur etwa — wie in andern Gesetzen — blos die Wechselstrenge, durch die Verjährung erlösche, und daß nach eingetretener Verjährung nur noch Ansprüche auf die Bereicherung eines Wechselinteressenten auf Kosten und zum Schaden des Inhabers übrig bleiben. (Man sehe hierüber den §. 83 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung und weiter unten §. 242.)

2) Daß die Wechselverjährung nur durch Klagestellung und Behändigung der Klage an den Beklagten unterbrochen werden könne, nicht aber etwa durch Mahnung (selbst nicht durch gerichtliche), weder durch Abschlagzahlungen, noch durch eine Privatschrift, worin die Rechte des Gläubigers anerkannt werden. (Man sehe jedoch den nächsten §.)

3) Daß selbst durch die Klage und die Behändigung derselben die Verjährung nur gegen denjenigen unterbrochen werden könne, gegen welchen sie gerichtet ist, daß dieser aber seine Rechte an die übrigen Wechselbetheiligten dadurch wahren könne, daß er ihnen noch innerhalb der Verjährungsfrist den Streit verkünde.

Diese letztere Bestimmung war bei der kurzen Verjährungsfrist — gegen Indossenten und Aussteller — von nur 3 Monaten um so nothwendiger, als es außerdem sehr oft möglich werden könnte, daß ein Indossant, der selbst den Wechsel noch nicht wieder eingelöst hat, aber seinen Regreß gegen einen Vormann nehmen will, die Verjährungsfrist ablaufen lassen müßte, ohne die Klage stellen zu können (weil er selbst den Wechsel noch nicht wieder eingelöst hat), wenn die Verjährung nicht durch die Streitverkündigung unterbrochen werden könnte.

§. 236.

Die Wechselverjährung wird übrigens noch ferner unterbrochen:

1) Durch Prolongation bei eigenen Wechseln (s. Kapitel XXX).

2) Durch ein Moratorium. Freibrief, Moratorium, Indult, Anstandsbrief, eiserner Brief nennt man den Schutz,

welchen die Justizbehörde (gewöhnlich nur die oberste im Lande) einem Schuldner gestattet, seine Gläubiger erst nach einer gewissen Frist (welche sich selten über 3 Jahre hinaus erstreckt) befriedigen zu dürfen, wodurch er die Freiheit erhält, seine Geschäfte während dieser Zeit fortzuführen und in Ordnung zu bringen, ohne von seinen Gläubigern verfolgt werden zu können. Da dies ein Eingriff in Privatrechtsverhältnisse ist, so werden Moratorien nur selten und nur in den dringendsten Fällen, wie z. B. bei großen Handelskrisen, oder wenn der Schuldner evident darthun kann, daß er nach Ablauf der ihm gestatteten Frist in den Stand gesetzt sein wird, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen, ertheilt. Ein allgemein ertheiltes Moratorium aber bezieht sich natürlich auch auf die Wechselverbindlichkeiten des Schuldners. Die gothaische Wechselordnung (§. 13) aber bestimmt, daß ein Anstandsbrief auf Wechselverbindlichkeiten keine Wirkung haben kann.

Sechsundzwanzigstes Kapitel.

Wechselproceß und Klagerecht des Wechselgläubigers.

§. 237.

Der **Wechselproceß** ist die Form, unter welcher die richterliche Gewalt die ungesäumte Erzwingung der Zahlung, ohne welche die Wechsel ihren Zweck nicht erfüllen können, in Ausführung bringt. Er ist insofern eine Art des Executivprocesses, als er in seinem Beginnen durch das Vorbringen und in seinem Fortgang und Ziel durch das Anerkenntniß einer schriftlichen Urkunde bedingt ist. Indessen unterscheidet er sich, in so mannichfaltigen Formen er auch hier und da erscheint, doch von dem gemeinen Executivprocesse immer durch ein schnelleres und strengeres Verfahren und vorzüglich meistens auch durch die eigenthümliche Art der Execution, in welcher der Richter, anstatt selbst aus den Gütern des Beklagten die Zahlung einzubringen, denselben dazu durch Verhaftung seiner Person anhält.

Nur insofern in dem Verfahren aus Wechseln einer dieser Unterschiede vom Executivprocesse sich zeigt, gibt es einen eigenthümlichen Wechselproceß in einem Lande. Keineswegs aber kann man diesen Namen auf diejenige Proceßart beschränken, die mit der Execution durch persönliche Haft endigt, oder gar anfängt. Das gemeine deutsche Recht weiß hiervon nichts und enthält doch eigenthümliche

Vorschriften für das Verfahren in Wechselsachen, welche also einen eigenthümlichen Wechselproceß begründen [1]).

§. 238.

Der Gerichtsstand (das Forum) des Wechselprocesses ist in der Regel der Wohnort des Beklagten, oder das ordentliche Gericht desjenigen Platzes, an welchem contractmäßig die Zahlung zu geschehen hat. Das Eine oder Andere ist aus der allgemeinen Rechtstheorie mit Berücksichtigung der Umstände zu beurtheilen.

§. 239.

In manchen Ländern sind die Rechtsstreitigkeiten in Wechselsachen an besondere dazu errichtete Gerichtsbehörden, Handels=, Mercantil=, Wechselgerichte gewiesen, bei welchen in der Regel gesetz= und sachkundige Richter aufgestellt sind; z. B. in Baiern (Wechsel= und Mercantilgerichtsordnung Kapitel I); in Oesterreich (Wechsel= und Mercantilgerichtsordnung Titel I); in Nürnberg (Handelsgerichtsordnung vom Jahre 1804, §. 1) u. s. w.

§. 240.

Um den Wechselproceß zu begründen, muß, wie schon §. 6 erwähnt, die Urkunde ein Wechsel sein oder Wechselkraft haben.

Die Schnelligkeit und Strenge dieses Processes wird nach fast allen Landesgesetzen durch folgendes Verfahren bewerkstelligt:

Die Wechselklage kann sowol schriftlich als mündlich mit Beibringung oder resp. Vorzeigung des Originalwechsels nebst Belege (Protest, Retourrechnung, Widerwechsel u. s. w.) angebracht werden. Doch gibt es auch Fälle, in denen die Klage auf den bloßen Protest hin, ohne Beibringung des Wechsels, auf Deposition der Wechselsumme oder Cautionsleistung, jedoch gegen Vorbehalt, den Wechsel nachzubringen, statthaben kann, welche Fälle in den positiven Gesetzen bestimmt sind, z. B. beim Regreß auf Sicherstellung (s. §. 141 ff.). Der Beklagte wird dann unter Androhung, daß im ausbleibenden Falle gegen ihn in contumaciam verfahren und er zur Erlegung der eingeklagten Summe nach Wechselrecht werde verurtheilt werden, vor den Richter geladen. Die Ladung geht entweder auf augenblickliches Erscheinen (nach manchen Gesetzen sogar durch Realcitation — Vorführen des Beklagten durch Gerichtsdiener —), oder doch nur auf eine sehr kurze Frist. Nach dem strengsten Wechselrechte einiger Länder (z. B. in Sachsen) wird der Beklagte, wenn es der Kläger also beantragt, nicht einmal vor Gericht gefordert, sondern

1) Treitschke, Encyclopädie, Artikel Proceß §. 1.

der Richter muß sich mit dem Letztern selbst zu jenem verfügen, und zwar in Begleitung der Wechselwache, um nach Befinden seine Entscheidung sogleich zu vollstrecken.

Ist der Beklagte nun vor Gericht erschienen, so wird ihm dort seine Unterschrift auf dem Documente (Ausstellung, Giro, Accept, Aval) oder das Document selbst, wenn es in einer bloßen Protestationsacte besteht, zur Anerkennung (Recognoscirung) vorgezeigt, und seine Einlassung in den Streit besteht blos in der Erklärung, die er sofort abzulegen hat: ob er den Wechsel oder das Giro, den Accept, Aval unterschrieben habe, oder abschwören wolle.

Erkennt er das Document und seine Unterschrift an, so muß er auch sogleich bezahlen, oder die Execution wird sofort gegen ihn vollzogen.

Leugnet (diffitirt) er aber die Unterschrift oder das Document, so muß er die Echtheit des Documents resp. seiner Unterschrift eidlich ableugnen, er muß den Diffessionseid sofort leisten, oder es wird ebenfalls die Execution sofort vollstreckt. Will ihn aber der Kläger zu diesem Eide nicht zulassen, sondern die Echtheit der Handschriften durch Zeugen oder Vergleichung der Handschriften darthun, so wird nach einigen Gesetzen (z. B. nach dem preußischen) mit Aufnehmung des Beweises wie gewöhnlich verfahren, in der Sache selbst aber demnächst wechselmäßig erkannt (Mirus, die Grundsätze der preußischen Handelsgesetzgebung §. 482).

Einwendungen (Exceptionen) von Seiten des Beklagten werden nur dann beachtet, wenn sie sich auf Verhältnisse zwischen Kläger und Beklagten selbst beziehen, aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen (s. §. 82 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung im §. 242) und liquid sind, in welchem Falle dann der Beklagte von der Wechselklage losgesprochen werden kann.

Die Entscheidung (das Urtheil) wird unter allen Umständen unverzüglich ertheilt; und zwar wird entweder, wenn die Wechselklage nach der Beschaffenheit des Wechsels als unstatthaft erscheint, der Kläger sofort a limine (von der Gerichtsschwelle, d. i. ohne weiteres Verfahren und ohne Verfügung an den Beklagten) abgewiesen, oder es wird der Verklagte, wenn er eidlich diffitirt oder liquide und rechtsgültige Exceptionen vorbringt, sogleich losgesprochen, oder endlich, wenn er recognoscirt, ohne liquide Einwendungen zu haben, sofort zur Zahlung verurtheilt, welches Urtheil sofort publicirt wird.

Diesem Urtheil folgt unmittelbar, ohne Einräumung einiger Frist, die Vollstreckung, und es sind dagegen gar keine Rechtsmittel zulässig, wenigstens haben sie keine suspensive (aufschiebende) die

Execution hemmende Kraft, so daß, wenn auch gegen das erstrichterliche Erkenntniß an eine höhere Instanz appellirt wird, die Execution oder der Personalarrest dennoch vollzogen wird.

§. 241.

Das im vorigen §. bezeichnete Verfahren beruht größtentheils auf den aus dem Wesen des Wechsels und der Wechselverbindlichkeit entnommenen Grundzügen des Wechselprocesses. Die Modificationen desselben sind indessen in den Landesgesetzen sehr verschieden, und wir verweisen deshalb (die Allgemeine deutsche Wechselordnung übergeht den Wechselproceß) auf die einzelnen Wechselordnungen; altenburger Wechselordnung Kapitel V; augsburger Wechselordnung Kapitel X; badner Landrecht §. 186 aa; bairische Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung Kapitel III, X; braunschweiger Wechselordnung Artikel 3 und 58; bremer Wechselordnung Artikel 20, 51 und 59; cöthensche Wechselordnung Artikel 9—14 und 19; dänische Wechselordnung §§. 67—72; dessauer Wechselordnung §§. 121—152; Frankfurt a. M., Wechselordnung §§. 33—35; gothaer Wechselordnung §§. 2 und 13; hanauer Wechselordnung §§. 4—9; hannoverische Wechselordnung §§. 44—56; jeverische Wechselordnung §§. 22—28; lübecker Decret vom 15. Jan. 1706; nürnberger Wechselordnung Kapitel X; oberlausitzer Wechselmandat §§. 14 und 15; österreichische Wechselordnung Artikel 51; preußisches Landrecht §§. 914—924, 295, 1248 und 1249; reuß-plauische Wechselordnung §. 11; schlesische Wechselordnung Art. 40; schwarzburg-rudolstädtische Wechselordnung §§. 1 und 2; weimarische Wechselordnung §§. 14, 213—268; würtembergische Wechselordnung Kapitel V, IX.

§. 242.

Ueber das Klagrecht des Wechselgläubigers bestimmt die Allgemeine deutsche Wechselordnung:

§. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

§. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

Siebenundzwanzigstes Kapitel.

Ausländische Gesetzgebung.

§. 243.

Die von der Allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Vorschriften in Beziehung auf die Wirkung ausländischer Gesetzgebung auf Wechselfähigkeit, auf die formellen Erfordernisse eines Wechsels und der übrigen Wechselerklärungen, sowie auf die Form der zur Erhaltung des Wechselrechts nöthigen Handlungen lauten:

§. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

§. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft,

wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

§. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

Achtundzwanzigstes Kapitel.

Präjudiz.

§. 244.

Unter Präjudiz versteht man:

1) die Verbindlichkeit, Gutsage, Verbürgung; so sagt man z. B.: „diese Nachricht diene Ihnen, jedoch ohne mein Präjudiz", d. h. ohne meine Verbindlichkeit;

2) Nachtheil, Schaden, den man aus irgend einer Versäumniß zu tragen hat.

Von letzter Bedeutung allein, in Beziehung auf Wechsel, soll hier die Rede sein.

§. 245.

Wenn man die rechtliche Begründung des Präjudizes auf das Wechselrecht anwendet [1]), so folgt daraus, daß jeder Wechselgeber von der übernommenen Gewährleistung für den Eingang des Wechsels frei werden müsse, wenn er beweisen kann, daß der Wechselnehmer selbst, oder vor dessen Erwerb des Rechts am Wechsel einer seiner Vormänner durch zu späte Einsendung zur Acceptation oder zur Zahlung, durch Versäumniß der Verfallzeit bei der Präsentation, durch zu späte Aufnahme des Protestes u. s. w., das Unterbleiben der Einlösung des Wechsels verschuldet habe, daß der Bezogene oder Nothadressat, wenn diese Versäumnisse nicht vorgefallen wären, allerdings bezahlt haben würde, oder daß er durch die zu späte Zurücksendung des Wechsels außer Stand gesetzt worden sei, sich weiter zu rimborsiren (erholen), weil etwa sein Vormann inzwischen zahlungsunfähig geworden ist. Weil nun jeder Wechselgeber auf solche Schaden bringende Versäumnisse seines Wechselnehmers wirksame Einreden gründen kann, so müssen auch die Versäumnisse eines Nachmannes des Klägers ebenfalls begründete Einwendungen ab-

---

1) Treitschke, Encyclopädie, Artikel Präjudiz §§. 1 und 2.

geben. Denn da unter diesen Umständen der Kläger nicht nöthig hatte, sich gegen jenen der Wiedererstattung (dem Rembours) zu unterwerfen, so kann er auch nicht mit Grund Rechtens von seinem Vormanne Entschädigung verlangen. Ebenso muß den Beklagten umgekehrt, bei solchen Versäumnissen, die in der Rücksendung begangen worden, nicht nur der Umstand schützen, daß sein unmittelbarer Vormann, der zur Verfallzeit solvent (zahlungsfähig) war, während solcher Versäumniß mittlerweile insolvent (zahlungsunvermögend) geworden, sondern auch die indessen eingetretene Insolvenz eines mittelbaren Vormannes; denn er kann sich an seinen Wechselgeber nicht mehr halten, weil dieser ihm entgegenhalten (excipiren) würde, daß sein Gewährsmann während jenes entstandenen Verzugs insolvent geworden ist.

§. 246.

Der Beweis aber, daß unter gewissen andern Umständen die unterbliebene Zahlung erfolgt sein würde, ist seiner Natur nach ein so schwieriger und bei aller Wahrheit der Sache so sehr dem Mißlingen ausgesetzt, daß eine durch denselben bedingte Sicherheit vor Schaden so gut als keine ist und den Wechselgeber unmöglich über alle die nachtheiligen Versäumnisse beruhigen könnte, die so viele ihm unbekannte Menschen, in deren Hände sein Wechsel noch kommen kann, begehen möchten. Unter solchen Umständen würde die Ausstellung und Indossirung von Wechseln eine sehr bedenkliche Sache sein, wenn nicht bei jedem Wechselgeschäfte, bei jeder Wechselbegebung die dem Nehmer vom Geber als stillschweigende gemachte Bedingung der Gewährleistung verstanden würde, daß alles nach Wechselgebrauch zur Beförderung des richtigen Ganges des Geschäftes Erforderliche mit dem Wechsel vorgenommen werde.

So wie nun wegen der Nothwendigkeit, den Wechselnehmern Muth und Lust einzuflößen, der wechselrechtliche Satz sich von selbst festgestellt hat, nach welchem sie Ausflüchte, die ihren Gebern entgegengestanden, nicht zu fürchten haben: so ist, um die Wechselgeber zu beruhigen, jenes stille Einverständniß der Contrahenten noch überdies aller Orten, wo wahres Wechselrecht gilt, durch positive Gesetze oder Herkommen befestigt, und dem Wechselnehmer die Beobachtung und Beschleunigung alles dessen, was zur Herbeiführung der Acceptation und Zahlung und zu Sicherung des Regresses dient, mit solcher Strenge auferlegt, daß er, wenn er nicht diese Beobachtung sofort beweisen kann, auch keinen wechselrechtlichen Regreß hat, und ein Vormann, der ihm Ersatz leisten wollte, keinen weitern Regreß an seine Vormänner haben würde, ohne daß ein Be-

weis, wie solche Versäumniß die Ursache der Nichtzahlung gewesen, dem regreßweise belangten Vormanne auferlegt würde.

§. 247.

Eine solche den Verlust des Regresses bewirkende Versäumniß wird nun **Präjudiz**, ein Wechsel, aus welchem, wegen einer solchen, nicht mehr geklagt werden kann, **präjudicirt** genannt.

§. 248.

Sobald der Regredient (derjenige, welcher seinen Regreß nimmt) nicht darthut (nicht liquid macht), daß er die ihm vorgeschriebenen Auflagen (Diligenzen) streng beobachtet habe, so wird vermuthet (präsumirt):

1) daß dieser Mangel an dem Nichterfolg der Acceptation oder Zahlung Schuld sei und

2) daß der Beklagte, wenn er Ersatz leisten (rimborsiren) sollte, Schaden leiden würde.

§. 249.

Diese beiden Vermuthungen (Präsumtionen) sind aber von verschiedener Kraft. Die erstere läßt nach allgemeinem Wechselgebrauch nicht einmal den Beweis des Gegentheils, selbst nicht im ordentlichen Processe zu (**Heise** und **Cropp** juristische Abhandlungen. Hamburg, 1827. Abhandlung XXVI, S. 559 ff.).

Der Regredient würde nicht gehört werden, wenn er auch seine Klage darauf gründen wollte, daß der Wechsel, hätte auch die Versäumniß nicht stattgefunden, doch nicht acceptirt oder bezahlt worden wäre (*Gottschalk* Selecta disc. forens. Part. III, cap. 29).

Wohl aber muß der Einrede (Replik) statt gegeben werden, daß die fragliche Versäumniß nicht durch seine oder eines Nachmannes Schuld, sondern durch bloßen Zufall (casus), durch Naturereignisse oder überhaupt vis major (höhere unabwendbare Gewalt) verursacht worden sei.

Die zweite Präsumtion läßt aber allerdings den Beweis des Gegentheils offen; nur kann derselbe nicht im Wechselprocesse geführt, sondern muß in den ordentlichen Proceß verwiesen werden. Der Beweis, den dann der Regredient als Kläger zu führen hat, geht darauf, daß der Beklagte sich, wenn er nicht remboursirte, mit seinem (des Klägers) Schaden bereichern würde, also, daß derselbe Valuta empfangen, aber — wenn es der Trassant ist — keine Deckung gemacht habe, oder daß er auf den fraglichen Wechsel bereits selbst den Betrag vom Trassanten erhoben, oder daß er seinem Vormanne keine Valuta bezahlt, noch zu zahlen habe (was Wechselreiterei vor-

aussetzt, s. §. 230) u. s. w. Der Gegenbeweis des Beklagten geht dahin, daß er die Valuta wieder zurückgegeben, gleichwol aber Deckung gemacht habe, daß er sich an seinen indeß insolvent gewordenen Vormännern nicht mehr erholen könne, und dergleichen; mit einem Worte: entweder daß Kläger keinen Schaden habe, oder daß er, der Beklagte, durch denselben nicht bereichert werde, sondern selbst in Schaden kommen würde, wenn er remboursiren müßte. Zu diesem Gegenbeweis muß er, auch wenn er ihn dahin richtet, daß er Valuta nicht erhalten habe, selbst dann gelassen werden, wenn er über dieselben im Wechsel oder Giro (durch: „Werth empfangen") quittirt hat.

Diese Grundsätze gehen schon aus der allgemeinen Rechtsregel hervor, daß sich Niemand mit dem Schaden eines Andern bereichern darf, welche auch im Wechselrechte vollkommene Geltung hat (s. §. 83 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung oben §. 242).

§. 250.

Die Fälle, in welchen ein Präjudiz eintritt, gehen schon aus den betreffenden Kapiteln dieses Werkes (Annahme, Intervention, Protest, Regreß u. s. w.) hervor, indem dort die nöthigen Diligenzen vorgeschrieben sind und überall angegeben ist, wo im Unterlassungsfalle derselben der Regreß verloren geht, also das Präjudiz eintritt, oder mit andern Worten: die Wechsel als präjudizirte betrachtet werden müssen.

Neunundzwanzigstes Kapitel.

Contreordre, Contremandirung.

§. 251.

Die Ertheilung einer **Contreordre** oder die **Contremandirung** ist die Zurücknahme eines gegebenen Auftrags [1]). Sie ist in allen den Fällen zulässig, wo ein reines, nicht einen Theil eines zweiseitigen Vertrags ausmachendes Mandatsverhältniß vorliegt, und dabei noch **res integra** (unverrückte Sachlage des Verhältnisses) ist, wenigstens in Beziehung auf den Mandatar (derjenige, der den Auftrag erhalten) selbst. Sind dabei schon Dritten in Folge des Auftrags Rechte erwachsen, so kann der Widerruf zwar auch geschehen,

1) Treitschke, Encyclopädie, Artikel Contreordre, §§. 1—6.

doch hat dann der Mandant (Auftraggeber) jenen Dritten die ihnen gebührende Leistung oder Entschädigung zu gewähren; dies bestimmen mehre Gesetze ausdrücklich.

§. 252.

Beim Wechselgeschäfte sind hauptsächlich zwei reine einseitige Aufträge in Beziehung auf den Widerruf zu betrachten:

1) Der in dem Wechsel selbst, oder in dem Giro, oder in einer Nothadresse dem Bezogenen oder Adressaten ertheilte, die Wechselsumme an den Wechselnehmer oder an dessen Ordre zu zahlen.

2) Der dem Procuraindossatar (s. §. 58) gegebene zur Erhebung des Geldes, in welchem Falle der Nehmer blos Mandatar des Ausstellers ist und kein Eigenthumsrecht auf dem Wechsel erworben hat.

§. 253.

Inwiefern nun der Trassant an den Bezogenen oder Adressaten Contreordre ertheilen kann, möge aus Folgendem ersichtlich sein.

Der Trassant kann mit rechtlicher, den Bezogenen oder Adressaten verbindender Wirkung nur so lange Contreordre ertheilen (contremandiren), als derselbe noch nicht acceptirt hat. Ist, wenn die Contreordre bei dem Bezogenen oder Adressaten eingeht, die Acceptation bereits erfolgt, so kann von diesem nicht mehr verlangt werden, daß er die Einlösung seines Acceptes verweigere und dadurch sich wechselrechtlichem Verfahren aussetze, oder doch seinen Credit blos stelle.

Geht aber die Contreordre früher ein, so verpflichtet sie — nach der Ansicht einiger Rechtslehrer, z. B. Daniels S. 253, womit auch mehre Wechselordnungen übereinstimmen, z. B. hannoverische Wechselordnung §. 40, jeverische Wechselordnung §. 3, weimarische Wechselordnung §. 64 — den Empfänger gar nicht zu acceptiren, und thut er es dennoch, so muß er, wenn der Remittent die Valuta dem Trassanten schuldig geblieben, oder sonst Schaden für diesen daraus entstanden wäre, diesen Schaden ersetzen.

Mehre Andere, z. B. Bender §. 320, sind abweichender Meinung und wollen keine Contreordre zulassen, wenn ein Wechsel, in welchem die Valutaquittung („Werth empfangen") enthalten, schon in der dritten Hand ist, weil der Aussteller nicht befugt sei, den Wechsel seiner Bestimmung, der er gerade entgegengehen wolle, zu entziehen, um sein persönliches Interesse zu wahren.

Die Wechselgesetze — die Allgemeine deutsche Wechselordnung erwähnt der Contreordre nicht — weichen in Beziehung hierauf nach verschiedenen Seiten ab. Gänzlich verbietet die Contremandirung

das preußische Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 962: „Die Acceptation eines einmal ausgehändigten Wechsels kann der Aussteller dem Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta, nicht untersagen, selbst wenn der Wechsel auf Ordre lautet.“ (Dieser letzte — durchschossene — Satz ist im Landrecht erst in der neuern Ausgabe hinzugekommen und enthält unstreitig einen Druckfehler, indem es heißen soll: selbst wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, wodurch sich der Gesetzgeber auf die in vielen Ländern wegen solcher Wechsel giltigen Rechte (s. §. 44) beziehen wollte, anstatt daß die Worte jetzt gar keine Bedeutung haben (s. Daniels S. 254 und 367). Es verordnen nämlich viele Wechselgesetze, daß Wechsel, die nicht auf Ordre lauten (und als solche nicht girirt werden können), und worin der Valutaempfang nicht bekannt ist, vom Trassanten auch nach der Acceptation contremandirt werden mögen, und der Acceptant auf Grund dieser Contreordre sich der Bezahlung entziehen kann, wenn nicht der Präsentant sein Eigenthum am Wechsel beweist; so die bremer Wechselordnung Artikel 3, 28 und 29; dänische Wechselordnung §. 65; danziger Wechselordnung Artikel 26; elbinger Wechselordnung Artikel 42; frankfurter Wechselordnung §. 44; hamburger Wechselordnung Artikel 35 und Artikel vom 10. Nov. 1729, Artikel 1 und 2; nürnberger Wechselordnung Kapitel IV, §. 2; österreichische Wechselordnung Artikel 9; schwedische Wechselordnung Artikel III, §. 6 und 7.

Nicht auf den Mangel des Wortes: „Ordre“, sondern auf den der Valuta und die Unschädlichkeit für einen Dritten stellt die Zulässigkeit der Contreordre und ihre verpflichtende und schützende Kraft für den Acceptanten: die augsburger Wechselordnung Kapitel III, §. 22.

§. 254.

Da jedes Indossament, den Worten wie der Sache nach, einen Auftrag an denjenigen, der den Wechsel bezahlen soll, enthält, indem dieser darin ermächtigt wird, die Zahlung an den Indossatar zu leisten, so muß das Giro einer Tratte ebenfalls an sich widerruflich sein, so lange noch res integra, d. h. so lange der Wechsel noch nicht acceptirt ist.

Nach erfolgter Acceptation aber kann dem Giranten ein Recht dazu durchaus nicht mehr zugestanden werden, auch dann nicht, wenn der Wechsel noch in seines Indossatars Händen ist; es wäre denn, daß das Indossament nach seinen ganz deutlichen Worten, oder nach den gesetzlichen Verfügungen (s. §. 60) für eine bloße Procura zu achten wäre. Hier versteht sich die Widerruflichkeit wieder von selbst,

da der Auftrag an den Bezogenen zur Zahlung nur eine Folge des dem Procuristen (derjenige, auf welchen das Procuraindossament gestellt ist) gegebenen Auftrags zum Zahlungsempfang ist und mithin mit diesem wegfällt.

Wo also, wie es nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung der Fall ist, die Gesetze nicht ausdrücklich zum Begebungs- (regelmäßigen) Indossament erfordern, daß es an Ordre gestellt sei, oder Wechsel, die nicht an Ordre lauten, der Begebung durch Giro für unfähig erklären, da können auch solche Indossamente, in denen dieser Ausdruck fehlt, oder die auf solchen Wechseln stehen, die denselben nicht enthalten, nach der Acceptation nicht mehr für widerruflich gelten.

§. 255.

In allen Fällen aber, in denen dem Trassanten oder Indossanten der Widerruf freisteht, kann er gleichwol dadurch den erworbenen Rechten Dritter keinen Eintrag thun, und diese bleiben dabei ganz ungeändert vorbehalten. Der Trassant mag seinen Auftrag zur Acceptation oder nach Umständen gar zur Zahlung immerhin widerrufen; hat er von seinem Wechselnehmer Valuta empfangen, oder auch nur sie ohne Interimsschein (s. Kapitel XXI) ihm creditirt, so wird er demselben auf den protestirten und zurückgekommenen Wechsel Rembours (Ersatz) leisten müssen. Ebenso mag der Indossant immerhin für sich und für die, so der Zahler nur als seine Stellvertreter zu betrachten hat, dem Rechte auf den Empfang der Zahlung entsagen; er steht nicht nur gegen seine Nachmänner in derselben Verbindlichkeit, wie so eben vom Trassanten bemerkt wurde, er kann auch jedenfalls aus einem Wechsel, der laut Protests wegen seiner eigenen Contreordre nicht bezahlt worden ist, an seine Vormänner keinen Regreß nehmen. Daher wird auch kein Indossant contremandiren, er sei denn wider den Regreß seiner Nachmänner durch die liquidesten Einreden geschützt.

Dreißigstes Kapitel.

Prolongation.

§. 256.

Prolongation eines Wechsels heißt die Hinausschiebung, Verlängerung seiner Verfallzeit; einen Wechsel **prolongiren** heißt also seine Zahlungszeit auf weiter hinausschieben.

Die Prolongation hat in der Regel nur bei eigenen Wechseln (s. übrigens §. 263) statt, wenn der Aussteller (Schuldner) mit dem Inhaber (Gläubiger) übereinkommt, daß dieser auf die Zahlung noch eine längere Zeit, als die im Wechsel festgesetzte Verfallzeit ist, warten will. Diese gestattete Frist muß jedoch, wenn der Wechsel in seiner Kraft erhalten werden und nicht verjähren soll, vom Wechselschuldner schriftlich, entweder unten auf die Vorderseite des Wechsels, oder auf dessen Rückseite angemerkt und unterzeichnet werden, und zwar wie folgt: prolongirt den ..... (Datum der Prolongation, welches gewöhnlich der Verfalltag des Wechsels ist) bis den ... (Angabe der nunmehr festgesetzten Verfallzeit) nebst Unterschrift des Schuldners. Man sehe die Prolongation auf Formular V.

§. 257.

Die Prolongation kann auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen, die der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Ende zuschickt (preußisches Landrecht §. 1225); auch wird oft, anstatt den Wechsel zu prolongiren, am Verfalltage desselben ein neuer Wechsel ausgestellt, was gemeiniglich dann geschieht, wenn die Prolongation auf dem alten schon mehrmals statt hatte und für eine nochmalige kein Raum mehr auf demselben ist.

§. 258.

Die Prolongation kann nur so lange wirksam geschehen, als die Wechselverbindlichkeit besteht, nicht aber, wenn diese schon verjährt ist, oder der Wechsel von Anfang durch Mangel eines seiner Erfordernisse ungiltig war, oder wenn der Schuldner zur Zeit der Prolongation nicht mehr wechselfähig ist.

Geschieht die Prolongation nach erloschener Wechselkraft, so ist sie (nach dem preußischen Landrecht §. 1222) der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich zu achten, wenn die Zahlungszeit in derselben gehörig bestimmt und die Unterzeichnung vorschriftsmäßig (im preußischen Landrecht §. 776 ff.) ist.

§. 259.

Die Zeit der Prolongation, d. h. bis zu welcher sich die Prolongation erstrecken soll, ist entweder durch den neuen Verfalltag bestimmt angegeben, z. B.: „Prolongirt bis den 30. April" (s. Formular V), oder sie besteht nur in der Angabe des Zeitraums, z. B.: „Prolongirt auf drei Monate (s. die Prolongation auf der Rückseite des Formular II).

§. 260.

Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt, z. B. es heißt blos „prolongirt" nebst Unterschrift des Schuldners, so wird sie auf so lange gerechnet, als der Wechsel zuerst ausgestellt worden ist, z. B. war er zuerst auf sechs Monate ausgestellt, so würde die Dauer der nicht ausgedrückten Prolongationszeit ebenfalls sechs Monate, vom Verfalltage an gerechnet, sein.

War der Wechsel vorher schon ein oder mehrmals prolongirt, so erstreckt sich die nicht angegebene Prolongationszeit auf denselben Zeitraum wie die nächstvorhergehende Prolongation lautete; dies bestimmt z. B. das preußische Landrecht §. 1231 und die weimarische Wechselordnung §. 99.

§. 261.

Wenn die Prolongationszeit zwar bestimmt, aber nicht ausgedrückt ist, von welchem Zeitpunkt sie anfangen solle, z. B. es hieße: „Prolongirt auf sechs Monate" ohne Beisetzung eines Datums, so muß dieselbe vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet werden. Es findet dies ohne Ausnahme statt, die Prolongation mag vor oder nach dem Verfalltage geschehen sein. Bei wiederholten Prolongationen wird auf die Verfallzeit gesehen, welche nach der zunächst vorhergehenden Prolongation eingetreten sein würde; preußisches Landrecht §§. 1232—1235.

§. 262.

Die Prolongation eines Wechsels, worin Mehre als Selbstschuldner verpflichtet sind (§. 12), kommt, wenn sie auch nur von einem unterzeichnet ist, allen zu statten und erhält daher auch gegen alle die Wechselkraft aufrecht. Soll die Wirkung der Prolongation sich nur auf einen Wechselschuldner beschränken, so muß dies im Vermerke ausdrücklich bestimmt sein; preußisches Landrecht §§. 1236 und 1237.

Verlängert der Wechselinhaber dem Schuldner die Zahlungsfrist ohne schriftliche Einwilligung des Bürgen, so entläßt er dadurch diesen letztern seiner Verpflichtungen; preußisches Landrecht §. 1238.

§. 263.

Die Prolongation findet übrigens, wie schon §. 256 bemerkt, meistens nur bei eigenen Wechseln statt (das preußische Landrecht handelt auch nur von Prolongation bei trockenen Wechseln), und selbst dies nur bei solchen, die noch in den Händen des ersten Gläubigers sind; bei solchen aber, die er weiter girirt hat, sowie bei Trat-

ten, kann der Inhaber dem Schuldner keine Zahlungsfrist noch Prolongation gestatten, wenn er nicht von seinem Cedenten ausdrücklich und schriftlich dazu beordert ist; sonst verliert er seinen Regreß an seine Vormänner und muß alsdann aus dem Wechsel sein eigenes Geschäft machen [1]).

Einunddreißigstes Kapitel.

Concurs (Falliment).

§. 264.

Die Wechsel [2]), deren Inhaber Jemand in dem Augenblick ist, wo er in Concurs verfällt, gehen, sowie sein übriges Vermögen, auf die Gläubiger, denen er solches abtritt, über und werden nebst den darauf bezüglichen Rechten Theile der Concursmasse.

In gewissen Fällen, wenn nämlich der Fallite seinem Vormanne oder, wenn er selbst Remittent ist, dem Aussteller, die Valuta noch nicht bezahlt hat (oder, nach dem Code de commerce Art. 583, wenn der Fallite den Wechsel blos durch ein Procuraindossament übertragen bekommen hat), können zwar, nach manchen Gesetzen, die in den Händen des Falliten befindlichen Wechsel von den Wechselgebern durch Vindication (Zurückforderung) entzogen werden (z. B. hannoversche Wechselordnung §. 11; kursächsisches Mandat wider die Bankerottirer vom 20. December 1766, §. 21). So oft aber dies nicht stattfindet, stehen den Gläubigern und dem sie vertretenden Concurs-(Massen-)Curator an dem Wechsel und gegen alle daraus Verbundene ganz dieselben Rechte zu, die der Gemeinschuldner hatte; versteht sich, unter denselben Obliegenheiten und mit denselben nachtheiligen Folgen für die Masse, wofern er daran etwas versäumt. Der Gemeinschuldner verliert natürlich mit Ausbruch des Concurses alles Recht über seine Wechsel, und es kann daher auch, sobald dieser Ausbruch bekannt ist, an ihn nicht mehr giltig bezahlt werden (badnisches Landrecht Artikel 146 a; dessauer Wechselordnung §. 36; preußisches Landrecht §. 891 und 892; weimarische Wechselordnung §. 176). Vielmehr kann der Wechselschuldner, der an ihn gezahlt hat, zu nochmaliger Zahlung angehalten werden,

---

1) Eine hamburger Verordnung vom 4. Sept. 1832 verbietet die Prolongation von eigenen Wechseln der Nichtkaufleute.

2) Treitschke, Encyklopädie, Artikel Concurs §§. 1—8.

wofern er nicht beweisen kann, daß er zur Zeit der geleisteten Zahlung von dem Fallimente ohne seine Schuld nicht unterrichtet gewesen.

§. 265.

Die vom Gemeinschuldner nach Ausbruch des Falliments girirten Wechsel kann der Concursvertreter zurückfordern (vindiciren), sofern nicht der Indossatar seine bona fides (den guten Glauben, daß sein Cedent — der Fallite — solvent war) beweist, die nicht vermuthet (präsumirt) werden kann. Es können sogar diejenigen Wechsel, die der Gemeinschuldner vor dem Concursausbruch veräußert hat, durch die auf Rescission, d. h. gänzliche Aufhebung des vorausgegangenen Rechtsgeschäfts gerichtete, sogenannte Paulianische Klage (actio Pauliana) zurückgefordert, oder wenn sie nicht mehr vorhanden, ihr Werth gegen den Wechselnehmer eingeklagt werden, sobald der Concursvertreter beweisen kann, daß derselbe um die Insolvenz des Giranten und dessen Absicht, seine Gläubiger um den Wechsel zu bringen, gewußt hat; denn hier hat natürlich der Indossatar die Präsumtion (Vermuthung) der bona fides für sich.

Bei der großen Schwierigkeit, die der Beweis der Arglist des Gemeinschuldners oft hat, ist es gut, wenn die Gesetze eine Zeit vor dem Concursausbruch festsetzen, binnen welcher alle Veräußerungen für betrügerisch gehalten werden, wie folgende: Code de commerce Art. 445, zehn Tage; badnisches Landrecht, Anhang §. 212, denselben Termin.

§. 266.

In Beziehung auf Liquidirung von Wechselforderungen im Concurse möge Folgendes berücksichtigt werden.

Eine Wechselforderung kann, wie jede andere Forderung, im Concurse natürlich nur dann beachtet werden, wenn sie gehörig und zur rechten Zeit liquidirt (im anberaumten gerichtlichen Termin in gehöriger Form geltend gemacht) und nachgewiesen wird. Aber auch sie wird, gleich jeder andern, wenn sie auch bei Ausbruch des Concurses noch nicht verfallen wäre, als verfallen angesehen und kann sofort angemeldet werden.

(Preußisches Landrecht §. 1194; Scherer Rechtsfälle Nr. XXXVI.)

Ja, bei Regreßforderungen kann sogar der Fall vorkommen, daß sie liquidirt werden, ehe sie noch entstanden sind. Denn sie entstehen bekanntlich gewöhnlich erst mit der Protesterhebung (§. 151); da aber auch durch das Falliment eines Trassanten die Zurückweisung seiner Wechsel mehr als wahrscheinlich wird, und andererseits der Liquidationstermin peremtorisch (zerstörlich, d. h. daß nach Ab-

lauf desselben nichts mehr aus der Masse liquidirt werden kann) ist, so muß dem Inhaber nachgelassen werden, auch noch nicht verfallene Wechsel eventuell (d. h. für den Fall der Zurückweisung derselben) zu liquidiren und den Protest nach Verfall nachzubringen.

§. 267.

Bezüglich der Location (Einreihung in höhere oder niedrigere Classen) der Wechselforderungen im Concurse wolle man Folgendes beachten.

Nach gemeinem Rechte können Wechselforderungen im Concurse keineswegs ein besseres Recht, als andere Urkunden-(Brief-)Gläubiger ansprechen (*Leyser*, Spec. 133, medit. 12; *Franck*, Lib. II, S. V, tit. IV, §. 1 sqq.). Ebendaher können auch Wechselgläubiger, die sich einmal beim Concurse gemeldet, von Accorden, denen die Mehrzahl beigetreten, sich in der Regel nicht ausschließen; denn dies können nur privilegirte Gläubiger (*Gottschalk*, Sel. disc. for. Part. II, c. 34; Bender, §. 474, Nr. 4).

Einige Landesgesetze jedoch geben ihnen ein gewisses Vorzugsrecht; so kommen nach dem im ganzen diesseitigen Baiern geltenden Prioritätsgesetze vom 1. Juni 1822 die Wechselforderungen in die vierte Classe; braunschweiger Wechselordnung Artikel 54 und Declaration vom 25. Oct. 1723 und Resolution vom 4. April 1754, sowie Verordnung vom 27. Febr. 1756 stellt ebenfalls die Wechselforderungen beim Concurse unter die bevorzugten; cöthensche Wechselordnung Artikel 15 locirt sie in die vierte Classe; danziger Wechselordnung Artikel 33 räumt den Wechselforderungen einen Vorzug vor andern Waarenschulden und Obligationen ein, aber nicht vor gerichtlichen und specialen Hypotheken, noch vor privilegirten und unmündiger Kinder Geldern; österreichische Wechselordnung Artikel 46 räumt das Vorzugsrecht nur den Tratten ein; preußisches Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 930 setzt sie in die sechste Classe, und ferner Th. I, Tit. XI, §. 751 wird bestimmt, daß Schuldscheine, welche von nicht Wechselfähigen ausgestellt sind [1]), gleich wirklichen Wechseln, das in der Concursordnung bestimmte Vorzugsrecht genießen; würtembergische Wechselordnung Kapitel VII, §. 7. locirt sie unter Privathypotheken. Hingegen ist in folgenden Gesetzen das gemeine

---

1) Ueber Wechselfähigkeit nach preußischem Landrecht sehe man dort Th. II, Tit. VIII, §§. 715 — 747 und in Betreff der von nicht Wechselfähigen ausgestellten Schuldscheine: Th. I, Tit. XI, §. 750. Es fallen aber nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung (s. Kapitel IV) die Beschränkungen der Wechselfähigkeit weg.

Recht bestätigt: altenburger Wechselordnung Kapitel V, §. 25 und Kapitel I, §. 8; bremer Wechselordnung Artikel 58; dessauer Wechselordnung §. 43; frankfurter Wechselordnung §. 49; jeverische Wechselordnung §. 29; kursächsische Decision vom Jahre 1746; österreichische Wechselordnung §. 53 in Beziehung auf eigene Wechsel; reußische Wechselordnung §. 14; weimarische Wechselordnung §. 174. Die nürnberger Wechselordnung Kapitel VIII, §. 1 ertheilt dem Wechselgläubiger im Concurse ein vorzügliches Retentions-(Zurückhaltungs-) und Pfandrecht an den etwa in seinen Händen befindlichen Effecten des Gemeinschuldners.

§. 268.

Was nun die Rechte auf die Person des Gemeinschuldners beim Concurse betrifft, so ist Folgendes zu bemerken.

Der Satz, daß der Concurs alle andern Processe des Falliten an sich ziehe und alle gegen diesen zu erheben gewesenen Klagen als Liquidationen gegen den Concursvertreter anzustellen sind, leidet in der Regel auf Wechselklagen keine Anwendung. Denn dieser Satz hat seinen Grund darin, daß alle Klagen nur auf das endliche Ziel der Execution in das Vermögen des Schuldners hingehen, und daß also, nachdem er sich dessen ganz entäußert hat, eine Anstellung oder Fortsetzung von Klagen, die sogar gesetzlich keinen Gegenstand der Execution haben dürften, Unsinn sein würde. Dagegen ist in den meisten Ländern — für die wenigen, wo dies nicht ist, gilt obige Behauptung allerdings nicht — den Wechselforderungen eine ganz andere Art der Execution gegeben, nämlich die durch Personalarrest (s. §. 4). Freilich ist dieser an sich kein unmittelbarer Weg zur Befriedigung, wie andere Executionen, sondern nur ein indirectes (moralisches) Mittel zur Erreichung der Zahlung, welche verfügbares Vermögen voraussetzt; aber keineswegs ist sein Zweck darauf beschränkt, den Willen des Schuldners selbst zu dieser Zahlung zu bestimmen; sonst würde wol Beschlagnahme der Habe ihm in den meisten andern Fällen vorgezogen werden, da er zumal bei längerer Dauer das Zahlungsvermögen des Schuldners nur vermindern kann. Vielmehr ist ein Hauptvortheil der Hilfe durch persönliche Verhaftung der, daß dadurch oft auch andere Personen, denen an des Schuldners Freiheit gelegen ist, bewogen werden, für ihn Zahlung zu leisten. Dies kann nun auch bei einem Falliten sehr wohl stattfinden, und es darf also der Gläubiger an dem Versuche, auf diesem Wege zur Befriedigung zu gelangen, nicht gehindert werden. Ja, auch der Schuldner selbst kann durch die Verhaftung allerdings dazu gebracht werden, Güter, die er vielleicht

verborgen oder sonst verschwiegen hat, zu manifestiren (an den Tag zu geben), was, wenn sie gleich vermöge der Güterabtretung nicht zu Befriedigung des Wechselklägers ausschließlich verwendet werden dürfen, doch die Masse vergrößert und also auch diesem mittelbar nützt, wenn er sich meldet.

Mithin liegt in der bloßen Güterabtretung oder Fallimentserklärung, wenn nicht zugleich der Fallite sicher Geleit gegen seine Wechselgläubiger erhält, kein Grund, diesen die Wechselexecution gegen ihn zu verweigern. Eben daher wird auch von ihm solches sichere Geleit, dessen er außerdem ja nicht bedürfen würde, jedes mal, außer der Bitte um das beneficium cessionis bonorum (Rechtswohlthat der Güterabtretung), noch besonders nachgesucht. (Mittermaier, §. 253; Dabelow, Entwickelung der Lehre vom Concurse. Halle, 1801, S. 529 und 536, und Andere.)

Zahlt hingegen ein zum Wechselarreste gebrachter Fallit selbst aus eigenen Mitteln dem Wechselgläubiger, so verfügt er offenbar über etwas, das nicht ihm gehört, da sein ganzes Vermögen Eigenthum seiner Gläubiger geworden ist. Er muß bei seiner Submission (Unterwerfung unter das Concursverfahren) das, wovon er diese Zahlung leistet, verschwiegen haben, und der Empfänger kann sich, da der Concurs eine öffentlich bekannt gemachte Sache ist, mit Nichtwissen nicht entschuldigen; er kann also auch vom Concursvertreter auf Rückgabe des Empfangenen an die Masse belangt werden. Unter den weiter unten aufgeführten Gesetzen verordnen daher das kursächsische, weimarische und dessauische ausdrücklich, daß ein Wechselgläubiger jede Zahlung, die er durch die Wechselstrenge von dem Gemeinschuldner erlangt, an die Concursmasse abliefern solle. Diese Gesetze heben aber obige Theorie und die Nützlichkeit jenes Rechts nicht auf, darnach dem Gläubiger unbenommen bleibt, jede Zahlung, die ein Dritter für den Schuldner leistet, anzunehmen und zu behalten.

§. 269.

Auch die Frage: ob ein Wechselgläubiger, der sich beim Concurse gemeldet hat, dennoch zur Ausbringung oder Fortsetzung des persönlichen Arrestes gegen den Gemeinschuldner befugt sei, muß aus dem Gesichtspunkte des gemeinen Rechts, nach vorstehenden Grundsätzen, bejahend beantwortet werden, da es sich von selbst versteht, daß seine Forderung beim Concurse um so viel, als er auf diesem Wege von einem Dritten erhält, sich vermindert, oder dem Dritten, der ihn befriedigt, so weit abgetreten wird, mithin die hier allein zu berücksichtigenden Mitgläubiger entweder Vortheil

oder doch keinen Schaden davon haben. (*Aug. Leyser*, Decas quaestionum e jure cambiali. Helmst., 1725, quaest. 4.)

§. 270.

Gesetze hierüber sind:

I. Solche, die, das gemeine Recht bestätigend, das Wechselverfahren des Concurses ungeachtet gestatten, sobald sich der Gläubiger nicht bei selbigem gemeldet hat.

Baierische Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung Kapitel X, §. 9, Nr. 1; dessauische Wechselordnung §. 42; kursächsische 26. Decision vom Jahre 1746; weimarische Wechselordnung §§. 173 und 174.

II. Solche, die nach Ausbruch des Concurses kein Wechselverfahren mehr gestatten, oder doch dann nicht, wenn der Fallite das beneficium cessionis bonorum erlangt hat.

Augsburger Wechselordnung Kapitel X, §. 8; braunschweiger Rescript vom 3. Mai 1757; dänische Wechselordnung §. 67; frankfurter provisorische Gerichtsordnung vom 8. Febr. 1820; hannoversche Wechselordnung §. 42; würtembergische Wechselordnung Kapitel VII, §§. 5—7.

III. Folgendes läßt auch dem gemeldeten Gläubiger das Wechselrecht, wenn er es sich vorbehält.

Altenburger Wechselordnung Kapitel V, §. 25.

§. 271.

Wenn Mehre solidarisch wechselverbindlich sind, dann hält man sich natürlich, so lange noch Einer derselben zahlungsfähig ist, an diesen (s. §. 12) und überläßt ihm wegen der Antheile seiner Mitschuldner seine Befriedigung so weit möglich bei deren Concursen zu suchen.

Wenn aber diese Mitverpflichteten sämmtlich im Concurs sind, so bleibt ihm nichts als das Liquidiren übrig und er hat vermöge der stattfindenden solidarischen Verbindlichkeit das Recht, dies bei allen Concursen für die ganze Summe zu thun, so jedoch, daß, wenn er aus einer Masse etwas erhält, seine Dividende (der ihn treffende Theil) bei einer andern nur nach dem Ueberrest, den er demzufolge noch zu fordern behalten, berechnet werden kann. (Mittermaier, §. 253.)

Zweiunddreißigstes Kapitel.

Anweisung.

§. 272.

Die **Anweisung**, **Assigna**, **Assignation**, das **Mandat**, ist eigentlich, wie der trassirte Wechsel, die schriftliche Aufforderung einer Person an eine andere, einer dritten darin angegebenen Person, oder an die Ordre derselben, eine gewisse Summe zu einer festgesetzten Zeit auszuzahlen.

Derjenige, der eine Anweisung ausstellt, heißt **Aussteller**, **Assignant**, **Mandant**; derjenige, welcher beauftragt ist, sie einzuziehen, heißt **Mandatar**, **Assignatar**; und derjenige, dem der Auftrag zur Zahlung derselben ertheilt wird, heißt **Bezogener**, **Assignat**.

(Man sehe die Formulare XV und XVI.)

Uebrigens ist die Anweisung nicht gerade an eine dieser Formen gebunden und man findet noch andere Formen derselben häufig (s. noch §. 275).

§. 273.

Wie aus beiden Formularen ersichtlich, kommt die Anweisung, sowol der Form als dem Wesen nach, den Tratten ziemlich gleich, nur daß darin anstatt des Wortes „Wechsels“ stets „Anweisung“ steht, und daß sehr oft, wie z. B. im Formular XV, über die Valuta nichts ausgedrückt ist. In handelsrechtlicher Beziehung findet aber ein großer Unterschied zwischen Wechsel und Anweisung statt, und für erstere sind überall die Gesetze weit strenger, wie aus Folgendem zu ersehen.

§. 274.

Zwar werden auf vielen Handelsplätzen, wie z. B. in Hamburg und Frankfurt a. M., die Anweisungen ganz wie Tratten behandelt, d. h. sie werden acceptirt, protestirt u. s. w. Dies ist jedoch nur kaufmännische Usance, die nicht weiter sich erstreckt, als insofern alles in Ordnung geht und es sich nicht um Regreß, Wechselarrest, Concurs u. s. w. handelt.

Nach den Gesetzen sind sie aber in der Regel den Wechseln nicht gleichgestellt; Ausnahmen hiervon machen jedoch: 1) Oberlausitzer Wechselmandat §. 1, welches bestimmt, daß Anweisungen unter Kaufleuten und Fabrikanten förmlichen Wechselbriefen gleichgeachtet werden sollen. 2) Königlich sächsisches Mandat vom 23. Dec.

1829, die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft betreffend: „Die im Handel und beim Geschäftsbetriebe der Fabrikanten gebräuchlichen Anweisungen sollen forthin den gezogenen Wechseln in der Hinsicht gleich geachtet werden, daß, wenn auf eine solche Anweisung zu der darin bestimmten Zeit die Zahlung der verschriebenen Summe ganz oder zum Theil nicht erlangt, und deshalb vom Inhaber, auf die im gleichen Falle bei Wechseln gewöhnliche Weise, gebührend protestirt worden ist, die Regreßnahme gegen die Indossanten und den Aussteller in demselben Maße, wie nach der leipziger Wechselordnung §. XIX und dem Anhange der erläuterten Proceßordnung §. 14, bei Wechseln stattfindet; auch sollen solchenfalls die gerichtlich in Anspruch genommenen Indossanten und Aussteller mit der Strenge des Wechselrechts zur Zahlung angehalten werden; nicht minder soll, wenn etwa von einem Dritten, als Intervenienten, auf eine solche Anweisung unter Protest Zahlung geleistet worden, demselben auf gleiche Art, in Gemäßheit der Bestimmungen des §. XVIII der leipziger Wechselordnung, der Regreß zustehen." Durch ein Gesetz vom 18. Juli 1840 werden die Hauptmomente des eben angeführten wiederholt bestimmt. 3) Nach der schlesischen Wechselordnung Artikel 39, §. 6 wird bestimmt, daß solche Anweisungen, die acceptirt worden sind, Wechseln gleich geachtet werden sollen. Auch die baseler Wechselordnung §. 52 stellt die an Ordre lautenden Anweisungen in Ansehung des Rechtsbetriebs ganz den Wechseln gleich.

Aber überall, wo die Gleichstellung der Assignationen mit den Wechseln nicht gesetzlich ausgesprochen ist, da gilt alles, was die Wechselgesetze enthalten, ausschließlich nur von den eigentlichen Tratten, d. h. — besonders nach den Bestimmungen der Allgemeinen deutschen Wechselordnung (s. §. 23) — in welchen die Bezeichnung als Wechsel im Context durch das Wort „Wechsel" vorkommt, auf alle andern Papiere aber ist das Wechselrecht nicht anwendbar. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung übergeht die Anweisungen ganz, nachdem in der 31. Conferenzsitzung die gestellte Frage:

> Sollen die Bestimmungen über die Zulässigkeit und Bedeutung der Anweisungen der besondern Gesetzgebung jedes Landes überlassen werden?

mit bedeutender Stimmenmehrheit bejaht worden ist.

Das preußische Landrecht Th. II, Tit. VIII, §. 1251 ff. behandelt die Anweisungen ausführlich; dieses Gesetz bestimmt namentlich (§. 1285), daß gegen den Aussteller (im Falle der Nichtzahlung von Seiten des Bezogenen und der Nichteinlösung von seiner Seite), wenn das Empfangsbekenntniß der Valuta in der Anweisung enthalten

ist, der executive (also nicht der Wechsel-)Proceß stattfindet, und wenn (§. 1287) das Empfangsbekenntniß nicht darin enthalten ist, die Schadloshaltung von dem Aussteller nur mittelst des ordentlichen Processes gesucht werden könne.

Außerdem behandeln noch die Anweisungen die österreichische Wechselordnung §§. 504—508; die würtembergische Wechselordnung Kapitel VI, §. 14; das badnische Landrecht Anhang Artikel 186 a, b, und Artikel 195 ff.

§. 275.

Die Anweisung kann auf den Ort der Ausstellung selbst, oder auf einen andern Ort ausgestellt werden. Im erstern Falle wird der Inhaber blos angewiesen, die darin verschriebene Summe bei dem Bezogenen zu erheben. Im letztern Falle wird sie gewöhnlich, gleich der Tratte, an Ordre gestellt, und sie wird dann ganz wie die Tratte indossirt; es wird dann auch meistens eine Verfallzeit darin bestimmt, auch öfters der empfangene oder in Rechnung zu bringende Werth, und wie derselbe vom Bezogenen in Rechnung zu bringen sei, ausgedrückt.

Dergleichen Anweisungen werden dann auch, im Falle der Nichtzahlung, protestirt.

Gewöhnlich zieht man auf einen andern Ort durch Anweisung, wenn damit ein kleiner Rechnungssaldo ausgeglichen werden soll, oder überhaupt für kleine Summen.

§. 276.

Die Anweisung setzt zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen gewisse Verhältnisse voraus, die unter zwei Gesichtspunkte zu bringen sind. Schuldet der Bezogene dem Aussteller, dann hat der Nehmer — falls es die Wechselgesetze des Landes zulassen — das Recht, die Acceptation zu verlangen, und die Rechte und Pflichten der dabei betheiligten Personen, sowie die Wirkung dieser Annahme, würde dann gerade so sein, wie bei den Wechselbriefen. Schuldet aber der Bezogene dem Aussteller nicht, so kann er auch nicht zur Bezahlung gezwungen werden, oder er müßte sich dazu (durch die Acceptation) verbindlich gemacht haben. Hat er dies gethan, so erhält der Inhaber alle Rechte gegen ihn, die einem directen Gläubiger zustehen; hingegen wird der Bezogene nach geleisteter Zahlung Gläubiger des Ausstellers.

§. 277.

Wer eine Anweisung ausstellt, kann dies 1) zu Gunsten eines Gläubigers thun, um seine Schuld dadurch abzutragen; die Anwei-

sung kann auch 2) in der Absicht ausgestellt werden, dem Inhaber dadurch ein Darlehen zu machen, indem er deren Betrag erhebt, oder 3) damit der Nehmer den Betrag derselben als bloßer Mandatar (Auftragsvollstrecker) erhebe.

In beiden erstern Fällen kann die Zahlung der Anweisung nicht widerrufen (contremandirt) werden, wie dies auch bei Wechseln der Fall ist (s. Kapitel XXIX), oder der Inhaber, oder diejenigen, welche in seine Rechte getreten sind, müßten ihre Einwilligung dazu geben; im letztern Falle aber kann das Mandat zurückgenommen, die Anweisung also contremandirt werden.

§. 278.

In den im vorigen §. bemerkten drei Fällen aber ist der Inhaber einer Anweisung verbunden, das Nöthige (die Diligenzen) davon zu besorgen. Im Falle der Nichtzahlung richten sich die Rechte des Nehmers nach der Natur der Verhandlung, die zum Grunde lag. Hat er die Assignation an Zahlung einer Schuld angenommen und den Schuldner (Aussteller oder Indossant) dafür quittirt, und einen Andern (den Bezogenen) dafür an dessen Stelle setzen lassen, so ist Novation (Neuerung) entstanden, nämlich derjenige Vertrag, wodurch eine bestehende Verbindlichkeit (die des Ausstellers oder des Indossanten gegen den Inhaber) in eine andere (in die des Bezogenen gegen den Inhaber) umgewandelt wird. Erhielt er die Anweisung als Darlehen, so kann er sie nicht wieder zurückgeben und sich der Einforderung des Betrags entziehen, unter dem Vorgeben, daß er der Summe nun nicht mehr benöthigt sei. In beiden Fällen geht er an den Aussteller zurück, wenn die Anweisung nicht bezahlt wird. Hat er sie als Mandatar erhalten, mit dem Auftrage, den Betrag zu erheben und dem Aussteller (Mandatar) zurückzuzahlen, oder in Abrechnung der Schuld des letztern zu bringen, so ist er blos verbunden, diesen vom Erfolg des erhaltenen Auftrags, von der Zahlung oder Zahlungsverweigerung des Bezogenen in Kenntniß zu setzen.

§. 279.

Kann der Aussteller der Anweisung, gegen welchen der Nehmer seinen Regreß nimmt, beweisen, daß bei Verfall der Bezogene sein Schuldner war, oder, daß dieser Deckung von ihm in Händen hatte, daß er ferner zu dieser Zeit zahlungsfähig war, die Zahlung aber erst nach Verfall eingefordert wurde, und daß der Regreß gegen ihn — den Aussteller — in einem Augenblicke genommen wird, in welchem dieser sich (wegen Insolvenz des Bezogenen, oder dergleichen) nicht mehr bezahlt machen kann: so trägt der nachlässige Inhaber

die Schuld; denn jede menschliche Handlung, welche einem Andern Schaden zufügt, verbindet denjenigen, durch dessen Verschulden er entstanden ist, ihn zu ersetzen. (Pardessus, Handelsrecht Nr. 465 ff.)

Dreiunddreißigstes Kapitel.

Wesentliche Pflichten und Rechte der im Wechsel vorkommenden Personen und Vorschriften für dieselben aus dem praktischen Geschäftsleben entnommen.

§. 280.

Nach den in den verschiedenen Kapiteln erörterten Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften über die Natur des Wechsels, über die damit vorzunehmenden Operationen und die dabei zu beobachtenden Diligenzen, entstehen für die im Wechselbriefe vorkommenden Personen, nämlich für den Trassanten, den Remittenten, den Präsentanten und den Trassaten, Pflichten und Rechte, die hier auseinandergesetzt, indem zugleich einige Vorschriften aus dem praktischen Wechselgeschäfte angereiht werden sollen.

I. Pflichten und Rechte des Trassanten (Ausstellers).

A. Pflichten.

§. 281.

1) Sobald er sich gegen den Nehmer verbindlich gemacht hat, ihm einen Wechsel (gleichviel ob eigener Wechsel oder Tratte auf einen gewissen Platz gezogen) zu geben, so muß er ihn am gehörigen Orte und zu gehöriger Zeit, für die übereingekommene Summe und zu dem abgeschlossenen Curse auf die festgesetzte Verfallzeit und in der vom Gesetze bestimmten Form ausstellen und dem Nehmer ausliefern. (Das preußische Landrecht §. 956 bestimmt hierüber: „Verzögert der Trassant, nach Empfang der Valuta, die Aushändigung des Wechsels länger als 24 Stunden über die bedungene Zeit, so kann ihn der Remittent im executiven Processe dazu anhalten.")

2) Der Aussteller hat die Vorkehrung zu treffen, daß die Tratte vom Bezogenen bei Vorzeigung acceptirt und bei Verfall bezahlt

werde. Er hat ihm demnach zu diesem Zwecke rechtzeitig Bericht (Avis) von seiner Tratte zu geben und darin das Nöthige anzugeben (s. §§. 48—50).

3) Zieht der Aussteller für eigene Rechnung, so hat er die Verpflichtung, die Deckung dafür zu machen; zieht er für Rechnung eines Dritten, so hat sie dieser zu machen (s. Deckung Kapitel IX). Der Aussteller mag aber für seine eigene Rechnung, oder commissionsweise trassiren, so bleibt er dennoch persönlich gegen die Indossenten und den Inhaber bis nach erfolgter Zahlung verpflichtet.

4) Wenn der Aussteller per Prima gezogen hat, so ist er verbunden, dem Remittenten, auf dessen Verlangen, Duplicate davon, nämlich Secunda, Tertia u. s. w. zu geben (s. Wechselduplicate Kapitel XVIII).

5) Der Beitritt des Bezogenen zum Wechselcontract durch seine Acceptation (§. 69) befreit den Aussteller von seiner Verbindlichkeit aus dem Wechsel noch nicht; er ist derselben erst nach erfolgter Zahlung zur Verfallzeit enthoben.

6) Verweigert der Bezogene die Annahme, so muß der Aussteller auf den Protest hin, bis zur Zahlung Sicherheit geben (s. §. 141) oder den Betrag nebst Protest- und Rückwechselkosten erstatten.

7) Wenn ein Wechsel wegen Mangels an Bericht, den der Trassant zu geben verabsäumt, oder wegen einer Unrichtigkeit im Inhalte, oder wegen nicht übermachter Deckung, überhaupt durch Verschulden des Trassanten protestirt wird, so fallen ihm die Kosten zur Last, und auf den Protest Mangels Zahlung hin hat er ohne Weiteres auch den Betrag nebst Kosten, Zinsen u. s. w. zu erstatten.

8) Hat der Inhaber des Wechsels versäumt, denselben in der gehörigen Zeit (s. §§. 69 und 70) zur Annahme, oder zur Zahlung vorzuzeigen, oder hat einer der Interessenten im Wechsel Veranlassung gegeben, daß derselbe nicht zu gehöriger Zeit zur Zahlung präsentirt werden konnte, und der Bezogene hat indessen fallirt: so muß der Aussteller seine Rechte bewahren und den Regreß abweisen, wenn er beweisen kann, daß der Bezogene zur Verfallzeit hinlängliche Deckung von ihm in Händen hatte; wo nicht, so ist er verbunden, für die Zahlung selbst dann Gewähr zu leisten, wenn der Protest erst nach der gesetzlichen Frist aufgenommen sein sollte, da der Trassant sich nicht zum Schaden des Inhabers bereichern darf. (Vergleiche §. 83 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung im §. 242; preußisches Landrecht §. 974.)

B. Rechte.

§. 282.

1) Dem im vorigen §. sub 1 Gesagten entsprechend, hat der Aussteller dagegen auch das Recht, vom Remittenten den Betrag des Wechsels zu dem mit ihm abgeschlossenen Curse baar zu fordern, oder ihn solchen in Rechnung zu bringen, oder auch sonst zu verrechnen, je nachdem sie deshalb unter sich übereingekommen sind.

2) Wenn vom Remittenten der Betrag nicht sofort gleich baar bezahlt, sondern erst auf eine gewisse Zeit versprochen wird, z. B. nach Acceptation, oder nach Zahlung des Wechsels, so hat der Aussteller das Recht, einstweilen einen Interimsschein dafür zu fordern (s. Kapitel XXI).

3) In gewissen Fällen und nach einigen Gesetzen hat der Trassant das Recht, den Wechsel zu contremandiren (s. Kapitel XXIX).

4) Hat der Remittent den Primawechsel verloren, es mag nun durch sein Verschulden sein oder nicht, so kann er vom Aussteller nicht verlangen, daß durch den Verlust des Wechsels der Contract sich auflöse und dieser ihm den erhaltenen Betrag herausgebe, selbst wenn jener Sicherheit leisten wollte, um die Unwirksamkeit des verlorenen Wechsels zu garantiren, im Falle sich derselbe wieder finden sollte. In einem solchen Falle hat der Aussteller vielmehr das Recht, auf Fortbestand des Contracts zu beharren, und er ist blos verbunden, Duplicate zu geben (s. Abhanden gekommene Wechsel Kapitel XXIII).

Vorschriften für den Trassanten, aus dem praktischen Wechselgeschäfte.

§. 283.

1) Man trassire nicht, ohne Gläubiger des Bezogenen zu sein, wenn man nicht die Gewißheit hat, entweder zu gehöriger Zeit Deckung machen zu können, oder bei dem Bezogenen für die Wechselsumme Credit zu haben; denn außerdem würde ja der Trassat nicht acceptiren, und der Trassant müßte dann den Wechsel doch wieder einlösen und er würde hierdurch seinem Credite den empfindlichsten Schaden zufügen und sich Kosten verursachen, die meistens nicht unbedeutend sind.

2) Zieht man an eigene Ordre (§. 44, 2), so thue man dies nicht in starken Summen in einem Wechselabschnitte (Appoint), sondern in solchen, die sich am leichtesten anbringen lassen; denn man findet eher Abnehmer für kleinere Wechsel als für größere. Hat man daher

z. B. Fl. 10,000 an eigene Ordre zu trassiren, so theile man diese Summe in mehre Appoints, als Fl. 500, 1000, 1500 u. s. w.

3) Bevor man einen Wechsel unterzeichnet, gleichviel ob man denselben selbst geschrieben, oder durch einen Andern schreiben ließ, durchlese man ihn genau; hat man ihn nicht selbst geschrieben, so bestätigt man die Wechselsumme vor der Unterschrift (s. §. 30).

4) Wenn ein Aussteller befürchtet, daß seine Tratte vom Bezogenen nicht acceptirt oder nicht bezahlt werden möchte, so thut er gut, sie mit einer Nothadresse zu versehen. Diese Vorsicht gebraucht der Aussteller häufig bei Commissionstratten; bei Tratten für eigene Rechnung aber nur dann, wenn er aus Mangel an Zutrauen in die Zahlungsfähigkeit des Bezogenen befürchtet, daß der Wechsel nicht honorirt würde; und dann verfährt man nach Anleitung des §. 102.

5) Wenn man auf Sicht an Ordre trassirt, so bestimme man dabei im Wechsel selbst die Zeit, innerhalb welcher er zur Präsentation gebracht werden soll (s. §. 19 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung im §. 69), weil außerdem dergleichen Wechsel lange im Umlauf sein können, bis sie präsentirt würden. Da nun der Aussteller ihren Verfalltag nicht weiß, weil ihm nicht bekannt sein kann, wann sie vorgezeigt werden, so ist er dabei einer größern Gefahr ausgesetzt, als bei solchen Wechseln, deren Verfallzeit sich bestimmt angeben läßt.

Ueberhaupt sind die Sichtwechsel, in denen die Präsentationszeit nicht bestimmt ist, nicht nur für den Aussteller, sondern auch für den Inhaber gefährlich. Für erstere, wenn der Bezogene in der Zeit, während sie circuliren, fallirt; für letztere, weil der Aussteller in der Zwischenzeit bis zum Tage der Präsentation falliren kann, in welchem Falle der Bezogene (da er noch nicht acceptirt hat) nicht mehr für ihn bezahlt. Es kann daher, nach eben diesem §. 19 der Allgemeinen deutschen Wechselordnung, auch jeder Inhaber die Präsentationszeit in seinem Giro bestimmen.

6) Wenn man auf eine und dieselbe Person eine gewisse Summe, z. B. Fl. 8000, vom nämlichen Tage und Zahlungstermine und an die nämliche Ordre zu ziehen hat, so vertheile man sie in kleinere und ungleiche Summen, damit keine Verwirrung entstehe. Tritt aber der Fall ein, daß man unter obigen Umständen in gleichen Summen trassiren muß, wenn es z. B. der Wechselnehmer also verlangt, so unterscheide man die Wechsel durch Buchstaben aus dem großen römischen Alphabet von einander, z. B. man habe vier Wechsel, jeden von Fl. 2000 zu ziehen, so bezeichne man den einen mit A, den andern mit B, den dritten mit C und den vierten mit D. Im Avisbrief darüber ist der Bezogene darauf aufmerksam

zu machen, damit er sich solches merke oder notire und bei Vorkommen eines jeden Wechsels sogleich durch den beigefügten Buchstaben erkenne und wisse, welche Wechsel schon bezahlt sind, und welche er noch zu bezahlen habe. Diese Buchstaben setzt man gewöhnlich oben links auf den Rand des Wechsels.

II. Pflichten und Rechte des Wechselnehmers (Remittenten).

A. Pflichten.

§. 284.

1) Der Remittent hat die Verpflichtung, beim Empfang des Wechsels den Werth auf die mit dem Aussteller übereingekommene Weise zu entrichten (s. §. 282, 1).

2) Ist der Wechselnehmer mit dem Aussteller übereingekommen, den Werth erst nach erfolgter Acceptation oder Zahlung zu bezahlen, so hat er einstweilen einen Interimsschein (s. Kapitel XXI und §. 282, 2) zu geben.

3) Im Falle der Nichtannahme hat er Protest wegen Mangels Acceptation und im Falle der Nichtzahlung Protest wegen Mangels Zahlung erheben zu lassen.

4) Der Remittent hat auf die Duplicate (s. Kapitel XVIII) zu bemerken, wo das andere Exemplar am Zahlungsorte anzutreffen sei.

5) Der Wechselnehmer ist gleichsam der Bevollmächtigte des Ausstellers, folglich muß er diesem für alles, was er in der Sache versäumt, haften. Er hat daher zu sorgen, daß der Wechsel nicht länger bei ihm liegen bleibe, als es die Verfallzeit gestattet; sonst fällt ihm der daraus entstehende Schaden zur Last, und er verliert seinen Regreß gegen den Trassanten, wenn dieser darthun kann, daß Deckung vorhanden war.

Würde der Remittent, oder ein anderer Inhaber, durch Uebermacht (vis major) gehindert, seine Pflichten als Wechselinhaber zu erfüllen, und würde ein Versäumniß ohne sein Verschulden statthaben, so kann er für solche Fälle nicht verantwortlich gemacht werden (s. §. 249) [1].

6) Wenn der Wechsel Mangels Zahlung protestirt, und der Inhaber von seinem Nachmanne hiervon benachrichtigt wird, so ist er gehalten, innerhalb zweier Tage vom Tage des empfangenen Be-

---

1) So wurde z. B. in Paris während der Revolution vom Juli 1830 und Februar 1848, sowie während der großen Arbeiteremeute im Juni 1848 die Präsentation u. s. w. der Wechsel um mehre Tage hinausgeschoben; ebenso in Wien während der Insurrection und Belagerung im October 1848.

richts zu berechnenden Frist, seinen nächsten Vormann ebenfalls davon zu benachrichtigen (s. §. 152).

B. Rechte.

§. 285.

1) Wenn der Remittent den Wechsel empfangen hat, so ist er, in soweit ihm nicht gewisse Diligenzen obliegen, Eigenthümer davon, und er kann beliebig darüber verfügen; er hat demnach das Recht, ihn selbst einzuziehen, oder einziehen zu lassen, zu negociren oder zu remittiren, an wen er will.

2) Der Remittent hat, wie jeder Girant, das Recht, den Wechsel mit einer Nothadresse am Zahlungsorte (s. Kapitel XII) zu versehen, damit diese bei Mangel Annahme oder bei Mangel Zahlung intervenire.

3) In Folge des Protestes Mangels Annahme kann er vom Aussteller Sicherstellung für den Betrag des Wechsels bis zur Verfallzeit fordern (s. §§. 141 und 142).

4) Auf den Protest Mangels Zahlung hin kann er gegen Auslieferung des Protestes und des Wechsels den Betrag nebst Kosten u. s. w. vom Aussteller sogleich fordern (s. §§. 148 ff.).

5) Wenn der Acceptant und der Aussteller falliren, so hat der Remittent das Recht, sich an beide Concursmassen zu halten (s. §. 271).

6) Der Remittent ist berechtigt, Duplicate zu fordern. (Das Nähere hierüber ersehe man aus Kapitel XVIII.)

Vorschriften für den Wechselnehmer aus dem praktischen Wechselgeschäfte.

§. 286.

1) Der Remittent, sowie Jeder, der einen Wechsel kauft oder sonst empfängt, hat den Inhalt desselben genau zu durchlesen, um zu sehen, ob alles, sowol im Inhalte als im Giro, in seiner Richtigkeit ist; ob nämlich bezüglich der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form des Wechsels nichts mangele, ob die Summe im Contexte mit derjenigen in der Ueberschrift übereinstimmt und die Indossamente in gehöriger Reihenfolge auf einander folgen.

2) Er thut wohl daran (und es ist dies auch allgemein üblich), die Verfallzeit oben linker Hand mit rother Dinte auf den Wechsel zu schreiben, damit jene ihm in die Augen falle, wenn er den Wechsel in seinem Portefeuille liegen hat.

3) Wenn Tratten in langer Sicht (z. B. 2—3 Monate dato), es sei nun für eigene Rechnung oder commissionsweise, auf Plätze gezogen sind, wo die Acceptation gleich bei Vorzeigung gefordert

werden kann [1]), so sende man die Primen ungesäumt zur Annahme und lasse sie am Zahlungsorte zur Verfügung der Secunden liegen (s. §. 175).

4) Wenn der Nehmer Prima und Secunda zugleich besitzt, so muß er beide nicht mit einander remittiren, sondern letztere immer einen oder mehre Posttage später, damit, wenn die Prima nicht am Orte der Bestimmung anlangt, die Secunda doch eintreffen könne. Bedarf er des Duplicats nicht, so muß er es aufbewahren, um im Nothfall, wenn z. B. die Prima verloren ginge, Gebrauch davon zu machen.

Ist die Zahlung auf die Prima geleistet worden, so kann er die Secunda vernichten, weil sie dadurch entbehrlich geworden ist.

5) Besitzt der Nehmer oder Inhaber eines Wechsels kein Duplicat davon, und kann er sich nicht leicht eines verschaffen, oder ist es ein Solawechsel (wovon keine Duplicate gegeben werden können), so kann er Abschrift davon nehmen und sich derselben wie eines Duplicats bedienen. Wie mit dieser Copie zu verfahren, ersehe man aus Kapitel XIX.

6) Ist die Verfallzeit eines Wechsels auf eine geraume Zeit nach Sicht gestellt (z. B. 1, 2, 3 Monate nach Sicht), so ist es immer gut, wenn man Abschrift davon nimmt, das Original davon an den Wohnort des Bezogenen sendet und auf die Copie anmerkt, an welchem Tage der Wechsel nach erhaltener Acceptation, oder nach erhobenem Proteste Mangels Annahme, fällig ist. Letzteres gibt der Protest an; um Angabe des erstern muß aber der Correspondent gebeten werden, der mit der Besorgung der Acceptation beauftragt wurde.

Es gibt Kaufleute, die einen Sichtwechsel gar nicht in Umlauf setzen und vorziehen, ihn an den Zahlungsort zum Einziehen zu übermachen, selbst wenn dies dort eine Provision kosten würde.

7) Wenn der Remittent den Wechsel indossirt, so muß er sein Indossament auf die Rückseite so schreiben, daß es die Unterschrift des Ausstellers bedeckt, also, wenn man den Wechsel umwendet, dahin, wo die Zeilen der Vorderseite auslaufen.

Wie der Inhaber eines mit Indossamenten ganz beschriebenen Wechsels zu verfahren hat, wenn er ihn weiter giriren will, ersehe man aus §. 68.

---

1) Nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung (s. §. 69) ist jeder Inhaber berechtigt, den Wechsel sofort zur Annahme zu präsentiren. In Augsburg, Nürnberg u. s. w. ist der allgemein eingeführte (und durch Wechselordnung bestimmte) Gebrauch, daß erst 14 Tage vor Verfallzeit acceptirt wird; daher wurde bisher auch gegen sie von andern Plätzen das Gegenrecht ausgeübt, wo dann Wechsel von Augsburg, Nürnberg u. s. w. gezogen, auch nur 14 Tage vor Verfall acceptirt werden. Diese besondere Bestimmung wurde jedoch in der leipziger Conferenz (achtes Protokoll) trotz der Einsprache des baierischen Conferenzmitgliedes, nicht mit aufgenommen.

III. Pflichten und Rechte des Wechselinhabers (Präsentanten).

A. Pflichten.

§. 287.

1) Der Präsentant ist verpflichtet, solche Wechsel, deren Verfallzeit erst durch die Annahme bestimmt wird (Sichtwechsel), oder solche, bei denen ihm von seinem Cedenten die Auflage gemacht worden ist, sie sofort zur Acceptation zu präsentiren, sogleich vom Bezogenen acceptiren zu lassen (s. §§. 69 und 70).

Im Weigerungsfall hat er Protest wegen Mangels Annahme rechtzeitig erheben zu lassen (s. §. 128). Dieser Protest wird in der Regel mit erster Post dem Cedenten eingesandt; jedenfalls aber muß der Inhaber seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage hiervon benachrichtigen (s. §. 152).

Bei domizilirten Wechseln hat der Präsentant vom Bezogenen bei der Annahme das Domizil darauf setzen zu lassen (s. §. 76).

Ist derjenige, auf welchen ein Wechsel lautet, nicht aufzufinden, so muß der Präsentant einen Perquisitionsprotest leviren lassen (s. §. 127, 6).

2) Bei Verfall des Wechsels hat der Präsentant die Zahlung zu fordern, im Nichtzahlungsfalle rechtzeitig (s. §. 129) Protest Mangels Zahlung erheben zu lassen, und Wechsel und Protest zurückzusenden und seinen Regreß zu nehmen (s. §. 152).

Zieht er die Wechselsumme ein, so hat er dafür zu quittiren (s. §. 87), und empfängt er sie durch einen Intervenienten, so muß er dies im Quittiren angeben (s. §. 119).

3) Hat der Bezogene nur einen Theil der Wechselsumme bezahlt, so hat der Präsentant ihm blos Quittung auf einer Abschrift des Wechsels zu ertheilen (s. §. 89); für den unbezahlten Rest wird in der Regel Protest erhoben (s. §§. 74 und 126, 1).

4) Ist eine Nothadresse auf dem Wechsel, so hat sich der Präsentant, sowol wegen verweigerter Annahme, als wegen verweigerter Zahlung des Bezogenen, bei der Nothadresse zu melden (s. §. 101), und wenn diese nicht intervenirt, so muß er auch diese Weigerung in den Protest aufnehmen lassen (s. §. 127, 3).

5) Will der Bezogene nach erhobenem Proteste wegen Mangels Annahme noch acceptiren, oder nach levirtem Proteste wegen Mangels Zahlung, wenn der Präsentant noch im Besitze des Wechsels ist, die Wechselsumme nebst Kosten zahlen, so hat es der Präsentant anzunehmen (s. §. 154). Ist der Wechsel in den Händen eines Intervenienten, so hat dieser ebenfalls die Zahlung anzunehmen, der Bezogene hat ihm aber wegen seiner Acceptation die Protestkosten nebst einer Provision zu vergüten (s. §. 116).

6) Wenn der Bezogene vor oder nach der Acceptation fallirt, so muß der Wechselinhaber sofort Protest (Securitätsprotest §. 126, 2) erheben lassen, und Wechsel und Protest seinem Cedenten zusenden, oder seinen Regreß sowol gegen diesen, als gegen die frühern Giranten und den Aussteller nehmen (s. §. 146).

7) Weder der Protest wegen Nichtannahme, noch das Absterben, noch das Falliment des Bezogenen können den Inhaber von der Verbindlichkeit befreien, bei nicht erhaltener Zahlung Protest erheben zu lassen. Der Protest Mangels Zahlung darf nie unterlassen werden (außer wenn der Inhaber die Aufforderung „ohne Protest, ohne Kosten" u. s. w. erhalten hat, s. §. 135).

8) Wird dem Präsentanten ein Wechsel in einem Duplicate oder in einer Copie übermacht, so hat er die Prima oder das Original bei der im Duplicate oder in der Copie angegebenen Adresse zu beziehen (s. §§. 181 und 194). Findet sich daselbst das eine oder das andere nicht vor, oder verweigert man die Herausgabe, so muß er protestiren lassen (s. §§. 126, 3 und 183).

B. Rechte.

§. 288.

1) Wenn der Bezogene oder ein Intervenient vor der Verfallzeit zahlen will, so hat der Inhaber das Recht, die Zahlung abzuweisen, widrigenfalls er sie auf seine Gefahr annimmt; denn es könnte geschehen, daß nachher Einspruch dagegen gemacht würde, z. B. von Jemand, der den Wechsel verloren hat, oder dem er entwendet worden ist, oder von Seiten des Curators der Fallitmasse des Bezogenen oder des Intervenienten des Wechsels; dies bestimmen mehre Wechselordnungen ausdrücklich, z. B. preußisches Landrecht §. 847, frankfurter Wechselordnung §. 48 u. s. w. (s. auch Kapitel XXXI, besonders §§. 264 und 265).

2) Ist keine Nothadresse auf dem Wechsel, oder weigert sich eine Nothadresse zu interveniren, und es meldet sich eine dem Wechsel ganz fremde Person, die zu Ehren eines Wechselinteressenten acceptiren oder zahlen (interveniren) will, so hat der Präsentant das Recht, eine solche Intervention abzulehnen (s. §. 109, 4). Hat er aber eine solche Intervention eintreten lassen, so tritt alsdann der Intervenient in die Rechte des Präsentanten ein und ist zur Beobachtung der nämlichen Förmlichkeiten, wie dieser, verbunden.

3) Der Inhaber hat das Recht, dem Bezogenen eine Frist von zwei Tagen nach dem Verfalltage zu gestatten, da er nach der Allgemeinen deutschen Wechselordnung §. 41 (s. §. 129) erst am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage Protest erheben lassen muß.

Eine längere Frist kann er ihm nicht bewilligen, es sei denn, daß er von seinem Cedenten besonders dazu beauftragt und ermächtigt wäre, widrigenfalls er sein eigenes Geschäft aus dem Wechsel macht.

4) In Betreff der Forderung auf Sicherstellung bei verweigerter Annahme und des Regresses bei unterbliebener Zahlung, hat der Präsentant (wenn er Eigenthümer des Wechsels und nicht blos Mandatar ist) natürlich dieselben Rechte wie jeder andere Wechselnehmer; man sehe §. 285, 3—5.

Vorschriften für den Präsentanten aus dem praktischen Wechselgeschäfte.

§. 289.

1) Der Präsentant muß, sowie überhaupt ein Jeder, der einen Wechsel empfängt, dessen Inhalt genau durchsehen; s. §. 286, 1.

In Häusern, die auf Ordnung halten, thut dies in der Regel der Chef selber; er lernt hierdurch auch viele Firmen kennen und erhält Aufschlüsse über Wechselreiterei (§. 230) des einen oder andern dabei vorkommenden Interessenten.

2) Fehlt das Giro an den Präsentanten, oder enthält es eine Unrichtigkeit, so verfährt man nach Angabe des §. 90.

3) Der Präsentant thut wohl daran, die Verfallzeit, nach Angabe des §. 286, 2 auf die Wechsel zu schreiben, damit sie in sein Portefeuille der Ordnung gemäß gelegt werden (s. §. 31).

4) Läßt der Präsentant den Wechsel Mangels Zahlung protestiren, so muß er, falls er sein Acquit schon darauf gesetzt und unterschrieben hätte (in der Meinung, der Wechsel würde ohne weiteres bezahlt werden), Acquit und Unterschrift ausstreichen.

IV. Pflichten und Rechte des Trassaten (Bezogenen).

A. Pflichten.

§. 290.

1) Wird dem Bezogenen ein Wechsel zur Annahme oder zur Zahlung präsentirt, so hat er zu erklären, ob er acceptiren oder zahlen will oder nicht [1]).

2) Wenn er acceptirt, so muß dies auf dem Wechsel schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift geschehen; dadurch tritt er dem Wechselcontract bei (s. §. 69). Verweigert aber der Bezogene die Acceptation, so geschieht dies nur mündlich, keineswegs aber schrift-

1) Man sehe jedoch in Betreff Augsburg, Nürnberg u. s. w. die Anmerkung zu §. 286.

lich auf dem Wechsel. Als Grund der Verweigerung pflegt er gewöhnlich (um den Credit des Ausstellers zu schonen) anzugeben: „er habe keinen Avis.“ (Man sehe deshalb das Protestformular §. 138.)

3) Wird die Verfallzeit auf einige Zeit nach Sicht bestimmt, so muß der Bezogene das Accept datiren. Würde in diesem Falle bei der Acceptation das Datum weggelassen (ohne daß der Inhaber Protest eben wegen Weglassung des Datums hätte erheben lassen), so würde die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet werden (s. §. 69).

4) Hat der Bezogene einen Wechsel an einem fremden Orte zahlbar zu acceptiren, so hat er im Accept das Domizil anzugeben (s. §. 76).

5) Die Verbindlichkeiten, die der Bezogene im Wechsel übernommen hat, gehen, sowie überhaupt alle Wechselverbindlichkeiten, auf dessen Erben über. Der Tod des Bezogenen hebt sie nicht auf, und sie gehen in ihrer ganzen Strenge (mit Ausnahme des Wechselarrestes s. §. 4) auf seine Erben über. In wie weit und unter welchen Voraussetzungen die Erben in Anspruch genommen werden können, dies bestimmt das gemeine Recht.

6) Wenn ein Wechsel per Prima, Secunda, Tertia u. s. w. gezogen ist, so hat der Bezogene dasjenige Exemplar zu acceptiren oder zu zahlen, das ihm zuerst vorgezeigt wird. Er muß sich aber wohl in Acht nehmen, daß er nur eines acceptire; würde er eines derselben, auf welches er sein Accept nicht gesetzt hat, bezahlen, und das für die nämliche Summe acceptirte Exemplar würde ihm nachher zur Zahlung präsentirt, so müßte er seine Acceptation ebenfalls einlösen und könnte dann sehen, an wen er deshalb seinen Regreß zu nehmen habe.

B. Rechte.

§. 291.

1) Will der Bezogene den Wechsel vor Verfall bezahlen, so kann er es thun, wenn der Präsentant das Geld annehmen will (s. §. 288, 1); der Bezogene bleibt aber wegen der Giltigkeit der Zahlung verantwortlich.

2) Wenn der Bezogene in die Identität der Person des Inhabers oder darin gegründeten Zweifel setzt, daß dieser den Wechsel rechtmäßig erworben hat, so kann er zwar die Zahlung nicht verweigern, aber Caution fordern oder das Geld deponiren.

3) Sobald der Bezogene den Wechsel bezahlt, hat er das Recht, vom Präsentanten zu fordern, daß er ihm dafür quittire (s. Kapitel X).

4) Wenn dem Bezogenen das girirte Duplicat oder die girirte Copie zur Zahlung präsentirt wird, wovon er die Prima oder das

Original acceptirt hat, und der Präsentant zeigt den acceptirten Wechsel nicht zugleich vor, so hat der Bezogene das Recht, dies zu verlangen, und die Zahlung auf das Duplicat oder die Copie, bis auf richterliche Anordnung und gegen geleistete Sicherheit, zu verweigern.

5) Der Bezogene kann den Wechsel per Intervention acceptiren oder zahlen (s. §. 109).

Vorschriften für den Trassaten aus dem praktischen Wechselgeschäfte.

§. 292.

1) Wenn ein Wechsel dem Bezogenen zur Annahme oder zur Zahlung vorgezeigt wird, so muß er ihn ebenfalls genau durchlesen, mit dem Avisbrief, den er darüber erhalten, vergleichen, darauf Acht haben, daß die Indossamente in gehöriger Reihenfolge sind, und dann erst, wenn der Wechsel in gehöriger Richtigkeit ist, acceptiren oder zahlen. Wegen der Vorsichtsmaßregeln bei Duplicaten und Copien sehe man Kapitel XVIII und XIX.

2) Wird dem Trassaten ein Wechsel zur Annahme präsentirt, der laut Bericht gezogen, ihm aber noch nicht avisirt ist, so hat er den Inhaber zu ersuchen, einige Tage zuzuwarten und ihm denselben dann wieder vorzulegen.

Wird er ihm aber zur Zahlung präsentirt, so kann er ihn bezahlen (wenn ihm die Unterschrift des Trassanten und die Solidität des Präsentanten genügend bekannt ist), oder denselben zurückzuweisen, welches letztere die Klugheit gebietet.

3) Wenn bei einer Commissionstratte der Committent dem Bezogenen keinen Bericht erstattet oder keine Deckung gemacht hat, so kann er, wenn er dem Aussteller (Commissionair) Vertrauen schenkt, den Wechsel unter Protest zu Ehren des letztern annehmen. Kennt er den Aussteller nicht, so kann er entweder den Wechsel ohne weiteres zurückweisen oder den Inhaber desselben ersuchen, einige Tage zu warten, bis er von dem Committenten gehörig avisirt, d. h. bis von diesem der Commissionair bei ihm hierfür accreditirt ist. Ebenso ist es, wenn eine Commissionstratte auf eine größere Summe lautet, als diejenige ist, für welche der Commissionair bei ihm beglaubigt ist.

4) Sobald der Bezogene seinen acceptirten Wechsel bezahlt hat, thut er wohl daran, sein Accept auszustreichen; gleiches mag auch der Aussteller eines eigenen Wechsels mit seiner Unterschrift thun. Die bezahlten Wechsel müssen, nachdem sie eingeschrieben sind, sorgfältig aufbewahrt werden.

Register.

Abgeben, s. Trassiren.
Abhanden gekommene Wechsel, §. 216; Vorschriften beim Verlust, 217—223.
Acceptation, §. 27; Berechtigung und Verpflichtung zur Präsentation, zur Acceptation, 69 und 70; worin sie besteht, 71; Erfordernisse derselben, 72 und 73; theilweise (Particular-) Acceptation, 74; bedingte, 75; bei domizilirten Tratten, 76; Unwiderruflichkeit derselben, 77 und 78; per Intervention, s. Intervention.
Acceptant, §§. 27, 79 und 290.
Acceptirte Wechsel, s. Acceptation.
Acquit, s. Quittiren.
Adresse des Bezogenen, §§. 30, 53 und 54.
Allonge, §. 68.
Alter Styl (der Zeitrechnung), §. 39.
Anhang, s. Allonge.
Annahme, s. Acceptation.
Annehmer, s. Acceptant.
Anschaffung, s. Deckung.
Anstandsbrief, s. Moratorium.
Anweisung, was sie ist, §§. 272 und 273; ihre Bedeutung, 274; wie sie ausgestellt wird, 275; Rechte und Wirkung, 276, 278 und 279; Veranlassung zur Ausstellung, 277; als Zahlungsmittel, 99.
Assigna, Assignation, s. Anweisung.
Assignant, §. 272.
Assignat, ebenda.
Assignatar, ebenda.
Ausländische Gesetzgebung, §. 243.
Aussteller, s. Trassant und Assignant.
Aval, s. Wechselbürgschaft.
Avis, Avisbrief, was er ist, §. 48; wann er abzusenden, 49; wenn er dem Remittenten übergeben worden, 50.

Baare Zahlung, s. Zahlung.
Bancozahlung, s. Zahlung.
Begeben, §. 22.
Bericht, s. Avis.
Bezogener, §§. 2 und 21; mit wem er sich zu berechnen, 25; dessen Pflichten, 290; Rechte, 291; Vorschriften für ihn aus dem praktischen Wechselgeschäfte, 292.
Bianco-(Blanco-)Indossament, s. Indossament.
Bürge, §. 12.

Cedent, §§. 26, 55 und 65.
Cession, §§. 57, 64, 65 und 67.
Cessionar, §. 65.
Committent, §. 28.
Commissionstratte, §§. 25 und 81.
Commissionsweise ziehen, §. 25.
Compensation, compensiren, §§. 95, 96 und 231.
Concurs, des Inhabers, §. 264; eines Giranten, 265; Liquidiren im Concurse, 266; Location im Concurse, 267; Personalarrest des Schuldners im Concurse, 268—270; solidarisch Verpflichtete im Concurse, 271.
Confusion, §. 231.
Contante Zahlung, s. Zahlung.
Context, §§. 36—50.
Contraprotest, §. 126.
Contremandirung, was sie ist, §. 251; insbesondere bei Wechseln, 252; von Seiten des Trassanten, 253; des Indossanten, 254; Wirkung der Contremandirung, 255.
Contreordre, s. Contremandirung.
Copien, s. Wechselcopien.
Curs, §. 34; beim Regreß, 162.

Datowechsel, §§. 36 und 39.
Deckung, was sie ist, §. 81; wer sie zu leisten hat, 82 und 83; wann sie als vorhanden betrachtet wird, 84; wann sie vorausgesetzt wird, 85.
Delcredere, §. 44; was es ist, 212; wie es entsteht, 213; Provision dafür, 214; Anzeige des nicht Delcredere stehen, 215.

Delegiren, §. 95.
Deposition, §. 100.
Depositowechsel, s. eigene Wechsel.
Dépôt, bei eigenen Wechseln, §. 16; Erwähnung desselben im Wechsel, 17; wenn es in Lotterieloosen besteht, 18.
Diffessionseid, §§. 225 und 240.
Disconto, §. 96.
Domizil, §. 9.
Domiziliat, §§. 10 und 76.
Domizilirte eigene Wechsel, s. eigene Wechsel.
Duplicate, s. Wechselduplicate.

Ehrenacceptation, Ehrenannahme, s. Intervention.
Ehrenzahlung, s. Intervention.
Effectiv, §. 34.
Eigene Ordre, s. Ordre.
Eigene Wechsel, ihr Wesen, §. 5; ihr Unterschied von Schuldverschreibungen, 6; wesentliche Erfordernisse, 7; ihre Eintheilung, 8; eigentrassirte, 9; domizilirte, 9—11; solidarische, 12—14; mit Zinsen, 15; mit Dépôt, s. Dépôt; Bemerkungen und Vorschriften über eigene Wechsel, 19; Protest dabei, §. 124.
Einklage, §. 6.
Eiserner Brief, s. Moratorium.
Entnehmen, s. trassiren.
Entsagung, §. 231.
Erlöschung der Wechselverbindlichkeit, §. 231 ff.

Falliment, s. Concurs.
Falsche Wechsel, was darunter verstanden wird, §. 224; ihr Unterschied von verfälschten, 225; Folgen davon, 226; wo die Falschheit im Wechsel vorhanden sein kann, 227; wo die Verfälschung, 228; Vorsichtsmaßregeln dagegen, 229.
Feiertage, §. 43.
Fingirte Ritratte, s. Ritratte.
Firma, §§. 52 und 73.
Forum, §§. 238 und 239.
Freibrief, s. Moratorium.

Gegenprotest, s. Contraprotest.
Gegenwechsel, s. Rückwechsel.
Geldsorte, §. 34.
Gerichtsstand, s. Forum.
Gezogene Wechsel, s. Tratte.
Girant, s. Indossant.
Girat, s. Indossat.
Giriren, s. Indossiren.
Giro, s. Indossament.
Girobank, §. 98.
Gut für, . . . §. 19.

Herwechsel, s. Rückwechsel.
Hilfsadresse, s. Nothadresse.
Honorant, §. 106; was er zu beobachten, 114; dessen Rechte, 120; wenn mehre auftreten, 116.
Honorat, §§. 106 und 108.
Honorirter Wechsel, §. 106.

Identität der Person, §. 91.
Incasso, §. 58.
Indossament, §. 26; was es ist, 55; seine Bedeutsamkeit, 56; Arten, 58; Erfordernisse, 59 und 60; Indossament (Giro) in bianco, 61; Unterschied von einer Cession, 64 und 65; bedingtes, 66; verspätetes, 67.
Indossat, Indossatar, Indossirter, §§. 26 und 55; dessen Haftung und Befugnisse, 65.
Indossant, Indossent, Indossirer, §. 26 und 55; wie er sich von der Wechselverbindlichkeit befreien kann, 66.
Indosso, s. Indossament.
Indult, s. Moratorium.
Interimsschein, Interimswechsel, was darunter verstanden, §. 207; Veranlassung dazu, 208—10; Erfordernisse, 211.
Intervenient, s. Honorant.
Interveniren, s. Intervention.
Intervention, was sie ist, §. 105; weßhalb sie geschieht, 106; Arten, 107 und 110; für wen sie geschehen kann, 108; wer sie leisten kann, 109; Interventions-Acceptation, 111—13; Quittirung bei Intervention, 119.
Interventionsprotest, §. 126.

Kellerwechsel, §. 230.
Klagerecht, s. Wechselproceß.
Kopien, s. Wechselcopien.

Legitimation, §. 91.
Letzter Inhaber, s. Präsentant.
Liquidirung von Wechselforderungen im Concurs, s. Concurs.
Location der Wechselforderungen bei Fallimenten, §. 6 und 267.

Mandat, s. Anweisung.
Mandatar, s. Assignatar.
Mangelhafte Unterschriften, §. 52.
Marktwechsel, s. Meßwechsel.
Medio, § 38.

Meßwechsel, §§. 37, 41 und 69.
Moratorium, §. 236.
Münzsorte, s. Geldsorte.

Nachforschungsprotest, s. Perquisitionsprotest.
Nebenadresse, s. Nothadresse.
Negociren, §. 26.
Notar, §. 130.
Nothadresse, was sie ist, §. 101; von wem sie auf den Wechsel gesetzt werden kann, 102; an wen gerichtet, 103; wenn mehre vorhanden, 104.
Notification, §§. 149 und 152.
Notificiren, s. Notification.
Novation, §§. 99, 231 und 278.

Ordre (die), im Wechsel, §. 7; ob sie zum Uebertrag nothwendig ist, 44.
Ort und Zeit der Ausstellung, §. 32.

Particularaccept, §. 74.
Paulianische Klage, §. 265.
Per acquit, §. 87.
Per-Procura-Unterschrift, §. 52; beim Indossament, §. 58.
Perquisitionsprotest, §. 127.
Personalarrest, §§. 4 und 237; im Concurse, 268—70.
Pflichten und Rechte der im Wechsel vorkommenden Personen, §. 280—292.
Präjudiz, §§. 244—250.
Präscription, s. Erlöschung der Wechselverbindlichkeit.
Präsentant, §. 26; dessen Pflichten, 287; dessen Rechte, 288; Vorschriften für ihn aus dem praktischen Wechselgeschäfte, 289.
Präsentation, §. 36.
Prima, §§. 31 und 174.
Proceß, s. Wechselproceß.
Prolongation, §. 236; was sie ist, 256; wie sie geschieht, ebendas. und 257; wann sie geschehen kann, 258; auf wie lange sie sich erstreckt, 259—261; bei Wechseln, worin mehre als Selbstschuldner vorkommen, 262; bei welchen Wechseln sie geschehen kann, 263 und 256.
Promessen, §. 8.
Proprewechsel, s. eigene Wechsel.
Protest, §. 27; seine Bedeutung, 123; bei welchen Wechseln er aufgenommen wird, 124; Arten, 125; einzelne Fälle, wann er aufgenommen wird, 126 und 27; Zeit der Aufnahme des Protestes Mangels Annahme, 128; idem Mangels Zahlung, 129; wer ihn aufnimmt, 130; wesentliche Erfordernisse, 131; wo er aufgenommen wird, 133; bei domizilirten Wechseln, 134; wann keiner aufgenommen werden muß, 135; voreiliger und verspäteter, 136; Formular eines Protestes, 138; Bemerkungen hierzu, 139.
Protestation, s. Protest.
Provision, §§. 116, 159 und 160; in der Bedeutung als Deckung, 80.

Quartawechsel, §. 176.
Quittiren der Wechsel, §. 27; Bestimmungen hierüber, 87 und 88; bei einer Theilzahlung, 89; auf Wechselduplicaten, 182; bei Intervention, 119; bei fehlendem oder unrichtigem Giro, 90.

Recognoscirung, §. 240.
Regredient, s. Regreß.
Regreß, sein Wesen, §. 140; wegen Mangels Annahme, 141—147; wegen Mangels Zahlung, 148—158.
Rembours, §§. 126, 141, 142 und 153.
Remittent, §§. 2 und 44; dessen Pflichten, 284; dessen Rechte, 285; Vorschriften für ihn aus dem praktischen Geschäftsleben, 286.
Remittiren, §. 24.
Respecttage, §. 137.
Retourrechnung, §. 155; was sie ist, 159; deren Größe, 160—163; wie sie ausgestellt wird, 164; Formular dazu, 165.
Retourwechsel, s. Ritratte.
Ricorswechsel, s. Ritratte.
Ritratte, §. 150; ihr Wesen, 166 und 167; wie sie gestellt wird, 168; fingirte Ritratte, 169—172.
Rückwechsel, s. Ritratte.

Scontration, Scontriren, Scontro, §§. 95 und 96; was in Augsburg darunter verstanden wird, 97.
Secundawechsel, s. Wechselduplicate.
Securitätsprotest, §§. 126, 146 und 147.
Sicherheitsprotest, s. Securitätsprotest.
Sicherstellung, s. Regreß; bei Intervention, §. 115.
Sichtwechsel, §§. 37 und 42.
Socius, §. 52.
Solawechsel, s. eigene Wechsel.
Solidarität, §. 271.
Solidarische Wechsel, s. eigene Wechsel.
Stellzettel, §. 99.
Summa im Wechsel, §§. 33—35.

Tagwechsel, §. 38.
Tertiawechsel, §. 176.
Theilzahlung, §. 92.
Trassant, §. 2; dessen Pflichten, 281; dessen Rechte, 282; Vorschriften für ihn aus dem praktischen Geschäftsleben, 283.
Trassat, s. Bezogener.
Trassent, s. Trassant.
Trassiren, §. 20.
Trassirt-eigene Wechsel, §. 9.
Trassirte Wechsel, s. Tratte.
Tratte, §. 2; ihr Wesen, 20 und 21; Veranlassung hierzu, 22; Erfordernisse, 23; für wessen Rechnung sie gezogen werden kann, 25; wie damit zu verfahren, 26 und 27; wie viele Personen dabei betheiligt, 28; Eintheilung der Tratten, 30; domizilirte, 54, 76 und 134.
Trockene Wechsel, s. eigene Wechsel.

Ueberschrift im Wechsel, §. 31.
Uebertrag, §. 6.
Unterschrift im Wechsel, §§. 3, 51 und 52.
Uso, §. 40.
Usowechsel, §§. 37 und 40.

Valuta, s. Werth im Wechsel.
Verfälschte Wechsel, s. falsche Wechsel.
Verfalltag, §. 36.
Verfallzeit, §§. 36—43.
Verfügung, s. Ordre.
Verjährung der eigenen Wechsel, §. 7; bei Tratten, s. Erlöschung der Wechselverbindlichkeit.
Verordnung, s. Ordre.
Vistawechsel, s. Sichtwechsel.
Vormünder, §§. 4 und 52.
Vorname des Ausstellers, §. 51.
Vorzeiger, s. Präsentant.

Währung §. 34.
Wechsel, über ihr Entstehen, s. Einleitung, I—XIII; ihr Begriff, §. 1; ihre Eintheilung, 2; der Ausdruck Wechsel im Wechsel, 1, 3 und 7.
—— domizilirte, s. eigene Wechsel und Tratten.
—— eigen-trassirte, §. 9.
—— falsche, s. falsche Wechsel.
—— gezogene, s. Tratten.
—— honorirte, s. honorirter Wechsel.
—— präjudizirte, s. Präjudiz.
—— trassirte, s. Tratte.
Wechsel, trockene, s. eigene Wechsel.
—— verfälschte, s. falsche Wechsel.
—— verlorene, s. abhanden gekommene Wechsel.
Wechselabschriften, s. Wechselcopien.
Wechselarrest, s. Personalarrest.
Wechselbrief, s. Wechsel.
Wechselbürgschaft, §§. 198 und 199; ihre Folgen, 200 und 206; Erfordernisse, 201; wie sie gegeben, 202—205.
Wechselcontract, s. Einleitung, XIV.
Wechselcopien, ihr Wesen, §§. 187 und 188; Erfordernisse, 190; wann die Copie stattfindet, 191 und 197; was dabei zu beobachten, 192—195; Pflichten für den Verwahrer derselben, 196.
Wechselduplicate, was sie sind, §. 174; wozu sie dienen, 175; ihre Benennung, 176; Erfordernisse, 177; wer sie verlangen kann, 178; ihre Wirkung, 179 und 180; was dabei zu beobachten, 181—186.
Wechselfähigkeit, §. 4.
Wechselgesetze, s. Einleitung, XVII.
Wechselinhaber, §. 2.
Wechselklage, s. Wechselproceß.
Wechselnehmer, s. Remittent.
Wechselordnung, s. Wechselgesetze.
Wechselproceß, §. 237; dessen Gerichtsstand (Forum), 238 und 239; wie er zu begründen und anzubringen, 240—242.
Wechselrecht, s. Einleitung, XV und XVI.
Wechselreiterei, §. 230.
Wechselverjährung, s. Erlöschung der Wechselverbindlichkeiten.
Werthgeber, §§. 28 und 44.
Werth im Wechsel, §§. 45 und 46.
Widerruf, s. Contremandirung.
Widerwechsel, s. Ritratte.
Wiedererſatz, s. Regreß.

Zahlung der Wechsel, wie sie verlangt werden kann, §. 91; theilweise, s. Theilzahlung; baare, 94; durch Scontriren, 95 und 96; in Banco, 98; fernere Zahlungsmittel, 99 und 100.
Zahlungsort, §. 9.
Zahlungstermin, s. Verfallzeit.
Ziehen, s. Trassiren.
Zinsen im eigenen Wechsel, s. eigene Wechsel.

Formulare

von

Wechselbriefen und Anweisungen.

№ I. Eigener Wechsel nicht an Ordre lautend.

Sola.

Würzburg, 8. September 1848. Per Fl. 800 — **im** 24½ Fl. Fuss.

Drei Monate nach heute zahle ich gegen diesen *Sola*-Wechsel an Herrn *Carl Martin Leber*, die Summe von ***Acht hundert Gulden*** im 24½ Fl. Fuss. Den Werth habe ich baar empfangen. ——

Johann Kraemer.

№ II. Eigener Wechsel an Ordre lautend.

Sola.

Stuttgart, 3. Januar 1848. Per Fl. 2500 — Vereins-Währung.

Ein Jahr a dato zahle ich gegen diesen *Sola*-Wechsel an die Ordre des Herrn ***Ferdinand Blum,*** die Summe von: ***Zweitausend fünf hundert Gulden*** Vereins-Währung. Den Werth habe ich baar empfangen. ———

Carl Zoller.

Auf mich selbst,

in meiner Behausung Marktplatz No. 0.

Dahier.

Prolongirt den 3. Januar 1849 auf drei Monate mit beiderseitiger Bewilligung.

Carl Zoller.

№ III. Domizilirter Sola-Wechsel mit unbestimmtem Domizil.

Sola.

Glauchau, 25. Juli 1848. Per Thlr. 700 — Pr. Ct.

Zwei Monate dato zahle ich gegen diesen *Sola*-Wechsel an die Ordre des Herrn ***Christian Tapper*** die Summe von: ***Sieben hundert Thalern*** Preuss. Cour. Den Werth habe ich in Waaren empfangen. ——————

Gottlob Mansfeld.

Auf mich selbst,

zur Zahlungszeit

in **Leipzig,** Brühl No. 0.

№ IV. Domizilirter eigener Wechsel mit bestimmtem Domizil.

Sola.

Darmstadt, 31. Januar 1849. Per Fl. 950 — im $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuss.

Zur nächsten Ostermesse dritter Woche zahle ich gegen diesen *Sola*-Wechsel an die Ordre des Herrn ***Stephan Decker,*** die Summe von: ***Neun hundert und funfzig Gulden*** im $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuss. Den Werth habe ich baar empfangen. ——————

Conrad Melk.

Auf mich selbst,

zahlbar bei Herren ***Gebrüder Weber***

in **Frankfurt a. M.**

№ IV. Domizilirter eigener Wechsel mit bestimmtem Domizil.

Sola

Darmstadt, 31. Januar 1849. Per Fl. 950 — im 24½ Fl. Fuss.

Zur nächsten Ostermesse dritter Woche zahle ich gegen diesen Sola-Wechsel an die Ordre des Herrn Stephan Decker, die Summe von: Neun hundert und funfzig Gulden im 24½ Fl. Fuss. Den Werth habe ich baar empfangen.

Conrad Melk.

Auf mich selbst,
zahlbar bei Herren Gebrüder Weber
in Frankfurt a. M.

№ V. Eigener Wechsel, in welchem Zinsen festgesetzt sind.

Sola.

Nürnberg, 6. Februar 1849.

Per Fl. 3000 — im 24½ Fl. Fuss, nebst 4% jährl. Zinsen.

Sechs Monate nach heute zahle ich gegen diesen *Sola*-Wechsel an Herrn ***Franz Siebold*** oder Ordre die Summe von: ***Dreitausend Gulden*** im 24½ Fl. Fuss, nebst ***Vier*** vom Hundert jährliche Zinsen. Valuta habe ich baar erhalten. ———

Gut für Dreitausend Gulden im 24½ Fl. Fuss.

Johann Peter Mündler.

Prolongirt

am 6. August 1849 bis zum 31. December 1849.

Johann Peter Mündler.

№ VI. Eigener Wechsel, mit Deponirung von Staatspapieren als Pfand.

Sola.

Bamberg, 29. Januar 1849.

Per Fl. 2800 — im $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuss, nebst 4% jährl. Zinsen.

Ende April dieses Jahres zahle ich gegen diesen *Sola*-Wechsel an die Ordre des ***königl. Bank-Bureau,*** die Summe von: ***Zweitausend Acht hundert Gulden*** im $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuss, nebst ***Vier*** vom Hundert jährliche Zinsen. Den Werth habe ich baar erhalten. Zu mehrer Sicherheit habe ich obbenanntem Bank-Bureau folgende Staatspapiere, als: ————

Drei Stück k. baier. $3\frac{1}{2}$% Obligationen à Fl. 1000 — Zins-Coupons v. 1. Mai 1849, so viel davon erforderlich, eventualiter cedirt und eingeliefert.

Gut für Achtundzwanzig hundert Gulden im $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuss.

Johann Paul Brauer.

№ VII. Ein trassirter Prima-Wechsel (eine Tratte).

Prima.

Bei lithographirten Formularen ist hier eine Vignette oder sonstige Verzierung. Größere Handlungshäuser haben hier ihre Firma angebracht (§. 3).

Nürnberg, 3. Februar 1849. Per Thlr. 2000 — Pr. Ct.

Ein Monat dato zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel, an die Ordre des Herrn ***Wolfgang Aschbach,*** die Summe von: ***Zweitausend Thalern*** Preuss. Cour. Den Werth empfangen, und stellen Sie ihn auf Rechnung, laut Bericht. ——————

Herrn ***Adam Bönicke*** ***Joachim Claudius.***

in

Berlin.

No. . . . .

Man muß es immer so einzurichten suchen, daß rechts hinter den Worten kein leerer Raum stehen bleibe, und daß kein Wort abgebrochen werde.

№ VIII. Eine Commissions-Tratte.

Prima.

Cöln, 7. März 1849. Per Fl. 1800 — Holl. Ct.

Sechs Wochen nach heute zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel, an *unsere eigene* ***Ordre,*** die Summe von: ***Gulden Tausend acht hundert*** Holl. Cour. Den Werth in uns selbst und Sie stellen solchen auf Rechnung P. & Z., laut Bericht.

Herren ***van Clots & Comp.***
in
Amsterdam.

J. L. Kohlhag & Comp.

Nöthigenfalls bei Herrn ***Carl Hoven*** für C. F. P.

Für uns an die Ordre des Herrn *Carl Franz Panzer.* Werth empfangen. ——————

Cöln, 29. März 1849.

J. L. Kohlhag** & **Comp.

Für mich an die Ordre des Herrn ***Samuel Scholler.*** Werth gewechselt. *Cöln,* ut supra.

Carl Franz Panzer.

Für mich an die Ordre der Herren ***Lebrechts** & **Comp.*** Werth in Rechnung G. F. ——————

Frankfurt a. M., 6. April 1849.

Samuel Scholler.

per acquit

Lebrechts** & **Comp.

№ IX. Tratte, in welcher Jemand als Werthgeber vorkommt.

Prima.

Ulm, 21. März 1848. Per Fl. 1400 — im $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuss.

Acht Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel, an die Ordre des Herrn ***Anton Windrath***, die Summe von: ***Tausend vier hundert Gulden*** im $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuss. Den Werth baar empfangen von Herrn ***Gustav Krone***, und stellen Sie solchen auf Rechnung, laut Bericht.

Sebastian Wurm.

Herren ***Gebrüder Strebel***, wobei nöthigenfalls.

in

Frankfurt a. M.

Acceptirt für Vierzehn Hundert Gulden zu Ehren des Giro
des Herrn Caspar Wedekind.
Frankfurt a. M., 8. April 1848.
Gebrüder Strebel.

Für mich an die Ordre des Herrn *Caspar Wedekind.* Werth in Rechnung. ——————

Augsburg, 26. März 1848.

Anton Windrath.

Für mich an die Ordre der Herren *C. & S. Brunner.* Werth in Rechnung. ——————

Nürnberg, 1. April 1848.

Caspar Wedekind.

Für uns an die Ordre des Herrn *Leo Caspari.* Werth in Rechnung. ——————

Mainz, 6. April 1848.

C. & S. Brunner.

Empfangen durch Herren *Gebr. Strebel.*

Leo Caspari.

№ X. Eine acceptirte Tratte.

Prima.

Hamburg, 17. Februar 1848. Per Ct. 2500 — im 20 Fl. Fuss.

Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel, an die Ordre der Herren **Gebrüder Scheuermann,** die Summe von: ***Gulden Zweitausend und fünfhundert Corrent*** im 20 Fl. Fuss. Den Werth in Rechnung, und bringen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht. ———

Acceptirt für Zweitausend fünfhundert Gulden Corrent.
J. Friedberg & Söhne.

Gut für Zweitausendfünfhundert Gulden Corrent.

Pr Pa ***Olvers & Zaddich.***
Johann Müller.

Herren ***J. Friedberg & Söhne***
in
Wien.

№ X. Eine acceptirte Tratte.

Prima.

Hamburg, 17. Februar 1848. Per Ct. 2500 — im 20 Fl. Fuss.

Drei Monate á dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel, an die Ordre der Herren Gebrüder Steinmann, die Summe von: Gulden Zweitausend und fünfhundert Corrent im 20 Fl. Fuss. Den Werth in Rechnung, und bringen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Gut für Zweitausendfünfhundert Gulden Corrent.

P. Pa. Olvers & Zaddich.

Johann Müller.

Herren J. Friedberg & Söhne

in

Wien.

№ XI. Eine domizilirte Tratte.

Prima.

Elberfeld, 16. August 1848. Per Fl. 586. 15 Xr. im 24½ Fl. Fuss.

Zwei Monate dato zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel, an die Ordre des Herrn ***Anton Barth,*** die Summe von: ***Fünfhundert und sechsundachtzig Gulden,*** *auch* ***15*** ***Kreuzer*** im 24½ Fl. Fuss. Den Werth in Rechnung, und Sie bringen ihn auf Rechnung laut Bericht. —

Herrn ***Carl Baeumler***
in ***Schwabach***
zahlbar in **Nürnberg.**

A. J. Saalberg's Erben.

Acceptirt für Fünfhundert sechsundachtzig Gulden, 15 Kreuzer im 24½ Fl. Fuss, zahlbar im Domizil des Herrn Peter Kroh.
Carl Baeumler.

Für mich an die Ordre des Herrn ***Paul Lösch.***
Werth in Rechnung. *Elberfeld,* 17. August 1848.
Anton Barth.

Für mich an die Ordre der Herren ***Masmann & Quante.*** Werth in Rechnung. ——————
Bielefeld, 23. August 1848.
Paul Lösch.

Für uns an die Ordre des Herrn ***Franz Daffner.***
Werth in Rechnung. ————————————
Cöln, 29. August 1848.
Masmann & Quante.

№ XII. Die Secunda zur Prima No. X mit Allonge.

Secunda.

Hamburg, 17. Februar 1848. Per Fl. 2500 — im 20 Fl. Fuss.

Drei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen *Secunda*-Wechsel (Prima es nicht seiend), an die Ordre der Herren ***Gebrüder Scheuermann,*** die Summe von: ***Gulden Zweitausend und fünfhundert Corrent*** im 20 Fl. Fuss. Den Werth in Rechnung, und bringen Sie ihn in Rechnung laut Bericht.

Gut für Zweitausendfünfhundert Gulden Corrent.

Herren ***J. Friedberg & Söhne***
in
Wien.

Olvers & Zaddich.

Die acceptirte Prima ausgeliefert an Herrn ***M. S. Schreiber.***

~~Prima zur Annahme bei Herren *Lachs & Sauer.*~~

Allonge zu einem Secunda-Wechsel von Zweitausend und fünfhundert Gulden Corrent; gezogen von ***Olvers & Zaddich*** in ***Hamburg***, 17. Februar 1848, drei Monate a dato, Ordre ***Gebrüder Scheuermann***, auf ***J. Friedberg & Söhne*** in ***Wien.***

№ XIII. Die Copie von dem Prima-Wechsel No. VII.

Copia.

Nürnberg, 3. Februar 1849. Per Thlr. 2000 — Pr. Ct.

Ein Monat dato zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel, an die Ordre des Herrn ***Wolfgang Aschbach,*** die Summe von: ***Zweitausend Thalern*** Preuss. Cour. Den Werth empfangen, und stellen Sie ihn auf Rechnung, laut Bericht.

Herrn ***Adam Bönicke*** ***Joachim Claudius.***

in

Berlin.

Original zur Annahme bei Herrn ***Carl Höcker.***

Copia bis hierher.

Für mich an die Ordre der Herren ***Vogel & Söhne.*** Werth empfangen. ——————

Nürnberg, 5. Februar 1849.

Wolfgang Aschbach.

Für uns an die Ordre des Herrn ***Carl Franz Herrlein.*** Werth in Rechnung. ——————

Bamberg, 19. Februar 1849.

Vogel & Söhne.

Für mich an die Ordre der Herren ***J. Kley & Consorten.*** Werth in Rechnung. ——————

Hof, 26. Februar 1849.

Carl Franz Herrlein.

Für uns an die Ordre der Herren ***Fuchs & Klatte.*** Werth in Rechnung. ——————

Leipzig, 28. Februar 1849.

J. Kley & Cons.

Empfangen mit Auslieferung des Originals. ***Fuchs & Klatte.***

№ XIV. Die Copie zur domizilirten Tratte **No. XI.**

Copia.

Elberfeld, 16. August 1848. Per Fl. 586. 15 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuss.

Zwei Monate dato zahlen Sie gegen diesen *Prima*-Wechsel, an die Ordre des Herrn ***Anton Barth,*** die Summe von: ***Fünfhundert und sechsundachtzig Gulden,*** *auch 15 Kreuzer* im $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuss. Den Werth in Rechnung, und Sie bringen ihn auf Rechnung laut Bericht. —

Herrn ***Carl Baeumler***
in ***Schwabach.***
zahlbar in **Nürnberg.**

A. J. Saalberg's Erben.

Das acceptirte Original ausgeliefert an Herren ***Gebr. Buschmann.***

~~Original zur Annahme bei Herrn *Leonhard Wesch.*~~

Für mich an die Ordre des Herrn ***Paul Lösch.*** Werth in Rechnung. *Elberfeld*, 17. August 1848.

Anton Barth.

Für mich an die Ordre der Herren ***Masmann & Quante.*** Werth in Rechnung. ——————

Bielefeld, 23. August 1848.

Paul Lösch.

Für uns an die Ordre des Herrn ***Franz Daffner.*** Werth in Rechnung. ——————

Cöln, 29. August 1848.

Masmann & Quante.

Copia bis hierher.

Für mich an die Ordre des Herrn ***David Rupp.*** Werth in Rechnung. *Mainz*, 1. September 1848.

Franz Daffner.

Für mich an die Ordre der Herren ***Gebrüder Buschmann.*** Werth empfangen. ——————

Frankfurt a. M., 2. October 1848.

David Rupp.

Empfangen durch Herrn ***Peter Kroh*** mit Auslieferung des acceptirten Originals. ——————

Gebr. Buschmann.

№ XV. Eine Anweisung.

Ich ersuche den Herrn ***Johann Philipp Ruland*** in ***Ulm***, gegen diese Anweisung an die Ordre des Herrn ***Carl Kunzmann***, ***Dreiundneunzig Gulden***, ***auch 40 Kreuzer*** im $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuss zu bezahlen und mir solche in Rechnung zu bringen ohne Bericht.

Passau, 10. Juli 1848. ***Anton Rahlbeck.***

Gut für Fl. 93. 40 Xr. im $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuss.

№ XVI. Anderes Formular einer Anweisung.

Assigna.

Gera, 27. Juli 1848. Per Thlr. 104 — Pr. Ct.

Drei Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diese Anweisung, an die Ordre des Herrn ***Franz Dohlmaier,*** die Summe von: ***Hundert und Vier Thalern*** Preuss. Cour. Den Werth empfangen, und stellen ihn auf Rechnung laut oder ohne Bericht.

Gottfried Geldern.

Herrn

Carl Schülein

in **Leipzig.**

Formulare von Wechseln in französischer Sprache.

I. Billet à Ordre. (Eigener Wechsel an Ordre.)

Marseille, le 8. Janvier 1849. Pour F^s^ 2000. —

A trois mois de date, je paierai à l'ordre de Monsieur *Bernard Leclerc,* la somme de ***Deux mille Francs;*** valeur reçue en espèces. Bon pour *Deux mille Francs.*

Louis Lasalle.

(Prolongation.)

Prolongé jusqu'au huit Juin 1849.

Louis Lasalle.

II. Première de change. (Prima-Wechsel.)

Première.

Paris, le 10. Mars 1849. Pour F^s^ 1800. —

A soixante jours de date, payez par cette Première de change, à l'ordre de Messieurs *Grenier frères,* la somme de ***Mille huit cents Francs;*** valeur en compte, que passerez en compte suivant l'avis.

Acceptée pour la somme de Mille huit cents Francs.
Poulin & Saussier

Messieurs
Poulin & Saussier
à Lyon.

Bon pour Dix-huit cents Francs.
Jean Sellier père.

(Endossement, Indossament.)

Payez à l'ordre de Monsieur *A. P. Brochet*; valeur reçue en marchandises. *Paris*, le 13. Mars 1849.

Grenier frères.

III. Französische Commissions-Tratte mit Nothadresse und Interventions-Accept.

Première.

Strasbourg, le 20. Janvier 1849. Pour F[s] 5000. —

A trois mois de date, il vous plaira payer par cette Première de change, à l'ordre de Messieurs *L. & S. Lincourt*, la somme de ***Cinq mille Francs;*** valeur reçue en espèces, et de la passer en compte C. & G., suivant l'avis.

Bon pour Cinq mille Francs

Messieurs *Charles Noirlieu.*

Armin, Fouquier & Cie

à **Paris.**

Au besoin chez Mr. *C. M. Rond pour C. N.*

Acceptée sous protêt par intervention pour la somme de Cinq mille francs, pour l'honneur de la signature de Mr Ch. Noirlieu. Paris, le 16. Mars 1849.
C. M. Rond.

IV. Französische Secunda (zur Prima No. II).

Seconde.

Paris, le 10. Mars 1849. Pour F[s] 1800. —

A soixante jours de date, payez par cette Seconde de change (la Première ne l'étant), à l'ordre de Messieurs *Grenier frères*, la somme de ***Mille huit cents Francs;*** valeur en compte, que passerez en compte suivant l'avis.

Bon pour Dix huit cents Francs.

Messieurs *Jean Sellier père.*

Poulin & Saussier

à **Lyon.**

La Première acceptée rendue à Mr. *A. B. Cohen.*

~~La Première à l'acceptation chez Mr. *C. Vailly.*~~

V. Französische Anweisung. (Mandat.)

Je prie Monsieur *Antoine Francheville à Nancy,* de payer contre ce Mandat, à l'ordre de Monsieur *Etienne Maçon,* la somme de ***Soixante-seize Francs, cinquante Centimes;*** valeur reçue comptant, que passerez sans autre avis.

Bon pour soixante-seize Francs,
cinquante Centimes.

Epernay, le 9. Janvier 1849. *Guillaume Roche.*

Pour Fs 76, 50 Cs

Formulare von Wechseln in englischer Sprache.

I. Promissory Note. (Zahlschein, gleich den deutschen eigenen Wechseln.)

Liverpool, June 7. 1849. For £ 200. Sterl.

Three months after date I promise to pay to Mr. *Robin Stone* or order, the sum of ***two hundred pounds*** *British Sterling,* for value received of him in cash.

Maurice Joiner.

II. Bill of exchange. (Gezogener Wechsel.)

First.

London, February 8. 1849. For £ 380. Sterl.

Two months after date please to pay by this first bill of exchange to Mr. *Charles Steevens* or order, the sum of ***three hundred and eighty pounds*** *British Sterling*, value in account and place it to account, as per advice from

Your obt. hble. servant
Francis Dutch.

Mr. *Pietre Davison*,
banker
Dublin.

Accepted for the sum of three hundred and eighty pounds Brit. Sterl.
Pietre Davison.

(Indorsement, Indossament).

Pay to Mr. *S. L. Edgins* or order; value received in goods.
London, February 19. 1849.

Charles Steevens.

III. Englische Commissions-Tratte mit Nothadresse und Interventions-Accept.

First.

Birmingham, April 15. 1849. For £ 400. Sterl.

At two usances please to pay by this first bill of exchange to Mr. *James Gibson* or order the sum of ***four hundred pounds*** *British Sterling;* value received of him in cash and place it to account of Mess. *B. & W.* as advised.

Good for four hundred pounds Brit. Sterl.

To Mr. *Andrew Wood.*

Henry Morris,

merchant,

Leeds.

In case of need with Mr. *John Lyne.*

Accepted under protest per intervention for the sum of four hundred pounds Brit. Sterl. upon the honour of the signature of Mr. Andrew Wood.
John Lyne.

IV. Englische Secunda (zur Prima No. II).

Second.

London, February 8. 1849. For £ 380. Sterl.

Two months after date please to pay by this second bill of exchange (the first not paid) to Mr. *Charles Steevens* or order the sum of ***three hundred and eighty pounds*** *British Sterling;* value in account and place it to account as per advice from

Your obt. hble. servant
Francis Dutch.

Mr. *Pietre Davison,*
banker
Dublin.

The accepted first rended to Mr. *Hugh Taillor.*

~~The first with M. *Alfred Smith* for acceptance~~

V. Englische Anweisung. (Cash-Note.)

London, Mai 17. 1849.

Three days after sight pay to Mr. *Edward Gerard* or order the sum of ***thirty pounds*** *British Sterling*, value received.

Yours etc.

Kings & Orichalk.

For £ 30 Sterl.

Mr. *Matthew Wischard*,

merchant,

Manchester.

Formulare von Wechseln in italienischer Sprache.

I. Viglietto d'obbligo. (Eigener Wechsel.)

Milano, il 7. Gennajo 1849. Per Le ae 5000. —

Sei mesi a dato pagerò all' ordine del Signore *Carlo Buffoni* la somma di ***Lire Cinque mila austriache;*** valuta ricevuta in contanti.

Francesco Ravelli.

II. Lettera di cambio, Tratta. (Gezogener Wechsel.)

Prima.

Sinigaglia, il 1. Ottobre 1849.

Per 2000. — Scudi Rom.

Ad uso paghate per questa Prima di cambio all' ordine dei Signori *Cavalli fratelli* la somma di ***Scudi Due Mila Romani;*** valuta in conto che ponete in conto giusta l'avviso. Addio.

Al Signore
Antonio Formajo
a **Roma**.

Luigi Alberto e Ca

Accettato per la somma di Due Mila Scudi romani
Antonio Formajo

(Indossamento.)

Pagate all' ordine del Signore *M. S. Cervo;* valuta cambiata.

Bologna, il 9. Ottobre 1849.

Cavalli fratelli.

III. Italienische Commissions-Tratte mit Nothadresse und Interventions-Accept.

Prima.

Genua, il 5. Marzo 1849. Per L^e^ 3600. Piemont.

Ad uso e mezzo pagherete per questa Prima di cambio ai Signori *Calperti e Manoni* o ordine la somma di ***Lire Tre Mila e sei Cento Piemontese;*** valuta avuta in contanti, che porrete in conto del Signore *C. L. S.* giusta l'avviso.

Ai Signori *Enrico Cremosa.*

Landolfo padre e figlio

a **Messina.**

Al bisogno dal S^re^ *Carlo Corso.*

Accettato sotto protesto per intervenzione per la somma
di Tre Mila e Sei Cento Lire Piemontese per l'onore
della signatura del Sign. Enrico Cremosa.
Carlo Corso

IV. Italienische Secunda (zur Prima No. II).

Secondo.

Sinigaglia, il 1. Ottobre 1849.

Per 2000. Scudi Rom.

Ad uso paghate per questo Secondo di cambio (il primo non l'essendo all' ordine dei Signori *Cavalli fratelli* la somma di ***Due Mila Scudi Romani;*** valuta in conto che ponete in conto giusta l'avviso. Addio.

Al Signore *Luigi Alberto e C^a^*

Antonio Formajo

a **Roma.**

L'accettato primo reso al Sig^re^ *Ugo Lamberti.*

~~Il primo all' accettazione dal Sig^re^ *G. F. Borgho.*~~

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Fuchs.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kitzinger, G.

Wechselkunde für Kaufleute u. Juristen mit steter Berücksichtigung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung

Lpzg 1849

Merc. 116 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291199-7